4° Bor. Amtsblatt
103 k (1831

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1831.

Zwei und zwanzigster Band.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

obern Provinzial-Behörden, als:

des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Ober-Landes-Gerichts, imgleichen des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten u. 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien, des Königl. Ober-Post-Amts u. s. w.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück I.

Breslau, den 5. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wir sind veranlaßt, die Einwohner unseres Verwaltungsbezirks, auf die, in No. 353 der Staatszeitung, und in den andern beiden Berliner Zeitungen befindliche Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10. d. Mts. durch welche die Nummern der am 1. April k. J. bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London zur baaren Auszahlung gelangenden Obligationen der im Jahre 1818 bei diesem Hause geschlossenen 5 procentigen Anleihe publicirt, und den Inhabern gekündigt worden, — aufmerksam zu machen, damit diejenigen, welche im Besitze solcher Papiere seyn mögen, deren Realisirung nicht verabsäumen und dadurch in unvermeidlichen Zins-Verlust gesetzt werden.

Breslau, den 29. December 1830.

Höherer Anordnung gemäß, wird das Ergebniß der Verwendung von den, zur Unterstützung der, durch die großen Ueberschwemmungen im Jahre 1829 verunglückten Schlesier, eingegangenen Geldbeträge, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Die verunglückten Wasserbeschädigten des Regierungs-Bezirks Breslau wurden betheilt:

a) durch Privatwohlthätigkeits-Vereine mit dem Betrage von	b) aus dem Central-Unterstützungs-Fond mit	c) in Summa mit
12343 rtl. 14 sgr. 8 pf.	94862 rtl. 6 sgr. 1 pf.	107205 rtl. 20 sgr. 9 pf.

Die des Regierungs-Bezirks Liegnitz wurden betheilt:

a) durch Privatwohlthätigkeits-Vereine mit dem Betrage von	b) aus dem Central-Unterstützungs-Fond mit	c) in Summa mit
1473 rtl. 16 sgr.	43920 rtl. 21 sgr. 8 pf.	— 45394 rtl. 7 sgr. 8 pf.

Die des Regierungs-Bezirks Oppeln wurden betheilt:

a) Durch Privatwohlthätigkeits-Vereine mit dem Betrage von	b) aus dem Central-Unterstützungs-Fond mit	c) in Summa mit
4595 rtl. 20 sgr. 6 pf.	34386 rtl. 10 sgr. 5 pf.	38982 rtl. — sgr. 11 pf.
	macht im Ganzen die Summa von .	191581 rtl. 29 sgr. 4 pf.

Breslau den 27. Dezember 1830.

Dem Dr. Phil. Karl Wagemann in Berlin ist laut hohen Ministerial-Rescripts vom 4. d. M. ein, acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange der Monarchie gültiges Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich anerkannten Kühl-Apparat für Branntwein-Maische und Bier-Würze

ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. December 1830. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 1. Wegen Beziehung der Commissions- und Calculatur-Gebühren.

Sämmtlichen Königlichen Untergerichten unseres Bezirks machen wir bekannt, daß nach einer Bestimmung des hohen Justiz-Ministerii vom 28. Juni d. J.

die Kommissions- und Kalkulaturgebühren an die Empfänger, nicht mehr nach dem Verdienst oder der Soll-Einnahme, sondern erst dann gezahlt werden sollen, wenn sie wirklich zur Kasse eingekommen sind.

Es ist bei einem großen Theile der Gerichte diese Regel zwar schon bisher befolgt worden; doch ist dies Verfahren jetzt auch bei den übrigen und namentlich da zu beachten, wo die Salarien-Kassen nach dem Sportel-Kassen-Reglement de 1782 verwaltet werden.

Die baaren Auslagen und Diäten der Kommissarien und Kalkulatoren können indessen wie bisher, nachdem sie zur Soll-Einnahme überwiesen sind, vorschußweise bezahlt werden; bei den Diäten und Reisekosten muß in diesem Falle aber das Regulativ vom 28. Juni 1825 genau beachtet werden.

Breslau den 22. December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Der Regierungs-Rath Rinck, ist seinem Wunsche gemäß, von den Functionen eines Provinzial-Stempel-Fiskals für Schlesien vom 1. Januar k. J. ab, entbunden worden, verbleibt aber in seiner bisherigen Eigenschaft als Regierungs-Rath bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat von Schlesien.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Reinsch zu Ratibor, ist mittelst allerhöchst vollzogenen Patents vom 26. v. M. zum Regierungs-Rath allergnädigst ernannt. Derselbe wird vom 1. Januar k. J ab, in dieser Eigenschaft bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat eintreten, und da er zugleich von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, als Provinzial-Stempel-Fiskal für Schlesien, angeordnet worden, die desfalsigen Geschäfte von demselben Zeitpunkt an, und zwar für den Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor übernehmen.

Die Geschäfte eines Provinzial-Stempel-Fiskals, in dem Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, welche bisher dem Regierungs-Rath Rinck zuge-

Digitized by Google

theilt waren, gehen vom 1. Januar k. J. ab, an den Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal Baron von Reibnitz über.

Zur Nachricht für die Verwaltungs-Behörden der Provinz, bei denen bereits Stempel-Revisionen vorgenommen worden sind, oder durch die Stempelfiskäle noch vorgenommen werden möchten, bringe ich obige Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 24. December 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten December v. J., wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andrerseits, unterm 27sten Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß vom 1ten Januar k. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Würtemberg in Preußen, nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. A., bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Würtemberg aber nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. B. zu entrichten sind, und daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen.

Berlin, den 19ten December 1830.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers-Excellenz vom 19. d. M. nebst den darin allegirten Verzeichnissen A. und B., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht:

daß es im Uebringen bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 8. Dezember vorigen Jahres, welche unterm 15. des gedachten Monats durch die Amtsblätter der Provinz erlassen worden, und den späteren Verfügungen, verbleibt.

Breslau, am 28. Dezember 1830.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben, welche vom 1sten Januar 1831 an von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai 1829 beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, zu erheben sind, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktbr. 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831. Rtlr.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel . .	1 Centner.	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl .	1 dito	5	—
25	f.	**2. Wein und Most**	1 dito	3	6
25	y. 1.	**3. Zucker**, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	8	—
25	v.	**4. Syrup**, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	**5. Baumwollene Waaren**, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentir-Waaren	1 dito	25	—
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 dito	50	—

Digitized by Google

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktbr. 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831. Rtlr.	Sgr.
31	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 Centner.	25	—
		7. **Wollene Waaren**, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	15	—
41	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 dito	5	—
		8. **Leder und Lederwaaren.**			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten . . .	1 dito	3	—
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 dito	4	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			

Digitized by Google

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktbr. 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831. Rtlr.	Sgr.
21	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten	1 Centner.	5	—
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 dito	10	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	1 dito	5	—
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellenreifen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl, erlegen die allgemeine Eingangs-Abgabe.			
		Ausnahme. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 dito	1	15
		c) Eisenwaaren:			
6	e. 1.	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. entrichten die allgemeine Eingangsabgabe.			

Digitized by Google

Der Erhebungs-Rolle vom 30 Oktbr. 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthlr.	Sgr.
6	e. 2	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurm-Uhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 Centner.	3	—

Für Tara wird der in der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827 Abth. V. No. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgaben, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsdor zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß dem Zahlungspflichtigen nach der Verordnung vom 30sten Oktober 1830 die Wahl bleibt, diesen Antheil entweder in den oben gedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Courat mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede fünf Thaler Gold zu entrichten, und daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der Zollsätze, welche von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai 1829, beim Eingange in das Baierisch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen, vom 1sten Januar 1831 an, zu erlegen sind.

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs: No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Ctr. Xr.
		1. Taback.				
440	a.	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel . . .	Brutto Centner.	2	—	6½
—	b.	b) Tabacksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabacksmehl	—	10	—	12½
478	a. u. c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße . .	—	4	—	12½
499	a.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern . . .	—	9	52	12½
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	12	—	12½
438		4. Syrup, aus Preußischen und Hessischen Siedereien	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. u. 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Centner	10	—	12½

Digitized by Google

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Ctr. Xr.
38	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	Netto Centner.	30	—	25
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	—	30	—	25
—	d. 4.	d) alle gestickten	—	30	—	25
		6. Seidene Waaren.				
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt	Br. Pf.	—	30	25
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt .	Br. Ctr.	30	—	25
423		c) Spitzen, seidene	Br. Pf.	—	30	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Glanz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschlüssig der Enden und Leisten	Netto C.	30	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	Netto C.	30	—	25
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Brutto C.	7	30	12½
—	b.	b) Korduan, Saffian, auch Brüssler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder	—	10	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte	—	15	—	25
351		d) Riemerarbeiten	—	10	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	—	10	—	12½

Digitized by Google

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Ctr. Xr.
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue	Stück.	25	—	25
443		g) Täschnerarbeiten	Brutto C	15	—	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	—	15	—	25
320		i) Pergament	—	7	30	12½
214		k) Juchten	—	5	—	12½
		l) Schumacher-Arbeiten:				
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden . . .	—	10	—	12½
—	b.	2) von feinem gegerbtem Leder, Korduan, Saffian, Taffent ꝛc.	—	20	—	25
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten	—	7	30	12½
282	c.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	—	7	30	12½
		c) Glockengießer-Arbeiten:				
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	5	—	12½
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	—	7	30	12½
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisen-Waaren.				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmid-Eisen	—	1	40	6½

Digitized by Google

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Ctr. Kr.
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				
123	c.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	Brutto Ctr.	1	40	6½
—	g.	c) Draht von Eisen	—	3	20	6½
		d) Fabrikate, alle gemeine.				
—	i. 1.	1. Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	—	3	20	6½
—	i. 2.	2. Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft	—	3	45	12½
		e) Gußwaaren.				
123	l. 1.	1. in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten .	—	1	40	6½
—	l. 2.	2. feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge	—	3	45	12½
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	7	30	12½
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren .	—	7	30	12½
		h) Stahl:				
427	a.	1. roher, unverarbeiteter	—	1	40	6½
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				
—	b. 1.	2. verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine . . .	—	7	30	12½
—	c.	3. Draht von Stahl	—	3	20	6½

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Kr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Kr. erhoben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück II. —

Breslau, den 12. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 1. Betreffend die neu angeordnete Gebühren-Taxe für Messinggewichte.

Das Königliche Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten hat vermittelst Rescripts vom 22. v. M. die Gebühren-Taxe für die Ajustirung neuer Messing-Gewichte nach folgenden Sätzen vom Jahre 1831 ab festgesetzt:

für	1	Pfund						1	Sgr.	3	Pf.
—	2	bis	3	Pfund				2	—		—
—	4	—	5	—				3	—		—
—	6	—	8	—				4	—		—
—	9	—	11	—				5	—		—
—	12	—	14	—				6	—		—
—	15	—	17	—				7	—		—
—	18	—	20	—				8	—		—
—	21	—	23	—				9	—		—
—	24	—	26	—				10	—		—

und sofort für die schwereren Gewichte.

Digitized by Google

Was die Gebühren für Revision für schon geeichter Messing-Gewichte anlangt, so sollen dieselben nach ganz gleichen Abstufungen ein Drittel weniger betragen, also

für	1	Pfund						—	Sgr.	10 Pf.
—	2	bis	3	Pfund				1	—	4 —
—	4	—	5	—				2	—	— —
—	6	—	8	—				2	—	8 —
—	9	—	11	—				3	—	4 —
—	12	—	14	—				4	—	— —
—	15	—	17	—				4	—	8 —
—	18	—	20	—				5	—	4 —
—	21	—	23	—				6	—	— —
—	24	—	26	—				6	—	8 —

und sofort für die schwereren.

Dies wird sämmtlichen Magistraten, Polizey-Behörden und Eichämtern mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 3. November 1826 (Seite 300) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 31. December 1830. I.

Der aus Schimmelwitz, einem nach Karoschky, Trebnitzer Kreises, eingepfarrten Dorfe, gebürtige Kaufmann, Herr Berger in Wien, hat zur Freude der Bewohner des Dorfes Karoschky, der dortigen evangelischen Pfarrkirche seines Geburtsorts, um sein ehrendes Andenken an dieselbe zu bewahren, eine vorzüglich gute und dauerhafte Thurm-Uhr geschenkt, welche bereits auch den 3ten d. Mts. in dem Thurm der Kirche aufgestellt worden ist.

Breslau den 13. December 1830. II.

In Leutmannsdorf Schweidnitzer Kreises, sind die beiden evangelischen Schulen durch Anbau zweckmäßig erweitert und verbessert worden, und es hat die Gemeinde die, außer dem von dem Dominio verabreichten Bauholz, hierzu noch erforderlich gewesene so bedeutende baare Summe von 1787 Rtlr. 22 sgr. 6 pf., mit lobenswerther Bereitwilligkeit ganz aus eigenen Mitteln aufgebracht.

Digitized by Google

Der von der Gemeinde hierdurch bewiesene gute Sinn für die Verbesserung ihres Schulwesens, wird hiermit beifällig anerkannt.

Breslau den 18. December 1830. II.

Der Königl. Holzhofs-Inspector Brée hieselbst, hat der hiesigen Königl. Kunst- Bau- und Handwerks-Schule eine Menge von Zeichnungen und ein Kupferstich-Werk, die Perspective betreffend, zum Geschenk gemacht.

Die hierdurch von dem Herrn ꝛc. Brée für die gedachte Anstalt bezeigte Theilnahme, wird hiermit dankbar anerkannt.

Breslau den 24. December 1830. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam werden mit dem 1. Januar k. J. folgende Veränderungen in der Organisation der Zoll- und Steuer-Behörden eintreten. Es wird nämlich:

1) das Haupt-Zoll-Amt zu Wittstock aufgehoben, und daselbst nur ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse mit den gesetzlichen Abfertigungs-Befugnissen stehen bleiben, ferner:

2) in Warno statt des bisherigen Neben-Zoll-Amts I. Klasse, ein Haupt-Zoll-Amt, und

3) in Prenzlow ein Haupt-Steuer-Amt, ohne Waaren-Niederlage, errichtet werden.

Breslau, den 29. December 1830.

Personalia.

Dem Gutsbesitzer von Poser auf Pannewitz ist die erledigte Land-Raths-Stelle des Trebnitzschen Kreises Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Am Gymnasio in Oels:

der erste College Professor Dr. Lindau zum Prorector,
= dritte = Kiesewetter als erster College,
= vierte = Bredow als dritter College,
= Hülfslehrer Kampmann als vierter College.

Am Gymnasio in Brieg:

der Schulamts-Candidat Kayßler als fünfter ordentlicher Lehrer.

Der Candidat der Mathematik Rupprecht als Feldmesser.

In Trebnitz — der Apotheker Grünhagen als unbesoldeter Rathmann.

Der invalide Garde-Jäger Wiedemann als Unterförster zu Alt-Cölln — Forst-Reviers Carlsmarkt.

Der Invalide Laqua als Wegewärter zu Altwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt.

Der Invalide Bartsch in Neuheide desgl. auf der Glatz-Reinerzer Chaussee.

Verdienstliche Handlungen und Vermächtnisse.

Der Pfarrer Gottwald in Lindenau bei Münsterberg hat aus eigenen Mitteln ein Armenhaus in Wilhelmsthal gestiftet.

Der Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer Klose in Münsterberg hat der dortigen evangel. Kirche ein Geschenk von 50 Rtlr. gemacht.

Der zu Brosewitz Ohlauschen Kr. verstorbene Pfarrer Müller hat für arme Kinder in Graduschkowitz und Brosewitz resp. 60 Rtlr. und 40 Rtlr. legirt.

Krankheiten.

In Rogau und Michelsdorf, Schweidnitzschen Kr., sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen; in der Stadt Wartenberg ist ein daran erkrankter Handwerks-Geselle eingebracht; in dem Dorfe Vogelgesang Nimptschen Kr. ist ein Dienstmädchen, und in Schönfeld Strehlenschen Kr. sind zwei Personen an den modifizirten Blattern erkrankt.

In der Dominial-Schäferei zu Retsche Oelsschen Kreises haben sich die Pocken gezeigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 19. Januar 1831.

Bekanntmachung.

Die Zinsen pro Termino Michaelis $18\frac{2}{30}$ von dem Legat der hieselbst verstorbenen Bäckermeister-Wittwe, Frau Maria Elisabeth Günther, gebornen Roßbach, für diejenigen Invaliden aus dem Kriege von $18\frac{1}{15}$, welche am meisten verstümmelt, hülfsbedürftig und geborne Schlesier sind, im Betrage von 45 Rtlr., sind am Sterbetage der Wohlseligen den 23. December v. J. an nachbenannte Krieger, im dankbaren Andenken an die Stifterin, vertheilt worden, als:

1)	an Joseph Hauptmann hieselbst	6	Rtlr.
2)	— Martin Weinert	6	—
3)	— Joseph Schall	3	—
4)	— David Stange zu Gabitz	3	—
5)	— Joseph Gräbsch zu Strachau	5	—
6)	— Gottlieb Mandlier zu Riemberg . . .	4	—
7)	— Heinrich Fellbrichs zu Klein-Ellguth .	5	—
8)	— Christian Kreka zu Eckersdorf	5	—
9)	— Anton Weigelt zu Schönwalde	5	—
10)	— Johann Franz zu Rudelsdorf	3	—
11)	— George Kuntke zu Cainowe	3	—
und 12)	— Johann Roßbander zu Baumgarten . .	3	—
		45	Rtlr.

Breslau am 8. Januar 1831.

Curatorium der Güntherschen Stiftung.
von Merckel.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 2. In Betreff der Legitimations-Documente für Reisende.

Es ist verschiedentlich zur Sprache gekommen, daß von den Reisenden lediglich Gewerbescheine zu ihrer Legitimation bei den Polizei-Behörden producirt worden sind.

Es wird demnach hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Gewerbescheine allein als gültige Legitimations-Documente für die Reisenden nicht anzunehmen sind. Hierzu sind vielmehr entweder Pässe oder die §. 13. des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 und §. 35. der Instruction vom 12. Juli ej. erwähnten Legitimations-Charten, oder sonstige im §. 12. des gedachten Edicts angeführten Beweismittel erforderlich.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Breslau den 4. Januar 1831.

I.

Erinnerung.

zur Einreichung terminlicher Nachweisungen.

Diejenigen Königlichen Landräthlichen Aemter, welche mit der Nachweisung oder Negativ-Anzeige:

1) von den im Civil-Dienste angestellten Invaliden pro 3tes Tertial v. J.
2) von den Abgängen bei den Invaliden-Gnadengehältern und Wartegeldern pro 4tes Quartal v. J. und
3) von den im Communal-Dienste der Städte angestellten Militair-Personen für das Jahr 1830

noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, gedachte Nachweisungen ohnfehlbar innerhalb 8 Tagen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. für jede fehlende Nachweisung, welche bei längerem Ausbleiben von 8 zu 8 Tagen verdoppelt und ohne Weiteres durch Post-Vorschuß eingezogen werden wird, einzureichen. Die hier angedrohete Strafe wird auch künftig zur Anwendung kommen, wenn die Einreichung der erwähnten Nachweisungen nicht in den festgesetzten Terminen erfolgen sollte.

Breslau den 14. Januar 1831.

I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Justiz-Ministerii:

No. 2. Anwendung der Stempel bei Erkenntnissen auf körperliche Züchtigung.

Ob bei Straf-Urteln gegen Personen geringen Standes auf eine leichte körperliche Züchtigung auch nur ein Stempel von 15 Sgr. oder der bedeutende Stempel von 5 bis 50 Thalern zu adhibiren sey?

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den in Veranlassung der Anfrage des Stadtgerichts zu Wittstock:

ob bei Straf-Urteln gegen Personen geringen Standes auf eine leichte körperliche Züchtigung auch nur ein Stempel von 15 Sgr. oder der bedeutende Stempel von 5 bis 50 Thalern zu adhibiren sey?

unterm 18. Juni v. J. erstattete Bericht, bei Remission der Anlage desselben, nunmehr nachdem die Korrespondenz über diesen Gegenstand mit dem Herrn Finanz-Minister beendigt ist, — eröffnet; daß die Bestimmung des Stempelgesetzes in allen Fällen, wo auf eine Strafe bis zu 50 Thalern oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter, alternativ oder allein erkannt worden, anwendbar ist, nicht aber in dem Fall, wo allein auf eine körperliche Züchtigung erkannt worden.

Da diese überhaupt nur gegen Personen der untersten Volksklasse zu erkennen ist, so wird ohnehin wahrscheinlich der Stempelsatz von 5 Thalern selten zu erlangen seyn, und muß es daher der Revision des Stempelgesetzes vorbehalten bleiben, hierin eine anderweitige Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 18ten Juni 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage

An von Kamptz.

das Königliche Kammergericht

A. 6864.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß es rücksichtlich der in polizeilichen Untersuchungen zu liquidirenden Gebühren und Stempel bei der Bekanntmachung vom 16. October v. J. das Bewenden behält.

Breslau, am 30. November 1830.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro December 1830.

Die Rechts-Candidaten:

Ludwig Julius Robert Filitz,
Otto Friedrich Emil Rösselt,
Friedrich von Richthofen,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht;

Anton Theodor Alker,
Albert Heller,
Ernst Robert Rudolph Werner,
Eduard Zöller,
Gustav Carl Zahn,

beim hiesigen Land-Gericht;

Johann Dehnisch,

beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz;

Moritz Alexander Schäffer,

beim Land- und Stadt-Gericht zu Hirschberg angestellt.

Der Auscultator Johann Friedrich Neumann, ist zum Referendarius befördert.

Der Referendarius Juppe, ist als Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt.

Der Referendarius Strütze, zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten der Kreise Namslau, Creutzburg und Wartenberg, mit Anweisung seines Wohnorts in Namslau, ernannt.

Der Executor und Gerichtsdiener Becker in Zobten, ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadt-Gericht in Brieg versetzt.

Der Hülfsbothe Leese in Schömberg, als Executor und Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht in Zobten;

Der invalide Feldwebel Günther, als Hülfsbothe beim Land- und Stadt-Gericht in Schömberg, und

Der Hülfsexecutor Riedel, als Hülfsbothe beim hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht angestellt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro December 1830.

No.	Name des Gutes.	Creis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Neuwaltersdorf, Conradswaldau. Rayersdorf.	Habelschwerdt.	Stadtrichter Bernhardt in Landeck.	Referendarius Schönermark in Habelschwerdt.
2	Schönau.	Habelschwerdt.	Derselbe.	Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Stadtrichter Schuppe in Landeck.
3	Wiltschau. Wessig.	Breslau.	Justiz-Commissions-Rath Münzer hieselbst.	Referendarius Kunick hieselbst.
4	Eckersdorf.	Namslau,	Hofrath Gruner in Carlsruh.	Justitiarius Stache in Namslau.
5	Schmitzdorf.	Nimptsch.	Stadtrichter Wulle in Nimptsch.	Referendarius Groß in Frankenstein.
6	Neudorf.	Nimptsch.	Derselbe.	Land- und Stadtrichter von Kujawa in Nimptsch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §. §. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1830 bis dahin 1831, den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 28. December 1830.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	—	—	—	1	21	9	1	10	7	—	—	—	—	29	—	—	22	—	—	24	4	5	4	—
Brieg für den Brieger Kreis	—	—	—	1	16	6	1	8	1	—	—	—	—	27	3	—	18	10	—	20	1	3	20	3
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis	—	—	—	2	5	1	1	9	7	—	—	—	1	1	11	—	21	1	—	24	7	4	17	10
Frankenstein für den Frankensteiner, Glatzer, Habelschwerdter, Münsterberger u. Nimptscher Kreis.	—	—	—	1	28	6	1	8	9	—	—	—	—	28	1	—	21	11	—	17	11	3	19	10
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis	—	—	—	1	24	10	1	7	4	—	—	—	—	29	11	—	21	7	—	22	—	3	21	1
Grünberg für den Grünberger und Freistädter Kreis	—	—	—	2	4	—	1	9	9	1	3	—	1	—	4	—	23	2	—	25	2	4	20	2
Guhrau für den Guhrauer Kreis	—	—	—	1	23	11	1	7	7	—	—	—	—	29	11	—	20	11	—	19	9	3	15	—
Goldberg für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	24	5	1	7	7	—	—	—	—	29	10	—	23	9	—	22	3	4	17	7
Hainau für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	25	—	1	7	9	—	—	—	—	29	7	—	23	11	—	25	—	5	3	—
Hirschberg für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	—	2	1	—	1	9	9	—	—	—	1	1	3	—	21	7	—	19	1	3	22	7
Jauer für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn	1	26	8	1	17	—	1	6	4	—	—	—	—	28	2	—	19	7	—	22	—	4	5	2
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	1	29	6	1	22	11	1	10	5	—	—	—	1	1	2	—	21	6	—	—	—	—	—	—
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	23	6	1	7	3	—	—	—	—	29	10	—	21	7	—	22	1	4	5	3

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste große	Gerste kleine	Hafer	Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schock
	Der Preußische Scheffel							
	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
Löwenberg . . . für den Löwenberger Kr.	2 — 8	1 15 1	1 8 —	— — —	— 28 5	— 19 11	— 22 9	4 2 11
Ramslau . . . . für den Ramslauer Kreis	— — —	1 22 6	1 5 4	— — —	— 27 7	— 21 11	— 17 4	3 27 1
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	— — —	1 18 6	1 10 2	— — —	— 23 9	— 22 5	— 20 9	4 12 11
Sagan . . . . . für den Saganer und Sprottauer Kreis	— — —	2 3 1	1 10 9	— — —	1 3 4	— 21 6	— 25 9	3 29 6
Schweidnitz . . . für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis	1 22 1	1 14 10	1 6 —	— — —	— 22 1	— 20 2	— 23 9	4 10 1

Bekanntmachung.

Die Marktpreise für Roggen, an Martini 1830 an sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnungen des im Jahre 1831 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ dieser Roggen-Marktpreise, und $\frac{9}{10}$ der im Jahre 1830 bezahlten Geld-Rente den Betrag ergeben, der im Jahre 1831 als Geld-Rente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 28. December 1830.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	1	24	3
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	1	23	6

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. Mtlr.	Sgr.	Pf.
Bunzlau . . .	1	11	3
für den Bunzlauer Kreis.			
Frankenstein . . .	1	22	4
für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.			
Groß-Glogau . . .	1	11	5
für den Glogauer Kreis.			
Grünberg . . .	1	15	7
für den Grünberger und Freystädter Kreis.			
Guhrau . . .	1	14	3
für den Guhrauer Kreis.			
Goldberg . . .	1	12	—
für den Goldberger Kreis.			
Haynau . . .	1	13	—
für den Haynauer Kreis.			
Hirschberg . . .	1	13	6
für den Hirschberger und Schönauer Kreis.			
Jauer . . .	1	13	6
für den Jauerschen, Striegauer und Volkenhayner Kreis.			
Landshuth . . .	1	18	—
für den Landshuther Kreis.			
Liegnitz . . .	1	12	8
für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.			
Löwenberg . . .	1	12	—
für den Löwenberger Kreis.			
Namslau . . .	1	20	7
für den Namslauer Kreis.			
Reichenbach . . .	1	17	6
für den Reichenbacher Kreis.			

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. Rtlr.	Sgr.	Pf.
Sagan	1	14	2
für den Saganer und Sprottauer Kreis.			
Schweidnitz . . .	1	19	4
für den Schweidnitzer und Waldenburger Kreis.			

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Durch eine Kabinets-Ordre vom 28. d. M. haben Seine Majestät der König die Eingangs-Abgabe vom Roggen bis Ende July k. J. aufzuheben geruht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin den 31. December 1830.

Der Finanz-Minister.

(sigl.) Maassen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 31. December v. J., wird zur Nachricht für das Publikum und zur Beachtung für die Zoll- und Steuerbehörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 11. Januar 1831.

Personalia.

Der Candidat des Predigt-Amtes Scholz, als Diaconus bei der evangelischen Kirche in Rimptsch; der Kaufmann und Stadverordnete Blauhut in Trachenberg, als unbesoldeter Rathmann.

Digitized by Google

Vermächtniß.

Der zu Laubnitz Frankensteiner Kr. verstorbene Gutsbesitzer Fröhlich, Behufs einer Stiftung für die dortigen Orts-Armen ein Capital von . . 300 Rthlr.

Nachricht.

In der Stadt Zobten, und in dem Dorfe Groß-Silsterwitz, Schweidnitzer Kr., ferner zu Markt-Bohrau und Schönfeld, Strehlenschen Kreises, sind bei mehreren Individuen theils die natürlichen, theils die modifizirten Blattern ausgebrochen. Letzteres ist auch bei einem erwachsenen Mädchen in Massel, Trebnitzschen Kr., und eben so in Kummelwitz, Münsterbergschen Kreises, desgleichen in Jacobsdorf, Wohlauschen Kreises der Fall; auch ist ein Pocken-Ausbruch zu Silbitz, Nimptschschen Kr. vorgekommen.

Das

alphabetische Sach-Register

des Amts-Blatts pro 1830

ist jetzt abgedruckt, und bei der unterzeichneten Redaction für den gewöhnlichen Preis von 7½ Sgr. pro Exemplar, zu haben. — Auch sind von den frühern Jahrgängen, von 1824 ab (excl. 1826) noch S. R. vorräthig.

Bei einer Abnahme von 10 Exemplaren und darüber, wird ein Rabatt von 10 pro Cent zugestanden.

Breslau den 18. Januar 1831.

Die Redaction des Amts-Blatts.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 26. Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 3. In Betreff der mit fremden Staaten abgeschlossenen Cartel-Conventionen.

Obgleich die mit fremden Staaten abgeschlossenen Cartel-Conventionen eigentlich schon die Verpflichtung für die diesseitigen Behörden begründen, darauf zu sehen, daß männlichen Individuen eines mit Preußen in Cartel-Verhältnissen stehenden Staates, die sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im Preußischen Staate nicht eher gestattet werde, als bis dieselben sich durch einen Auswanderung-Konsens oder durch eine glaubhafte Bescheinigung der ausländischen Behörde wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht gehörig ausgewiesen haben; so sind doch schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die oben angeordnete Vorsicht nicht beachtet war.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat sich daher veranlaßt gefunden, die Eingangs bezeichnete Vorsichts-Maaßregel ausdrücklich und allgemein in der Voraussetzung anzuordnen, daß die fremden mit dem Preußischen Staate in Cartel-Verhältnissen stehenden Staaten eine ähnliche Anordnung zu treffen geneigt sein würden.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, werden demnach hiermit angewiesen: keinem aus solchen Staaten einwandernden Individuo männlichen Geschlechts, welches sich entweder selbst noch in dem Alter vom 17ten bis 25sten Jahre inclusive befindet, oder Söhne dieses Alters hat, die Niederlassung im Preußischen eher zu gestatten, bis dasselbe sich durch einen Auswanderungs-Consens oder durch andere glaubhafte Bescheinigungen der betref-

Digitized by Google

senden auswärtigen Behörde darüber ausgewiesen hat, daß der Aufnahme in Beziehung auf die Militair-Verpflichtung kein Hinderniß entgegen stehe.

Wer einen solchen Ausweis nicht sofort zu beschaffen im Stande seyn möchte, dem ist zur nachträglichen Beibringung desselben eine angemessene geräumige Frist zu bewilligen und einstweilen blos der vorläufige Aufenthalt in dem Orte, in welchem ein solches Individuum sich niederlassen will, zu gestatten.

Breslau den 12. Januar 1831.

. 4. ot des ns mit en ohne chsel.

Durch frühere Verordnungen, und namentlich durch das Publicandum vom 17. October 1799 ist festgesetzt worden, daß die Landleute sich durchaus keiner Schlitten ohne Deichsel bedienen sollen. Indem nun diese Vorschrift in Erinnerung gebracht wird, wird hierdurch festgesetzt, daß wer sich mit einem solchen Schlitten betreten läßt, sofort angehalten, in das nächste Dorf gebracht, mit einer Strafe von 15 Sgr., welche zur Hälfte dem Denuncianten gehört, belegt, und diese im Wiederholungsfall verdoppelt werden soll.

Ist der Contravenient, die Strafe augenblicklich zu erlegen, außer Stande, so muß dem betreffenden Königl. Landräthl. Amte sofort von dem Vorfalle zur weitern Verfügung Kenntniß gegeben, von diesem die Strafe beigetrieben, und bei etwanigem völligen Unvermögen solche durch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe vollstreckt werden.

Falls es Jemanden gelingen sollte, mit einem solchen Schlitten unangehalten bis zu einer Stadt zu gelangen, so wird derselbe dort angehalten und von der städtischen Polizey-Behörde wegen der Bestrafung das Nöthige, den obigen Vorschriften zufolge, verfügt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jeder Dienstherr sein Gesinde, welches bei der Contravention betroffen wird, zu vertreten gehalten ist.

Hierbei wird auch zugleich die Verordnung, daß ein vorausfahrender Fuhrmann auf das gegebene Zeichen eines dahinter kommenden entweder schnell weiter, oder letzteren vorbei fahren lassen muß, und daß solches auch bei Schlitten zu beobachten, in Erinnerung gebracht.

Breslau den 19. Januar 1831. I.

. 5. egen iderung krankten sindes.

Es ist mehrfältig bemerkt worden, daß das Hofe-Gesinde, oder Familien Mitglieder desselben, wenn sie von einer Krankheit befallen werden, nicht, wie von uns in der Amtsblatt-Verfügung vom 6. Januar 1820 angeordnet worden, in einer eigenen Krankenstube, sondern in den gemeinschaftlichen Gesinde-Stuben sich aufhalten müssen.

Wir sehen uns daher genöthigt, jene Anordnung in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Dominien wiederholt aufzufordern, für kranke Dienst-Gesinde, besonders

Digitized by Google

in Fällen eintretender ansteckender Krankheit, ein besonderes Zimmer einzuräumen, indem dadurch allein die Möglichkeit einer erfolgreichen Sperrung mit dem geringsten Aufwande von Kosten und von Beschwerden erreicht werden kann.

Breslau den 21. Januar 1831. I.

No. 6. Die Form des Steinkohlen-Maaßes betr.

Nach dem Rescript des Königlichen Ministerii für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 31. December v. J. muß die vorgeschriebene parallelepipedische Form des auch beim Messen des Steinkohlen-Gerisses anzuwendenden Tonnengemäßes für Steinkohlen auf ganze, halbe und Viertel-Tonnen begrenzt bleiben, weil, noch weiter verjüngt, um dem Begehr nach Gemäßen von $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Tonnen-Inhalt zu befriedigen, ein winkeliges, so enges Gefäß zu viel leeren Raum ohne Noth an sich tragen würde.

Der beste Ausweg ist daher, sich zum Messen der Achtel-Tonne, welche 8 Metzen beträgt, des $\frac{1}{8}$ Scheffels, der 16tel Tonne, welche 4 Metzen enthält, des Viertel Scheffels, und, im nicht wahrscheinlichen Falle eines noch weiter ins Detail gehenden Verkaufs, der Metze zu bedienen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 15. Januar 1831. I.

No. 7. Die von ausländischen Schiffern und Fuhrleuten zu entrichtende Gewerbesteuer.

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß ausländische Schiffer und Fuhrleute nur dann verbunden sind, die diesseitige Gewerbe-Steuer zu entrichten wenn sie in das Land kommen, um Frachten zu suchen, nicht aber, wenn sie von fremden Orten mit Waaren eintreffen, und blos Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen.

Breslau den 18. Januar 1831. III.

Es werden für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit nachgenannte Beschälstationen mit Königl. Land-Gestüt-Hengsten besetzt werden:

1)	Die Station	Glumbowitz	mit	1	Beschäler.
2)	" "	Schmiegrode	"	1	" "
3)	" "	Kraschnitz	"	1	" "
4)	" "	Goschütz	"	1	" "
5)	" "	Sapraschine	"	2	" "

Digitized by Google

6)	Die	Station	Maſſel	mit	.	.	2	Beſchäler.	
7)	=	=	Raake	=	.	.	2	=	=
8)	=	=	Bernſtadt	=	.	.	2	=	=
9)	=	=	Altſtadt	=	.	.	2	=	=
10)	=	=	Droſchkau	=	.	.	2	=	=
11)	=	=	Hühnern	=	.	.	2	=	=
12)	=	=	Kahriſch	=	.	.	2	=	=
13)	=	=	Kunern	=	.	.	2	=	=
14)	=	=	Mittel-Peilau	=	.	.	2	=	=
15)	=	=	Neudorf	=	.	.	2	=	=
16)	=	=	Nieder-Arnsdorf	=	.	.	2	=	=
17)	=	=	Barzdorf	=	.	.	4	=	=
18)	=	=	Guhlau	=	.	.	3	=	=
19)	=	=	Groß-Peterwitz	=	.	.	2	=	=
20)	=	=	Rothſchloß	=	.	.	1	=	=
21)	=	=	Leubus	=	.	.	2	=	=
22)	=	=	Conradswaldau	=	.	.	2	=	=
23)	=	=	Wiltſchau	=	.	.	2	=	=
und 24)	=	=	Tſchileſen	=	.	.	1	=	=

Die Beſchäler werden den 11. Februar c. a. von Leubus nach ihren vorgenannten Beſtimmungs-Orten abgehen.

Wir fügen dieſer Bekanntmachung den Wunſch und die Aufforderung an die Beſitzer der, zu einer guten Fohlenzucht brauchbaren Stuten hinzu: dieſe dargebotene Gelegenheit zur Verbeſſerung ihrer Pferdezucht nicht unbenutzt zu laſſen.

Breslau den 8. Januar 1831. I.

Es iſt zum Wiederaufbau der, bei einem großen Brande in Jänickendorf Amts Zinna, mit abgebrannten evangeliſchen Kirche, Pfarr-, Wirthſchafts- und der Küſter- und Schul-Gebäude, eine Collecte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinden der Provinzen: Brandenburg, Sachſen und Schleſien zur Unterſtützung der durch dreimaliges Brand-Unglück und Kriegesdrangſale ganz verarmten Orts-Einwohner, höhern Orts nachgegeben worden. Wir fordern daher ſämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, ſo wie die Geiſtlichkeit der evangeliſchen Kirchen und die Kirchen-Collegia in unſerm Ver-

Digitized by Google

waltungs-Bezirke, gleichwie den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch auf, diese Haus- und Kirchen-Collecte in Ausführung zu bringen, und zwar dergestalt, daß die Erträge derselben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sorten-Zettel einzusenden sind, insgesammt eingegangen seyn mögen.

Gleichzeitig erwarten wir aber auch von einer jeden Einsendungs-Behörde die Anzeige über die bei derselben eingegangenen Beträge, und machen die Magistrate unsers Departements, mit Ausschluß der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt, in Betreff der Einsendung der Collecten-Gelder auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820 (Stück 28 Num. 52 Seite 241) aufmerksam.

Breslau den 4. Januar 1831. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. October 1830 Amtsblatt-Nummer 46. werden die Untergerichte erster Klasse in Gemäßheit eines am 9. November ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripts hierdurch beschieden: No. 3. Wegen Verrechnung der Succumbenz-Gelder.

1) daß die Hälfte der vom Geheimen Ober-Tribunal in der Revisions-Instanz erkannten Succumbenz-Gelder, welche bisher zur Salarien-Casse der Ober-Landes-Gerichte geflossen sind, in Fällen wo Königliche Untergerichte die Acten dem Geheimen Ober-Tribunal unmittelbar einreichen, zur Kasse dieser Untergerichte zu verrechnen;
2) in Fällen aber wo von formirten Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichten die Einreichung der Acten erfolgt, die Succumbenz-Gelder künftig ganz zur Kasse des Revisionsrichters abzusenden sind.

Breslau, den 4. Januar 1830.

Nachstehende Ministerial-Verordnung:

Bereits unterm 2. October 1810 sind die Gerichte bei Gelegenheit der Empfehlung der Meisterschen Schrift über den Eid, zur sorgfältigen Beobachtung der über die Eidesabnahme bestehenden gesetzlichen Vorschriften angewiesen worden. Der Justiz-Minister nimmt von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes No. 4. Die Eidesleistungen betr.

Digitized by Google

Veranlassung, die gedachten Vorschriften dem Königlichen Ober-Landes-Gericht in Erinnerung zu bringen. Bei Eiden die vor versammeltem Gericht geschworen werden, muß jede Störung vermieden, und die Aufmerksamkeit aller Anwesenden lediglich auf die vorseyende feierliche Handlung gerichtet sein, und insonderheit während derselben jedes Aus- oder Eingehen aus dem Sessionszimmer oder in dasselbe unterbleiben. Eide, welche in Prozessen abgeleistet werden, müssen nur in Gegenwart der Gerichtspersonen, der betreffenden Partheien und ihrer Assistenten oder Anwälte abgeleistet werden; es sind daher gemäß §. 93. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, alle sonst noch anwesenden Personen während der Eidesleistung aus dem Gerichtszimmer zu entfernen, oder es muß diese Handlung, wo es die Localität gestattet, in einem besondern Zimmer, und auch hier nur in Gegenwart der obgedachten Personen, vorgenommen werden. Endlich setzt der Justiz-Minister mit Beziehung auf §. 92. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, hierdurch fest, daß alle Eidesabnahmen, insofern sie, was allerdings die Regel sein muß und in erheblichen oder bedenklichen Fällen nie zu versäumen ist, nicht selbst einem Mitgliede des Gerichts aufgetragen werden, doch nur in Gegenwart eines solchen erfolgen sollen, und hiervon nur in besonders dringenden und bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle eintretenden Fällen, in welchen aber auch nur Beamten, welche mit den Erfordernissen des §. 92. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung versehen, der Auftrag zu ertheilen ist, eine Ausnahme gemacht werden darf.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Gerichte seines Bezirks, unter Republikation der Verfügung vom 2. October 1810 mit Anweisung zu versehen.

Berlin, am 26. November 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage
von Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.
L. 118.

wird hierdurch den Unterbehörden des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Breslau den 8. Januar 1831.

Digitized by Google

No. 5. Wegen Vollstreckung der Strafen gegen Holzdiebe.

Das hohe Justiz-Ministerium hat per rescriptum vom 24. Junius 1830 genehmigt: daß die gegen Holzdiebe, nach Vorschrift des §. 30. des Gesetzes vom 7. Juny 1821 zu verhängende Strafen der Einsperrung in ein Arbeits- oder Besserungs-Haus, insofern deren Dauer nicht mehr als drei Monate beträgt, in dem Gefängnisse des Wohnorts des Denunciaten, oder in einem benachbarten Gefängnisse vollstreckt werden dürfen.

Dieses wird zur Allgemeinen Kenntniß der Gerichte hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 3. Januar 1831.

Der Kriminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Personalia.

Der Oberlehrer Schober am Königl. Gymnasium zu Neisse hat sich durch bestandene Prüfung und öffentliche Disputation bei der hiesigen Universität den Grad eines Doktors der Philosophie erworben.

Der katholische Schullehrer Hausdorf zu Karschin, Grünberger Kr. in gleicher Eigenschaft nach Kraschen, Guhrauschen Kr. versetzt.

Der Schul-Adjuvant Hilgermann in Polsnitz zum katholischen Schullehrer in Kunersdof, Oelsschen Kr.

Vermächtniß.

Von dem zu Alt-Wilmsdorf, Glatzer Kreises, verstorbenen Pfarrer Kober zu einer Stiftung für arme Schulkinder in Alt-Wilmsdorf und Althatzdorf 40 Rtlr. und für drei nothdürftige Hausarme im dasigen Kirchsprengel 12 Rtlr.

Nachricht.

In Silbitz, Rimptscher Kr.; Massel, Trebniner Kr.; desgl. in der Stadt Zobten sind die ächten Menschenpocken; und in Groß-Silsterwitz und Schmellwitz, Schweidnitzer Kr.; Klein-Bresa und Louisdorf, Strehlenschen Kr.; Kraschen-Niewken, Wartenberger Kr.; desgl. in Groß-Jeseritz, Rimptscher Kr. die modificirten Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

[illegible] Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat December 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	8	11	1	27	8	1	27	4	1	21	4	1	5	1	—	29	7	—	29	11	—	23	11	—	16	—	6	27	6
Brieg . . .	2	3	9	1	27	1	1	27	—	1	21	7	1	4	5	1	—	2	—	26	10	—	21	5	—	15	—	5	7	—
Frankenstein	2	6	—	1	22	—	1	23	6	1	12	—	1	3	3	—	28	1	—	27	9	—	21	9	—	17	—	5	—	—
Glatz . . .	2	3	2	1	15	—	1	23	7	1	11	9	1	3	7	—	26	7	—	28	—	—	21	7	—	20	—	4	23	—
Guhrau . .	2	7	—	1	29	2	1	16	5	1	12	9	1	2	9	—	29	—	—	22	8	—	19	—	—	19	6	3	10	—
Habelschwerdt	2	—	6	1	20	5	1	15	5	1	10	6	1	1	6	—	29	1	—	22	9	—	18	8	—	26	—	5	10	—
Herrnstadt .	2	10	—	2	5	—	1	20	—	1	18	—	1	4	—	1	2	—	1	—	—	—	24	—	—	15	—	4	—	—
Münsterberg	2	—	5	1	21	7	1	22	10	1	15	10	1	1	2	—	26	—	—	27	3	—	22	10	—	14	—	4	16	—
Namslau .	2	9	5	2	6	5	1	24	—	1	22	—	1	5	—	1	3	—	—	26	3	—	24	6	—	17	—	5	26	—
Neumarkt .	2	4	6	2	—	—	1	21	6	1	16	—	1	3	—	1	—	—	—	28	6	—	26	—	—	22	—	6	—	—
Nimptsch .	2	10	—	2	4	—	1	24	—	1	20	—	1	4	—	1	2	—	—	26	—	—	24	—	—	16	—	4	15	—
Oels	2	12	3	2	4	8	1	25	9	1	21	8	1	7	—	1	4	—	—	27	9	—	21	11	—	11	6	6	8	—
Ohlau . . .	2	2	9	2	—	9	1	25	6	1	24	3	1	3	6	1	2	6	—	26	2	—	25	2	—	14	3	6	2	6
Prausnitz .	2	3	9	1	23	—	1	22	6	1	18	—	1	7	6	1	—	—	—	28	9	—	20	—	—	15	—	4	10	—
Reichenbach	1	29	—	1	24	—	1	21	—	1	15	—	1	2	9	—	28	3	—	26	6	—	24	—	—	16	—	6	—	—
Reichenstein	2	5	—	1	25	—	1	24	—	1	14	—	1	4	—	—	27	—	—	29	6	—	25	—	—	15	—	3	20	—
Schweidnitz	2	8	2	1	26	10	1	24	—	1	16	10	1	4	2	—	27	10	—	29	7	—	21	2	—	17	6	5	12	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen . .	2	2	—	1	25	9	1	22	10	1	18	9	1	2	—	—	27	9	—	27	3	—	23	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	3	9	1	26	9	1	18	6	1	12	—	1	2	6	—	28	6	—	26	—	—	22	—	—	20	—	3	20	—
Wohlau . .	2	10	—	2	—	—	1	24	—	1	18	—	1	5	—	1	—	—	1	2	6	—	27	6	—	20	—	5	10	—
im Durchschnitt	2	5	6	1	27	3	1	22	8	1	17	—	1	3	10	—	29	7	—	27	6	—	22	10	—	17	2	5	2	—

Mittel Preis | 2 Rtlr. 1 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 19 sgr. 10 pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 25 sgr. 2 pf.

Breslau, den 15. Januar 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 2. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 8. Verbot der Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter ꝛc. ꝛc. nach Polen.

Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 26. May 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Königlichen Allerhöchsten Befehls vom 10 d. M. die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegsbedürfnissen aller Art, über die Grenze in das Königreich Polen verboten worden.

Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen möchte, nach dem Königreich Polen, insbesondere über die Preußische Grenze von Schmalleminken am Memel-Strom, bis zur Hauptzoll-Straße zum Haupt-Zoll-Amte Zabrzeg in Ober-Schlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die, in der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. 111. und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängten Strafen.

Berlin, den 23. Dezember 1830.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern und der Polizei.

Die Königl. Regierung hat die Insertion der anliegenden Bekanntmachung in die Amtsblätter sogleich zu veranlassen, auch die Polizei-Behörden anzuweisen,

Digitized by Google

mit gegen die Ausfuhr zu wachen, und wo es nöthig, dabei die Grenz-Beamten zu unterstützen.

Berlin, den 2[illegible] December 1830.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maassen.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

Obige Ministerial-Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und strengsten Beachtung, dem Publiko und den resp. Behörden bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß dieses Ausfuhr-Verbot auch auf das Gebiet der Stadt Krakau ausgedehnt ist.

Breslau den 29. Januar 1831.

No. 9. Die Einreichung der Patronats-Baulichkeits-Nachweisungen betr.

Es ist durch mehrere Verordnungen und zuletzt unterm 23sten Juli v. J. sämmtlichen Herren Superintendenten, Erzpriestern, Schul-Inspectoren, Pfarrern und Curaten aufgegeben worden, alljährlich eine Nachweisung der bei den Kirchen- Pfarr- Wohn- und Wiedmuths-Gebäuden Königlichen Patronats, und ebenmäßig eine Nachweisung der bei den Gebäuden der Schulen Königlichen Patronats vorzunehmenden Bauten und Reparaturen, deren Ausführung im nächsten Jahre nothwendig ist, bis spätestens ultimo Mai jedes Jahres, sowohl den betreffenden Departements-Bau-Inspectoren, als auch an uns einzureichen.

Es hat jedoch die Erfahrung gelehrt, daß theils diese Anordnungen nicht pünktlich befolgt worden sind, theils auch die übrigen Dienstgeschäfte der Bau-Inspectoren es nicht zugelassen haben, die Ausarbeitung der Kostenanschläge der für das folgende Jahr auszuführenden Bauten schon zu solcher Zeit einzureichen, daß von uns noch im laufenden Jahre die erforderlichen Voranstalten, z. B. das Werfen und Präpariren der Ziegelerde, Brennen der Ziegel, Beschaffung des nöthigen Bauholzes, Ausmittelung und Beibringung der von den Eingepfarrten dazu zu zahlenden Beiträge ꝛc. getroffen werden konnten.

In Folge dessen wird daher Nachstehendes verordnet:

1. Die Kirchen-Kollegien der Kirchen Königlichen Patronats haben spätestens bis zum letzten Februar jeden Jahres dem vorgesetzten Superintendenten oder resp. Erzpriester anzuzeigen, welche Bauten an den Kirchen- und den Pfarr- Wohn- und Wiedmuthsgebäuden, so wie an den Schulhäusern, welche zugleich Küsterwoh-

Digitized by Google

nung sind, und den dazu gehörigen Neben-Gebäuden, im darauf folgenden Jahre auszuführen nothwendig sind.

Ebenmäßig haben bei Schulen Königl. Verleihung, bei welchen die Schulhäuser nicht zugleich Küsterwohnung sind, in den Städten die Schuldeputationen und auf dem Lande die Schulenvorstände, spätestens bis zum letzten Februar jedes Jahres dem vorgesetzten Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspector anzuzeigen, wenn Bauten an diesen Schulhäusern und den dazu gehörigen Nebengebäuden im darauf folgenden Jahre auszuführen nothwendig sind.

Den Herren Superintendenten, Erzpriestern und Schulen-Inspectoren wird aufgegeben, aus dem vorstehend bemerkten, ihnen von den Kirchen-Kollegien und resp. Schul-Deputationen und Schulen-Vorständen zugehenden Anzeigen, die Eingangs erwähnten Nachweisungen anzufertigen und dieselben spätestens bis ultimo März jedes Jahres dem betreffenden Departements-Bau-Inspector zuzusenden, so wie uns Abschrift davon gleichzeitig einzureichen.

Diese Nachweisungen müssen hauptsächlich Folgendes enthalten:

a) Die Benennung und genaue Beschreibung des baubedürftigen Gegenstandes.

b) Die Angabe derjenigen resp. Kirchen- oder Schul-Gemeinden, welche zu dem resp. Kirchen- oder Schulverband gehören.

c) Wenn die Bauten Kirchen- und Pfarr-Gebäude, so wie Schulhäuser, welche zugleich die Küsterwohnung enthalten, und dazu gehörige Nebengebäude zum Gegenstande haben, muß eine Nachweisung, nach einer sechsjährigen Durchschnitts-Rechnung darüber beigefügt werden, ob und wieviel das Kirchen-Ärarium zu diesen Baukosten unbeschadet der laufenden jährlichen Ausgaben beitragen kann.

Ferner ist auseinanderzusetzen, in welcher Art es in den letzten bekannten Baufällen, wo die Kosten nicht ganz aus dem Kirchenvermögen bestritten worden sind, in Absicht der Aufbringung der Baukosten gehalten worden ist.

d) Bei Bauten der Pfarrwiedmuths-Gebäude ist noch anzuzeigen, wieviel zu der Pfarre ꝛc. an Dienstländereien jeder Art gehören, und wie groß deren bisheriger Viehstand gewesen ist.

e) In Betreff der Schulgebäude ist genau anzugeben, ob der darin wohnende Schullehrer zugleich Küster, Organist ꝛc. ist, oder sonst eine Kirchen-Bedie-

Digitized by Google

nung bekleidet. Ferner ist die Zahl der im laufenden Jahre die Schule besuchenden Kinder aufzunehmen, auch dabei zu bemerken, ob und wieviel Dienstländereien jeder Gattung, der Schullehrer zum Nießbrauche besitzt und wie groß dessen zu haltender Viehstand bisher gewesen ist.

Endlich sind die zum Schulverbande gehörigen Ortschaften, und wieviel von jeder derselben Kinder die Schule besuchen, namhaft zu machen.

2) Den Herren Departements-Bau-Inspectoren aber wird hierdurch aufgegeben, sich sogleich nach Eingang der eben gedachten Nachweisungen, zu den darin benannten Baustellen zu begeben, um unter Zuziehung der betreffenden Kirchen-Kollegien, oder Schul-Deputationen, oder Schulvorstände, so wie der Deputirten der Eingepfarrten, resp. der Schulgemeinen technisch zu untersuchen, ob die angezeigten Baulichkeiten sich in der benannten Art vorfinden, und im folgenden Jahre ausgeführt werden müssen, oder durch Sicherheits-Vorkehrungen, als Absteifungen und dergleichen, noch auf ein oder mehrere Jahre ausgesetzt werden können. Besonders haben dieselben darauf ihr Augenmerk zu richten, ob die zum Neubau angegebenen Gebäude noch durch eine zweckmäßig angebrachte Reparatur erhalten, und zum Gebrauch herzustellen sind.

Bei diesen Veranschlagungen ist jederzeit die nach der Lokalität sich richtende wohlfeilste Bauart zu berücksichtigen.

Es ist zu ermitteln, ob sich auf dem Territorium des Ortes, wo der betreffende Bau stattfinden soll, brauchbare Ziegelerde vorfindet, oder Bausteine in der Nähe desselben vorhanden sind, in welchem Falle, wenn die Kosten des Massiv-Baues, bei eigener Fabrikation der Mauerziegeln in Feldöfen, denen von Holz gleichkommen, oder wenig mehr betragen, jene massive Bauart zu wählen sein wird. — In der Regel müssen die, Feuerungen enthaltenden Gebäude, also auch sämmtliche Wohngebäude, mit Ziegelbedachungen veranschlagt, dabei aber in den Kostenanschlägen Berechnungen beigefügt werden, um wie viel sich die Kosten bei einer Lehmschindel-Bedachung, welche nur in Ermangelung der Ziegeleindeckung bei den genannten Gebäuden zu wählen ist, gegen eine Ziegelbedachung vermindern.

Kann unter vorgedachten Umständen kein Massiv-Bau der Wohngebäude und Ställe stattfinden; so sind solche von Bindwerk mit doppelter Verstockung und Verkleidung in der vorgeschriebenen Art zu projectiren.

Digitized by Google

Die Stall- und Scheunengebäude sind außer den Städten mit Schoben oder Schindeln zu bedecken anzunehmen, letztere werden auch nur einfach gestockt und gekleibt.

Die desfalsigen Zeichnungen der Gebäude, welche nach der Größe der bisher bestandenen Gebäude anzunehmen sind, (sofern nicht besondere Umstände eine Erweiterung erfordern) und erforderlichen Falls die Situations-Pläne, auf welchen beiden jedesmal die Mitternachtslinie angegeben werden muß; ferner die Kostenanschläge, so wie nöthigenfalls die Berechnungen des Einschnitts des Getreides und des Viestandes in Betreff der Größe der neu zu erbauenden Stallung- und Scheunen-Gebäude, sind unausbleiblich von den Herren Departements-Bau-Inspectoren jedes Jahr spätestens bis ultimo May bei uns einzureichen, auch in dem, dem desfalsigen Berichte beizufügenden Erläuterungs-Protokolle, bei jedem neu zu erbauenden Gebäude, genau die Größe des bisher bestandenen anzugeben, da kein Nießbraucher von Pfarr- und Kirchen-Gebäuden bei Kirchen, Königlichen Patronats oder resp. von Schul-Gebäuden bei Schulen Königl. Vergebung, wenn nicht eine Vermehrung der Gemeinde oder der Schulkinder, die Erweiterung des Schul-Gebäudes nothwendig macht, bei einer Bauveränderung, ohne ganz besondere dies erfordernde Umstände, und auch nur erst nach erfolgter Genehmigung von uns, eine Vergrößerung derselben zu erhalten, berechtigt ist.

Die Herren Bau-Inspectoren haben das aufzunehmende Protokoll, über die nach dem Vorstehenden, unter Zuziehung der Kirchen-Kollegien, resp. Schulen-Deputationen oder Vorstände, und der Abgeordneten der Eingepfarrten resp. der Schulgemeine vorzunehmende Besichtigung des betreffenden Bau-Gegenstandes uns noch vorzulegen.

Sollten von den Herren Superintendenten, Erzpriestern, und Schul-Inspectoren die ihrer Seits anzufertigenden Nachweisungen nicht, wie vorher bestimmt, bis ultimo März jedes Jahres eingegangen sein; so wird von uns angenommen werden, daß für das folgende Jahr durchaus keine Baulichkeit in den zu ihren Amtsbezirken gehörigen Kirchen- und Pfarr-Wohn- und Wiedmuths-Gebäuden von Kirchen, Königlichen Patronats, und in den Gebäuden der Schulen Königl. Vergebung auszuführen sind, und die etwa später eingehenden Anzeigen können nicht berücksichtiget werden.

Nur lediglich solche Baulichkeiten, welche durch Sturmwind, großes Wasser, Feuersbrunst und besondere Naturereignisse veranlaßt sind, und daher auch nicht vorhergesehen werden konnten, sollen eine Ausnahme davon machen, und muß vielmehr in Absicht ihrer, gleich nachdem das Ereigniß stattgefunden hat, von den Kirchen-Kollegien, den Schulen-Deputationen, und Schulen-Vorständen an die vorgesetzten Superintendenten, Erzpriester und Schulen-Inspectoren berichtet, und von den Superintendenten,

Digitized by Google

Erzpriestern und Schulen-Inspectoren mittelst der vorstehend angeordneten Nachweisungen bei uns sowohl, als bei den betreffenden Bau-Inspectoren, davon Anzeige gemacht werden.

Wenn wegen verspäteter Anzeige, Seitens der Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren, Erzpriestern, Kirchen-Kollegien, Schulen-Deputationen oder Schulenvorstände die Ausführung der von ihnen für nothwendig befundenen Baulichkeiten im nächstfolgenden Jahre nicht zur Ausführung kommen kann; so bleiben diejenigen, welche an der Versäumniß die Schuld tragen, wegen aller durch diese Verzögerung für die Gebäude oder die Bewohner derselben, entstehenden Nachtheile verantwortlich.

Den Herren Departements-Bau-Inspectoren aber wird hierbei zugleich eröffnet, daß, Falls die vorgedachten ihnen obliegenden Ausarbeitungen nicht ultimo May jeden Jahres bei uns eingegangen sein sollten, wir erforderlichen Falls auf Kosten derselben die fehlenden durch Sachverständige örtlich aufnehmen und bearbeiten lassen werden.

Wir haben im Vorstehenden bemerkt, daß von den Departements-Bau-Inspectoren zur Besichtigung der betreffenden Baugegenstände auch Abgeordnete der Eingepfarrten resp. der Schulgemeinde zuzuziehen seyn.

Eben deshalb haben die Kirchen-Kollegien resp. die Schulen-Deputationen oder Schulen-Vorstände gleich nachdem sie dem vorgesetzten resp. Superintendenten, Erzpriester, oder Kreis-Schulen-Inspector über den für das zukünftige Jahr nöthigen Bau an den betreffenden Kirchen ꝛc. ꝛc. oder Schulen-Gebäuden ꝛc. ꝛc. Anzeige gemacht haben, dafür zu sorgen, daß Seitens der Eingepfarrten resp. der Schulgemeinde Abgeordnete gewählt werden, damit solche nicht nur bei der technischen Besichtigung des Baugegenstandes, sondern auch bei allen ferneren den Bau betreffenden Verhandlungen, die Gerechtsame ihrer Committenten vertreten.

Die Herren Bau-Inspectoren haben nun von dem Tage der vorzunehmenden Besichtigung des Baugegenstandes den Kirchen-Kollegien- resp. Schulen-Deputationen oder Vorständen Kenntniß zu geben, und sie aufzufordern, zu dem gedachten Termin auch die Abgeordneten der Eingepfarrten, resp. der Schulgemeine vorzuladen, und dieser Aufforderung ist Seitens der Kirchen-Kollegien resp. der Schulen-Deputationen oder Vorstände pünktlich zu genügen.

Breslau den 29. Januar 1831. II.

Digitized by Google

Wegen des Nachankaufs von Remonte-Pferden für die gesammte Cavallerie.

Se. Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß noch ein Nachankauf von ältern, sogleich brauchbaren Kavallerie-Pferden zum Dienst der Regimenter statt finden soll. Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß, soll das Geschäft sofort ausgeführt werden, und dürfen also keine jungen und rohen, sondern nur volljährige (d. h. 5, 6 und 7jährige) gleich für Kuirassier, Ulanen und Husaren zum Gebrauch geeignete, aber auch nicht verbrauchte Pferde gekauft werden. Zur Ausführung des Geschäfts soll eine Militair-Commission zusammengesetzt werden, von welcher der Präses das Nähere wegen der anzusetzenden Marktorte und Kaufstermine bestimmen, und öffentlich bekannt machen wird. Ich ersuche daher die resp. Herren Gutsbesitzer, Beamten und sämmtliche Landesbewohner, welche dergleichen Pferde haben, und sie gegen gleich baare Bezahlung veräußern wollen, solche zum Kauf zu stellen; mache aber auch zugleich bekannt, daß die erstandenen Pferde, wegen vielleicht nicht gleich zu Gebot stehender Transportmittel, nicht auf jedem Markt augenblicklich abgenommen, sondern an einem schicklichen, möglichst nahen, Ort zusammengebracht, unter Berücksichtigung der Entfernung bezahlt, und alsdann Parthienweise fortgeschickt werden sollen.

Da die zu kaufenden Pferde, wie schon erwähnt, volljährig und vollständig ausgebildet sein müssen, wo kein Wachsthum mehr zu erwarten ist, so sollen die für Husaren mindestens eine Höhe von 4 Fuß 11 Zoll haben, die für Ulanen nicht unter 5 Fuß, und die für Kuirassiere mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, übrigens stark von Knochen und gutem Gebäude, mit einem Wort tüchtige Gebrauchs-Pferde sein.

Berlin, am 16. Januar 1830.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur
Beier.

Indem wir vorstehende Anordnung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir den betreffenden Landräthen unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit auf, den Märkten persönlich beizuwohnen, oder wofern ihre Anwesenheit unmöglich, sich nur durch bewährte Sachkundige vertreten zu lassen, und nach Kräften dazu beizutragen, daß der Kauf allgemein bekannt und die Märkte möglichst besucht werden. Den Namen des Präses, welcher der diesfälligen Commission vorstehen soll, wird der Herr General-Major und Remonte-Inspecteur Beier uns nachträglich bezeichnen.

Breslau den 21. Januar 1831. I.

Digitized by Google

Belobung.

Der Gendarm Wachtmeister Bolze hat sich Behufs der Unterdrückung des am 13. d. M. in dem Kämmerei-Dorfe Steinwitz, Glatzer Kreises, ausgebrochenen Feuers mit so vielem Eifer und so ausgezeichneter Umsicht betragen, daß gern Anlaß genommen wird, denselben hierdurch öffentlich zu beloben.

Breslau den 26. Januar 1831. I.

Es ist in dem, von dem Buchhändler Pompejus in Glatz herausgegebenen Kalender pro 1831; betitelt: „der Wanderer," der Jahrmarkt zu Michelau im Briegischen Kreise, welcher auf den 13. Februar d. J. festgesetzt ward, irrthümlich auf den 21. Febr. d. J. angegeben. Dieses Versehen wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der eigentliche Termin des gedachten Markts ist der 13. Februar d. J., wie auch in dem amtlichen Verzeichniß der in dem laufenden Jahre statt findenden Jahrmärkte richtig bemerkt worden.

Breslau den 29. Januar 1831.

Die Rechnungen pro 1830 betreffend.

Mit Verweisung auf die im Amtsblatt von 1829 Seite 23 ergangene Verfügung vom 24. Januar 1829 werden alle zur Legung einer Jahresrechnung verpflichteten Königlichen Rendanturen, Forst-Verwaltungen und Domainen-Aemter unsers Ressorts daran erinnert, daß die Rechnungen für das Jahr 1830 bis zum 1. März d. J. zuverlässig bei uns eingehen müssen, und daß die säumigen Rendanten und Beamten uns in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen würden, die rückständigen Rechnungen durch Strafverfügungen und auf Kosten der Rechnungsleger ohne Nachsicht einholen zu lassen.

Breslau den 27. Januar 1831. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Den Untergerichten unsers Departements wird hiermit bekannt gemacht: daß der Provinzial-Stempel-Fiskal für Schlesien, Regierungs-Rath Reinsch, die Geschäfte als Stempel-Fiskal für den Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Ratibor

Digitized by Google

bertragen erhalten, und der Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungs-Rath von Leibnitz, das Fiskalat für den Bezirk des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts bekommen hat.

Breslau den 11. Januar 1831.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien zu Breslau, die in deren Verwaltungs-Bereich im Jahre 1830 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

1. Der Justiz-Kommissarius Robe zu Hirschberg zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Hirschberger Kreis.
2. Der bisherige Kreis-Justiz-Kommissarius für den Glogauer Kreis, Justizrath von Görtz, zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Freystädter Kreis.
3. Der Stadtrichter Böhnisch zu Pleß zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Pleßner Kreis.
4. Der früher in Falkenberg angestellt gewesene Gemeinheitstheilungs-Actuarius Fiedler zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen.
5. Der früher bei der Königlichen Spezial-Ökonomie-Kommission zu Steinsdorf bei Haynau angestellte Gemeinheitstheilungs-Actuarius Gautier, zum Ökonomie-Kommissions-Gehülfen.

Ausgeschieden sind:

1. Der Justitiarius Vogt als Kreis-Justiz-Kommissarius für den Hirschberger Kreis.
2. Der Justiz-Rath Wunsch zu Sagan als Kreis-Justiz-Kommissarius für den Freystädter Kreis.
3. Der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Barschdorf als Kreis-Justiz-Kommissarius für den Glogauer Kreis.
4. Der Justitiarius von Wrochem als Kreis-Justiz-Kommissarius für den Pleßner Kreis.
5. Der Conducteur Frey, früher in Polnisch-Wartenberg.

Digitized by Google

Gestorben sind:

1. Der Ökonomie-Kommissarius Scheffler zu Gauers, Grottkauer Kreise und sind dessen Geschäfte an die Ökonomie-Kommissarien Hohlfeld zu Grottkau, un Thannhauser zu Neisse, vertheilt worden.

2. Der Ökonomie-Kommissarius Steymann zu Creutzburg.

Personalia.

Der Candidat des Predigtamts Anderson als evangelischer Prediger in Loss Briegschen Kreises.

Der Religionslehrer Fischer in Oppeln als Religionslehrer und Regens cor victorii am kathol. Gymnasium in Glatz.

Der Gastwirth Heinold in Habelschwerdt als Kämmerer auf 6 Jahre bestätig

Der Schullehrer Scheffner in Strehlen als zweiter Lehrer und Cantor an d Stadt-Schule in Münsterberg.

Der Schul-Adjuvant Gottwald als kathol. Schullehrer und Organist zu Preicha Steinauer Kreises.

Geschenke und Vermächtnisse.

Die verwittwete Amtsräthin Promnitz, geborne Schwan, hat die evangel sche Kirche in Winzig mit einer Altardecke und einem selbst gestickten Auflegetuch b schenkt.

Die in Reichenbach verstorbenen Rathmann Poscheschen Eheleute der evang lischen Kirche und der evangelischen Schule, jeder ein Legat von . 10 Rtl

Die in Reichenbach verstorbenen Accise-Inspector Gizyckischen Eheleute — der evangel. Schule daselbst 100 Rtlr., und der kathol. Schule 50 Rtlr., desgl. de Schullehrer-Wittwen-Institute der Schweidnitzer Superintendentur 100 Rtlr.

Von einem ungenannten Wohlthäter der kathol. Schule in Grafenort in der Gra schaft Glatz zu einer Fundation für arme Schulkinder ein Capital von 100 Rtl

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VI.

Breslau, den 9. Februar 1831.

Bekanntmachung.

Der bei dem Schlesischen Landgestüte zu Leubus angestellte Herr Stallmeister Meyer, welcher seinem Berufe mit Treue, Eifer und Thätigkeit vorgestanden, ist den 20sten v. M. mit Tode abgegangen. Da die einstweilige Führung der von dem Verstorbenen geleiteten Geschäfte dem bei dem gedachten Institute angestellten Roßarzte Rost übertragen worden ist, so wird solches bei der bevorstehenden Besetzung der Beschälstationen den Vorstehern derselben zur Nachricht bekannt gemacht.

Breslau den 1. Februar 1831.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 18. Die den Soldaten-Familien der aus ihren Garnisonen gerückten Truppen bewilligten Brodt-Unterstützungen betr.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. October 1830 haben des Königs Majestät diejenigen Benefizien bestimmt, welche den Offizier-Frauen vom Kapitain und Rittmeister zweiter Klasse abwärts, so wie den Soldaten-Familien der, in Folge der neuern politischen Ereignisse aus ihren gewöhnlichen Garnisonen abgerückten Truppentheile gewährt werden sollen. Zu diesen Unterstützungen gehört auch, daß für die Dauer

Digitized by Google

der gegenwärtigen Theuerung des Brodmaterials, den bedürftigen Soldaten-Familien der aus ihren Garnisonen bereits abgerückten und künftig noch abrückenden Truppentheile Commiß-Brod, in den Grenzen von 4 Stück für eine Frau, und 2 Stück für jedes [illegible] Kind monatlich, gegen Bezahlung des Etatspreises von 2 Sgr. 6 Pf. pro Stück entweder in natura verabreicht, oder wo dies nicht ausführbar ist, eine Geldvergütigung nach Maaßgabe der auszumittelnden örtlichen Brodpreise, so lange gewährt werden darf, als sich die betheiligten Soldaten-Frauen und Kinder, in den von ihren Männern und Vätern zuletzt verlassenen Friedens-Garnisonen wirklich aufhalten.

In welcher Art diese Brod-Unterstützung geleistet und durch Mitwirkung der Magistrate in den bezüglichen Garnisonen liquidirt werden soll? darüber wird hierdurch nach den von dem Königl. hohen Krieges-Ministerio ergangenen Bestimmungen folgende nähere Instruction ertheilt:

1) Die Kommando's der aus ihren Garnisonen abgerückten Truppentheile werden durch das Königl. General-Kommando mit Anweisung versehen werden, sogleich eine namentliche Liste der in der Garnison zurückgelassenen bedürftigen Frauen und Kinder der im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Gemeinen, aus welcher zugleich das Alter der Kinder ersichtlich seyn muß, sowohl an die Orts-Behörde der verlassenen Garnison, als auch an die Corps-Intendantur, zu deren Geschäfts-Bezirk die vormalige Garnison gehört, einzusenden.

   Es kommen hierbei nur die Kinder unter 14 Jahr alt, in Betracht, da ältere zu dem Brodempfange gegen Bezahlung überhaupt nicht berechtigt sind. Von den durch Ausscheiden der Männer und Väter aus dem Dienste, oder auf andre Weise vorkommenden Veränderungen sollen demnächst monatliche Listen an die bezeichneten Behörden durch die Truppen-Kommando's eingesendet werden.

2) Diejenigen Frauen, welche bei Dürftigkeit für sich und ihre Kinder das Benefiz der Brodverabreichung gegen Bezahlung, oder resp. der zu gewährenden Geld-Entschädigung in Anspruch nehmen wollen, oder im Fall, daß die Kinder Halbwaisen wären, diejenigen Personen, welchen die Pflege der letztern obliegt, melden sich bei der Orts-Behörde, unter Vorlegung der Trau- und Taufscheine, welche die Angaben über die Verhältnisse der sich Meldenden bestätigen. Die Orts-Behörden fertigen von den bezüglichen Individuen eine namentliche Liste, welche auch das Alter der Kinder angiebt, vergleichen diese mit ad 1 gedachten Listen, und wenn sich hierbei keine Ausstellungen finden, atteſtiren sie die Richtigkeit der von

Digitized by Google

ihnen aufgestellten Nachweisungen auf den Grund der ihnen vorliegenden Trau- und Taufscheine; so wie auch die Dürftigkeit der Familien und daß sich diese an dem Garnison-Orte wirklich aufhalten, von den Orts-Behörden unter diesen Nachweisungen attestirt werden muß.

3) An denjenigen Orten, wo sich Königl. Magazin-Verwaltungen befinden, werden die ad 2 gedachten, von den Orts-Behörden aufgestellten namentlichen Listen diesen Verwaltungen übergeben, welche die Verabreichung des Brodtes bis zu monatlich 4 Stück à 6 Pfd. für jede Frau und 2 Stück à 6 Pfd. für jedes Kind unter 14 Jahren gegen Quittung eintreten lassen, und den Geldbetrag von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für 6 Pfd. Brod von den Empfängern einziehen.

4) Wo das Brod dem Militair durch Lieferungs-Unternehmer verabreicht wird, sind den durch die Orts-Behörden aufzustellenden ad 2 gedachten namentlichen Listen sogleich die Quittungen der Empfangenden in Grenze der ad 3 gedachten Brodzahl beizufügen, und durch die Orts-Behörden die Vergütungs-Beträge à $2\frac{1}{2}$ Sgr. für 6 Pfd. Brod einzuziehen; ferner, daß, und mit welchem Gesammt-Geldbetrage dies geschehen unter den Nachweisungen zu bescheinigen. Diese so justificirten Nachweisungen und die eingezogenen Gelder erhält der Unternehmer, welcher das Brod liefert, ausgehändigt. Diejenige Vergütung, welche dem Lieferungs-Unternehmer nach Abzug der ihm auf diese Weise durch die Orts-Behörden zugehenden $2\frac{1}{2}$ Sgr. für 6 Pfd. Brod kontraktlich noch zu leisten bleibt, ist auf den Grund der gehörig justificirten Liquidationen in der üblichen Art auf die General-Militair-Kasse zur Zahlung und Verausgabung beim Naturalien-Anschaffungs-Fonds anzuweisen.

5) Was demnächst die Geldentschädigung betrifft, welche an denjenigen Orten zu leisten ist, an welchen die Natural-Brod-Verabreichung wegen Mangels an den nöthigen Einrichtungen nicht erfolgen kann, das Brod aber höher im Preise steht als $2\frac{1}{2}$ Sgr. für 6 Pfd., so ist der zu gewährende Betrag in der Art zu ermitteln, daß die Orts-Behörde über den Durchschnitts-Preis, welchen das gewöhnliche so genannte hausbackene Brod in dem bezüglichen Monat gehabt hat, oder wenn der Preis des Brodtes nicht näher angegeben werden kann, über den Durchschnitts-Marktpreis des Roggens für den betreffenden Monat, welchem die ortsüblichen Mahl- und Back-Kataster zuzurechnen sind, wornach denn der Brodpreis zu ermitteln bleibt, ein pflichtmäßiges Attest ertheilt. Der Mehrbetrag, welchen der so ermittelte Brod-Marktpreis gegen den Preis von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für 6 Pfd. Brod

Digitized by Google

ergiebt, ist die den bedürftigen Soldatenfrauen und Kindern auf die ihnen monatlich zustehenden resp. 4 Stück und 2 Stück Brod à 6 Pfd. zu gewährende Vergütigung. Letztere darf jedoch in keinem Falle den Betrag von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für 6 Pfd. Brod oder von monatlich 10 Sgr. für eine Frau und 5 Sgr. für ein Kind übersteigen, da sonst mehr gewährt würde, als selbst das während der letzten Kriege den Familien der im Felde gestandenen Soldaten höchsten Orts zugebilligte Brodgeld betragen hat. Wenn demnach beispielsweise der Marktpreis für 6 Pfd. Brod mit 4 Sgr. ermittelt wäre, so wäre nach Abrechnung der, von den Empfängern zu tragenden $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf jedes 6pfündige Brod, eine baare Geldvergütung von $1\frac{1}{2}$ Sgr. — oder monatlich für eine Frau 6 Sgr. — und für ein Kind 3 Sgr. — zu gewähren. Betrüge der Brod-Markt-Preis 5 Sgr. für 6 Pfd.; so erhielte jede Frau 10 Sgr. — jedes Kind 5 Sgr. — monatliche Entschädigung, ein Mehreres darf aber auch nicht gewährt werden, wenn selbst der Brod-Marktpreis sich noch höher als auf 5 Sgr. herausstellt.

Die Königlichen Intendanturen sind höhern Orts angewiesen, es wo möglich in die Wege zu leiten, daß die Orts-Behörden die so ermittelte Entschädigung auf den Grund der, nach dem vorstehend ad 2 Gesagten von ihnen aufzustellenden namentlichen Listen und gegen Quittung, vorschußweise zahlen und bei der Königl. Intendantur zur Erstattung liquidiren. Diese Liquidationen müssen auch mit den Attesten über den monatlichen Durchschnitts-Marktpreis des Brodtes belegt seyn. Die Anweisung der gezahlten Geld-Beträge ist auf den Naturalien-Anschaffungs-Fonds zur Erstattung an die Orts-Behörden gegen deren Quittung zu richten.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt: wie diese Brodunterstützung auf die Soldaten-Familien der in ihren Friedens-Garnisonen verbliebenen Truppentheile nicht ausgedehnt werden darf, und daher vorläufig nur auf diejenigen bedürftigen Soldaten-Frauen und Kinder Anwendung findet, deren Männer und Väter aus ihren Garnisonen bereits abgerückt sind.

Die betreffenden Magistrate im hiesigen Regierungs-Bezirk werden daher angewiesen, nach diesen Vorschriften zum Besten der zurückgebliebenen Soldaten-Frauen und Kinder genau zu verfahren, so wie sich die Competenten nach den Bestimmungen ad 2 bei den Orts-Behörden gehörig anzumelden haben.

Breslau den 24. Januar 1831. I.

Digitized by Google

No. 11. Den Wohnsitz der Kreis-Deputirten betr.

Den Landräthlichen Aemtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30sten Januar 1830 die Kreis-Deputirten nothwendig in denjenigen Kreisen, wo sie wählbar sein sollen, ihren ordentlichen und alleinigen Wohnsitz haben müssen, weil sie außerdem gar nicht im Stande sein würden, ihren Beruf zu erfüllen.

Breslau den 29. Januar 1831. I.

Wegen des Ankaufs von Kavallerie-Pferden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. General-Major und Remonte-Inspecteurs Herr Beier vom 16. Januar c. (im V. Stück unseres Amtsblatts wegen des Nachankaufs von Remonte-Pferden für die gesammte Cavallerie) bringen wir hiermit das uns von dem zum Präses der Pferde-Ankaufs-Commission für Schlesien ernannten Königl. General-Majors und Commandeurs der 12ten Kavallerie-Brigade, Herrn von Colomb, zu Neisse mitgetheilte Verzeichniß der bestimmten einzelnen Marktorte und Tage zur öffentlichen Kenntniß:

den	15.	Februar	in Neisse.
=	17.	=	= Glatz.
=	18.	=	= Frankenstein.
=	19.	=	= Münsterberg.
=	21.	=	= Strehlen.
=	22.	=	= Nimptsch.
=	23.	=	= Reichenbach.
=	24.	=	= Schweidnitz.
=	25.	=	= Striegau.
=	26.	=	= Jauer.
=	28.	=	= Liegnitz.
=	1.	März	= Goldberg.
=	2.	=	= Haynau.
=	3.	=	= Löwenberg.
=	4.	=	= Lauban.
=	5.	=	= Görlitz.
=	7.	=	= Bunzlau.
=	9.	=	= Sprottau.

Digitized by Google

den	10.	März	in Sagan.
=	11.	=	= Freistadt.
=	12.	=	= Beuthen.
=	14.	=	= Polkwitz.
=	15.	=	= Lüben.
=	16.	=	= Neumarkt.
=	17.	=	= Wohlau.
=	18.	=	= Trebnitz.
=	19.	=	= Breslau.
=	21.	=	= Oels.
=	22.	=	= Namslau.
=	24.	=	= Rosenberg.
=	28.	=	= Bauerwitz.
=	29.	=	= Leobschütz.
=	30.	=	= Neustadt.
=	31.	=	= Falkenberg.
=	2.	April	= Grottkau.
=	5.	=	= Brieg.
=	6.	=	= Ohlau.

Indem wir wegen der vorausgesetzten Beschaffenheit und Brauchbarkeit der anzukaufenden Pferde, die sogleich baar bezahlt werden sollen, auf das obgedachte Publikandum verweisen, tragen wir den betreffenden Landräthen unseres Regierungs-Bezirks wiederholentlich hierdurch auf, dieses Ankaufs-Geschäft soweit nur immer an ihnen liegt, auf alle Weise zu befördern und zu erleichtern.

Insbesondere wird gewünscht, daß auch diejenigen Pferde mit zum Verkauf gestellt werden, welche vielleicht schon früher für die Landwehr-Kavallerie designirt und aufgezeichnet worden sind, um durch den beabsichtigten Ankauf auf jeden Fall zu der erforderlichen bestimmten Zahl von Pferden zu gelangen.

Auch werden die betreffenden Orts-Behörden angewiesen, wegen des sich aus der unten beigefügten Nachweisung im Allgemeinen ergebenden Quartier- und Stations-Bedarfs für die Ankaufs-Commission den desfälligen Requisitionen des Herrn Lieutenants von Knobelsdorff vom 1sten Kuirassier-Regiment, welcher der Commission beigegeben ist, bereitwillig zu genügen.

Da sich der Bedarf an Fourage für die an jedem Orte anzukaufenden Pferde im Voraus nicht bestimmen läßt, so können wir uns nur auf die allgemeine Anweisung be-

Digitized by Google

schränken, daß die erforderliche und nachher wie bei Militair-Durchmärschen zu liquidirende Fourage gegen die vorschriftsmäßigen Quittungen und auf den Grund der Marsch-Routen gehörig verabfolgt werde.

Um das ganze Geschäft möglichst zu beschleunigen, beabsichtigt die Commission, wo es die Entfernung irgend zuläßt, am Abend jeden Markttages noch die Reise nach dem nächsten Marktort zu unternehmen.

Die dortigen Ortsbehörden müssen daher solche Anstalten treffen, daß, auch wenn dieselbe erst spät ins Nachtquartier gelangt, der Fourage-Empfang ohne allen Aufenthalt und Schwierigkeit von Statten geht, und werden die Herren Landräthe für die desfalls nöthigen Vorbereitungen besonders mit zu sorgen, und daß solche getroffen worden, gehörig zu controlliren haben.

Da es übrigens die Umstände nicht verstatten, an allen Marktorten Cavallerie-Commandos zu stationiren, so wird es sich an mehreren Orten nicht vermeiden lassen, daß sich die Verkäufer dazu verstehen, den Transport der von ihnen erkauften Pferde etwa auf eine Strecke von 3 bis 5 Meilen bis in die festgesetzten, ihnen näher anzugebenden Versammlungsorte selbst zu übernehmen, jedoch wird es wie erwähnt, eines solchen Selbsttransportes nicht überall bedürfen, und da wo solcher nothwendig wird, dürfen wir dem Gemeinsinn der Kreis-Einsassen vertrauen, daß sie sich dazu gern bereitwillig finden lassen und zur Erleichterung dieses, für den Staat so wie für die Provinz sehr wichtigen Pferde-Ankaufs-Geschäfts dadurch auch von ihrer Seite mit beitragen werden.

Es bleibt jedoch hierbei Sache der Landräthe, zu einiger Beaufsichtigung des Transports und der Ablieferung der Pferde, Land-Gend'armen nach den Marktorten an den bestimmten Tagen zu beordern, welche die Pferde nach den Sammelplätzen begleiten können.

Diese Gensd'armen sind Behufs ihrer nähern Instruction an den Herrn General-Major von Colomb, oder den Herrn Lieutenant von Knobelsdorff, ersten Kuirassier-Regiments, und den Herrn Lieutenant v. d. Lancken, zweiten Uhlanen-Regiments, zu verweisen.

Breslau, den 4. Februar 1831. I.

Nachweisung
des Quartier- und Stations-Bedarfs für die Pferde-Ankaufs-Commission in Schlesien.

1) Herr General-Major von Colomb:
Zwei Bediente,
drei Pferde.

Digitized by Google

2) Herr Lieutenant von Knobelsdorff:
Ein Bedienter,
zwei Pferde.

3) Ein zweiter Offizier:
Ein Bedienter,
zwei Pferde.

4) Ein Thierarzt.

5) Ein Schreiber.

Die Einsendung von rückständigen Liquidationen über zu vergütigende Brandschaden aus dem Jahre 1830.

Sämmtlichen Magistraten unsers Regierungs-Bezirks wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß alle etwa noch rückständigen, die Brandschäden des Jahres 1830 betreffenden Liquidationen über die Feuer-Societäts-Vergütigung, welche nicht bis zum 20sten d. M. hier eingegangen seyn sollten, von der nächsten Ausschreibung ausgeschlossen bleiben müßten und erst im Jahre 1832 zur Berücksichtigung kommen könnten.

Breslau den 1. Februar 1831. I.

Belobung.

Bei dem hohen Wasserstande der Oder am 22sten, 23sten und 24sten März v. J. gerieth der Steinmetz Pausenberg aus Klein-Kletschkau hiesigen Kreises beym Ueberfahren über die Oder auf einem kleinen Kahn, in Begleitung seines Knechts und seiner Magd, in der Mitte des Stroms, auf dem überladenen Fahrzeuge in die äußerste Gefahr zu ertrinken.

Diese drei Personen wurden jedoch durch den entschlossenen Muth und die Geschicklichkeit des Erbsaßen und Fischer Carl May aus Klein-Kletschkau, welcher bei dieser Gelegenheit selbst in Lebensgefahr gerieth, glücklich gerettet.

Gleiches Verdienst hat sich der ꝛc. May am 24sten März v. J. durch die mit eigener größter Lebensgefahr bewirkte Lebensrettung des Gärtner Gottlieb Wutke aus Klein-Kletschkau, und des 16jährigen Sohnes des Tagearbeiter Milde, welche an der Treb-

Digitized by Google

nitzer-Straße bei der kurzen Brücke am Zollhause, ihren Tod in den Fluthen entgegensahen, so wie endlich durch die an dem nämlichen Tage mit Umsicht und eigener Gefahr bewerkstelligte Rettung von 6 Personen, worunter sich die Frau des Gärtner Wuttke in Kletschkau, deren Magd und der Fuhrmann befanden, aus der Gefahr zu ertrinken, erworben.

Diese lobenswerthen Handlungen des Erbsaßen Carl May (deren Bekanntmachung durch Zufall verspätet worden) werden mit dankbarer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau den 28. Januar 1831. I.

Den Präclusiv-Termin zur Anbringung der Klassen-Steuer-Ermäßigungs-Gesuche betreffend.

Mit Bezug auf die unterm 14. März v. J. (Amtsbl. 1830 Stück XII. S. 63. — 66.) von uns ertheilte nähere Anweisung wegen Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassen-Steuer, und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden, bringen wir der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 17. Januar 1830 gemäß, in Erinnernng:

daß der Präclusiv-Termin zur Anbringung der Klassen-Steuer Ermäßigungs-Gesuche der Steuerpflichtigen gegen die Einschätzung für das Jahr 1831 mit dem 31. März d. J. abläuft, und daß diese Gesuche bis dahin bey den Königlichen Landräthlichen Aemtern eingereicht, oder zu Protokoll gegeben werden müssen, so daß auf spätere Ermäßigungs-Anträge keine Rücksicht genommen werden kann. Breslau den 30. Januar 1831. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Nachstehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

No. 6. Wegen Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

Digitized by Google

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis Lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 7. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 7. Wegen Zulassung nochmaliger Subhastationen.

In dem §. 408. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung heißt es:

„Auf nochmalige Subhastation kann nicht von Einem Gläubiger allein, sondern nur entweder von der Gesammtheit der Gläubiger oder doch vermöge eines nach der Vorschrift Theil I. Titel 50. §. 78—85. abzufassenden Conclusi der Mehrheit angetragen werden."

Es ist die Frage entstanden: ob diese Bestimmung nicht blos auf den Fall zu beschränken sei, wenn die Subhastation in Gemäßheit eines eröffneten Konkurses erfolgt ist? und es ist dieselbe von dem Königlichen Justiz-Ministerio Sr. Majestät dem Könige zur Entscheidung vorgetragen worden.

Die hierauf ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre lautet wie folgt:

Der in dem Bericht des Justiz-Ministeriums vom 17ten d. M. ausgehobene §. 408. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung kann allerdings nur auf den Fall des Konkurses bezogen werden, wogegen außer diesem Falle jeder einzelne Gläubiger, welcher Subhastation ausgebracht hat, oder derselben beigetreten ist, ohne Rücksicht auf die übrigen Gläubiger, das Recht hat, auf anderweite Subhastation anzutragen. Berlin, den 21. December 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

Digitized by Google

und wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und den sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau den 25. Januar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 8. Wegen Aufhebung der fiskalischen Sportel-Taxe vom 28. Januar 1788 und wegen der Kosten in geringfügigen Untersuchungs-Sachen.

Sämmtlichen Unter-Gerichten und Inquisitoriaten unsers Gerichts-Bezirks wird nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Ich will dem Vorschlage des Justiz-Ministerii vom 14. d. M. gemäß, die Aufhebung der Sportel-Taxe für die fiskalischen Bedienten vom 28. Januar 1788 und die allgemeine Anwendung der der Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe genehmigen. Nach dieser soll in fiskalischen Untersuchungs-Sachen in der Regel nach den niedrigern Sätzen derselben liquidirt, bei Untersuchungen aber über Vergehen, die nur mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind, statt aller Kosten nur ein Pausch-Quantum von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thalern und die etwanigen baaren Auslagen an Reise- und Zehrungs-Kosten der Beamten und Zeugen in Ansatz gebracht werden.

Berlin, den 19. December 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

zur Nachachtung mit dem Eröffnen bekannt gemacht: wie in dem darauf ergangenen Justiz-Ministerial-Rescript vom 23. December v. J. zugleich bestimmt worden ist:

daß in den in jener höchsten Ordre bezeichneten geringfügigen Untersuchungs-Sachen, wenn von einem andern als dem requirirendem Gerichte das Erkenntniß abgefaßt wird, das Pausch-Quantum, zwischen beiden Gerichten dergestalt zu theilen, daß das inquirirende $\frac{2}{3}$, das erkennende $\frac{1}{3}$ desselben erhalte, und daß ein gleiches Verfahren mit dem in dergleichen Sachen in zweiter Instanz in Ansatz zu bringendem Pausch-Quantum beobachtet werden solle.

Breslau, den 25. Januar 1831.

Der Kriminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 9. Wegen gesetzlicher Ahndung der strafbaren Fallissements.

Den sämmtlichen Untergerichten unseres Gerichts-Bezirks wird hierdurch aufgegeben alle in ihrem Sprengel vorfallenden strafbaren Fallissements, welche zu ihrer Kenntniß kommen, zur gesetzlichen Rüge zu bringen, wenn sie aber mit Criminal-Jurisdiction

Digitized by Google

nicht selbst versehen sind, solche dem betreffenden Criminal-Gericht, so wie der unterzeichneten Aufsichts-Behörde, anzuzeigen, auch den Ältesten der Kaufmannschaft die Vorschrift des §. 1480. Theil II. Titel 20. Allgemeinen Landrechts, dem Rescript vom 7. July 1810 gemäß, bekannt zu machen.

Die Inquisitoriate werden auf die Vorschrift des §. 2. der Einleitung zur Criminal-Ordnung und der §§. 106. seq. daselbst verwiesen.

Breslau den 28. Januar 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 10. Wegen Anwendung des Stempels zu Straffestsetzungen in polizeimäßig geführten Untersuchungen.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 16. October v. J. No. X. LIII. des Amtsblattes wird den Inquisitoriaten und Untergerichten hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß die Bestimmung des hohen Justiz-Ministerii wegen des in polizeimäßig geführten Untersuchungen zu den Straffestsetzungen zu adhibirenden Stempels mittelst Rescripts vom 21sten December 1830 dahin erläutert worden ist: daß, weil in dem Gesetz vom 7. März 1822 der zu den Straf-Resoluten der Finanz- und Polizei-Behörden zu nehmenden Stempels ohne Unterschied auf 15 Sgr. festgesetzt worden, zu jenen Straffestsetzungen ein gleicher Stempel (von 15 Sgr.) gebraucht werden muß. Breslau den 28. Januar 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Veränderte Chaussee-Geld-Erhebungen betr.

Zur Vereinfachung der Erhebung des Chausseegeldes für die 4 Meilen auf der Straße von Breslau nach Oels, wird hiermit bestimmt und zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß vom 1. März d. J. ab, anstatt der bisherigen Erhebungsweise

1) bei der Empfangsstelle an der alten Oderbrücke oder bei Carlowitz, in jeder Richtung für 1 Meile,
2) bei der Empfangsstelle zu Langewiese, in jeder Richtung für 2 Meilen, und
3) bei der Empfangsstelle zu Schmarse, gleichfalls in jeder Richtung für 1 Meile,

das Chausseegeld eingehoben werden soll. Breslau den 21. Januar 1831.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 16. Februar 1831.

Publikandum

die zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingegangenen 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai v. J. zur Rückzahlung am 1sten September v. J. aufgerufenen 5prozentigen Domainen-Pfandbriefen sind die nachstehend aufgeführten:

Provinz.	Gut.	No.	über Rthlr.
Kurmark.	Nauen.	18527.	1000
dito	Sachsendorf.	15566.	1000
Ostpreußen.	Fischhausen.	11.	1000
dito	Neuhausen.	3.	1000
dito	Schaaken.	91.	1000
dito	Tapiau.	1.	1000
dito	Memel.	75.	1000
dito	dito	162.	1000
Pommern.	Clempenow.	110.	1000
dito	dito	121.	1000
dito	dito	136.	1000
dito	dito	223.	1000

Digitized by Google

Provinz.	Gut.	No.	über Rthlr.
Pommern.	Neu-Stettin.	15.	1000
dito	dito	50.	1000
dito	dito	110.	1000
dito	Rügenwalde.	19.	1000
dito	dito	297.	600
dito	dito	299.	600
dito	dito	308.	600
dito	dito	313.	600
dito	dito	314.	600
dito	dito	324.	600
dito	dito	325.	600
dito	dito	326.	600
dito	dito	327.	600
dito	dito	328.	600
dito	Saatzig.	8.	1000
dito	Stettin.	14.	1000
dito	Treptow.	25.	1000
dito	dito	56.	1000
dito	dito	75.	1000
dito	Ukermünde.	50.	1000
dito	dito	248.	1000
dito	Wollin.	14.	1000
dito	dito	56.	1000
		zusammen über	„31000 Rthlr.

bis jetzt noch nicht eingegangen. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hat bereits mit dem 31sten August v. J. aufgehört und die Valuta liegt seitdem bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung bereit. Wir fordern daher die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals auf, die letztern nebst sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einzureichen, und das Kapital nebst den bis zum 31sten August v. J. rückständigen Zinsen in Empfang zu nehmen, indem sie sich sonst bei fortgesetzter Zögerung den wachsenden Zinsenverlust selbst zuzuschreiben haben.

Berlin, den 26. Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 11. Wegen der Kosten in Freifahrungs-Sachen der Berg-Aemter.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii zu Berlin vom 10ten August 1830.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, den in Freifahrungs-Sachen an sie ergehenden Requisitionen der Berg-Aemter, zwar kostenfrei zu genügen, den Betrag der Kosten aber, welche für das Geschäft hätten liquidirt werden können, den Berg-Aemtern bekannt zu machen, damit wenn etwa die Eigenthümer einer Zeche zur Tragung der Kosten für verpflichtet erachtet werden sollten, das Berg-Amt dann für die Berichtigung der bei den Gerichten entstandenen Kosten sorgen kann. Berlin, den 10. August 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Abwesenheit.

von Kamptz.

An

sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

A. 8989.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 1. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Den Untergerichten unsers Departements bringen wir folgende neuere, in von Kamptz Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung Heft 71. abgedruckte Ministerial-Verfügungen in Betreff des Sportelwesens, und namentlich:

Meilengelder der Patrimonial-Gerichte.

a) wegen der von Patrimonial-Gerichten zu liquidirenden Meilengelder:

10.

Patrimonial-Gerichte können, auch wenn der Gerichtshalter nicht auf dem Gute wohnt, keine Meilengelder bei Ausrichtung Oberlandesgerichtlicher Aufträge liquidiren.

(Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 17. §. 77. ff.)

Da Meilengebühren immer nur von dem Gerichtssitze aus liquidirt werden können, wenn auch der Wohnsitz des Richters von diesem verschieden ist, und die-

Digitized by Google

ser Grundsatz eben sowohl bei den vor einem Patrimonial-Gericht schwebenden, als bei den, bei demselben im Auftrage des Ober-Landes-Gerichts zu Stettin verhandelten gerichtlichen Angelegenheiten Statt finden muß, weil auch die letzteren dem Patrimonial-Gericht nur wegen des dabei konkurrirenden Interesse seiner Gerichts-Eingesessenen aufgetragen worden sind, so kann dem Antrage des Patrimonial-Gerichts in der Vorstellung vom 21. v. M. in den demselben von dem Ober-Landes-Gerichte aufgetragenen Angelegenheiten, Meilengebühren liquidiren zu dürfen, nicht Statt gegeben werden. Daß übrigens, wenn mehrere Ortschaften zu einer Jurisdiktion gehören, von dem Sitze des Gerichts aus, nach diesen einzelnen Orten Meilengelder liquidirt werden können, unterliegt keinem Bedenken. Berlin, den 6. Juli 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage

An von Kamptz.

das Patrimonial-Gericht über A. 7505. Carow.

No. 15. Gebühren der Sachverständigen.

b) wegen Berichtigung der Gebühren der Sachverständigen.

40.

Die Berichtigung der Gebühren der Sachverständigen betreffend.

Auf den Bericht vom 3. d. M.

betreffend die Beschwerde des Oekonomie-Kommissarius Klemke in der Sache von Derengowska wider von Tucholka

wird dem Königlichen Ober-Appellations-Gericht unter Remission der eingereichten Akten zu erkennen gegeben, daß wenn den Sachverständigen bei ihrer Zuziehung nicht eröffnet worden, daß ihre Befriedigung erst nach erfolgter Einziehung der Kosten von den Partheien erfolgen könne, die vorschußweise Berichtigung der Kosten der Sachverständigen aus der Salarien-Kasse nicht versagt werden kann; es ist daher auch für die Befriedigung des ꝛc. Klemke unter den vorwaltenden Umständen zu sorgen.

Seine Liquidation wird übrigens einer Ermäßigung, namentlich in Hinsicht des Diätensatzes von 3 Rthlr. zu unterwerfen sein, wie es denn auch zu rügen, daß der Gerichts-Deputirte an Diäten den ihm nicht gebührenden Satz von

Digitized by Google

3 Rthlr. liquidirt hat, und dieser ihm festgesetzt worden ist. Hiernach ist das Erforderliche an das Landgericht zu verfügen und Supplikant auf sein zurückfolgendes Gesuch zu bescheiden.

Berlin, den 17. August 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit.
von Kamptz.

An
das Königliche Ober-Appellations-Gericht
B. 4570. zu Posen.

c) wegen der Gebühren eines Mandatarius ad videndum jurare.

No. 14. Gebühren der Mandat. bei Eidesableistungen.

41.

Die Gebühren des, zum Bevollmächtigten einer abwesenden Parthei, Behufs der Beiwohnung einer Eidesableistung bestellten Beamten betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf die Anfrage vom 14. v. M. eröffnet, daß ein Beamter, welcher zum Bevollmächtigten einer abwesenden Parthei, um der Ableistung eines Eides beizuwohnen bestellt wird, durch Abwartung des Termins nicht ein solches Amtsgeschäft verrichtet, auf welches die Bestimmungen über den Gebühren-Genuß der Beamten, und namentlich, daß ihnen dergleichen für Geschäfte an der Gerichtsstelle oder am Wohnort in der Regel nicht zustehen sollten, angewandt werden können. Die Gebühren welche solchen Bevollmächtigten in Gemäßheit des Rescripts vom 2. Juni 1823 (Jahrbücher Band 24. Seite 307.) festzusetzen sind, können daher niemals zur Kasse liquidirt werden, vielmehr müssen sie den Bevollmächtigten jederzeit gezahlt werden, es mögen dieselben mit firem Gehalt angestellt, oder als Referendarien zur unentgeltlichen Besorgung der ihnen aufgetragenen Geschäfte verpflichtet sein. Berlin, den 24. September 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit
von Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu
A. 10,442. Königsberg.

Digitized by Google

Reise- und Zehrungs-Kosten der Bevollmächtigten.

d) wegen der Reise- und Zehrungs-Kosten der Bevollmächtigten.

38.

Die Reise- und Zehrungs-Kosten bei Instruktion eines Prozesses, richten sich nach dem Standesverhältnisse des Bevollmächtigten.

Auf ihre Eingabe vom 18. v. M. in Ihrer Rechtssache wider den Hauptmann von der N. N. wird Ihnen eröffnet, daß der Justiz-Minister die Ansicht des Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder theilt, daß, wenn eine Parthei in zulässigen Fällen durch einen Bevollmächtigten, der nicht Justiz-Kommissarius ist, die Instruktion eines Prozesses abwarten läßt, die nach §. 138. Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordnung von einem solchen Bevollmächtigten zu liquidirenden Reise- und Zehrungskosten nicht nach den Standesverhältnissen der Parthei, sondern nach denen des Bevollmächtigten zu liquidiren sind, wobei jedoch das Maas der einem Justiz-Kommissarius zugebilligten Sätze nicht überschritten werden darf. Es folgt dies aus dem leitenden Grundsatze, daß Reise- und Zehrungs-Kosten nur Ersatz wirklich gemachter Verwendung sein, nicht aber Gelegenheit zu einem dadurch etwa zu erlangenden Vortheil abgeben sollen. Der §. 138. Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordnung steht diesem Grundsatz nicht entgegen, da er nur bestimmt, welche Arten von Kosten liquidirt werden können, die Höhe der Sätze aber nicht feststellt.

Berlin, den 13. Juli 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage

von Kamptz.

An

den Herrn Kreis-Justiz-Rath

Schulz zu

A. 7781.

zur Kenntniß und Nachachtung.

Breslau den 2. Februar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

No. 12. Die Kosten in polizeimäßig geführten Untersuchungen betr.

Nachstehendes Rescript, betreffend die Kosten in polizeimäßig geführten Untersuchungen:

Dem Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird auf die Anfrage im Berichte vom 21. d. M.

die Kosten in polizeimäßig geführten Untersuchungen betreffend,

hiermit folgendes eröffnet:

1) Wiederholte kleine Diebstähle müssen eben so wie andere kleine Diebstähle nur polizeimäßig untersucht werden, und es kann von den vermögenden Verurtheilten daher an Kosten ebenfalls nur ein Pausch-Quantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. eingezogen werden.

2) Eben dieses findet bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, wobei das Entwenden nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt, nach der Verfügung vom 1. July 1825 (Jahrb. Bd. 26. Seite 220.) statt.

3) Kleine Betrügereien gehören nicht zu denjenigen Vergehungen, weshalb nach den bestehenden Gesetzen nur eine polizeimäßige Untersuchung statt findet. Die Verfügung vom 28. Juny c. kann daher auf dieselbige nicht ausgedehnt werden.

Berlin, den 30. September 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage.
von Kamptz.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 4. Februar 1831.

Der Kriminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Personalia.

Der Curatus bei St. Mathias, Hoffmann, zum Pfarrer an der Stadtpfarr-Kirche zu St. Mathias hieselbst.

Der Invalide Seidel zum Bothen und Exekutor bei dem Königl. Steuer-Amt in Reichenbach.

Vermächtnisse.

Von dem zu Münsterberg verstorbenen Hauptmann von Hamilton, der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 50 Rtlr.
den Hausarmen daselbst . . . . . 100 —
und den Hospitaliten . . . . . 50 —

Von der zu Brietzen verstorbenen verwittweten Angerhäuslerin Langner geborne Gnerlich, der evangelischen Kirche zu Pavellau, Trebnitzer Kr. . . . . 10 —

Von dem zu Trebnitz verstorbenen Fleischermeister Michalke der dasigen Armen-Verpflegung und dem städtischen Hospital, jeder Anstalt 1 Rtl. 15 Sgr. außerdem zum Verbacken für die Armen 1 Scheffel Mehl.

Nachricht.

In Golschau Nimptschen Kreises; in Schönfeld Strehlenschen Kr.; in Girlachsdorf, Ober-Peterswaldau, Friedrichshayn und Költschen, Reichenbachschen Kr.; in Heinrichau Waldenburgschen Kr.; Neobschütz Münsterbergschen Kr. und in der Stadt Winzig, sind theils die natürlichen, theils die modifizirten Menschenblattern zum Vorschein gekommen.

Unter der Lehnmännerei- und der Dominial-Heerde zu Klein-Tinz, Nimptschen Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

9.24/Feb. 31.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 23. Februar 1831.

Bekanntmachung.

Nachdem der nachstehende Zusatz-Artikel zu §. 34. der unterm 7ten April 1824 bestätigten Statuten des hiesigen Vereins für Blindenunterricht:

> Urkunden, welche die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben sollen, müssen von 5 Mitgliedern des Vereins vollzogen, und mit dem Siegel desselben, den Kopf des Homer darstellend mit der Unterschrift: caecus et lucidus, besiegelt seyn. In dieser Form aber sollen solche zur Erleichterung des Geschäftsganges für jeden Dritten gegen den Verein volle Beweiskraft und Gültigkeit haben, auch ohne den Nachweis, daß sich der Director und die Vorsteher unter den Ausstellern befinden, und ohne den Nachweis, daß die Ausstellung der Urkunde auf einem verfassungsmäßigen Beschlusse beruhe. Als Beweis der Mitgliedschaft soll der gedruckte Jahres-Bericht dienen.

von mir mit Rücksicht auf die Instruction vom 31ten December 1825 §. 11. lit. d. die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat; so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 8. Februar 1831.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 12. Die Befreiung der zum Dienst einberufenen Landwehr von der Klassen-Steuer betr.

Auf Ihren Bericht vom 20sten d. M., bewillige Ich für die Dauer der gegenwärtigen Zusammenziehung der Landwehr, den Officieren und Mannschaften, die bereits zu den Fahnen einbeordert sind, oder noch einbeordert werden, für sich und ihre Familie die Befreiuung von der Klassensteuer. Der Erloß findet schon für den Monat der Einberufung statt, wenn der Einberufene in den ersten acht Tagen desselben, der ihm ertheilten Order gemäß, von Hause abgegangen ist, andern Falls erst vom 1sten des folgenden Monats ab. In dem Monate, in welchem die Rückkehr erfolgt, wird die Steuer ebenfalls nur dann erhoben, wenn der Landwehrmann vor dem 9ten, in seiner Heimath eintrifft.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, und den Kriegs-Minister davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 30. Januar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Maassen.

Vorstehende Allergnädigste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Klassen-Steuer-Ausfälle nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu berechnen, und in den Abgangs-Listen mit den Attesten der resp. Orts-Behörden über den Tag des Abganges zu belegen, auch auf dieselbe Weise etwaige Klassen-Steuer-Rückstände der Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten pro 1830 zur Niederschlagung zu liquidiren sind. Sind die Ausfälle nur auf einige Monate zu berechnen, so ist der Tag der Heimkehr gleichfalls zu bescheinigen.

Breslau den 16. Februar 1831. III.

No. 13. Wegen der diesjährigen Martini-Marktpreise.

Das allgemeine Kriegs-Departement im Kriegs-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 3. d. M. für das hiesige Regierungs-Departement nachstehende vorschriftsmäßig ermittelte Martini-Durchschnitts-Markt-Preise v. J. als gesetzliche Vergütigungs-Sätze für die bei Truppenmärschen und an Commandos vom Lande zu verabreichende Fourage pro 1831 genehmigt:

Preuß. Maaß und Gewicht:

23 Sgr. 8 Pf. für den Scheffel Hafer,
15 Sgr. 6 Pf. für den Centner Heu und
4 Rthlr. 13 Sgr. für das Schock Stroh.

Digitized by Google

Diese Liquidations-Sätze werden sowohl den betreffenden Lieferungs-Interessenten als Liquidations-Behörden des Breslauschen Regierungs-Bezirks hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 11. Februar 1831. I.

Aufforderung.

Der Königliche Kreis-Chirurgus Zeidler zu Steinau, ist durch Verfügung des Königlichen Miniſteriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in gleicher Qualität nach Hirschberg versetzt worden.

Indem wir dieses bekannt machen, fordern wir alle zur Uebernahme eines solchen Postens qualificirte Chirurgen Erster Klasse auf, welche Neigung zu dieser Stelle haben, sich mit Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse bei uns zu melden.

Breslau den 15. Februar. I.

Berichtigung
wegen Verlegung einer Beschäler-Station.

Wegen veränderter Umstände ist die in der Bekanntmachung vom 8. Januar c. im IVten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub. No 7. aufgeführte Beschäl-Station zu Raake, mit Königl. Beschälern nach Süſſwinkel, Oelsner Kreises verlegt worden.

Breslau den 19. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Reſcript des Königlichen Justiz-Miniſterii:

No. 17. Die Anwendung des Stempels in Poſſeſſorien-Sachen betr.

Es ist über die Höhe des zum Erkenntniß in Poſſeſſorien-Sachen zu adhibirenden Werthstempels,

wenn die Sache, deren Beſitz gestört worden, an und für sich ihrem Werthe nach nur einen Stempel unter 5 Rthlr. erfordern würde,

angefragt und im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Miniſterio der Grundsatz festgestellt worden:

Digitized by Google

daß in solchen Possessorien-Processen der zum Erkenntniß zu verwendende Werthstempel durch den Werth der Sache selbst bedingt werde.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden wird hiervon zur Nachricht Kenntniß gegeben.

Berlin den 20. August 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Abwesenheit.

An von Kamptz.

sämmtliche Königl. Ober- und Untergerichte.

wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau den 1. Februar 1831.

No. 18. Wegen Ankaufs des Stempel-Papieres.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, bey welchen keine Stempel-Vertheiler angestellt sind, denen die Verpflichtung obliegt, alles Stempel-Papier von dem Steuer-Amte ihres Wohnorts zu entnehmen, werden hiermit angewiesen:

das sämmtliche Stempel-Papier bey dem Steuer-Amte im Orte des Gerichts, oder wenn daselbst kein Steuer-Amt vorhanden ist, bey dem nächsten Steuer-Amte ausschließlich anzukaufen und den Ankauf von diesem bescheinigen zu lassen.

Breslau den 1. Februar 1831.

No. 19. Die Stempel-Steuer von letztwilligen Zuwendungen für aufgetragene Dienstleistungen betr.

Die Allerhöchste Festsetzung:

daß von letztwilligen Zuwendungen, unter welcher Benennung sie auch hinterlassen werden mögen, keine Erbschafts-Stempel-Steuer zu entrichten ist, sobald jene Zuwendungen in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen bestehen und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt sind;

wird sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau den 1. Februar 1831.

No. 20. Wegen Anordnung des Stempels zu Testaments-Depositions- und Publications-Verhandlungen.

Nachstehende Festsetzung:

1) daß zu der Verhandlung, wodurch ein mündlich zum Protocoll gegebenes Testament, ad Depositum offerirt wird, ein Stempel von 5 Sgr.

2) zu der Publications-Verhandlung selbst aber kein Stempel zu nehmen,

wird hiermit den Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 1. Februar 1831.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Januar 1831.

Die Rechts-Kandidaten

Johann Goldbach,
Ernst Meridies,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht;

Paul Friedrich Ferdinand Müller,
Aloys Bleisch,

beim hiesigen Landgericht angestellt.

Die Auskultatoren Rosemann, Klingberg, Kolewe, Kiesling, sind vom hiesigen Stadtgericht zum Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auskultatoren Mallick, Hellwich, Küttner, Eymann und Zwirner, sind zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Fröhlich ist als Stadtrichter zu Prausnitz angestellt.

Der Assessor Sommerbrodt beim hiesigen Ober-Landes-Gericht in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgericht zu Strehlen versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Schlebrügge und der Landgerichts-Rath Lütgert, sind beide zu Räthen beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Der Kassenschreiber Weide ist als Journalist beim hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt.

Der Stadtgerichts-Diener Riescher zu Löwen zum Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg versetzt, und der invalide Unteroffizier Hellmann an dessen Stelle angestellt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Januar 1831.

No.	Name des Gutes.	Creis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Ober-Alt-Waltersdorf.	Habelschwerdt	Justitiar Lux zu Glatz.	Referendar. Scholz zu Glatz.
2	Deichslau . .	Steinau-Raudten.	Stadtrichter Noske zu Steinau.	Justitiarius Göppert zu Wohlau.
3	Zedlitz.	Desgleichen.	Derselbe.	Derselbe.
4	Zwornegoschütz .	Militsch-Trachenberg.	Justitiar. Fölkel zu Wierschkowitz.	Justitiar. Augustin zu Wierschkowitz.
5	Rudelsdorf . .	Wartenberg.	Justitiar Renner zu Goschütz.	Justitiar. Pfeiffer zu Wartenberg.
	Radine . . .			
	Dyhrnfeld . .			
6	Danchwitz.	Strehlen.	Stadtrichter Wulle zu Nimptsch.	Justitiar. Koch zu Strehlen.
7	Kummelwitz.	Münsterberg.	Derselbe.	Referendar. Groß zu Frankenstein.
8	Obsdorf.	Wohlau.	Stadtrichter Noske zu Steinau.	Justitiarius Göppert zu Wohlau.
9	Töpliwode . .	Münsterberg.	Stadtrichter Wulle zu Nimptsch.	Referendar. Groß zu Frankenstein.
	Sackerau . .			
10	Gaumitz.	Nimptsch.	Derselbe.	Derselbe.
11	Pohlnisch-Steine	Wartenberg.	Justiz-Commissarius Tiede zu Oels.	Justitiar. Pfeiffer zu Wartenberg.
12	Mertzdorf.	Bolkenhayn.	Gerichtsamt zu Fürstenstein.	Land- u. Stadtrichter Döhl zu Bolkenhayn.
13	Lehsewitz.	Steinau-Raudten.	Stadtrichter Noske zu Steinau.	Justitiar. Göppert zu Wohlau.

Digitized by Google

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
14	Groß = und Klein-Schottgau.	Breslau.	Justiz-Commissions-Rath Ludwig hieselbst.	Referendarius Eugen Schaubert hieselbst.
15	Quanzendorf.	Nimptsch.	Stadtrichter Wulle zu Nimptsch.	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Schregel zu Nimptsch.
16	Ruschkowitz.	Desgleichen.	Derselbe.	Justitiar. Grögor zu Frankenstein.
17	Rostersdorf . . Anth. Bantsch .	Steinau-Raudten.	Referendarius v. Gellhorn zu Glogau.	Stadtrichter Nitschke zu Polkwitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bei den häufigen Reklamations-Gesuchen, welche von Orts-Behörden oder den zurückgebliebenen Frauen eingetretener Kriegsreserve und Landwehrmänner eingehen, finde ich mich veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nur solche Gesuche berücksichtigt werden können, die durch die Königlichen Regierungen an mich gelangen.

Alle auf anderweitigen Wege an mich eingehende Gesuche werden unbeantwortet bleiben. Posen den 10. Februar 1831.

Der kommandirende General des 5ten Armee-Corps.

v. Röder.

Personalia.

Der Bau-Conducteur Fritsch ist seit dem Monat Juny v. J. als Wegebaumeister, mit Bestimmung seines Wohnorts in Waldenburg, ernannt worden.

Krankheiten.

In Stolz und Stadelwitz Frankensteinschen, Klein-Bresa und Jäschkittel und Petrigau Strehlenschen Kreises, sind die Menschen-Blattern ausgebrochen; auch ist im Lazareth zu Herrnstadt ein Husar von dieser Krankheit befallen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
				geringe Sorte						geringe Sorte						geringe Sorte						geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	19	6	2	4	11	1	20	4	1	15	2	1	5	9	—	27	2	1	1	3	—	26	5	—	17	6	6	20	—
Brieg . . .	2	13	2	2	2	—	1	23	—	1	22	—	1	6	3	1	1	6	—	28	3	—	21	6	—	15	—	5	4	—
Frankenstein	2	14	3	2	2	—	1	28	—	1	18	3	1	2	9	—	28	—	—	27	6	—	22	—	—	18	—	5	—	—
Glatz . . .	2	13	6	1	20	3	1	26	—	1	13	9	1	3	9	—	27	6	—	27	9	—	22	3	—	20	—	4	23	—
Guhrau . .	2	11	8	2	3	2	1	18	4	1	15	4	1	3	2	1	—	—	—	27	7	—	22	1	—	20	—	3	15	—
Habelschwerdt	2	8	—	1	24	—	1	18	6	1	13	11	1	2	11	1	—	6	—	25	11	—	22	5	—	26	—	5	12	—
Herrnstadt .	2	15	—	2	7	—	1	22	6	1	18	—	1	7	—	1	2	—	1	—	—	—	25	—	—	18	—	4	—	—
Münsterberg	2	12	3	2	2	9	1	24	—	1	18	6	1	3	9	—	29	6	—	28	—	—	24	6	—	14	—	4	17	6
Namslau .	2	9	—	2	8	6	1	24	—	1	22	4	1	6	1	1	4	—	—	29	—	—	26	9	—	16	—	5	20	—
Neumarkt .	2	18	—	2	15	—	1	24	—	1	20	—	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	25	—	6	10	—
Nimptsch .	2	18	—	2	12	—	1	25	—	1	20	—	1	5	—	1	2	—	—	28	—	—	27	—	—	18	—	4	20	—
Oels . . .	2	13	—	2	9	3	1	25	3	1	23	3	1	9	5	1	6	—	—	28	6	—	24	6	—	12	—	6	9	—
Ohlau . . .	2	7	5	2	5	9	1	26	1	1	23	9	1	3	8	1	2	8	—	26	4	—	25	8	—	14	6	6	5	—
Prausnitz .	2	10	8	1	28	3	1	26	2	1	20	—	1	7	6	1	3	2	1	—	—	—	22	2	—	15	—	4	25	—
Reichenbach	2	4	9	2	—	—	1	25	9	1	20	9	1	4	3	—	29	3	—	28	6	—	26	—	—	16	—	6	—	—
Reichenstein	2	17	6	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	7	6	1	—	—	—	28	6	—	23	—	—	15	—	3	20	—
Schweidnitz	2	15	6	2	4	6	1	28	—	1	20	6	1	5	3	—	28	9	1	—	6	—	22	3	—	17	6	6	7	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	2	13	2	2	2	2	1	24	3	1	19	4	1	2	9	—	28	7	—	27	5	—	24	2	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	10	7	2	3	4	1	24	9	1	17	9	1	1	9	—	27	9	—	28	6	—	24	6	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	2	15	—	2	10	—	1	24	—	1	20	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	18	—	5	—	—
im Durchschnitt	2	13	—	2	3	9	1	24	10	1	19	2	1	5	—	1	—	8	—	26	7	—	24	3	17	10	—	5	4	8

Mittel Preis | 2 Rtlr. 8 sgr. 4 pf. | 1 Rtlr 22 sgr. — pf. | 1 Rtlr. 2 sgr. 10 pf. | — Rtlr. 25 sgr. 5 pf.

Breslau, den 19. Februar 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 2. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 14 Wegen der Anträge auf Entlassung eingezogener Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner.

Es sind in neuerer Zeit Gesuche um Entlassung eingezogener Kriegsreservisten und Landwehrmänner wiederum unmittelbar bei uns angebracht worden, ohne die diesfälligen Anträge vorher bei den betreffenden Landräthen angemeldet zu haben.

Dies veranlaßt uns, hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dergleichen Gesuche von uns nur dann bei der Königl. Militairbehörde bevorwortet werden können, wenn sie, gesetzlich begründet, durch die vorgesetzte Landräthliche Behörde an uns gelangen, weshalb Anträge dieser Art jederzeit zunächst bei dem Landrath des Kreises anzubringen sind.

Eine weitere unmittelbare Verwendung an die unterzeichnete Königliche Regierung kann nur im Wege des Recurses statt finden.

Breslau, den 19. Februar 1831. I.

No. 15. Weg n Prüfung der anzustellenden Musiklehrer, Organisten u. Elementar-Schullehrer in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesangunterricht und resp. Orgelspiel.

Von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist mittelst Rescripts vom 10. November v. J. unter Vorbehalt künftiger Verfügungen, vorjetzt angeordnet worden, daß

1) keine Musiklehrer, Organisten und Elementar-Schullehrer von Königlichen Behörden anzustellen, welche nicht bei einem Schullehrer-Seminar, oder einem hierzu beauftragten Sachverständigen, auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesang-Unterricht und resp. zum Orgelspiel geprüft worden sind, und darüber ein genügendes Zeugniß beigebracht haben, oder im Fall das vorgelegte Zeugniß

Digitized by Google

für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer zu bestimmenden Frist anheischig machen. Demnächst sollen

2) die Superintendenten und Schul-Inspectoren eine sorgfältige Aufsicht über den Kirchen-Gesang und das Orgelspiel besonders bei Kirchen- und Schul-Visitationen führen, insbesondere die Elementar-Schullehrer zu Einübung der Kirchen-Gesänge anhalten und selbige zu Uebungen im Gesang und Orgelspiel bei ihren Conferenzen veranlassen, ingleichen auch auf Veranstaltung solcher Conferenzen, wo sie nicht bereits stattfinden, so wie auf Errichtung von Sänger-Chören thunlichst Bedacht nehmen.

Diese höhern Bestimmungen werden hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß alle, die sich zu Cantoren, Organisten und Schullehrern bilden wollen, und alle welche über Kirchen-Gesang und Orgelspiel die Aufsicht führen, sich hiernach sorgfältig zu achten haben. Breslau den 22. Februar 1831. II.

Bekanntmachung wegen noch mangelnder Kurschmiede.

Nach einer Mittheilung des Kommando's der Königl. 9ten Division zu Glogau, fehlen bei dem, aus 3 Eskadrons des 6ten, und 3 Eskadrons des 7ten Landwehr-Regiments formirten 9ten combinirten Landwehr-Kavallerie-Regiment, noch fünf Kurschmiede, und es sind die Bemühungen der 5 Eskadrons, denen diese Individuen noch abgehen, um sich solche aus den Bereichen der Landwehr-Bataillone zu verschaffen, bis jetzt erfolglos gewesen.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir den hierauf Reflectirenden hiermit bemerklich, daß das Gehalt eines Kurschmiedes exclusive der Beschlag- und Medicingelder, die fixe Kompetenz von 6 Rthlr. monatlich beträgt, und daß sie ihre Quartiere gleich allen übrigen Militairpersonen erhalten.

Die sich meldenden Kurschmiede selbst haben sich bei dem Kommandeur des 9ten kombinirten Landwehr-Kavallerie-Regiments, Herrn Major von Bröfick e bei Lissa wegen ihrer Einstellung zu melden, und die benöthigten Atteste über ihre Qualification beizubringen. Breslau den 18. Februar 1831. I.

No. 21. Wegen der zu den Königl. Rend- oder Domainen-Amts-Kassen einzuziehenden Dominial-Gefälle bei Besitz-Veränderungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Zur Vermeidung specieller Erinnerungen, Rügen und Ordnungsstrafen finden wir uns veranlaßt, die sämmtlichen Königlichen Gerichte unsers Departements, mit Bezie-

Digitized by Google

hung auf die frühern Verordnungen wegen der zu den Königlichen Rent- oder Domainen-Amts-Kassen einzuziehenden Dominial-Gefälle bey Besitzveränderungen, und namentlich auf die Verordnung vom 27. October 1826 (Amtsblatt S. 299.) vom 1. Juny 1827 (Amtsblatt S. 130) vom 11 August, 13. September und 1. November 1828 (Amtsblatt Seite 219. 256. und 304.) und vom 31. December 1828 (Amtsblatt für 1829 S. 5.) daran zu erinnern:

1) daß vom 1. Januar 1831 ab auch die bisher noch ganz oder zum Theil zur gerichtlichen Salarienkasse eingezogenen Laudemien, Markgroschen, Zählgelder, Reichegelder, Hutegelder, Confirmationsgebühren, oder nach Verschiedenheit der Bezirke mit andern Namen belegte, bei Besitzveränderungen der Einsassen zu entrichtende Dominial-Abgaben, nicht ferner zur Salarienkasse erhoben würden dürfen, sondern von den Erwerbern an die Domainen- und Rentämter abgeführt werden müssen;
2) daß die Königl. Gerichte bei jeder einzelnen Besitzveränderung eines, mit dergleichen gerichtsherrlichen Dominial-Abgaben belasteten Grundstücks oder Besitzthums, baldigst und spätestens bei der Berichtigung des tituli possessionis für den neuen Erwerber, der Königlichen Regierung davon Anzeige machen und zwar mit Angabe der Nummer des Hypothekenbuchs, des bisherigen und des neuen Besitzers, und des Erwerbungspreises, so wie des Namens, des Erhebungssatzes und des danach bestimmten Betrags der an das Königl. Rent- oder Domainen-Amt sofort zu erlegenden Besitzveränderungs-Gefälle, und
3) daß die Königl. Gerichte am Schlusse eines jeden Kalenderjahres den Domainen- und resp. Rent-Aemtern die Special-Nachweisungen darüber dahin attestiren: daß in den darin genannten Ortschaften im Lauf des Jahres nicht mehr und nicht weniger Besitzveränderungen, wobei der Königl. Fiscus Dominial-Gefälle zu fordern habe, vorgekommen sind.

Breslau, den 4. Februar 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Da von dem Königl. Justiz-Ministerio noch ausdrücklich erklärt worden ist: daß das Rescript vom 12. November 1829, worin den Forstrichtern für jeden beendigten Holz-Defraudations-Prozeß eine Remuneration von 2 sgr 6 pf. bewilligt worden ist, auf Privat-Forst-Eigenthümer keine Anwendung findet; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 10. Februar 1831.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung

wegen der bei der Breslauschen Universität errichteten Fickerschen Stipendien-Stiftung.

Die Erben des zu Liegnitz verstorbenen Königlichen Medicinal-Raths und Stadt-Physikus Herrn Doktor Gottlob Samuel Ficker, nämlich:

1) dessen Frau Wittwe Henriette geborne Lehmann, für sich und als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Eugen Adalbert Ficker, unter Approbation des Königlichen Pupillen Collegii zu Glogau;
2) der dermalige Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Herr Kurt Anselm Ficker und
3) die Frau Malvina verehlichte Oberförster Schindler geborne Ficker, haben eine von ihrem Erblasser ihnen mündlich zur Pflicht gemachte Stipendien-Stiftung von ein Tausend Thalern Courant für einen armen Studierenden der Familie, oder in dessen Ermangelung einen solchen, der sich der Arzneikunde widmet, in so fern er nur auf der hiesigen Universität studirt, — dadurch gegründet, daß das zu dieser Stiftung bestimmte Capital von 1000 Rthlr. baar unterm 16. Januar 1830 durch die verwittwete Frau Medicinalräthin Ficker an das Universitäts-Curatorium eingesendet worden.

Die Verwaltung dieser Stiftung ist dem akademischen Senat, die Verleihung der jährlich 40 Rthlr. betragenden, in halbjährigen Raten bei der hiesigen Universitäts-Casse zahlbaren Stipendien aber der medicinischen Facultät der Universität, mit Genehmigung des vorgeordneten hohen Ministerii übertragen worden, und müssen die Bewerber um das Fickersche Stipendium, außer dem Ausweise ihrer Bedürftigkeit und dem Schul-Entlassungszeugnisse mindestens No. II., ihre Qualification durch eine zu schreibende Dissertation über ein selbstgewähltes, von der medicinischen Facultät gebilligtes Thema darthun, und haben dieselben sich also mit ihren dießfälligen Gesuchen an den Akademischen Senat zunächst zu wenden, indem von diesem darauf das Weitere eingeleitet werden wird.

Diese ehrenwerhe und edelmüthige Stiftung wird, als ein abermaliger erfreulicher Beweis theilnehmender Anerkennung der zunächst für Schlesien so wohlthätigen Gründung und von Seiner Majestät dem Könige mit landesväterlicher Huld gewährten Erweiterung der hiesigen Königlichen Universität, hiermit bekannt gemacht, und den achtungswerthen Stiftern dafür der Dank der Letztern abgestattet. Breslau den 4. Febr. 1831.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der hiesigen Universität.

Neumann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 9. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 16. Die Goldsorten bei Wittwen-Kassen-Beiträgen betreffend.

Da bey den Einzahlungen der Wittwen-Cassen-Beiträge, immer noch fremde Goldsorten, als: Georgd'ors und dergleichen, eingehen, nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 30. November 1830 Stk. 49. S. 317 aber fremde Goldsorten bey keiner Kasse fernerhin mehr angenommen werden sollen, so wird hiermit den Interessenten und Mitgliedern der Anstalt bekannt gemacht, daß nur Preußische Goldsorten bei Einzahlung der Wittwen-Kassen-Beiträge angenommen werden können, und daß andere Goldsorten bei deren ferneren Eingange auf Kosten der Einsender wiederum werden zurückgesendet werden.

Breslau den 28. Februar. 1831.

No. 17. Wegen Ausstellung der Chausseegeld-Ermäßigungs-Atteste.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direction hat sich über die verschiedentlich wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten beschwert, welche bei Ausstellung der Chausseezoll-Ermäßigungs Atteste für die noch zur Unterhaltung der Chausseen Dienste leistenden Kreis-Einsassen im hiesigen Regierungs-Bezirk vorgefallen sind.

Indem wir daher Veranlassung nehmen, die Königlichen Landräthlichen Aemter hierdurch von neuem auf die dieserhalb bestehenden Vorschriften und namentlich auf die Amtsblatt-Verfügung vom 1. September 1817 und die spätern über denselben Gegenstand erlassenen vielfältigen Verfügungen aufmerksam zu machen, verpflichten wir dieselben insbesondere:

Digitized by Google

1) diese Begünstigung auf keine andern Gegenstände auszudehnen, als auf selbst erzeugte und mit eigenem Gespann verfahrene oder solche Producte, die zur ländlichen Wirthschaft oder zur unmittelbaren eigenen Consumtion erforderlich sind, nicht aber etwa auf Gegenstände, oder Materialien, die zu dem Betriebe eines besondern Gewerbes nothwendig sind, als Backwaaren und Fabrikate, oder der zu einem von der Landwirthschaft verschiedenen Gewerbe nöthigen rohen Materialien.
2) der Ausstellung eines solchen Ermäßigungs-Attestes muß jederzeit nicht nur eine pflichtmäßige Prüfung der Berechtigung, sondern auch die speciellen Wirthschafts-Verhältnisse Behufs der bestimmten Feststellung der Transport-Quantitäten selbst gehörig vorangehen.
3) darf nie unterlassen werden, die Dauer der Gültigkeit solcher Atteste darin genau auszudrücken.
4) müssen solche, sobald die Zeit ihrer Gültigkeit abgelaufen ist, bei der Ertheilung neuer Atteste sogleich wieder abgenommen, cassirt und nicht gestattet werden, daß sie etwa noch neben dem neuen Attest gebraucht werden.

Endlich sind

5) alle darin vorkommenden Zahlen zugleich mit Buchstaben genau zu bezeichnen.

Die Chaussee-Hebestellen sind von der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction angewiesen, mit aller Aufmerksamkeit auf die Beachtung dieser Vorschriften zu sehen, und wenn davon abweichende oder sonst verdächtige Atteste präsentirt werden, solche abzunehmen und der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction davon Anzeige zu machen, wonächst alsdann auf deren weitere Mittheilung jedes hierbei vorgekommene unregelmäßige Versehen gerügt werden wird.

Hiernach haben sich sowohl die Königl. Landräthlichen Aemter, als die Inhaber solcher umgeschriebenen Emäßigungs-Atteste selbst gehörig zu achten.

Breslau, den 20. Februar 1831. I.

No. 18. Die Köhrungs-Termine betr.

In Verfolg der unterm 10ten Septbr. v. J. publicirten Köhr-Ordnung für die Provinz Schlesien (Amtsblatt S. 263 — 266 machen wir hierdurch bekannt:

daß von den in mehrern Kreisen constituirten Schauämtern die ordentlichen Köhrungen in nachstehenden Terminen werden abgehalten werden:

1) Von dem Schau-Amt zu Breslau auf den 15ten März c. Vormittags um 9 Uhr.
2) Von dem Schau-Amt zu Oels an demselben Tage, und zu der nämlichen Zeit.

Digitized by Google

3) Von dem Schau-Amt zu Striegau am 21sten März c. Vormittags um 10 Uhr.
4) Von dem Schau-Amt zu Glatz am 16ten März c. früh um 9 Uhr auf dem dortigen Holz-Plane.
5) Von dem Schau-Amt zu Trebnitz am 21sten März c.

Die Bekanntmachung der Köhr-Tage in den übrigen Kreisen, wo ebenfalls noch Schau-Aemter errichtet worden, bleibt vorbehalten. Breslau den 6. März 1831. I.

Verdienstliche Handlungen.

Die Ortsgerichte zu Grädiz, Königl. Antheils, im Schweidnitzer Kreise, haben eine Kollekte für die durch den Brand des Girndtschen Hauses in Langenbielau Verunglückten, bei Gelegenheit einer Gemeinde-Versammlung am 2. Januar d. J., veranstaltet, und den Ertrag dem Königl. Landräthl. Amte zu Reichenbach zur Vertheilung überwiesen. Dieses wird hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27 Februar 1831. I.

Die unverehelichte Charlotte Richter zu Ernsdorf, Reichenbacher Kreises, hat mit eigener Lebensgefahr den achtjährigen Sohn des Webers Jackmann vom Wassertode gerettet. Breslau den 15. Februar 1831. I.

Die Abfohlungs-Resultate pro 1830 betreffend.

Die uns mitgetheilte Abfohlungsliste von den Landbeschälstationen des Königl. Schlesischen Landgestüts im hiesigen Regierungs-Departement pro 1830, hat im Ganzen ein so erfreuliches Resultat der zunehmenden Wirksamkeit dieses wohlthätigen Instituts ergeben, daß bei den mehresten Stationen die für deren häufigere Benutzung reger gewordene Meinung und Liebe für diesen wichtigen Landes-Cultur-Zweig eine dankbare Anerkennung verdient.

Wir nehmen daher gerne Veranlassung, die speciellen Ergebnisse der einzelnen Stationen durch den nachstehenden Abdruck jener Abfohlungs-Liste pro 1830 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Wunsche und der Aufforderung an die ländlichen Pferdezüchter in ihrem für diesen wichtigen Landes-Cultur-Zweig angeregten Eifer thätig fortzufahren, und da auch für dieses Jahr im hiesigen Regierungs-Departement wieder 24 Landbeschälstationen errichtet worden, diese Gelegenheit zur Verbesserung der Schlesischen Pferdezucht nicht unbenutzt zu lassen.

Digitized by Google

Abfohlungs=

von denen Landbeschälstationen des Schlesischen Landgestüts so im vorigen Jahre

No.	Namen der Beschälstation und des Landgestüts oder Miethsknecht.	Daselbst standen im Jahre 1829 Landbeschäler: alte	4jährige	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind tragend geworden.
1	Glumbowitz, herrschaftl. Knecht	1	—	1	62	23
2	Craschnitz, Miethsknecht Hübner	2	—	2	56	10
3	Gr. Krutschen und Striesa, Miethsknecht Meißner	2	—	2	81	39
4	Sapraschine, Landgestüter Bischoff	2	—	2	91	49
5	Raake, dito Nitsche	2	—	2	124	61
6	Bernstadt, Miethsknecht Voigt	2	—	2	75	30
7	Droschkau, Landgestüter Dietrich	2	—	2	106	37
8	Altstadt, dito Littke	2	—	2	83	34
9	Hünern, Miethsknecht Walter	2	—	2	80	35
10	Quosnitz, dito Kasubke I.	2	—	2	61	20
11	Kahrisch, Landgestüter Schlawinsky	2	—	2	95	67
12	Kuhnern, Miethskn. Kasubke II.	2	—	2	45	12
13	Neuhaus, dito Hampel	2	—	2	52	31
14	Mittel=Peilau, Langestüter Jänsch	2	—	2	105	55
15	Guhlau, Miethskn. Wittwer I.	2	—	2	153	70
16	Neudorf, Landgestüter Schliebs	3	—	3	125	49
17	Nieder=Arnsdorf, Miethsknecht Kühnert	2	—	2	79	26
18	Gr. Peterwitz, Miethskn. Müller	2	—	2	142	30
19	Barzdorf, Landgestkn. Schmidt	4	—	4	204	92
20	Leubus, Miethskn. Alscher	2	—	2	69	22
21	Deckung außer der Beschälzeit				61	8
	Summa	42	—	42	1949	800

Breslau, den 26. Februar 1831.

Digitized by Google

Liste

im Regierungs-Departement Breslau etablirt gewesen pro 1830.

Nach den Listen sind im Jahre 1830 lebende Füllen geboren			Bis zum 6ten Octbr. c. sind mit dem Gestütbrande gezeichnet			Bemerkungen.
Hengste.	Stuten.	Summa.	Hengste.	Stuten.	Summa.	
10	11	21	8	7	15	
3	7	10	1	4	5	
10	26	36	3	9	12	
26	21	47	12	13	25	
28	28	56	15	24	39	
14	9	23	9	4	13	
15	18	33	3	6	9	
12	16	28	9	15	24	
15	20	35	9	10	19	
10	4	14	2	3	5	
33	27	60	20	18	38	
5	6	11	4	4	8	
17	14	31	2	3	5	
22	27	49	7	8	15	
28	31	59	15	10	25	
19	23	42	11	12	23	
13	7	20	4	2	6	
13	16	29	6	11	17	
42	44	86	20	24	44	
9	13	22	1	4	5	
5	3	8	2	2	4	
349	371	720	163	193	356	

Digitized by Google

No. 18. Das Abraupen der Obstbäume betr.

Die Annäherung des Frühjahrs giebt uns Veranlassung, auf die Nothwendigkeit, die Raupennester sowohl von den Zweigen als Stämmen der Obstbäume in den Gärten, an den Straßen und auf den Feldern zu entfernen, aufmerksam zu machen, und vorzugsweise das Abbrechen, Sammeln und Verbrennen der an den Zweigen der Obstbäume verbliebenen trockenen Blätter zu empfehlen, in welche mehrere Schmetterlingsarten, besonders aber der sehr schädliche Baumweisling (papilio helic. crataegi) seine Eier zu legen pflegt.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, die desfalls erforderlichen polizeilichen Anordnungen ungesäumt zu erlassen, und auf deren Befolgung nach eingetretenen geeigneten Wetter durch die Gendarmen und sonstigen Polizei-Beamten mit Strenge wachen zu lassen.

Breslau den 8. März 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 22. Wegen Anzeige der in der Landwehr stehenden Justiz-Beamten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements betr.

Das unterzeichnete Präsidium ist angewiesen worden,

ein vollständiges Verzeichniß der in der Landwehr stehenden Justiz-Beamten des Departements, inclusive der Referendarien und Auskultatoren, an das Königl. Justiz-Ministerium einzureichen.

Sämmtliche Dirigenten der dem Oberlandes-Gericht untergeordneten Gerichte und Inquisitoriate, die Kreis-Justiz-Räthe und sämmtliche allein stehende Richter des Departements werden daher aufgefordert, binnen 8 Tagen anzuzeigen, welche Justiz-Beamte, Referendarien, Auskultatoren und Subalternen ihres Geschäftskreises, in der Landwehr 1sten und respective 2ten Aufgebots stehen, desgleichen zu welchem Corps und Regiment ein jeder gehört und welche Charge er bekleidet.

Es sind dabei

a) die einzeln stehenden Beamten Königlicher Kassen, welche Kaution gestellt haben und deren eventuelle Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte,

Digitized by Google

und b) die übrigen Beamten deren Unentbehrlichkeit pflichtmäßig bezeugt werden kann, unter Anführung der diesfälligen Gründe —

ausdrücklich zu unterscheiden. Da es auf eine sorgfältige Anfertigung dieser Anzeigen wesentlich ankömmt, so wird außer der baldigen auch insbesondere die genaue Befolgung dieser Aufforderung erwartet.

Breslau den 25. Februar 1831.

Das Präsidium des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

No. 1. Betreffend die Aufnahme neuer Präparanden in das kathol. Schullehrer-Seminar hierselbst.

Die Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für den diese Ostern beginnenden dreijährigen Lehr-Cursus in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar aufgenommen zu werden wünschen, wird nunmehr bald stattfinden, und ist zur Anmeldung der 21. März d. J., zur Prüfung selbst aber der 22. 23. und 24. März d. J. bestimmt. Zu dieser Prüfung haben sich die Präparanden 8 Tage zuvor mündlich oder schriftlich in dem Seminar zu melden, und hierbei die in dem Publikandum vom 4. July 1827 enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

Der neue Lehr-Cursus dauert jetzt drei Jahre, und so lange muß jeder Aufzunehmende in der Anstalt verbleiben.

In dem ersten Jahre findet keine Unterstützung Statt, und jeder Angenommene muß daher das Kostgeld für ein ganzes Jahr gleich beim Eintritt erlegen, oder gewärtigen daß er zurückgewiesen wird. Nur bei Präparanden, welche sich durch Talent und Geschicklichkeit auszeichnen, darf bei erwiesener Armuth eine Unterstützung eintreten.

Da sich jetzt viele junge Leute ohne Vorkenntnisse und ohne innern Beruf in den Schulstand drängen; so werden die betreffenden Herren Schul-Inspectoren aufgefordert, nicht nur das Maaß der Kenntnisse der Präparanden in jedem Unterrichts-Zweige auf den Zeugnissen genau anzugeben, sondern auch eine vollständige Charakteristik der Geistes- und Gemüths-Anlagen beizufügen. Dies ist um so nöthiger, als diese Anlagen in einer kurzen Vor-Prüfung hier nicht mit Zuverläßigkeit erforscht werden können, und von

Digitized by Google

den Geistes-Anlagen es vorzüglich abhängt, ob ein Seminarist sich die nöthigen Kenntnisse wird aneignen können, und inwiefern er zu der Erwartung berechtiget, daß er sich dereinst der Jugendbildung mit Liebe und Eifer widmen werde. Zum Zeichen der Aechtheit sind sämmtliche Zeugnisse mit dem Amtssiegel zu verschließen.

Zugleich fordern wir alle Kreis-Schulen-Inspectoren auf, Präparanden von unsittlichem Wandel zurückzuweisen, solche aber welche von schwachen Anlagen und von trägem Geiste sind, zu ermahnen, einen andern Beruf zu erwählen, diejenigen aber, die bei guten Anlagen mangelhaft vorbereitet befunden werden, anzuweisen, sich unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers erst besser vorzubilden, um sich nicht fruchtlos die Kosten der Reise und des hiesigen Aufenthalts zu machen, weil in jedem Falle nur die tüchtigsten Präparanden in das Seminar werden aufgenommen werden, und selbst während des Lehr-Cursus die nicht völlig Geeigneten aus dem Seminar ohne Weiteres werden entlassen werden.

Breslau den 18. Februar 1831.

Personalia.

Der Gutsbesitzer Stempel auf Jantkawe, Militschschen Kr., zum Distrikts-Polizei-Commissarius.

Der invalide Unter-Officier Liehr, als Cassendiener bei dem Königl. Rent-Amt Breslau.

Nachricht.

In Schildberg Münsterbergschen Kreises herrschen die natürlichen Menschenpocken, — und in Hühnern Wohlauer Kr. ist eine männliche Person daran erkrankt.

Die Dominial-Schaaf-Heerde zu Nieder-Ludwigsdorf Oelsschen Kreises, ist zum Theil von den Blattern befallen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 16. März 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Ifte Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält, unter

Nummer 1273. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten November 1830 über die Abänderung der Vorschrift im §. 11. des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27sten December 1785.

— 1274. die Verordnung über die Maaßgaben, unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüther im Groß-Herzogthum Posen anzuwenden sind, d. d. den 8ten Januar d. J.

— 1275. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten Februar d. J. betreffend die mit dem 1sten April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten, als die dazu verpflichteten Civil-Beamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen; und

— 1276 die Ministerial-Erklärung wegen Abänderung des §. 3. der zwischen der Königl. Preußischen und der Groß-Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahre 1811 abgeschlossenen Convention wechselseitiger Anhaltung und Ablieferung der Vagabunden; vom 28sten Februar d. J.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 20. Wegen Aufhebung der Beschränkung in Betreff der Annahme junger Leute zum Militairdienst auf Beförderung.

Nach einem an uns ergangenen Rescript des Königl. Ministerii des Innern, haben Se. Majestät der König mittelst einer an des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz unterm 8. v. M. erlassenen Kabinets-Ordre die Allerhöchste Bestimmung vom 12. Juny 1828 wegen Beschränkungen der Annahme von jungen Leuten zum Militairdienst auf Beförderung bis auf anderweiten Befehl außer Kraft zu setzen, und demnach diese Annahme wieder unbeschränkt zu gestatten geruhet; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 8. März 1831.

No. 21. Die Köhrungs-Termine betr.

Auf den Grund der Köhr-Ordnung für Schlesien sind als ordentliche Köhrungs-Termine pro 1831 anderweitig festgesetzt:

1) Von dem Schau-Amt zu Brieg der 19te d. Mts. Vormittags 10 Uhr; hienächst für die folgenden 3 Monate jeder erste Sonnabend nach dem 1ten jeden Monats.
2) Von dem Schau-Amt zu Namslau
   der 26te März c.
   und 23te April c.
3) Von dem Schau-Amte zu Ohlau
   der 23te März
   6te April
   4te May und
   1te Juny c.
   früh 9 Uhr.

Die Eigenthümer der vorzuführenden Hengste müssen sich wo möglich 8 Tage vorher bei den resp. Königl. Landräthl. Aemtern melden.

Breslau, den 10. März 1831. I.

No. 22. Die Einreichung der Schul-Revisions-Protocolle betr.

Die Herren Superintendenten und Schulen-Inspectoren werden hiermit angewiesen, hinfort die Verhandlungen über die von ihnen revidirten Elementar-Schulen sogleich nach Revision derselben, welche mit Ende May eines jeden Jahres vollendet seyn muß, und alle zusammen einzureichen, dergestalt, daß diese Schul-Revisions-Protocolle mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, spätestens den 10. Junius jeden Jahres, hier eingegangen seyn müssen, da die spätere, bisher oft am Ende des Jahres erfolgte Einreichung derselben, zu mancherlei Uebelständen, vorzüglich zu verspäteter Abhülfe, der

Digitized by Google

in den Revisions-Protocollen beregten Mängel der äußern und innern Schulangelegenheiten Veranlassung geworden. Wegen einzelner säumigen Lokal-Schul-Revisoren, welche mit ihren diesfälligen Nachrichten an die Superintendenten und Schul-Inspectoren bis Ablauf des genannten Termins im Rückstande geblieben, darf aber die Einsendung der übrigen Berichte nicht aufgehalten, sondern müssen selbige nur namhaft gemacht werden, welchemnächst sie von uns zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden sollen.

Breslau den 2. März 1831. II.

Zur Wiederherstellung des abgebrannten Thurms auf der katholischen Kirche, und des katholischen Schulhauses in dem Städtchen Wittichenau, Kreises Hoyerswerda, Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist rücksichtlich der durch mehrmaliges Brandunglück und Kriegs-Drangsale ganz verarmten Zustandes der dortigen Einwohner, deren Feldfrüchte überdieß einige Jahre hinter einander völlig mißrathen sind, neben einer katholischen Kirchen-Collecte, auch eine dergleichen Haus-Collecte in den Provinzen Schlesien, Posen und Preußen höhern Orts nachgegeben worden.

Es werden daher in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. hohen Ober-Präsidii von Schlesien vom 4. d. M. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter unsers Departements und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt aufgefordert, in ihren Bereichen wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Glaubensgenossen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt werden.

Von der erfolgten Abführung dieser Gelder an die benannte Kasse, erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung eines Sortenzettels Anzeige.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden übrigens auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820 (Stück XXVIII. No. 52.) wegen Einsendung der Gelder, durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen verwiesen.

Breslau den 17. Februar 1831. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nach bestandener theologischer Prüfung haben wir den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Johann Lewecke aus Niesky, 23½ Jahr alt,
Heinrich Wilhelm Lincke aus Pläswitz bei Neumarkt, 23 Jahr alt,
Eduard Gotthold Mehwald aus Neisse, 23¾ Jahr alt,
Carl Eduard Hirsch zu Kosel, 24 Jahr alt,
Friedrich Adolph Patrunky zu Dalkau bei Glogau, 21¼ Jahr alt,
Carl Alexander Ignatius Löschke zu Klodnitz bei Kosel, 29¾ Jahr alt,
Gottlieb Savade aus Sandewalde bei Herrnstadt, 24 Jahr alt,
Carl August König zu Thamm bei Polkwitz, 26 Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Marmé aus Gogolewe bei Rawitsch, 26 Jahr alt,
Gottlob Benjamin Pietsch zu Groß-Wilkau bei Nimptsch, 24 Jahr alt,
Carl Friedrich Leopold Seybold zu Alt-Wohlau bei Wohlau, 27 Jahr alt,
Robert Alexander Ludwig Fiedler zu Wohlau, 21 Jahr alt,
Friedrich Ludwig Fuchs zu Wohlau, 26 Jahr alt,
Johann Adolph Eduard Schade zu Sedczyn bei Karge im Groß-Herzogthum Posen, 27 Jahr alt,
Gustav Heinrich Theodor Dittmarsch aus Breslau, 24 Jahr alt,
Gustav Friedrich Gotthard Richter zu Glatz, 23 Jahr alt,
Benjamin August Wagner zu Reichenbach in Schlesien, 23 Jahr alt,
Carl Heinrich Ferdinand Vogel zu Breslau, 24 Jahr alt,
Ferdinand Rudolph Keller zu Breslau, 22½ Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Lähr zu Breslau, 23 Jahr alt,
Johann Ehrenfried Wolf zu Oberau bei Lüben, 25 Jahr alt,
Ernst Friedrich August Jentsch zu Breslau, 26 Jahr alt,
Ernst Samuel Rompoldt zu Radstein bei Züllz, 22½ Jahr alt,
Theodor Julius Herbstein zu Breslau, 22 Jahr alt.
Friedrich Herrmann Posselt zu Polnisch Wartenberg, 25 Jahr alt,
Carl Friedrich Marks zu Halbau, 23¼ Jahr alt,
Carl Julius Friderici zu Breslau, 24 Jahr alt,
Friedrich Ludwig August Rolfs zu Breslau, 24 Jahr alt,
Carl Friedrich August Schlicht zu Breslau, 24¼ Jahr alt,

Digitized by Google

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 18. Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

No. 8. Betreffend die Kenntniß der hebräischen Sprache bei studirenden Theologen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden anzuordnen, daß von jetzt an den inländischen Studierenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, das gesetzlich vorgeschriebene Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden soll, wo selbige mittelst Zeugnisses einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, oder einer Schul-Prüfungs-Commission werden nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht der Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind.

Zur Erlangung eines solchen Zeugnisses ist erforderlich, daß der Examinand bei der mit ihm anzustellenden schriftlichen und mündlichen Prüfung eine sichere und vollständige Bekanntschaft mit den Regeln der kleinen hebräischen Grammatik von Gesenius, wozu indessen die in den Anmerkungen enthaltenen feineren Bestimmungen und Ausnahmen nicht zu rechnen sind, an den Tag lege, und im Stande sey, einen Abschnitt aus einer historischen Schrift des alten Testaments oder einem leichten Psalm ohne Beihülfe eines Wörterbuches richtig zu übersetzen. Auch soll von jetzt an kein Inländer, welcher sich dem Studium der Theologie widmen will, in das Album einer inländischen evangelischen Facultät eher eingetragen werden, als bis er in Hinsicht seiner Kenntniß der hebräischen Sprache das im Obigen bezeichnete Zeugniß der Reife wird beigebracht haben. Hiernach soll in den Entlassungszeugnissen der Abiturienten das Maaß ihrer Kenntniß im Hebräischen durch das Prädicat: Reif oder Unreif, ausdrücklich angegeben werden.

Wir machen solches für Diejenigen bekannt, welche sich dem Immatrikulations-Examen bei der hiesigen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission unterziehen wollen.

Breslau den 23. Februar 1831.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Februar 1831.

Die Rechts-Candidaten:

Gustav Wocke,

Johann Edmund Pleßner,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Landgericht, und

Engelbert Freusberg,

beim hiesigen Stadtgericht angestellt.

Die Stadtgerichts-Auscultatoren Pulvermacher und Peschel sind zum hiesigen Königl. Ober-Landesgericht, und der Auscultator Friedrich Wilhelm Julius Willert vom Stadtgericht zu Berlin zum hiesigen Stadtgericht versetzt.

Der Referendarius Neumann I. ist als Assessor beim hiesigen Ober-Landesgericht,

der Ober-Landesgerichts-Assessor Müller in Rattibor als Justiz-Commissarius beim hiesigen Ober-Landesgericht angestellt.

Der Justiz-Commissarius Krull beim hiesigen Landgericht ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Stadtgericht versetzt.

Der Referendarius Hahn ist als Justiz-Commissarius beim hiesigen Landgericht,

der Referendarius Nagel als Justiz-Commissarius für die Kreise Wohlau, Steinau und Guhrau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wohlau,

der Referendarius Grosnits als Assessor und Actuarius beim Land- und Stadtgericht zu Jauer,

der Registratur-Assistent Premier-Lieutenant Pache als Registrator beim hiesigen Stadtgericht,

der Hülfsarbeiter Pohl als Actuarius beim Stadtgericht zu Habelschwerdt,

der Privat-Actuarius Kammler als Actuarius beim Stadtgericht zu Reinerz, und

der Hülfsbothe Gutsmann als Bothe und Executor beim hiesigen Landgericht angestellt.

Der Justiz-Commissarius Landgerichts-Rath Hartmann ist auf sein Ansuchen entlassen worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Februar 1831.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Culmickau.	Steinau-Raudten.	Stadtrichter Noske zu Steinau.	Justitiar. Göppert zu Wohlau.
2	Krehlau Pfarr-Antheil	Wohlau.	Justizrath Moritz zu Trachenberg.	Stadtrichter Wagner zu Wohlau.
3	Simsdorf.	Striegau.	Justitiarius Clemens zu Liegnitz.	Referendarius zur Hellen zu Neumarkt.
4	Ransen.	Steinau-Raudten.	Stadtrichter Noske zu Steinau.	Justitiar. Göppert zu Wohlau.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 2. Wegen veränderter Chaussee-Geld-Erhebung.

Nach der bisherigen Einrichtung ist bei der Empfangsstelle zu Eisersdorf unweit Glatz ein zweifacher Chausseegeld-Satz eingehoben worden; nämlich in der Richtung nach und von Habelschwerdt für 1 Meile, und in der Richtung nach und von Landeck für 2 Meilen. Von jetzt an soll in Eisersdorf in beiden Richtungen nur für 1 Meile, und auch bei der Empfangsstelle zu Kunzendorf, auf der Straße von Glatz nach Landeck so lange, bis solche vollständig wieder hergestellt sein wird, nur für 1 Meile das Chausseegeld erhoben werden.

Breslau den 3. März 1831.

Beförderung.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Terpitz, zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen zu ernennen.

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend die Prüfungen im Königl. evangel. Schullehrer-Seminar zu Breslau.

1) Alle die, welche zur weitern Ausbildung für ein Schulamt in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich den 23. März in der unterzeichneten Anstalt einzustellen, wo Nachmittags um 1 Uhr die Einschreibung beginnen und die Tage darauf die Prüfung Statt finden wird.

Nächst guten natürlichen Anlagen, und den gehörigen wissenschaftlichen Vorkenntnissen, verbunden mit einem bescheidenen und bildsamen Wesen, sind noch unerläßliche Bedingungen der Aufnahme:

a) mindestens ein 17jähriges Alter, was durch ein mitgebrachtes Taufzeugniß; bescheinigt werden muß,

b) eine gute körperliche Gesundheit, und der volle Gebrauch aller Sinne,

c) Zeugnisse vom Prediger des Orts sowohl als dem betreffenden Lehrer, bei welchem der Kandidat sich präparirt hat, über die gezeigten Anlagen und Fähigkeiten zum Schulfache, so wie über seinen Fleiß und seine Aufführung.

Außerdem werden alle Aspiranten, desgleichen ihre Eltern oder Vormünder, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Lehrkursus jetzt drei Jahre dauert, und die Gesammt-Kosten der Ausbildung eines Seminaristen folglich mehr betragen als früher, daher dann auch auf den Nachweis der Zahlungsfähigkeit jetzt desto strenger bestanden werden wird.

2) Diejenigen von den ehemaligen Zöglingen der Anstalt, welche bereits längere Zeit in Schulämtern stehen, aber mit No. II. oder III. entlassen worden, und darum gehalten sind, sich noch einmal prüfen zu lassen, so wie die, welche sich außer einem Seminar zum Schulamte vorbereitet und bei Einer hohen Behörde nach Einreichung der erforderlichen Atteste die Zulassung zur Prüfung Behufs der Anstellung bewilligt erhalten haben, wollen sich den 26. März früh um 8 Uhr in der unterzeichneten Anstalt einfinden, wo sie das Weitere vernehmen werden. Endlich:

3) Alle die Zöglinge, welche seit dem August vorigen Jahres aus der hiesigen Anstalt entlassen worden und interimistisch angestellt sind, haben sich den 7. April um 8 Uhr früh hier einzufinden, wo sie mit den übrigen Abiturienten die Abgangs-Prüfung zu bestehen haben. Breslau den 16. Februar 1831.

Königlich evangelisches Schullehrer-Seminar.

Nachricht. Die natürlichen Menschenblattern sind in der Stadt Winzig, desgleichen in den Dörfern Dobergast und Nicklasdorf, die modificirten Pocken aber in der Stadt Strehlen und im Dorfe Klein-Pankau, Wohlauschen Kr., ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 23. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 23. Die Einberufung der zur Kriegs-Reserve beurlaubten einjährigen Freiwilligen zu den Landwehrübungen betr.

Eine unterm 15. September 1830 an das Königliche Kriegs-Ministerium ergangene allerhöchste Cabinets-Ordre, die Ergänzung der Landwehr-Offizier-Corps betreffend, bestimmt unter andern:

> daß die zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen auch während ihrer zweijährigen Kriegsreservezeit zu den Landwehrübungen eingezogen und nach Befinden zu den Offizierwahlen gebracht werden, ingleichen daß die Landwehr-Commandeure befugt sein sollen, alle Freiwillige, von denen sie einen Zuwachs für das Offizier-Corps erwarten dürfen, schon im ersten Jahre ihrer Kriegsreservezeit zu den Uebungen einzuziehen und nach Befinden zur Offizierwahl zu bringen, in so fern hierdurch aber die Ministerielle Bestimmung vom 16. Juny 1819 aufgehoben werde, Rücksprache darüber unter den Ministerien des Innern und des Krieges zur weiteren Entscheidung bei etwanigen erheblichen Bedenken statt finden solle.

Die gedachten Ministerien sind nun mit einander dahin übereingekommen, die Bestimmung des Erlasses vom 16. Juny 1819, in welchem nachgegeben worden war:

> daß der einjährige Freiwillige im Frieden während der zwei Jahre, in denen er zur Kriegsreserve beurlaubt ist, von den größeren Landwehr-Uebungen befreiet

Digitized by Google

bleiben könne, wenn dies Behufs seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung durchaus erforderlich sein sollte,

hinfüro [illegible] Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen zu beschränken, bei welchen die Einziehung zu den Uebungen während ihrer Kriegsreserve-Jahre mit ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung nicht zu vereinigen ist, was z. B. bei denen der Fall sein würde, die zur Fortsetzung ihrer Studien sich auf ausländischen Universitäten oder anderen ausländischen Unterrichts-Anstalten befinden, oder die als Künstler, Fabrikanten und Kaufleute zur mehreren Ausbildung in ihrem Fache auf Reisen sind.

Es können also die sich in der Kriegsreserve befindenden einjährigen Freiwilligen während ihrer Kriegsreserve-Jahre nicht mehr allgemein auf Befreiung von den größeren Landwehr-Uebungen Anspruch machen, sondern nach der ausdrücklichen Festsetzung jenes Erlasses nur diejenigen, bei denen es für ihre weitere Ausbildung durchaus erforderlich ist, während ihrer Kriegsreserve-Zeit nicht eingezogen zu werden.

Letzteres bleibt daher in jedem vorkommenden speciellen Falle, auf den Antrag solcher jungen Leute, durch Vereinigung der oberen Militair- und Civil-Provinzial-Behörden nach näherer Prüfung ihrer persönlichen und der sonst obwaltenden Verhältnisse festzusetzen, und nur in solcher Art der Erlaß vom 16. Juny 1819 ferner anzuwenden.

Diese Festsetzung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. März 1831.

Königliche Preußische Regierung.

No. 24. Wegen der pro 1831 auf die Städte ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge.

Für das jetzt laufende Jahr 1831 haben wir die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge, welche die Städte unsers Verwaltungs-Bezirks zur Vergütigung der sich im letzt verflossenen Jahre ereigneten Brandschäden aufzubringen haben, dato verfügt. Indem wir nun den Magistraten hierdurch die dieserhalb gefertigte General-Repartition nebst der speciellen Nachweisung der Brandschäden und sonstigen daraus entsprossenen Kosten, amtlich mittheilen:

Digitized by Google

General-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien im Jahre 1831 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des Jahres 1830 ereignet haben.

In specie das Breslauische Departement betreffend.

		Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler	Sgr	Pf.
	Die erwähnten Brandschäden betragen, und zwar:						
1	im hiesigen Regier. Bezirk	4905	17	10			
2	= Königl. Liegnitzschen Bereich . . .	4402	18	2			
3	= = = Oppelnschen dito . . .	10733	7	6	20041	13	6
	Hierzu haben beizutragen, nach Maasgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Catasters eines jeden Regierungs-Departements und zwar:						
	1. das hiesige Departement von 7426865 Rtlr. Katastral-Ertrag	10272	28	6			
	2. das Liegnitzsche dito = 3926215 Rtlr. Katastral-Ertrag	5430	24	—			
	3. das Oppelnsche dito = 3135950 Rtlr. Katastral-Ertrag	4337	21	—			
	— 14489030 Rtlr.						
	Sa. wie oben . .	20041	13	6			
	Zu dem vom Breslauer Regier. Bezirk aufzubringenden Beitrags Quanto per . . .	10272	28	6			
	werden noch angelegt:						
	1. Die Pension für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister laut Etat für die 3 Jahre 18 $^{31}/_{33}$, im Gesammt-Betrage	796	—	—			
	2. Ad extraord. auf kleine Brandschäden, Kassen-Administrations-Kosten und andere nicht vorherzusehende Ausgaben . . .	690	7	7			
	Summa des zu repartirenden Beitrages .	—	—	—	11759	6	1

Digitized by Google

No.	Hierzu tragen bei vom Hundert Catastral-Ertrag vier Silbergroschen neun Pfennige.	Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Die sämmtlichen Vorstädte zu Breslau .	2571265	4071	5	1
2	Stadt Auras	40905	64	23	—
3	= Bernstadt	80420	127	9	11
4	= Brieg	570750	903	20	8
5	= Canth	43950	69	17	8
6	= Festenberg	90135	142	21	5
7	= Frankenstein	234015	370	15	9
8	= Freyburg	66130	104	21	2
9	= Friedland	32070	50	23	4
10	= Glatz	140885	223	2	—
11	= Gottesberg	40815	64	18	8
12	= Guhrau	137380	217	15	7
13	= Habelschwerdt	79645	126	3	2
14	= Herrnstadt	66610	105	14	—
15	= Hundsfeld	32720	51	24	2
16	= Juliusburg	18350	29	1	8
17	= Köben	30490	48	8	3
18	= Landeck	61650	97	18	5
19	= Lewin	36180	57	8	7
20	= Löwen	97040	153	19	5
21	= Medzibor	27015	42	23	2
22	= Militsch	123075	194	26	1
23	= Mittelwalde	9845	15	17	8
24	= Münsterberg	103935	164	16	11
25	= Namslau	138485	219	8	—
26	= Neumarkt	154210	244	5	—
27	= Neurode	40030	63	11	5
28	= Nimptsch	58695	92	28	—
29	= Oels	210530	333	10	2
30	= Ohlau	146805	232	13	3
31	= Prausnitz	126810	200	23	6
	Latus	5610840	8883	25	1

Digitized by Google

No.	Hierzu tragen bei vom Hundert Catastral-Ertrag vier Silbergroschen neun Pfennige.	Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	5610840	8883	25	1
32	Stadt Raudten	46535	73	20	5
33	= Reichenbach	159150	251	29	8
34	= Reichenstein	62210	98	15	—
35	= Reichthal	16675	26	12	1
36	= Reinerz	54260	85	27	4
37	= Schweidnitz	220660	349	11	4
38	= Silberberg	43215	68	12	9
39	= Steinau	171310	271	7	3
40	= Strehlen	176820	279	28	11
41	= Striegau	87520	138	17	2
42	= Stroppen	24390	38	18	6
43	= Sulau	28030	44	11	5
44	= Trachenberg	69170	109	15	7
45	= Trebnitz	118030	186	26	5
46	= Tschirnau	26165	41	12	10
47	= Waldenburg	101670	160	29	4
48	= Wansen	40370	63	27	6
49	= Wartha	20665	32	21	7
50	= Wartenberg	79015	125	3	2
51	= Wilhelmsthal	6660	10	16	4
52	= Winzig	62925	99	18	11
53	= Wohlau	89885	142	9	6
54	= Wünschelburg	37185	58	26	3
55	= Zobten	73510	116	11	9
	Summa	7426865	11759	6	1

Digitized by Google

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauischen Königl. Regierungs-Bezirks im Laufe des Jahres 1830 entstandenen, und aus der General-Feuer-Societät im Jahre 1831 zu vergütigenden Brandschäden.

Nro.			Rthlr.	sgr.	pf	Rthlr.	sgr.	pf
1	Breslau, Lehmgruben . . .	laut Approbation vom 14. Juni 1830 für den durch den Brand am 2. April 1830 beschädigten Werkschuppen des Stellmacher Uhlemann zu Lehmgruben	—	—	—	20	—	—
2	Breslau, Ohlauer Vorstadt . .	laut Approbation vom 29. Juli 1830 für den durch den Brand am 30. Mai 1830 vom Fabrikant Jahr an seiner Besitzung erlittenen Brandschaden	—	—	—	2242	16	8
3	Breslau, Sand-Thor auf dem Lehmdamme .	laut Approbation vom 2. Septbr. 1830 für den am 8. Juni 1830 entstandenen Brandschaden an der Besitzung Nro. 15. des Erbsassen Fölkerling	—	—		380	—	—
4	Glatz, Vorstadt	laut Approbation vom 7. Septbr. 1830 für den am 2. Juli 1830 vom Bürger Fischer an seinem Wohnhause erlittenen Feuerschaden	—	—	—	100	—	—
5	Wohlau . . .	laut-Approbation vom 13. Oktbr. 1830 für das dem Bürger Pache am 3. Juli 1830 abgebrannte Wohnhaus	240	—	—			
		Für die dabei ruinirten Löschgeräthe .	5	10	—			
						245	10	—
6	Habelschwerdt	laut Approbation vom 16. Oktbr. 1830. für die am 11. und 18. März 1830 daselbst niedergebrannten 7 Scheuern	250	—	—			
		Für die dabei zu Grunde gegangen Lösch-Geräthschaften	164	5	6			
						414	5	6
		Latus				3402	2	2

Digitized by Google

Nro.			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport	—	—	—	3402	2	2
7	Glatz	laut Approbation vom 17. Oktbr. 1830 zu Wiederanschaffung der beim Brande des ꝛc. Fischerschen Hauses verloren gegangenen Lösch-Geräthe	—	—	—	9	—	—
8	Breslau Nikolai-Vorstadt . . .	laut Approbation vom 8. Novbr. 1830, die liquidirten Lösch-Kosten, welche durch den am 11. November 1829 entstandenen Brand der Kaufmann Siegschen Besitzung verursacht worden	—	—	—	170	19	8
9	Löwen	laut Approbation vom 8. Novbr. 1830 dem Spritzenrohr-Führer Fruhner an Entschädigungs-Kosten für die ihm beim Brande am 13. März 1829 mitverbrannten Mobilien :	—	—	—	120	12	3
10	Mittelwalde .	laut Approbation vom 12. Novbr. 1830, zu Wiederherstellung der beim Brande am 11ten August 1829 beschädigten Feuer-Löschgeräthe	—	—	—	41	7	4
11	Raudten . . .	laut Approbation vom 16. Novbr. 1830, an Brand-Entschädigung für die am 2. Oktober 1830 niedergebrannten 10 Scheuern und ein Wohnhaus	430	—	—			
		Zur Instandsetzung der bei diesem Brande beschädigten Lösch-Instrumente . .	15	2	2	445	2	2
12	Schweidnitz . .	laut Approbation vom 28. Dezbr. 1830, für die bei dem Brande am 23. Novbr. 1830 beschädigten u. verloren gegangenen Feuerlösch-Geräthe	—	—	—	9	24	—
13	Herrnstadt . .	laut Approbation vom 28. Dezbr. 1830, für die beim Brande des Malzhauses am 5. Aug. 1830 verloren gegangenen Lösch-Geräthe	4	15	—			
		Latus	4	15	—	4198	7	7

Digitized by Google

Nro.			Rthlr.	sgr.	pf.	Rth.r.	sgr.	pf.
		Transport	4	15	—	4198	7	7
		laut Approb. vom 31. Jan. 1831 an Brand-Entschädigung für das an gedachtem Tage daselbst abgebrannte Malzhaus	43	3	3			
14	Glatz	laut Approbation vom 6. Februar 1831 an Brand-Entschädigung für die Besitzung des Bauer Raschdorf im Glatzer Stadt-Cämmerei Dorfe Steinwitz	—	—	—	47	18	3
15	Breslau, Lehm-Gruben . . .	laut Approbation vom 7. Februar c. an Löschkosten beim Brande zu Lehm-Gruben am 2. April 1830	65	1	6	530	—	—
16	Breslau, Lehm-Damm	laut Approbation vom 7. Februar c. an dergleichen beim Brande des Erbsaß Fölkerlingschen Hauses auf dem Lehm-Damm, am 8ten Juni 1830	53	27	—			
17	Breslau, Ohlauer-Vorstadt .	laut Approbation vom 7. Februar c. an dergleichen beim Brande des Cattun-Fabrikant Jahrschen Hauses, am 30. Mai 1830 . .	149	20	8	268	19	2
		Summa				5044	15	—
		Die Brandschäden-Summe beträgt nebenstehendermaaßen	—	—	—	5044	15	—
		Hiervon werden jedoch abgerechnet, die bei den Mittelwalder Brandschäden-Geldern im Betrage 390 Rthlr. 15 Sgr. — welche in Folge der Ordre vom 19. Septbr. 1829 schon pro 1830 mit zur Ausschreibung gekommen sind, nachdem davon nur 251 Rtlr. 17 Sgr. 10 Pf. zu gedachter Vergütigung wirklich erforderlich gewesen, sonach als erspart zu betrachtenden	—	—	—	138	27	2
		Bleiben daher pro 1831 noch auszuschreiben	—	—	—	4905	17	10

Digitized by Google

erwarten wir mit Zuversicht von den Magistraten sowohl als auch von den zahlungspflichtigen Hausbesitzern, daß sie sich die pünktlichste Einziehung und Berichtigung der zu leistenden Beiträge, wozu wir den 15. Juni c. als Zahlungs-Termin hiermit festsetzen, auf das möglichste angelegen seyn lassen und uns nicht erst in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen werden, zur Erreichung des Zwecks einer recht baldigen Entschädigung der Verunglückten, den ohnehin schon Pflicht und Menschenliebe fordern, Erinnerungen zu erlassen oder wohl gar Zwangs-Maaßregeln zu ergreifen.

Breslau den 9. März 1831. I.

No. 25. Betreffend das Verbot der Lieder und Pamphlets schmutzigen und anstößigen Inhalts.

Bereits unterm 27. Januar 1811 haben wir an sämmtliche Polizei-Behörden eine Circular-Verfügung erlassen, um die Lieder und Pamphlets zur Vermeidung schmutzigen und anstößigen Inhalts einer Zensur zu unterwerfen und so die Verbreitung solcher nur nachtheilig wirkender Lieder ꝛc. zu verhindern. Es wird jetzt darüber geklagt, daß gegenwärtig, besonders in den mit Sachsen grenzenden Kreisen vielfach wieder, mit Umgehung jener Vorschriften, dergleichen Lieder-Steindrucke ꝛc. verbreitet werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, jene Verfügung in Erinnerung zu bringen, und indem wir sie hiermit erneuern, sämmtlichen Polizei-Behörden genaue Beachtung derselben zu empfehlen.

Breslau den 16. März 1831. I.

Es wird, zur Vermeidung der zeither vorgekommenen Irrungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die, mit den Krammärkten in der Stadt Ohlau verbundenen Viehmärkten, im laufenden Jahre an folgenden Tagen Statt haben werden, nämlich:

Viehmarkt ist in Ohlau auf den 8. Juny,

7. September,

und 2. December d. J.

anberaumt.

Breslau den 7. März 1831. I.

Digitized by Google

Auszeichnung.

Dem Cantor und Schullehrer Guhr in Militsch ist der rothe Adler-Orden 4ter Classe verliehen.

Personalia.

Im Strehlenschen Kr. — der Baron v. Rentz auf Großburg als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Frank hieselbst, ist zugleich als Regierungs-Referendarius angestellt.

In Steinau der Müller Wolff als unbesoldeter Rathmann.

Vermächtnisse.

Der hier verstorbene Goldarbeiter Leinsz, der evangelischen Kirche zu Eilftausend Jungfrauen . . .	1000	Rthlr. —	Sgr.
Der zu Strehlen verstorbene Curatus Krause,			
der dortigen kathol. Schule	50	— —	—
der Armen-Casse	20	— —	—
und dem Hospital	5	— —	—
Die zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Dr. Neigefind,			
der dortigen Dreifaltigkeits-Kirche verschiedene Sachen			
im Werthe von	54	—	12 —
Der in Reichthal verstorbene Oeconom Hontschka,			
dem städtischen Hospital daselbst . .	48	—	10 —

Nachricht.

In der Stadt Raudten ist ein Mann an den modificirten Blattern erkrankt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 30. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 26. Die Brodunterstützung für die zurückgebliebenen hülfsbedürftigen Soldaten-Frauen und Kinder der aus ihren Garnisonen abgerückten Truppen betr.

Das Militair-Oeconomie-Departement des Königlichen hohen Krieges-Ministerii hat unterm 25sten Februar c. rücksichtlich der Beweismittel über die Kompetenz auf Brodtunterstützung für die zurückgebliebenen hülfsbedürftigen Soldaten-Frauen und Kinder der aus ihren Garnisonen ausgerückten Truppen bestimmt:

„daß in denselben Fällen, wo die Beibringung der erforderlichen Trau- und Taufscheine entweder ganz unmöglich oder mit zu großen Weitläuftigkeiten und Kosten verknüpft ist, unter der Bedingung davon abgestanden werden kann, wenn die bezüglichen Truppentheile die eheliche Verbindung der Frauen mit den Soldaten, so wie die eheliche Geburt und das Alter der Soldatenkinder attestiren, damit auf Grund solcher Atteste, sodann die Ortsbehörden die Richtigkeit der von ihnen aufzustellenden Listen in allen Theilen bescheinigen und vertreten können."

Hierbei wird bemerkt: wie auf Veranlassung der Königlichen Intendantur des VIten Armee-Corps den Truppentheilen desselben, das Schema zu der Nachweisung, mit welcher sie die zu dieser Brodtunterstützung berechtigten Soldatenfrauen und Kinder den Magistraten der Friedens-Garnison namhaft machen sollen, in einer solchen Form vorgeschrieben worden ist, daß daraus die oben bezeichneten Angaben deutlich hervorgehen, und deren Richtigkeit von den Truppen am Schlusse attestirt wird, unter welchen

Digitized by Google

Umständen es der Beurtheilung der Ortsbehörde überlassen bleiben muß, ob sie bei Ermangelung von Trau- und Tauf-Scheinen die Angaben der hülfsbedürftigen Familienglieder blos nach diesen Militair-Listen prüfen, oder darüber in zweifelhaften Fällen noch besondere Atteste von den bezüglichen Truppen extrahiren wollen.

Jedenfalls bleiben die Magistrate gehalten und werden ausdrücklich angewiesen: denjenigen Soldaten-Frauen und Kindern, welche keine Trau- und Taufscheine herbeizuschaffen vermögen, deren Ansprüche aber sonst begründet befunden sind, über die Identität ihrer Personen ein Zeugniß zu ertheilen, um sich durch dessen Vorzeigung bei den Königlichen Magazin-Verwaltungen bei dem jedesmaligen Brodtempfang zu legitimiren, weil sonst leicht Verwechselungen und Unterschleife stattfinden können.

Breslau den 22. März 1831. I.

Der Controlleur Schneider zu Berlin hat in einer eigenen Schrift, welche so eben erschienen ist, den von ihm erfundenen Apparat zu einem Staubbade, in Form eines Schrankes, beschrieben.

Indem dergleichen Bäder in manchen Fällen vielen Nutzen stiften können, auch ihre Anwendung mit geringen Kosten und wenig Weitläuftigkeit verknüpft ist, unterlassen wir nicht, das Publikum auf diese Erfindung aufmerksam zu machen.

Breslau, den 19. Mai 1831. I.

Verdienstliche Handlung.

Der Schornsteinfeger-Lehrling Wilhelm Speck, aus Prausnitz, hat bei dem am 8ten Februar d. J. zu Wischawe Trebnitzer Kreises ausgebrochenen Brande durch seine thätige und unerschrockene Hülfe besonders und wesentlich dazu beigetragen, daß dem Feuer Grenzen gesetzt worden sind. Indem wir diesem lobenswerthen Benehmen des ꝛc. Speck hierdurch gern die gebührende Anerkennung zu Theil werden lassen, bemerken wir zugleich, wie ihm dafür eine Belohnung von Fünf Thalern höhern Orts bewilligt worden ist.

Breslau den 21. März 1831. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 23 Wegen Ansatzes der Gebühren für Proclamata und Edictal-Citationen in Concurs-, Liquidations- und Subhastations-Sachen.

Da wegen des zuläßigen Ansatzes der Gebühren für die Proclamata und Edictal-Citationen in Concurs-, Liquidations-, und Subhastations-Sachen, bisher verschiedene Ansichten obgewaltet haben; so wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1) Die im dritten Abschnitt der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 enthaltenen Bestimmungen über den Gebühren-Ansatz für Proclamata und Edictal-Citationen finden nur bei Concurs- und Liquidations-Prozessen Anwendung, wogegen für die in andern Prozessen und namentlich auch in Subhastations-Prozessen und Aufgebots-Verfahren vorkommenden Proclamata und Edictal-Citationen die Gebühren nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts der Allgemeinen Gebühren-Taxe in Ansatz kommen.

2) Um Irrungen und daraus entstehende Wiederholungen zu vermeiden, müssen die Proclamata und Edictal-Citationen mit möglichster Umsicht und Genauigkeit entworfen, und als Ausfertigungen des Gerichts mundirt und vollzogen werden. Zugleich muß zur Ersparung der Kosten dahin gesehen werden, daß die durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Citationen und Anzeigen, so viel als unbeschadet der Vollständigkeit geschehen kann, kurz eingerichtet und alle unnöthige Weitläuftigkeiten dabei möglichst vermieden werden.

3) Bloße Kanzlei-Abschriften der Proclamata sind niemals als Edictal-Citationen zum Abdruck in den öffentlichen Blättern zu befördern.

4) In Concurs- und Liquidations-Prozeß-Sachen passirt:

   a) für die Entwerfung und Ausfertigung des Proclama zum Aushang an der Gerichtsstelle der in der Allgemeinen Gebühren-Taxe Abschnitt III. No. 9. bewilligte Gebühren-Ansatz;

   wird in einzelnen besondern Fällen eine doppelte Ausfertigung des Proclama nöthig, so kann auch der Gebührensatz dafür doppelt angesetzt werden.

   b) Für die in den öffentlichen Blättern bekannt zu machenden Edictal-Citationen kann der in der Allgemeinen Gebühren-Taxe, Abschnitt III. No. 11. für Entwerfung und Ausfertigung bewilligte Gebührensatz nur überhaupt einmal liquidirt werden, wenn auch die Bekanntmachung nach dem Gesetz

Digitized by Google

oder dem Gutachten des Gerichts in mehrern öffentlichen Blättern erfolgt, und daher die Edictal-Citationen mehrfach ausgefertigt werden müssen.

5) In Subhastations-Prozessen und bei andern Verfahren, in welchen öffentliche Proclamata und Edictal-Citationen vorkommen, passiren:

a) für die Entwerfung und Ausfertigung des an der Gerichtsstelle zu affigirenden Proclama die in der Allgemeinen Gebühren-Taxe Abschnitt IV.

a. a. für Obergerichte No. 13. 27.

b. b. für Untergerichte in großen Städten No. 12. 25.

c, c. für die übrigen Untergerichte No. 12. 25.

bewilligten Gebührensätze einmal;

b) wird von den Interessenten ein mehrfacher Aushang des Proclama verlangt, oder in besondern Fällen gesetzlich nothwendig, so können auch die Gebühren für jede Ausfertigung besonders liquidirt werden;

c) für die Entwerfung und Ausfertigung der Edictal-Citationen sind die Sätze der Allgemeinen Gebühren-Taxe Abschnitt IV.

a. a. für Obergerichte No. 13.

b. b. für Untergerichte in großen Städten No. 12.

c. c. für die übrigen Untergerichte No. 12.

in der Regel nur einmal für die durch die Intelligenzblätter bekannt zu machende Edictal-Citation zu liquidiren, da in der Regel eine anderweite Bekanntmachung nicht mehr gesetzlich nothwendig ist;

d) wenn dagegen das Gesetz in besondern Fällen oder auch die Interessenten noch jetzt eine Insertion der öffentlichen Bekanntmachungen in verschiedenen öffentlichen Blättern, namentlich auch in den Zeitungen, Amtsblättern, u. s. w. ausdrücklich verlangen, können auch die Gebührensätze für jede Ausfertigung der Bekanntmachung besonders liquidirt werden, nicht aber in den Fällen, wo das Gericht, ohne gesetzliche Bestimmung und ohne ausdrückliches Verlangen der Interessenten, eine mehrfache Ausfertigung und Bekanntmachung, des Nutzens der Parthei wegen, für nothwendig erachtet hat; in diesen Fällen passiren außer den Gebühren für die Entwerfung und Ausfertigung der ersten Edictal-Citation keine besondere Gebühren für die zweite, dritte und weitere Ausfertigung;

Digitized by Google

6) die Siegel und Schreib-Gebühren richten sich dagegen nach der Zahl der wirklich erfolgten Ausfertigungen der Proclamata und Edictal-Citationen, so daß sie für jede Ausfertigung besonders in Ansatz kommen;

7) die Insertions-Kosten sind stets als baare Auslagen des Gerichts zu erstatten, wenn auch die öffentliche Bekanntmachung durch mehrere öffentliche Blätter weder vom Gesetz vorgeschrieben noch von den Interessenten verlangt worden seyn sollte;

8) dagegen können für die Schreiben an die Redactionen der öffentlichen Blätter niemals Taxen- und Siegel-Gelder, sondern nur Schreib- und Abtrags-Gebühren so wie Porto-Auslagen in Ansatz kommen;

und wird solches hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Untergerichte unsers Departements gebracht.

Breslau am 14. März 1831.

No. 24. Die Befugniß der Justitiarien zu Meilengeldern, Kommissions-Gebühren und Reise-Kosten betr.

Den Patrimonialgerichten unsers Departements bringen wir folgendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers über die Befugniß der Justitiarien zu Meilengeldern, Kommissionsgebühren und Reisekosten:

Auf die in der Eingabe vom 12ten d. M. gemachten Anfragen wird Ihnen bei Remission der Anlagen, zur Resolution ertheilt, daß der Justiz-Minister die Verfügung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, durch welche Ihnen untersagt worden, Meilengebühren für den Boten und Exekutor von Ihrem Wohnort bis zum Orte des Gerichtssitzes zu liquidiren, nur billigen kann, da den Gerichtseingesessenen niemals dadurch, daß der Gerichtshalter nicht am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnt, Kosten entstehen dürfen. Daß dem Gerichtshalter gestattet ist, an einem andern Orte, als dem Gerichtssitze zu wohnen, daraus folgt noch nicht, daß auch der mit ihm an demselben Orte wohnende Bote Meilengelder liquidiren kann, so wenig als der Justitiarius selbst, wenn er sich zum Gerichtssitze begiebt, dafür Reisekosten und Diäten zu liquidiren befugt ist. Ein Gerichtshalter, welcher mehrere Patrimonialgerichte verwaltet, deren jedes nicht von solchem Umfange ist, daß es einem Boten hinlängliche Beschäftigung giebt, muß sich mit den verschiedenen Gerichtsherrn über einen, auf gemeinschaftliche Kosten zu haltenden Boten verständigen, und es wird ihm gewiß nicht schwer werden, eine solche Vereinbarung zu treffen. Außerhalb des Gerichtssprengels

Digitized by Google

sind die Gerichtseingesessenen nach klarer Vorschrift des §. 43. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts sich zu stellen nicht verbunden; alle Geschäfte, bei denen ihre Gegenwart erforderlich ist, müssen daher auch am Gerichtssitz selbst abgemacht werden, wenn sie sich nicht freiwillig an den Wohnort des Gerichtshalters begeben wollen, wofür aber weder Partheien noch Zeugen eine Entschädigung zu fordern berechtigt sind. Der Widerspruch zwischen §. 43. und §. 111 und 112. loco citato, ist keineswegs vorhanden, da erster vom Gerichtssprengel, letztere nur vom Wohnsitz des Gerichtshalters, welcher vom Gerichtssitz verschieden sein kann, reden. Für Lokal-Geschäfte, wenn darunter die am Gerichtssitz vorgenommenen Geschäfte verstanden werden, kann der Gerichtshalter keine Kommissions-Gebühren für sich, sondern nur die in der Sportel-Taxe für das gerichtliche Geschäft an sich bestimmten Sätze liquidiren; dergleichen Kommissions-Gebühren können nur für den Patrimonialrichter liquidirt werden, wenn er Geschäfte außerhalb der Gerichtsstätte, z. B. Besichtigungen in der Feldflur und dergleichen, vornimmt. — Was endlich die Frage betrifft, wer die Fuhren zur Abholung des Richters zu stellen habe, so hängt dies in der Regel von Orts- oder Provinzial-Observanzen ab, oder ist in den Urbarien bestimmt. Fehlt es an solchen Observanzen oder sonstigen provinziellen Bestimmungen, so kommen auch hier die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 17, §. 111 und 112. zur Anwendung, jedenfalls ist es aber Sache des Gerichtsherrn, dafür zu sorgen, daß die Fuhren gestellt werden, und eventualiter im Wege Rechtens diejenigen, welche dazu verpflichtet sind, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anzuhalten.

Berlin, den 31. December 1830.

Der Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages:

An von Kamptz.

das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

zur Kenntniß und Nachachtung.

Breslau, den 14. März 1831.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission von Schlesien.

Wegen der Kosten-Liquidationen der Oeconomie-Commissarien.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit der Rescripte des Königlichen hohen Ministerii des Innern, für Handel und Gewerbe, vom 12ten Januar und 2ten März dieses Jahres, künftig alle Kosten-Liquidationen der Oekonomie-Commissarien, Kreis-Justiz-Commissarien, Feldmesser, und Sachverständigen, in den Angelegenheiten unseres Ressorts, der Verordnung vom 28sten Juni 1825 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1825, Seite 163, No. 954.) gemäß, eingerichtet werden sollen, indem das Regulativ vom 28sten Februar 1816 durch jene Verordnung ausdrücklich aufgehoben ist, und die Letztere daher bei denjenigen Bestimmungen des Kosten-Reglements vom 20sten Juni 1817 substituirt werden muß, welche auf das Regulativ vom 28sten Februar 1816, Bezug nehmen, daß jedoch durch die Verordnung vom 28sten Juni 1825 in den unter No. 5. 6 und 8. des Kosten-Reglements vom 20sten Juni 1817 wegen der Diätensätze getroffenen Bestimmungen eben so wenig, als in der unter No. 10. wegen Aufforderung der Parteien zur Fuhrengestellung, etwas geändert ist.

Wir weisen unsere sämmtlichen Kommissarien zugleich an, sich nicht allein selbst hiernach genau zu achten; sondern auch darauf zu sehen, daß die von ihnen zu prüfenden und zu attestirenden Liquidationen der Feldmesser und Sachverständigen nach Anleitung der Verordnung vom 28sten Juni 1825 eingerichtet werden, und bemerken zur Vermeidung von Mißverständnissen nur noch, daß es in Ansehung der Gebühren der Feldmesser bei der Bestimmung unter No. 12. des Kosten-Reglements vom 20sten Juni 1817 sein Bewenden behält, da darin auf das Kosten-Regulativ vom 28sten Februar 1816 nicht Bezug genommen worden ist, und daß mithin die Verordnung vom 28sten Juni 1825 nur auf die Reisekosten der Feldmesser Anwendung findet.

Breslau den 16. März 1831.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1830.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
		geringe Sorte						geringe Sorte						geringe Sorte						geringe Sorte										
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	23	—	2	6	—	2	1	6	1	26	—	1	8	11	1	4	7	1	1	6	—	27	7	—	16	—	6	17	6
Brieg . . .	2	16	4	2	4	2	1	28	—	1	22	9	1	8	—	1	2	3	—	28	3	—	23	6	—	15	6	5	10	—
Frankenstein	2	19	—	2	2	—	2	—	3	1	20	9	1	7	9	1	1	—	—	29	3	—	25	—	—	18	—	5	—	—
Glatz . . .	2	13	6	1	23	3	1	24	6	1	14	9	1	8	6	—	27	6	—	28	—	—	21	—	—	20	—	4	28	—
Guhrau . .	2	17	—	2	9	2	1	19	6	1	16	6	1	6	9	1	2	7	1	1	—	—	25	8	—	20	—	3	10	—
Habelschwerdt	2	12	3	2	1	9	1	19	1	1	14	1	1	1	9	—	29	9	—	22	9	—	18	7	—	25	—	5	15	—
Herrnstadt .	2	15	—	2	7	—	1	25	—	1	20	—	1	7	6	1	3	—	1	2	6	—	28	—	—	20	—	4	10	—
Münsterberg	2	15	3	2	7	9	1	25	9	1	18	9	1	5	9	1	—	6	—	28	—	—	24	9	—	18	—	4	24	6
Namslau .	2	12	—	2	9	7	1	26	7	1	23	—	1	7	6	1	5	4	1	3	—	1	—	9	—	21	—	6	5	—
Neumarkt .	2	22	—	2	18	—	1	25	6	1	22	6	1	6	—	1	3	—	1	—	—	—	26	6	—	20	—	6	—	—
Nimptsch .	2	22	—	2	16	—	1	28	—	1	22	—	1	8	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	18	—	5	—	—
Oels . . .	2	12	—	2	8	3	1	25	3	1	22	7	1	10	9	1	5	10	—	29	3	—	25	9	—	12	6	6	12	6
Ohlau . . .	2	14	2	2	11	10	1	24	6	1	23	2	1	4	6	1	3	6	—	26	2	—	25	2	—	15	—	6	—	—
Prausnitz .	2	18	2	2	3	2	1	28	2	1	22	6	1	10	—	1	5	8	1	—	—	—	25	—	—	15	—	5	—	—
Reichenbach	2	18	6	2	5	—	1	27	3	1	22	6	1	6	6	1	1	9	—	28	6	—	26	3	—	16	—	6	15	—
Reichenstein	2	17	6	2	8	—	1	27	—	1	21	6	1	6	—	1	—	—	1	12	—	—	25	—	—	15	—	3	15	—
Schweidnitz	2	19	5	2	7	5	1	29	—	1	21	2	1	6	5	1	—	7	—	29	7	—	24	2	—	17	6	6	—	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	2	18	—	2	8	9	1	26	4	1	21	7	1	5	4	1	—	10	—	28	9	—	24	9	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	17	1	2	12	7	1	25	—	1	21	—	1	4	3	1	—	3	—	28	9	—	25	9	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	2	15	—	2	10	—	1	26	—	1	22	6	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	18	—	4	20	—
im Durchschnitt	2	16	6	2	7	6	1	26	1	1	21	—	1	6	9	1	2	4	—	29	10	—	25	4	—	18	2	5	6	5
Mittel Preis	2 Rtlr. 12 sgr. — pf.						1 Rtlr 23 sgr. 6 pf.						1 Rtlr. 4 sgr. 6 pf.						— Rtlr. 27 sgr. 7 pf.											

Breslau, den 8. März 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIV. XV. —

Breslau, den 13. April 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält, unter

Nummer 1277. vom 25. Januar d. J., betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben;

— 1278. vom 12. Februar d. J., wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Waaren-Aufkauf;

— 1279. vom 19ten ejusd. m., wegen Ansetzung eines Präklusiv-Termins, Behufs der Anmeldungen der Forderungen aus sogenamten Frankenscheinen und Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig, und

— 1280. vom 24sten März d. J., über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht:

No. 27. Den Eintritt in die Jäger-Abtheilungen von nicht gelernten Jägern betr.

1) daß den Jäger-Abtheilungen gestattet werden solle, auch solche Jäger einzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen;

Digitized by Google

2) daß sie auch nach ihrer eigenen Auswahl und Bestimmung zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit sich meldende Freiwillige einstellen können, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualificirt zeigen, z. B. Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben, und Leute die in ihren heimatlichen Verhältnissen mit Schießgewehren vielfach umgegangen sind, und daß

3) alle in Folge obiger Bestimmungen eingestellte Mannschaften das Jäger-Gehalt beziehen, dagegen aber in Hinsicht ihrer Versorgungs-Ansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt werden, mithin keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Beneficien haben sollen;

welches wir zur Nachachtung, insonderheit der Kreisbehörden, hiermit bekannt machen.

Breslau den 7. April 1831. I.

No. 28. Die Abthuung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes junger Pharmaceuten in den Militair-Apotheken.

Nachstehende Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19ten März a. c., welche die zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten betrifft, und von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Des Königs Majestät haben auf den gemeinschaftlichen Vortrag des unterzeichneten Ministeriums und der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten, in so fern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militair-Pflicht statt unter den Waffen, in den Militair-Apotheken ableisten dürfen.

Es sollen hierzu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich neben dem Nachweis, daß sie zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt, und von ganz untadelhafter Führung sind, auch durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits 2 Jahre als Gehülfen in Civil-Apotheken conditionirt haben, und während dessen wenigstens 1 Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen sind. Zur Beförderung dieser Einrichtung ist es nothwendig, daß den jungen Pharmaceuten von ihren Principalen zu gehöriger Zeit Gelegenheit gegeben werde, sich die letzt gedachte Allerhöchst vorgeschriebene Eigenschaft zu erwerben.

Digitized by Google

Zu dem Ende haben die Apotheken-Besitzer ihre Subjekte nicht zu lange von der Rezeptur entfernt zu halten, sondern sie während den ersten beiden Servir-Jahren bestimmt mindestens Ein ganzes Jahr damit zu beschäftigen,

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 2. April 1831. I.

Den Bezug von Preußischen Leinsaamen betreffend.

Um die Versuche und den Gebrauch von Preuß. Leinsaamen zu befördern, ist Gelegenheit zu dessen Erlangung dadurch verschafft worden, daß die Handlung C. W. Bourwieg und Compagnie zu Stettin, welche ein Lager dieses Leinsaamens gebildet, sich erboten hat, den Vertrieb dieses Leinsaamens zu übernehmen. Sie will die Tonne vorzüglichen Preußischen Leinsaamens (Kron.) zu $7\frac{1}{3}$ — $7\frac{1}{2}$ Rthlr. frei in den Kahn, vermittelst Verschiffung, liefern. Die Tonnen sollen ganz wie die Rigaer gearbeitet und bebändert und von der Größe der letztern seyn.

Dies haben wir, um die Landwirthe im Kreise davon in Kenntniß zu setzen und ihnen anheimzugeben, ob sie auf obigem Wege durch gedachte Handlung ihren etwanigen Bedarf sich verschaffen und Bestellungen machen wollen, unterm 14. v. Mts. sämmtlichen Landräthlichen Aemtern mittelst Circulare bekannt gemacht. Es hat sich aber ergeben, daß in einigen Ausfertigungen eben gedachter Circular-Verfügung die Preise unrichtig angegeben und statt auf $7\frac{1}{3}$ Rthlr. — $7\frac{1}{2}$ Rthlr., auf $2\frac{1}{3}$ und $2\frac{1}{2}$ Rthlr. angesetzt worden sind. Diese Unrichtigkeit der Preise wird zur Vermeidung aller Mißverständnisse hierdurch behoben, und zugleich bemerkt, daß Proben von diesem Leinsaamen eingegangen und bei unserem Botenmeister Böger einzusehen sind, so wie, daß Bestellungen bei gedachter Handlung nur in portofreien Briefen geschehen können.

Breslau den 30. März 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

No. 4. Wegen der Nachstudien der nicht als gehörig reif zur Universität entlassenen jungen Leute.

Um denjenigen jungen Leuten, welche mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität beziehen, einen äußeren Antrieb zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu geben, und um auch diejenigen, welche ein Zeugniß der bedingten oder unbedingten Tüch-

Digitized by Google

tigkeit gar nicht zu erlangen im Stande sind, frühzeitig zur Ergreifung eines andern Berufs zu veranlassen und sie vor unwiederbringlichem Verluste zu bewahren, hat das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Folge und zur näheren Declaration der Bestimmung im §. 26. des Allerhöchsten Edikts vom 12. October 1812, durch welche den mit No. III. betheilten Immatriculanden vergönnt worden, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres sich noch einmal prüfen zu lassen, das Nachstehende verordnet:

1) Alle jungen Leute, die entweder von einer gemischten oder einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. III. erhalten haben, und sich in einer nochmaligen Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, müssen sich innerhalb achtzehn Monaten, vom Tage ihrer Imatriculation an gerechnet, bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zur Prüfung stellen. Nach Ablauf dieser Frist soll keine Commission sie weiter zu prüfen annehmen.

2) Wenn selbige auch bei dieser zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. III. erhalten, so soll ihnen nicht gestattet seyn, sich weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung pro immatriculatione zu melden. Ausnahmen hiervon können nur in einzelnen außerordentlichen Fällen und nach einer zuvor einzuholenden Erlaubniß des Königlichen Ministeriums stattfinden.

Diese Anordnungen werden zur Beachtung für alle die es angehet, besonders für Eltern und Vormünder solcher in den Abiturienten- und Immatriculations-Prüfungen mit dem Zeugnisse No. III. betheilten Jünglinge hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau am 17. März 1831.

Digitized by Google

Rechnungs-Auszug

der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien, nebst einer Nachricht von dem Fortgange der Anstalt in den Jahren 1829 und 1830.

Zufolge der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom v. J. Stück XXIII. Seite 166 gegebenen Nachricht zählte diese Anstalt zu Ende des Jahres 1828, 727 Mitglieder. Zugetreten sind im Jahr 1829, 49 wirkliche Mitglieder und 20 interimistisch Angestellte, mithin zusammen 69. Im Jahr 1830 traten zu 68 wirkliche Mitglieder und 23 interimistisch Angestellte, zusammen 91. Demnach würden in Summa 887 sein. Davon gingen aber im Jahr 1829 7 ab, im Jahr 1830 9, zusammen 16; so daß der wirkliche Bestand 871 blieb. Pensionärs blieben am Jahres-Schluß 1828, 12. Dazu traten in den beiden verflossenen Jahren 16, so daß derer überhaupt 28 sein würden; da bereits aber 3 davon ausgeschieden sind, so bleiben nur 25.

Die Einnahme der Kasse betrug:	im Jahre 1829 rtlr.	sgr.	pf.	im Jahre 1830 rtlr.	sgr.	pf.
Titl. I. An Zinsen vom Kapital-Vermögen .	488	22	—	—	—	—
— II. — Collecten-Geldern . . .	262	29	6	291	17	—
— III. — Antritts-Geldern . . .	104	—	—	142	—	—
— IV. — Beiträgen der Mitglieder . .	2110	20	—	2374	20	—
— V. — Strafgeldern	2	25	—	1	10	—
— VI. — Geschenken	2	—	—	2	—	—
— VII. — Insgemein	12	6	—	3	10	9
An Resten	2	10	—	—	—	—
An baaren Bestand vom Jahre 1828 und davon in der Bank belegt . .	960	7	8	5	22	9
Baar	14	9	—	—	—	—
Summa der Einnahme	3960	9	2	3424	20	6

Digitized by Google

Die Ausgabe betrug in den Jahren	1829.			1830.		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Titl. I. An Verwaltungskosten . . .	6	26	4	12	26	—
— II. — Pensionen	132	15	—	210	—	—
— III. Beim Ankauf der Pfandbriefe . .	263	28	4	196	24	8
— IV. Insgemein	31	6	9	—	—	—
An Ausgabe-Reste . . .	20	—	—	—	—	—
Summa der Ausgabe	454	16	5	419	20	8
Balance.						
Einnahme wie vorstehend	3960	9	2	3424	20	6
Ausgabe = = = . = . .	454	16	5	419	20	8
Bestand	3505	22	9	3004	29	10
Hiervon in Pfandbriefen angelegt	3500	—	—	2800	—	—
Mithin bleibt baarer Bestand	5	22	9	204	29	10

Das gesammte in Schlesischen Pfandbriefen angelegte Vermögen der Anstalt betrug zu Ende des Jahres 1828 . . . . . 9700 Rtlr.

Dazu treten im Jahre 1829 . . . . . 3500 —

und im Jahre 1830 . . . . . 2800 —

gegenwärtig 16000 Rtlr.

Die Direction der Anstalt besorgte der Herr Probst Rahn hieselbst, auch in den beiden verflossenen Jahren mit der gewohnten Thätigkeit, Treue und Umsicht.

Breslau den 21. März 1831. II.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro März 1831.

Die Rechts-Candidaten:

Otto Heinrich Ferdinand Mens,
Johann Heinrich Fürst,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht;

Heinrich Kühn,
Mucius Ottow,
Joseph August Moritz Spilmann,
Gustav Franz Ludwig Glubrecht,

beim hiesigen Land-Gericht;

Joseph Elspert,

beim Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch;

Carl Hielscher,

beim Land- und Stadt-Gericht zu Jauer;

Moritz Schneider,

beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz, angestellt.

Der Auscultator B. v. Gronefeld vom hiesigen Stadt-Gericht, und der Auscultator Witzenhusen vom Fürstenthums-Gericht zu Oels, sind beide zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Schieferle und Grubert sind zu Referendarien befördert.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Proske ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein versetzt.

Der Criminal-Richter Wocke ist als Justiz-Commissarius bei den Gerichten der Grafschaft Glatz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz;

der Referendarius Hartlieb als Land- und Stadt-Richter zu Bolkenhayn;

der interimistische Rendant Steiger, als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant und Canzlist beim Land- und Stadt-Gericht zu Jauer, und

Digitized by Google

der Hülfsarbeiter Lieutenant Kindler, als Actuarius und Registrator beim Land- und Stadt-Gericht zu Glatz angestellt.

Der Königl. Kreis-Justiz-Rath Bayer zu Jauer und der Auscultator Straß, sind beide auf ihr Ansuchen entlassen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro März 1831.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Guhren.	Steinau.	Stadtrichter Noske in Steinau.	Justitiar Göppert in Wohlau.
2	Dammitsch.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
3	Cunern, Ober- und Nieder.	Wohlau.	Derselbe.	Land- und Stadtrichter Müller in Steinau.
4	Kurtwitz.	Nimptsch.	Stadtrichter Wulle in Nimptsch.	Justitiar Koch in Strehlen.
5	Labitsch.	Glatz.	Justitiar Gröger in Glatz.	Referendarius Delius in Glatz.
6	Nieder-Alt-Wilsmdorf.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
7	Costau.	Creutzburg.	Verstorbene Stadtrichter Conrad in Pitschen.	Stadtrichter Schulz in Pitschen.

Digitized by Google

Belobung.

Der landräthliche Amtsbote Carl Klaus zu Glatz hat am 27sten Februar c. einen jungen Menschen von dem Wassertode in dem sogenannten Mühlgraben bei Glatz, nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet. Solches wird hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 29. März 1831. I.

Verdienstlichkeit.

Die rühmliche, zum Theil mit eigenen Entbehrungen verbundene, Freigebigkeit, womit die Knappschafts-Genossen und viele Beamte in denen uns untergebenen Berg- und Hüttenamtlichen Revieren, nach Ausweis der uns vorliegenden Berichte, bedeutende freiwillige Beiträge für den Unterhalt der großen Anzahl knappschaftlicher Familien, deren Versorger zur Zeit unter die Waffen gestellt sind, aufgebracht haben und fortwährend aufbringen, (und hinsichts deren Se. Maj. der König, in Bezug auf das Waldenburger Revier bereits durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. März d. J. dem Director des Schweidnitzschen Berg-Amtes, Allergnädigstes Wohlgefallen zu erkennen gegeben,) wie nicht minder die von vielen Gewerkschaften auf eine liberale Weise bewilligten Unterstützungen an Brennmaterial für jene Familien, finden zwar ihren Lohn in dem eignen Bewußtsein des solche Opfer hervorrufenden patriotischen und menschenfreundlichen Sinnes und dem edlen Gemeingeist der Geber; doch können wir uns nicht versagen, diesen auch unsern Dank dafür, im Namen der Unterstützten, so wie unser Anerkennen ihres Eifers, denen mit der Verwendung der Beiträge betheiligten Beamten und den Knappschaftsältesten aber unsere Zufriedenheit mit ihrem Verfahren dabei öffentlich an den Tag zu legen; indem wir diejenigen Individuen, welche auf jenen Dank und dieses Anerkenntniß besondere Ansprüche haben, nicht besonders namhaft machen, um ihre Bescheidenheit nicht zu verletzen. Brieg, den 2. April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Digitized by Google

Es ist unter dem Titel:

„über die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien ꝛc. zu Theil werden sollte, von Dr. Viktor August Jäger"

im Verlage bei F. C. Löflund in Stuttgart, eine zweckmäßig abgefaßte Schrift erschienen, welche Eltern und Pflegern solcher Kinder empfohlen zu werden verdient und, nach der Angabe des Verlegers, von dem Königl. Würtembergischen Consistorio den dortigen sämmtlichen Schulen empfohlen worden ist. Bei der Zweckmäßigkeit dieser Schrift wollen auch wir auf dieselbe hiermit aufmerksam machen.

Breslau den 31. März 1831. II.

Empfehlungswerthes Buch.

Preußische

Polizei-Untersuchungs-Ordnung,

oder

wie haben sich die Preußischen Polizei-Behörden in Gemäßheit des nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Theil 2. Tit. 17. §. 12. ihnen zustehenden Rechts: die Spuren begangener Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Functionen der Criminal-Justiz eintreten können, zu verhalten,

und

welche Regeln haben sie in Polizei-Contraventions-Untersuchungs-Sachen zu beobachten,

nebst

einer Sammlung der über die Competenz der Justiz- und Polizeibehörden in verschiedenen Untersuchungssachen und dienstlichen Angelegenheiten entscheidenden Ministerial-Bestimmungen,

und

einer andern Sammlung von ergänzenden und erläuternden, auf die Geschäftsführung der Polizei-Behörden bezüglichen Vorschriften, die Anwendung des gesetzlichen Stempel-Papiers betreffend;

Herausgegeben von

G. W. von der Heyde,

Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

Preis 28 Sgr., und zu haben bei dem Verfasser selbst, welcher die postfreie Uebersendung übernimmt, hingegen um die postfreie Bestellung bittet.

Digitized by Google

Personalia.

Der Hauptmann von Scheliha zu Perschütz, Trebnitzschen Kreises, zum zweiten Kreis-Deputirten.

Die beim Schlesischen Landgestüte erledigte Stelle eines Stallmeisters ist dem Lieutenant von Knobelsdorff im 1sten Cuirassier-Regiment übertragen worden.

Der Forst-Candidat und Taxator Wegener zum Oberförster in Zobten.

Der Schulamts-Candidat Guttmann zum 2ten, und der Schulamts-Candidat Falk zum 4ten Collegen am Gymnasium in Schweidnitz.

In Striegau der Riemermeister Petran, und in Glatz der Hutmachermeister Kayßler zu unbesoldeten Rathmännern.

Der invalide Gemeine Hentschel als Wegewärter auf der Chaussee bei Landeck.

Vermächtnisse.

Die hieselbst verstorbene verwittwete Kaufmann Wolfgang, geborene Kätzel, hat ein Legat von 20,000 Rthlr. errichtet, welches nach dem Ableben ihrer Schwester, der verwittweten Kaufmann Wittig, in Tannhausen, als Haupterbin, zur Errichtung eines Instituts für arme Prediger-, Schul- und Offizianten-Wittwen verwendet werden soll.

Ferner hat sie zur Unterstützung von 50 Armen in schles. Pfandbriefen 3000 Rtlr. bestimmt, von deren Zinsen jeder am 31. October jeden Jahres 2 Rtlr. erhalten soll; so wie für diejenigen Hausarmen, welche von ihr eine monatliche Unterstützung genossen, zu deren ferneren monatlichen Unterstützung 1000 Rtlr.

Desgleichen hat dieselbe noch folgende Legate vermacht, als:

a) der städtischen allgemeinen Armen-Verpflegung ein Kapital von . . 3000 Rtlr.
b) dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 3000 Rtlr.
c) den Kinderhospitälern zur Ehrenpforte, zum heiligen Grabe, und dem Knabenhospitale in der Neustadt, jeder Anstalt 300 Rtlr. . . 900 Rtlr.
d) den Elisabethinerinnen und den barmherzigen Brüdern, jedem Institut 200 Rtlr. . . . . 400 Rtlr.
e) dem Institut für alte hüflose Dienstboten . . . . . 200 Rtlr.

Digitized by Google

f) der hiesigen Bibelgesellschaft, dem Blinden-Institut und Taubstummen-Institut, jedem Verein 500 Rtlr. . . . . 1,500 Rtlr.

g) der hiesigen evang. Schule auf der Tscheppine vor dem Nikolaithor 600 Rtlr.

h) der hiesigen städtischen Offiziantenwittwen-Casse und der Stadtschullehrerwittwen-Casse, jeder 500 Rtlr. . . . . 1000 Rtlr.

im Ganzen 34,600 Rtlr.

Die in Ohlau verstorbene verwittwete Sattleräl teste Brems, geborne Jokisch der dortigen evangelischen Stadtpfarrkirche . . . . . 50 Rtlr. und eben soviel dem städtischen Hospitale daselbst.

Der in Albendorf verstorbene Wirthschafts-Director Büttner auf eine Armen-Fundation . . . . . 160 Rtlr.

Eine ungenannt bleiben wollende Person zu gleichem Zweck für die Armen zu Heinzendorf . . . . . 20 Rtlr. 3 Sgr.

Nachricht.

In Bernstadt ist ein junger Mann an den modificirten Blattern erkrankt; selbige sind auch in Polnisch-Jägel, und Lorenzberg Strehlenschen, desgl. in Schönjohnsdorff Münsterbergschen, und Tscheschkowitz Guhrauschen Kreises, so wie die ächten Menschenblattern in Ober-Peterswaldau, Dreißig-Huben und Groß-Ellguth, Reichenbacher Kreises, ausgebrochen.

Auf dem Vorwerk Briese, Wartenbergschen Kreises, ist eine Person von den natürlichen Pocken befallen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 20. April 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IIIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält, unter

Nummer 1281. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten März d. J., wegen Einführung der Städte-Ordnung nebst der Städte-Ordnung selbst; desgleichen der Instruction Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Verordneten und der Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

Das IVte Stück unter:

— 1282. das Publications-Patent über die von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 10ten Februar d. J. angenommene allgemeine Kartel-Convention; vom 12ten März d. J., und

— 1283. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten ejusd. m. wegen Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landes-Theilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen Abhaltung extraordinairer Cassen-Revisionen.

Die unterm 3ten September a. pr. Amtsblatt Stück XXXVI. Seite 233 erlassene Instruction zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19ten August 1823 wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Cassen-Revisionen

Digitized by Google

wird auf höhern Befehl hierdurch sämmtlichen Behörden zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht, und insonderheit den Landräthen aufgegeben die Kreis-Kassen jährlich, außer den gewöhnlichen monatlichen Revisionen zu unbestimmten Zeiten unvermuthet, zweimal außergewöhnlich zu revidiren, und die Verhandlung an die Königliche Regierung einzureichen.

Breslau den 9. April 1831.

Königliches Regierungs-Präsidium.

No. 29. Die Aufenthaltsatteste zu den Militair-Pensions-Wartegeldern und Inactivitätsgehälter Quittungen betr.

In Betracht, daß die vorgeschriebene Bescheinigung der Obrigkeiten zu den Quittungen über Militair-Pensionen, Wartegelder und Inactivitätsgehälter:

„daß der von dem Pensionair, Wartegeld- und Inactivitätsgehalts-Empfänger angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sey"

oft mit Weitläufigkeiten verbunden ist, wenn der Pensionair ꝛc. seinen Aufenthalt verändert hat; so ist höhern Orts eine Modification dieser Bescheinigung in der Art beschlossen worden, daß die Quittungen, statt der gedachten Bescheinigung mit dem Atteste:

„Leben und Aufenthalt des Pensionairs ꝛc. innerhalb der Preußischen-Staaten wird hiermit bescheiniget"

versehen werden können.

Diese Bestimmung wird den Behörden, welche dergleichen Atteste ertheilen; so wie den mit der Zahlung der Militair-Pensionen, Wartegelder und Inactivitätsgehälter beauftragten Kassen zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Breslau am 12. April 1831.

No. 30. Betreffend die gegen ausländische der Flucht verdächtige Hausirer einzuleitenden Gewerbe-Steuer-Contraventions-Prozesse.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden des Breslauer Regierungs-Departements werden hierdurch angewiesen, in dem Falle, wo dieselben, in Gemäßheit der Bestimmungen der Amtsblatt-Verordnungen vom 15ten November 1826 (Amtsblatt pro 1826 pag. 301) und vom 4ten October 1829, (Amtsblatt pro 1829, pag. 271) ausländische, der Flucht verdächtige Hausirer, wegen Gewerbesteuer-Contravention, an die Gerichte überliefern, davon gleichzeitig bei uns Anzeige zu machen.

Breslau den 12. April 1831. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

In Folge höherer Anordnung wird den Unter-Gerichten des Departements die unterm 28. Februar 1826 ergangene Anweisung:

1) von allen Revisions-Urteln, welche denselben seit dem 21. Junius 1825 mit Ent-

Digitized by Google

scheidungs-Gründen zugegangen sind, correcte und gut geschriebene Abschriften ohne weitern Begleitungs-Bericht,

2) von andern Revisions-Sachen worin erhebliche, bey der Legislation zu benutzende Rechts-Controversen zur Sprache gekommen, kurze, das Rubrum, Datum des Revisions-Urtels und die Rechts-Controversen enthaltende Anzeigen, und

3) über zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung und Materien, welche eine Abänderung der darüber geltenden Bestimmungen wünschen lassen, ganz kurze Berichte ohne ausführliche Entwickelung der Motive

an des Herren Justiz-Ministers, Excellenz, unmittelbar und mit der Ueberschrift:

„zur Benutzung bey der Revision der Gesetzgebung"

einzusenden und damit bis zum Schluß der Gesetz-Revision fortzufahren, in Erinnerung gebracht. Breslau den 31. März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

In §. 4. des unterm 15ten Dezember 1829 durch die Amtsblätter veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8ten d. g. Mts., die Ausführung des Handelsvertrages mit Bayern und Würtemberg betreffend, sind die Aemter genannt worden, über welche der vertragsmäßig freie, oder erleichterte Waaren-Ein- und Ausgang zwischen Preußen und Hessen, desgleichen Bayern und Würtemberg, statt finden darf.

Nachdem diesen vertragsmäßigen Ein- und Ausgangs-Aemtern:

I. in Bayern: die Ober-Zoll und Hall-Aemter zu Rheinschanze und Speier, und

II. in Hessen: das Haupt-Zoll-Amt zu Mainz hinzugetreten sind, also auch über diese Aemter der Ein- und Ausgang zulässig ist; so wird dies dem Publiko hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Breslau am 9. April 1831.

Nachricht.

In dem Dorfe Strien, Wohlauschen Kreises, ist eine Person an den modificirten Blattern erkrankt.

Den Lämmern in den Schaafheerden der Herrschaft Leubel, und des Dominii Glumbowitz, Wohlauschen Kreises, sind die Blattern präcautionsweise geimpft worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat März 1830.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	24	7	2	9	9	2	2	1	1	27	8	1	12	9	1	6	4	1	1	6	—	28	8	—	18	—	7	10	—
Brieg . . .	2	18	8	2	11	4	1	28	9	1	23	—	1	10	3	1	6	—	—	29	9	—	25	3	—	16	—	5	20	—
Frankenstein	2	20	6	2	3	6	2	—	3	1	17	6	1	9	—	—	29	—	1	—	3	—	25	6	—	18	—	5	—	—
Glatz . . .	2	17	6	1	26	—	1	23	9	1	14	—	1	5	6	1	—	—	—	28	6	—	20	9	—	20	—	4	28	—
Guhrau . .	2	20	8	2	13	2	1	20	7	1	16	11	1	8	2	1	3	4	1	1	8	—	26	8	—	21	—	3	7	6
Habelschwerdt	2	17	1	2	6	5	1	21	11	1	16	3	1	2	4	1	—	2	—	25	2	—	21	—	—	26	—	5	25	—
Herrnstadt .	2	25	—	2	15	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	29	—	—	18	—	4	—	—
Münsterberg	2	17	—	2	7	3	1	26	3	1	20	—	1	7	9	1	2	3	—	29	—	—	24	9	—	18	6	4	24	6
Namslau .	2	15	—	2	12	—	1	25	—	1	22	5	1	9	—	1	6	—	1	4	—	1	2	—	—	22	—	6	10	—
Neumarkt .	2	23	—	2	17	3	1	25	9	1	22	9	1	10	3	1	6	6	—	28	9	—	25	9	—	20	—	5	—	—
Nimptsch .	2	24	—	2	18	—	1	26	—	1	22	—	1	7	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	18	—	5	10	—
Oels . . .	2	15	—	2	11	—	1	28	3	1	25	6	1	13	—	1	9	6	1	1	6	—	23	6	—	13	—	6	10	—
Ohlau . . .	2	17	9	2	15	11	1	29	10	1	28	6	1	12	6	1	9	10	—	28	8	—	27	10	—	15	—	6	—	—
Prausnitz .	2	27	6	2	15	—	2	2	—	1	25	—	1	17	8	1	10	6	1	3	8	—	26	9	—	16	—	5	—	—
Reichenbach	2	12	7	2	7	—	1	25	7	1	21	10	1	7	—	1	2	7	—	28	—	—	25	10	—	16	—	6	15	—
Reichenstein	2	18	6	2	10	6	1	27	6	1	9	—	1	10	—	1	1	—	1	—	—	—	23	6	—	15	—	4	—	—
Schweidnitz	2	20	9	2	9	6	1	27	3	1	19	9	1	9	6	1	2	9	1	—	6	—	22	6	—	17	6	6	6	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	2	15	3	2	3	3	1	27	1	1	21	6	1	8	3	1	3	6	—	29	6	—	25	3	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	19	—	2	14	6	1	24	6	1	20	—	1	7	—	1	2	—	—	28	—	—	25	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	2	17	6	2	12	6	1	25	—	1	23	—	1	12	6	1	7	6	1	2	6	—	27	6	—	18	—	4	20	—
im Durchschnitt	2	19	4	2	10	5	1	26	8	1	20	11	1	9	9	1	4	8	1	—	5	—	25	8	—	18	5	5	8	2

Mittel Preis | 2 Rtlr. 14 sgr. 10 pf. | 1 Rtlr 23 sgr. 9 pf. | 1 Rtlr. 7 sgr. 2 pf. | — Rtlr. 28 sgr. — pf.

Breslau, den 7. April 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 27. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 81. Die Quittungen über geleistete Bezahlung für die von den Communen gelieferte Marsch-Fourage, Marsch-Beköstigung und Vorspann betr.

Das Königl. Militair-Oeconomie-Departement im hohen Krieges-Ministerio ist mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dahin übereingekommen, daß es nicht genüge, wenn die Quittungen über geleistete Bezahlung für die von den Kommunen gelieferte Marsch-Fourage, Marsch-Beköstigung und Vorspann von den Landräthen und Bürgermeistern ausgestellt werden, und daß fortan diese Quittungen

1) in den Städten von den Communen-Empfängern, Kämmerei- oder Stadt-Cassen-Rendanten und von den Bürgermeistern visirt, und

2) auf dem platten Lande in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, von den Dorfschulzen und Gerichten unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels

ertheilt werden sollen.

Sämmtlichen Königlichen landräthlichen Aemtern und Magistraten des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiermit diese Festsetzungen zur genauesten Nachachtung und mit der Aufgabe bekannt gemacht: auf deren Befolgung sorgfältig zu halten.

Breslau, den 15. April 1831. I.

Digitized by Google

No. 32. Die zum freiwilligen Militairdienst eintretenden Pharmaceuten betr.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 2ten April c. die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst eintretenden jungen Pharmaceuten betreffend, bringen wir höherer Weisung gemäß, noch Folgendes zur Kenntnißnahme.

Die Annahme der pharmaceutischen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst wird in der Maaßgabe erfolgen, daß vorzugsweise zunächst die in dem beigefügten Verzeichniß sub 1. genannten größeren Garnisonen und Garnison-Lazarethe damit versehen werden, die Annahme in den sub 2. bemerkten Orten aber erst dann geschieht, wenn für erstere schon gesorgt ist; wogegen in den nicht aufgeführten kleinen Garnisonen keine pharmaceutische Freiwillige angestellt werden.

Für diese pharmaceutischen Freiwilligen kommen, — blos mit der Ausnahme, daß sie nicht zum dreijährigen freiwilligen Dienst sondern überall nur zum einjährigen freiwilligen Dienst angenommen werden können, und mithin zu letzterem berechtigt sein müssen, auch nirgends in die Verpflegung der Truppen treten, sondern als einjährige Freiwillige ohne Sold dienen, — die für Ableistung der Militairpflicht, durch den freiwilligen chirurgischen Dienst bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Es bleibt also hinsichtlich ihrer Annahme sowohl, als ihrer sonstigen Verhältnisse, und namentlich ihrer Verpflichtung zum weiteren Militair-Dienst nach Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere, und wenn sie sich im Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß befinden, so wie Hinsichts des von ihnen diesfalls bei der Annahme auszustellenden Reverses, imgleichen in Betreff ihrer Kontrolle während der Zeit, in welcher sie der Kriegs-Reserve und Landwehr angehören, lediglich bei dem durch die Instruction vom 16ten Juli 1822 vorgeschriebenen Verfahren.

Die nämlichen Behörden, welche die chirurgischen Freiwilligen prüfen und annehmen, thun ein Gleiches, auch in Absicht der pharmaceutischen Freiwilligen. Auf eine besondere Veranstaltung zur Prüfung der pharmaceutischen Freiwilligen bei den Departements-Prüfungs-Commissionen, kommt es inzwischen nicht an, da für jetzt der Chef des Militair-Medizinal-Wesens, General Staabs-Arzt Doctor von Wiebel, eine besondere technische Prüfung dieser jungen Leute, nicht für erforderlich erachtet, sondern darauf angetragen hat, es hinsichts ihrer pharmaceutischen Kenntnisse bei dem Nachweise der von ihnen nach beendigter Lehrzeit vor dem Physikus bestandenen Prüfung und einer zweijährigen Servirzeit, inclusive einjähriger Rezeptur, bewenden zu lassen, so daß sich also die Prüfungs-Kommissionen bei denen die Annahme der chirurgischen Freiwilligen geschieht, auf die Prüfung des ebengedachten Nachweises und der Atteste über die bisherige untadelhafte Führung des, die Zulassung zum freiwilligen pharmaceutischen Dienst, nachsuchenden Militairpflichtigen zu beschränken, und sich außerdem

Digitized by Google

von seiner nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilenden Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zu überzeugen haben.

Breslau den 22. April 1834. I.

Verzeichniß

der Dispensir-Anstalten in denen junge Pharmaceuten als einjährige Freiwillige zugelassen werden können.

1. Dispensir-Anstalten der größeren Garnison-Lazarethe, in denen diese Anstellung vorzugsweise einzuleiten ist.

Berlin (allgemeines Garnison-Lazareth).
Breslau (in beiden Garnison-Lazarethen).
Coblenz.
Cölln.
Danzig.
Düsseldorf.
Erfurt.
Glatz.
Glogau.
Königsberg in Preußen.
Luxemburg.
Magdeburg.
Mainz.
Minden.
Münster.
Neisse.
Posen.
Potsdam (Garde-Jäger, Reserve-Inf.-Regiment, Invaliden).
Saarlouis.
Schweidnitz.
Spandau.
Stettin.
Thorn.
Torgau.
Trier.
Wesel.

Digitized by Google

2. Dispensir-Anstalten, eines Regiments bis zwei Infanterie-Bataillons abwärts, in denen die Anstellung nachzulassen ist, wenn die unter 1. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit solchen pharmaceutischen Freiwilligen hinreichend versehen sind.

Berlin (Lazareth des Kaiser Alexander Grenadier-Regts.)
Berlin (Lazareth des 2ten Garde-Regts.)
Brieg.
Colberg.
Cüstrin.
Frankfurt a. d. O.
Graudenz (Stadt).
Potsdam (Lazareth des 1sten Garde-Regiments).
Potsdam (Garde du Corps und Garde-Husaren).
Ruppin.
Stargardt.
Stralsund.

No. 33 Betreffend die Anhaltung der unter Vormundschaft stehenden Kinder zum vorschriftsmäßigen Schulbesuch.

Nachdem sich das hiesige Königliche Pupillen-Collegium auf unser Ersuchen bereit erklärt hat, zur Verhütung der Schul-Versäumnisse derjenigen Kinder, welche unter Vormundschaft stehen, die sämmtlichen Untergerichte anzuweisen, als vormundschaftliche Behörde darauf zu halten, daß:

1) die ihnen untergeordneten Pflegebefohlenen die Schulen gehörig besuchen und sich darin ordentlich aufführen,

2) dieses in den Erziehungs-Berichten der Vormünder bemerkt werde, und

3) die Vormünder zu Erreichung dieses Zweckes nöthigenfalls die Hülfe der Obrigkeiten und respective der Schul-Vorstände in Anspruch nehmen, und deren Anweisungen befolgen;

so fordern wir die Landräthlichen Aemter, die Magistrate, die Geistlichen, die Gutsherrschaften, die Orts-Behörden und die Schul-Vorstände hierdurch auf, den Vormündern die zur Erreichung des vorliegenden Zweckes erforderliche Anweisung und Unter-

Digitized by Google

stützung angedeihen zu lassen, diejenigen aber, welche sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, neben Anwendung der anderweiten, zur Bewirkung des vorschriftsmäßigen Schulbesuches angeordneten gesetzlichen Zwangsmittel, den Gerichts-Behörden und eventualiter dem Königl. Pupillen-Collegium zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Breslau, den 4. April 1831. II.

Auf den Antrag des Magistrats zu Sulau ist der dasige Medardi Jahr- und Viehmarkt vom 6. Juni d. J. auf den 13. und 14. Juni d. J. verlegt worden, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau am 19. April 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

In Folge Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 18. März d. J. und eines Rescripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. März d. J. sollen in Provocations-Prozessen auf Blödsinnigkeits-Erklärung, die nach §. 6. Theil I. tit. 38. der Allg. Gerichts-Ordnung zuzuziehenden zwei Sachverständigen, durchaus prömovirte Doctoren der Medicin seyn, und die Zuziehung eines Wundarztes Ister Classe neben einem promovirten Doctor nur dann statthaft seyn, wenn es wegen seiner besondern Kenntniß, der Special-Umstände als Arzt des Provocaten oder aus andern besondern Verhältnissen, dem Richter, oder einem andern Interessenten wünschenswerth ist.

Dies wird den Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 12. April 1831.

Digitized by Google

Personalia.

Der zeitherige Assessor der Königl. Regierung zu Potsdam, v. Schmeling, ist zum Regierungs-Rath und Justitiarius bey hiesiger Königl. Regierung ernannt worden.

Der Professor und Dr. Herber an der hiesigen Universität zum Pfarrer an der kathol. Pfarrkirche zu St. Vincenz hieselbst.

Der Curatus Opitz in Raudten, zum Pfarrer in Preichau Steinauschen Kr.

Der Candidat des Predigtamts Ramtour, zum Mittagsprediger, Rector und Diaconus in Trachenberg.

Der Schulamts-Candidat Flögel in Neisse, zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium in Glatz.

Der Kämmerer Pietsch in Wohlau, anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

In Reichenstein der Pfefferküchlermeister Elsner, und in Löwen der Seilermeister Hanke, als unbesoldete Rathmänner.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Polizey-Distrikts-Commissarius v. Schickfuß auf Baumgarten, den evangelischen Kirchen zu Rankau und Rudelsdorf, jeder 300 Rthlr.

Nachricht.

In Gnichwitz, Breslauschen und Tscheschen, Wohlauschen Kreises, sind die natürlichen, und in Katschwitz, Strehlenschen Kr. die modificirten Blattern ausgebrochen; auch ist ein von letzteren befallener Handwerks-Geselle in Strehlen eingewandert.

In den Dominial-Schaafheerden zu Wieschütz, Wohlauschen, desgleichen zu Falkenhayn, und Schöneiche, Neumarktschen Kr., soll bey den Lämmern die Präcautions-Impfung vorgenommen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 4. Mai 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Vte Stück der Gesetz-Sammlung enthält, unter

Nummer 1284. den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zoll-Verbande der östlichen Preußischen Provinzen. Vom 11. Februar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 34 Die Verwandlung der Forst-Grundstücke in verzäunte Gehege betr.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 29sten November v. J. ersehen, daß einige schlesische Gutsbesitzer den Entschluß gefaßt, ihre Forstreviere, um allen Beschwerden der umliegenden Feldbesitzer über Wildschäden vorzubeugen, mit Wildzäunen zu umgeben, daß aber dieses in der Schlesischen Holz- Mast- und Jagdordnung vom 19. April 1756 Schwierigkeiten findet, indem darin Tit. XVIII. §. 2. die Anlegung umzäunter Gehege, welche zur Hemmung des Wildwechsels gereichen, bei Strafe untersagt ist. Da nun aber jeder Jagdberechtigte die Befugniß hat, das auf seinen Revieren stehende Hochwild nach seinem Belie-

Digitized by Google

ben zu vermindern, und dadurch den Wechsel desselben nach andern Revieren aufzuheben, so kann die Hemmung des Wildwechsels fernerhin keinen Grund abgeben, die Anlegung von verzäunten Gehegen zu verbieten.

Ich hebe daher in dieser Beziehung die Vorschrift der Schlesischen Holz- Mast- und Jagdordnung hiermit auf, und bestimme, daß, insofern nicht andere Gerechtigkeiten und Servituten, als Holz- Hütungs- Privat- Wege- Berechtigungen u. s. w. — weshalb vor der Umzäunung eine Ausgleichung zwischen den Betheiligten statt finden muß — entgegen stehen, jeder jagdberechtigte Forstbesitzer berechtigt sein soll, seine Forstgrundstücke in verzäunte Gehege zu verwandeln.

Die Regierungen sollen jedoch, wenn es dabei auf Verlegung öffentlicher Wege ankommt, die nöthigen Anordnungen treffen, damit dieselbe ohne Nachtheil für den Verkehr erfolge. Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Schlesischen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 26. März 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Maaßen und Freyherrn von Brenn.

Diese Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die jagdberechtigten Forstbesitzer in Schlesien, mit der Aufforderung, daß diejenigen, welche darnach ihre Forstreviere in verzäunte Gehege verwandeln wollen, davon jedesmal dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen, und zugleich nachzuweisen haben, daß die Verzäunung ohne Beschränkung derjenigen Wege geschehen soll, welche durch das zu verzäunende Forst-Revier gehen, und daß daher die Verzäunung derselben ohne Nachtheil für den Verkehr erfolgen kann.

Breslau den 26. April 1831.

Das Königliche lithographische Institut zu Berlin giebt eine Karte des Preußischen Staats in zwölf Blättern heraus, welche hiermit, als zum Gebrauche für Geschäftsmänner ganz vorzüglich geeignet, höherem Auftrage zu Folge, empfohlen wird. Der Preis aller zwölf Blätter ist auf 4 Thlr. festgesetzt.

Breslau, den 21. April 1831.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Präsidii wird hiermit bekannt gemacht: daß die Liste der zu Warschau am 1. April d. J. gezogenen Polnischen Pfandbriefe bei uns eingegangen ist, und bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau am 18. April 1831.

Das Präsidium des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Das nachstehende Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii:

No. 25. Die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachts-Grundstücke betr.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu Allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke,

es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer in dem geschlossenen Erbpachtskontrakt enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmungen, nachgegeben worden. Je schwieriger die Geschäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grundeigenthums, besonders in Bezug auf kleine Grundstücke geworden sind, desto weniger dürfen dieselben durch überflüßige und ungesetzliche Eintragungen noch weitläuftiger gemacht werden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird daher in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs angewiesen, die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu konstituirende Realrecht beziehen, und etwanige Anträge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Kontrahenten betreffenden, und mit dem Realrecht in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen zurückzuweisen.

Digitized by Google

Die Gerichte des Jurisdictions-Bezirks des Kollegii sind mit einer gleichmäßigen Anweisung durch die Amtsblätter zu versehen.

Berlin den 16. März 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags

An von Kamptz.

das Königliche Ober-Landes-Gericht

zu

A. 3186. Breslau.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Gerichten des Departements dessen pflichtmäßige Befolgung anbefohlen.

Breslau den 19. April 1831.

Personalia.

Dr. Ochmann als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium in Oppeln.

Nachricht.

In Ober-Woydnikowe und Schmiegrode Militschschen Kreises, sind die Menschenblattern ausgebrochen.

Den Lämmern der combinirten Dominial-Schaafheerden von Wischütz, Groß- und Klein-Pantken, und Neuvorwerk Wohlauer Kr., sind die Schutzblattern geimpft worden.

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Bei dem im Stücke XV. gegebenen Rechnungs-Auszug der allgemeinen Schullehrer-Wittwen-Anstalt muß

bei der Einnahme Tit. I. — bei dem Jahrgange 1830

die Summe von 604 Rtlr.

eingeschaltet werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX.

Breslau, den 11. Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Schwimmmeister Christoph Knauth hierselbst, wird auch im Laufe dieses Jahres wiederum den einheimischen und auswärtigen Schiffer- und Fischer-Söhnen des hiesigen Regierungs-Bezirks unentgeltlich Unterricht im Schwimmen, auf dem vom Königl. Polizei-Präsidio dazu zu bestimmenden Platze in der Oder vor dem Nicolai-Thore, ertheilen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, erneuern wir zugleich unsere früheren Aufforderungen zur fleißigen Benutzung dieses Schwimm-Unterrichts.

Breslau den 30. April 1831. I.

Es ist der Königliche Physikus im Militsch-Trachenbergschen Kreise Dr. Jäckel am 26sten d. M. mit Tode abgegangen. Wir fordern demnach Aerzte, welche bereits die Approbation zu rechtsarzneilichen Geschäften erhalten haben, auf, sich bei uns zur Uebernahme dieses Postens, unter Einreichung ihrer Approbationen zu melden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß das Kreis-Physicat zu Habelschwerdt und die Stellen der Kreis-Chirurgen zu Trebnitz und zu Steinau noch nicht besetzt sind. Breslau den 30. April 1831. I.

Digitized by Google

Belobung.

Durch die verständigen und thätigen Hülfsleistungen, welche der Hufschmied Krön, der Erb- und Gerichts-Scholz Buhl und der Schullehrer Kuschbert zu Fröms-dorf, Münsterberger Kreises einem, von dem ersten im anscheinend leblosen Zustande gefundenen Manne gewährt haben, ist es gelungen, denselben ins Leben zurück zu rufen und ihn, unter dem nachherigen Beistande des Königl. Kreis-Physici Dr. Schuster, zu erhalten.

Wir machen dieses erfreuliche Ereigniß mit Anerkennung der Verdienstlichkeit der dabei thätig gewesenen Männer zur Anerkennung ihres Edelmuths und zur Aufmunterung für ähnliche Fälle bekannt.

Breslau, den 3. May 1831. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. März d. J. zu Erbauung eines Bethhauses für die evangelische Gemeinde in dem Städtchen Kowalewe Thornschen Kreises, bei der großen Armuth dieser Gemeinde, welche durch mehrmaliges Brand-Unglück und erlittenen Hagelschlag zu Baubeiträgen ganz außer Stande ist, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der Preußischen Monarchie zu bewilligen geruhet.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen hohen Ober-Präsidiums von Schlesien vom 21. d. Mts. werden sämmtliche Herren Superintendenten unsers Regierungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert, in ihren Bereichen wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Casse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt werden. Von der Einsendung der Gelder erwarten wir übrigens gleichzeitig von jeder Behörde, unter Beifügung eines Sortenzettels, Anzeige.

Breslau, den 22. April 1831. II.

Der Dr. med. Julius zu Berlin, durch seine Schrift „Vorlesungen über Gefängnißkunde ꝛc.", welche auch in Betreff der jugendlichen Verbrecher wichtige Bemerkungen und Erfahrungen enthält, bereits vortheihaft bekannt, hat vom 1. Januar 1829 an

„Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenhäuser ꝛc." (in monatlichen Heften à 10 Sgr. Berlin bei Enslin)

Digitized by Google

herausgegeben und sich darin die Aufgabe gestellt, eine fortlaufende Bericht-Erstattung über die Fortschritte des Zeitalters in der Gefängniß-Verbesserung, Fürsorge für entlassene Sträflinge, Erziehung einer verwahrloseten oder verbrecherischen Jugend, Zurückführung gefallener Weiblichkeit, auf die Bahn der Tugend u. dergl. mehr so vollständig als möglich zu liefern. Da der Inhalt dieser Schrift für Staat und Menschheit von hohem Interesse, und der Zweck derselben weniger auf Geldgewinn, als darauf berechnet ist, der Vermehrung der Verbrecherzahl entgegen zu arbeiten und zu diesem Behuf die Erziehung und Bildung der niedern Stände ins Auge gefaßt ist, so ist von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Beförderung und Unterstützung dieser Unternehmung, die Anschaffung und Verbreitung der gedachten Jahrbücher von Dr. Julius, namentlich auch des Jahrganges 1830, welcher nicht nur über die weitere Verbreitung und Ausbildung der Anstalten für verwahrloseten Kinder, sondern auch über die Taubstummen, und die Anstalten, für deren Bildung im Preußischen Staate, so wie über andere dahin gehörende Gegenstände interessante Aufsätze und Bemerkungen enthält, als durchaus angemessen empfohlen worden, und unterlassen wir daher nicht, hiermit öffentlich darauf aufmerksam zu machen.

Breslau den 2. May 1831. II.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro April 1831.

Die Rechts-Candidaten:

Franz Reichelt und

Friedrich August Julius Westram,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Bothe und Abel vom hiesigen Stadtgericht zum Königl. Ober-Landes-Gericht, und der Auscultator John in Crossen zum hiesigen Stadtgericht versetzt.

Der Auscultator v. Jordan ist zum Referendarius befördert.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Justiz-Rath Dethloff in Jauer, ist zugleich zum Creis-Justizrath des Jauerschen Creises ernannt, und dem ehemaligen Stadtrichter Bernhard zu Landeck ist die Justizkommissarische Praxis bei den Gerichten des Habelschwerdter Creises verstattet worden, jedoch mit der Beschränkung, daß derselbe in keiner Rechtsangelegenheit als Justiz-Commissarius fungiren darf, bei deren Bearbeitung er früher in seiner richterlichen Qualität concurrirte.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro April 1831.

No.	Name des Gutes.	Creis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Schlanz Kreiselwitz Haberstroh und Wilhelmsthal	Breslau.	Justiz-Commissions-Rath Cogho hieselbst.	Referendar Fitzau hieselbst.
2	Ober-Schwedelsdorf Antheil der Amtshof genannt.	Glatz.	Justitiar Gröger in Glatz.	Justitiar Dittrich in Reinerz.
3	Alt-Heyde.	Desgl.	Derselbe.	Justitiar Delius in Glatz.
4	Ober-Alt-Wilmsdorf.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
5	Nieder-Hausdorf.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
6	Poditau u. Moroschau.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
7	Pohlsdorf.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
8	Neudorf.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
9	Eisersdorf Antheil.	Desgl.	Derselbe.	Justitiar Klein in Habelschwerdt.
10	Stachau.	Nimptsch.	Stadtrichter Reinsch in Strehlen.	Justitiar Wolf in Strehlen.
11	Ploche und Masswitz.	Strehlen.	Derselbe.	Derselbe.
12	Algersdorf.	Münsterberg.	Derselbe.	Derselbe.
13	Alt-Weistritz Freirichtergut.	Habelschwerdt	Stadtgericht Habelschwerdt.	Stadtrichter Schneider in Habelschwerdt.
14	Voigtsdorf Freirichtergut.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
15	Spätenwalde Freirichtergut.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial Steuer-Directorats.

No. 8. Wegen veränderter Chaussegeld-Erhebung.

In Folge der höhern Orts veranlaßten und genehmigten Regulirung der Chausseegeld-Erhebungsweise auf der Straße von Breslau über Glatz nach Böhmen soll vom 1sten Juni d. J. an der Erhebungs-Satz bei der Empfangs-Stelle zu Koberwitz von 2 Meilen auf 1½ Meile herabgesetzt, die Empfangs-Stelle zu Altstadt Nimptsch aufgehoben, und an deren Statt eine neue Empfangs-Stelle mit dem Erhebungs-Satze für 2 Meilen in dem Dorfe Heidersdorf eröffnet werden. Diese Einrichtung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Breslau den 1. Mai 1831.

Bekanntmachung,
den Wollmarkt zu Stettin betreffend.

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen

14ten, 15ten, 16ten Juny

stattfinden.

Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6ten Juny beendigt sein wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 17ten Juny beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, strom-aufwärts nach den Bestimmungs-Orten, erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt, Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. v. Dewitz. Müller. Rumschöttel.

Digitized by Google

Personalia.

Der Kreis-Schulen-Inspector Curatus Pittwon zu Steinau zum Pfarrer in Wansen.

Der Seifensieder Pöse zu Trebnitz und der Apotheker Gerdessen zu Herrnstadt, als unbesoldete Rathmänner.

Vermächtnisse.

Von dem hieselbst verstorbenen Kaufmann Ludwig Polacke dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 400 Rtlr.

der städtischen Armen-Verpflegung, dem Kinderhospital zum heiligen Grabe, dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, und dem Kranken-Hospital in der Neustadt, jeder Anstalt 100 Rtlr. . . . 400 —

ferner dem Hospital für arme hülflose Dienstboten . . 200 —

den Elisabethinerinnen . . . . . 25 —

den barmherzigen Brüdern . . . . . 50 —

dem Blinden-Institut und dem Taubstummen-Institut, jedem 500 Rtlr. 1000 —

Nachricht.

In Militsch und in dem Dorfe Sorge bei Winzig, sind die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen.

Bei der Dominial-Schaaf-Heerde zu Massel Trebnitzschen Kreises sind die Lämmer präcautionsweise geimpft worden.

Digitized by Google

Beilage

zu dem Amtsblatte Stück XIX.

die Cholera morbus betreffend.

Da, glaubhaften Nachrichten zufolge, die epidemische Brechruhr (Cholera morbus) in der Stadt Warschau zum Vorschein gekommen ist, und die Unentschiedenheit über die contagiöse Verbreitungsart dieser Krankheit, zur Sicherstellung der Provinz und zur Verhütung möglicher weiterer Verbreitung dieses Uebels die Anwendung von Maaßregeln nothwendig macht, welche Erfahrung, Vernunft und Wissenschaft gegen dergleichen Krankheiten vorschreiben: so ist vorläufig und bis zum Eingange höherer Anordnungen, welche, unverzüglich erwartet, bald bekannt gemacht werden sollen.

1) Auf der ganzen Grenze gegen Polen, Cracau und Gallizien, ist aller Eintritt von Menschen und aller Eingang von Waaren aus den genannten Ländern nach Schlesien unbedingt und schlechterdings untersagt. Zur Bewachung der Grenze und zur Handhabung dieser Anordnung, ist vorerst von den Bewohnern der Grenz-Kreise schleunigst ein Cordon aufgestellt worden.

2) Alle Briefschaften welche aus jenen Gegenden eingehen, werden an der Grenze derselben Behandlung unterworfen werden, wie die Briefe, welche aus Ländern kommen, in denen notorisch die Pest herrscht.

3) Alle Polizei-Behörden, Sanitäts-Beamte und Aerzte, haben sich der sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf den Gesundheits-Zustand zu befleißigen. Jeder, den mindesten Verdacht erregende Krankheitsfall, ist schleunigst den Orts-Behörden und durch diese der betreffenden Königl. Regierung anzuzeigen. Jede Verheimlichung oder Unterlassung soll, nach Maaßgabe der Gefahr die daraus entspringt, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. §. 511. strenge bestraft werden.

4) Wenn wider Verhoffen, irgend wo ein dergleichen bedenklicher Krankheitsfall sich ereignet, muß augenblicklich gewissenhaft und streng nach den bekannten Maaßregeln verfahren werden, welche bei Ausbrüchen ansteckender Krankheiten bezüglich auf die Behandlung der angesteckten Personen und Wohngebäude überhaupt vorgeschrieben sind.

Digitized by Google

5) Zur Aufrechthaltung des Gesundheitszustandes, kann es nicht dringend genug empfohlen werden, sich durch angemessene Bekleidung, (Flanellbinden um den Unterleib) vor Verkältung, besonders des Nachts, vor übermäßiger Anstrengung, zumal vor übertriebener Ermüdung und vor unordentlichem Lebenswandel und Ueberladung des Magens, besonders des Abends zu hüten. Nichts aber macht für die Brechruhr empfänglicher, als Uebermaaß im Trunke.

6) Die Orts-Obrigkeiten haben daher die Aufsicht über die Wirthshäuser und Schenken zu verdoppeln und besonders die Aufsicht auf gute Beschaffenheit der Victualien, vor allem des Brodtes, sich zur Gewissenspflicht zu machen.

7) Dagegen ist eine gesunde, leicht verdauliche Kost und mäßiger Gebrauch von Küchengewürzen, Pfeffer, Kümmel, Anis, Knoblauch, Zwiebeln zu empfehlen. Rohe Früchte, besonders säuerliche, als Gurken und ähnliche, und was die Verdauung beschwert, zumal saure junge Biere, schlechte Fische und fette Speisen, müssen vermieden werden.

8) Für Reinlichkeit des Körpers sowohl, als für Reinlichkeit und Trockenheit der Wohnungen und öftere Erneuerung der Luft in denselben, muß vorzüglich Sorge getragen werden. Zur Verbesserung der Zimmerluft dienen Räucherungen mit Essig, noch vorzüglicher mit Chlordämpfen. Die Apotheker werden die Räucherungs-Mischung zur Entwickelung des Chlor-Gases immer vorräthig haben, und zu deren Gebrauche, wie alle Aerzte und Wundärzte, die nöthigen Anweisungen geben.

9) Ueber das zweckmäßige Verhalten epidemischer Brechruhr-Kranker, falls wider Verhoffen dergleichen vorkommen sollten, werden die, Seitens der hohen Ministerial-Instanz verheißenen Mittheilungen unverzüglich bekannt gemacht werden

10. Den Kreis- und Orts-Behörden wird zur Pflicht gemacht, vorstehender Bekanntmachung die möglichste Allgemeinheit zu verschaffen, auch die jenseitigen Grenz-Behörden von der erfolgten Sperre in Kenntniß zu setzen.

Breslau, am 4. Mai 1831.

Königlicher wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX[illegible]

Breslau, den 18. Mai 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VIte Stück der Gesetz-Sammlung enthält, unter

Nummer 1285. die nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen; vom 12. März d. J., und

— 1286. die Ministerial-Erklärung vom 1sten d. M., über die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Oesterreichischen Häfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 35. Wegen der Zöglinge des Potsdamschen Militair-Waisenhauses und des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Juli 1824 welche durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 12ten September 1825 zur Nachachtung bekannt gemacht worden, haben des Königs Majestät hinsichtlich der Zöglinge des Potsdamschen Militair-Waisen-Hauses und des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts, zu bestimmen geruhet, daß sie auf 4 Jahre zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre gegeben werden können, nach dieser Zeit aber sich in den gedachten Anstalten wieder zu gestellen haben, und wenn sie zur Ausbildung für den praktischen Militairdienst geeignet sind, zu diesem Behufe der Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons überwiesen werden sollen, worauf sie in der Folge den Truppen zur Einstellung zugetheilt werden.

Digitized by Google

Da dessen ungeachtet in zwei Regierungs-Departements der Fall vorgekommen, daß jene Allerhöchste Bestimmung nicht beobachtet und deshalb von dem Königl. Kriegs-Ministerio Beschwerde erhoben worden ist; so wird in Folge Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 19ten v. Mts. jene Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, und hierdurch vorgeschrieben, daß weder von den Landräthlichen noch von den Orts-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, dergleichen Bescheinigungen an die zum Eintritt in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons verpflichteten Zöglinge des Potsdamschen Militair-Waisenhauses und des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts, ferner hin gegeben, sondern diese Zöglinge, wenn sie von einem beabsichtigten freiwilligen Eintritt, bei selbst gewählten Truppentheilen Anzeige machen, bestimmungsmäßig an die Anstalten, aus denen sie entlassen worden sind, resp. verwiesen und abgesendet werden, um in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons überzugehen.

Breslau den 5. Mai 1831. 1.

No. 86. Die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der Universität in Berlin betr.

Nachstehende, in dem von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der Universität zu Berlin und die Bezahlung des Honorars unterm 5. v. M. erlassenen Reglement, in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars enthaltenen Bestimmungen, wörtlich lautend:

A. Mit dem Gesuch um Erlaß oder Stundung des Honorars sind einzureichen:

1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus.

2) ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde.

2) müssen in dem Zeugniß folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und das Alter des Studirenden,

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder,

es

c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien,

d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat,

e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein mögen, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden,

f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

werden in Folge Rescripts vom 11. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 8. May 1831. II.

Belobung.

Der Gärtner Ignatz Spöth zu Kieslingswalde, Habelschwerdter Kreises, hat mit augenscheinlicher Lebensgefahr, einen in die stark angeschwollene Dorfbache gerathenen sechsjährigen Knaben der Wittwe Maria Stein, nicht nur aus derselben gezogen, sondern auch durch seine Bemühungen denselben wider ins Leben zurückgerufen.

Diese rühmliche Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. May 1831. I.

Empfehlung
der Mädlerschen Normal-Schreibebücher.

Es sind bei dem Buchbinder-Meister Kühn in Berlin, breite Straße No 25., Normal-Schreibebücher und Vorschriften von Mädler herausgekommen, über deren Gebrauch eine beigefügte kleine Schrift unter dem Titel: Einige Worte über die bei C. Kühn in Berlin erschienenen Normal-Schreibebücher, nähere Anweisung giebt. Bei der auch hier angestellten Prüfung, sind diese Schreibebücher sehr zweckmäßig zur Erleichterung und Förderung des Unterrichtes im Schreiben, mit Rücksicht auf zahlreiche Schul-Klassen eingerichtet, befunden worden. Der Preis beträgt für das einzelne

Digitized by Google

Exemplar, welches außer dem Umschlage, aus 4½ Bogen besteht, im Dutzend zu 18 Sgr. nur 1½ Sgr. Im Auftrage des hohen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten fordern wir die Herren Schul-Inspectoren und Schul-Revisoren auf, dieses zweckmäßige und wohlfeile Unterrichtsmittel für die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen zu beachten.

In demselben Auftrage machen wir auf die von dem Schreib-Lehrer Markwordt in Berlin herausgegebene Anleitung zur Schön- und Schnellschreibekunst, nebst Vorlegeblättern, deren erster Theil das System der Römischen Antiqua und der Englischen Handschrift mit Bemerkungen über die zum Schreiben erforderlichen Werkzeuge und Materialien enthält, und dessen jetziger Preis 25 Sgr. beträgt, hiermit aufmerksam.

Breslau, den 4. May 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Die bisher unmittelbar durch die Königl. Bergwerks-Behörde verwaltete Spedition von Steinkohlen und Coaks zu Maltsch an der Oder, ist als ein gewerkschaftliches Etablissement einem von den betheiligten Gewerkschaften gewählten Comité zu eigner Verwaltung übergeben worden, an welchen Zuschriften unter der Addresse seines hierzu bestimmten Mitgliedes, des Königl. Commerzien-Rathes Herren Treutler zu Neu-Weißstein bei Waldenburg, zu richten sind; wovon das commerzirende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Brieg, den 6. May 1831.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Nachricht.

In Ober-Woydnikowe und Joachimshammer, Militschscher Kr., in Gräbelwitz, Ohlauschen Kr., sind die echten Menschenpocken; so wie in der zu Ober-Stradam gehörigen Colonie Paulwitz, und zu Pronzendorf, Steinauischen Kr., sind die modificirten Menschenblattern ausgebrochen.

Auf den beiden Dominien Würsebenne und Rogosawe, Trachenbergschen Kr., sind die Lämmer der sämmtlichen Schaafheerden geimpft worden.

Die Lämmerheerde des Dominii Przybor, Steinauer Kr., ist der Précautions-Impfung unterworfen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXI.

Breslau, den 25. Mai 1831.

Bekanntmachung.

Seitdem die unter dem Namen Cholera morbus bekannte Krankheit mehrere Gegenden des russischen Reichs befallen hatte und eine Annäherung an die Preußischen Staaten zu besorgen war, wurden, auf besondern in Allerhöchst Landesväterlicher Fürsorge erlassenen Befehl Sr. Majestät des Königs, von den unterzeichneten Ministern Veranstaltungen getroffen, um durch die Beobachtungen und Untersuchungen abgeschickter Sachverständigen an Ort und Stelle die Natur des Uebels genau zu erforschen und im Voraus die Maaßregeln zu ermitteln, durch welche die Krankheit von den Grenzen abzuhalten, und, im Falle solches nicht zu verhüten sein sollte, die bestmöglichsten Einrichtungen zu ihrer kräftigen Unterdrückung vorzubereiten. Eine Kommission aus Räthen der Ministerien und aus Aerzten, hat sich mit den Vorarbeiten für diesen Zweck thätigst beschäftigt, und da nunmehr der Ausbruch der Krankheit im Königreich Polen nicht zu bezweifeln ist, so haben Seine Majestät zu beschließen geruhet, daß die eingeleiteten Vorkehrungen sofort in Wirksamkeit treten sollen, auch Höchstdero General-Adjutanten, den General-Major v. Thile, an die Spitze der unmittelbar bestätigten Kommission gestellt, und dieselbe mit der Ausführung sämmtlicher Maaßregeln, welche sich auf die Abwendung und Unterdrückung der Cholera beziehen dergestalt beauftragt, daß sie, zur Vermeidung jeder Verzögerung, unabhängig von der Einwirkung der ver-

Digitized by Google

schiedenen Ministerial-Ressorts und des für die gewöhnliche Verwaltung vorgeschriebenen Geschäftsganges, nach selbstständig zu fassenden Beschlüssen mit raschen Verfügungen überall einschreiten, wo und wie die wechselnde Lage der Umstände es nöthig macht.

Durch die Organisation dieser Kommission und die ihr beigelegte Autorität, durch eine strenge, militairisch unterstützte Gränzsperre, durch die Anlegung der erforderlichen Quarantaine-Anstalten für Reisende, durch Einrichtungen zur Reinigung derjenigen Sachen, welche die Ansteckung verbreiten könnten, und durch die Bekanntmachung ärztlicher Vorschriften über das Verhalten der Einwohner bedrohter Gegenden, so wie über das Heil-Verfahren bei eintretender Krankheit, ist zur Sicherheit des Staats und seiner Einwohner Alles angeordnet, wovon, unter dem Schutze des Höchsten, ein günstiger Erfolg sich hoffen läßt. Die specielle Ausführung dieser Anordnungen erfolgt vorschriftsmäßig durch die Ober-Präsidenten, die in der Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt sowohl von den kommandirenden Generalen mit dem Beistande der bewaffneten Macht, als von der Immediat-Kommission durch schnelle und kräftige Anwendung aller der Central-Verwaltung zu Gebot stehenden Mittel mit unabläßiger Aufmerksamkeit unterstützt und durch sorgfältige Communicationen in übereinstimmender Wirksamkeit werden erhalten werden. Von allen untergeordneten Civil- und Militair-Behörden, denen in ihren einzelnen Ressorts ein thätiges Einschreiten zur Pflicht gemacht ist, wird, wie von sämmtlichen Einwohnern, die pünktlichste Befolgung der ertheilten Vorschriften mit Zuversicht und Vertrauen erwartet.

Die unterzeichneten Minister beeilen sich, zur möglichsten Beruhigung über die Besorgnisse, welche die Nachrichten von der Verbreitung der Cholera im Königreiche Polen erregt haben möchten, diese Allerhöchsten Anordnungen und die in deren Verfolg getroffenen Maaßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 17. Mai 1831.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Freyherr von Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) Freyherr von Brenn.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wiewohl seit dem Eingang der ersten Nachrichten von einzelnen Ausbrüchen der Cholera in Warschau durchaus nichts bekannt geworden ist, was eine weitere, die diesseitigen Staaten und namentlich Schlesien bedrohende Gefahr der Ansteckung von dieser Seuche befürchten lassen könnte, und die aus Warschau eingegangenen amtlichen Berichte, den Karakter der Krankheit als weniger contagiös und bösartig schildern, so sind doch, alle Vorkehrungen getroffen, um, so weit dies möglich ist, das Uebel von unsern Grenzen entfernt zu halten, und demselben, wenn es sich wider Erwarten und Verhoffen nähern sollte, nachdrücklichst zu steuern. Unverweilt ist nach Anordnung einer die verschiedenen Ministerial-Ressorts vereinigenden, von Sr. Majestät dem Könige niedergesetzten Commission zur Ausführung der die Abhaltung der Cholera bezweckenden Maaßregeln, die ganze östliche Grenze des Preußischen Staats vom Niemen herab, durch ganz Ost- und Westpreußen, das Großherzogthum Posen und Schlesien hindurch, bis zu der von Pleß nach Bielitz führenden Straße gesperrt und angeordnet worden, daß auf dieser ganzen Strecke der Verkehr nur noch über bestimmte Quarantaine-Anstalten statt findet, welche und zwar für Schlesien in Landsberg, Rosenberger Kreises, und zu Berun Zabrzeg, Pleßner Kreises, eingerichtet werden. Der Bau derselben wird, um den Verkehr nicht länger, als die dringende Nothwendigkeit es erheischt, zu hemmen, mit allem Eifer betrieben. Bis er beendigt ist, welches in ungefähr 10 Tagen der Fall sein wird, bleibt die Grenze für Menschen, Fuhrwerk und Waaren gänzlich geschlossen und nur der Eingang von Briefen gestattet, welche unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln in Empfang genommen und nach erfolgter Durchstechung und Durchräucherung weiter befördert werden. Um eine genaue Sperrung der Grenze durchzuführen, an welcher zu dem Ende gleich von Anfang an, von den Bewohnern der Grenzkreise mit dankenswerther Thätigkeit und Aufopferung ein starker und, wie mich eine so eben vollendete Bereisung der ganzen Grenzstrecke überzeugt hat, dem Zweck der Sicherstellung gegen jede Einschleppung des Ansteckungsstoffs entsprechender Cordon gebildet worden war, sind nach der Anordnung des Königl. Hochlöblichen General-Commandos, die erforderlichen Truppenabtheilungen an die Grenze abgerückt, welche alle einzelnen Communikationspunkte besetzen, die Verbindung zwischen denselben fortwährend bei Tag und Nacht durch Patrouillen controlliren, jeden Eintritt Suchenden zurück, oder in die nächste Quarantaine-Anstalt zu Landsberg oder Berun Zabrzeg verweisen, und jeden der solcher Weisung ungeachtet, willkührlich einzudringen versuchen sollte,

Digitized by Google

mit Gewalt zurückzutreiben und, äußersten Falls, niederzuschießen, den Befehl haben. Dieser an der äußersten Grenze gebildete Cordon, wird durch andere in zweiter und dritter Linie aufgestellte Truppenabtheilungen unterstützt.

Möge es diesen Vorkehrungen und der nachdrücklichsten Handhabung der Quarantaine-Anstalt gelingen, die verheerende Krankheit, wenn sie sich weiter nach Westen ziehen sollte, auch ferner von unserm blühenden Vaterlande abzuhalten, und möge diese Bekanntmachung und die Versicherung, daß schon um der möglichsten Sicherheit willen, jede besorgliche Nachricht unverweilt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden würde, überall die eben so irrigen, als namentlich bei der Nähe des den 2. Juny beginnenden und nicht die allermindeste Beschränkung erleidenden hiesigen Wollmarkts den Verkehr auf's äußerste gefährdenden Gerüchte widerlegen, welche über das Erscheinen ansteckender Krankheitsformen in unserer Mitte hier und dort umlaufen, aber durchaus ungegründet sind.

Breslau, den 17. May 1831.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 87. Die Visirung der Pässe in den Nachtquartieren der Reisenden betr.

Obgleich sämmtliche Polizei-Behörden bereits unter dem 20. October v. J. besonders angewiesen sind, darauf zu halten, daß jeder Reisende, welcher nach gesetzlichen Vorschriften eines Passes bedarf, an dem Orte, wo er übernachtet, seinen Paß bei der Behörde visiren lassen soll, so hat sich doch ergeben: daß, mit Ausnahme weniger Orte und Gegenden, diese Vorschrift entweder gar nicht, oder doch nur mangelhaft befolgt wird, und grade am wenigsten in Beziehung auf wandernde Handwerksgesellen, bei welchen diese Maaßnehmung am nöthigsten ist. Dieserhalb bestimmen wir hierdurch, daß dieser Vorschrift von jetzt ab, überall pünktlich entsprochen werde, wenn auf erfolgte Anzeige, oder anderweit von der Unterlassung erlangte Kenntniß, die nachlässige Behörde nicht in zwey Thaler Ordnungsstrafe genommen werden soll.

Digitized by Google

Hiernach sind auch alle Gastwirthe zu instruiren, damit sie den übernachtenden Fremden den Paß abfordern, und zur Visirung an die Orts-Polizei-Behörde befördern.

Breslau den 14. Mai 1831. I.

No. 38 Betrifft die zum Eintritt in das Gewerbe-Institut zu Berlin aufzufordernden jungen Leute.

Mit Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 22sten März 1822 Seite 113, 6ten April 1826 Seite 119, 21sten März 1828 Seite 95, und vom 6ten Mai 1830 S. 126, betreffend die zum Eintritt in das Gewerbe-Institut zu Berlin anzumeldenden jungen Leute, fordern wir die Landräthe und Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit auf, die zum Eintritt in genanntes Institut sich gemeldeten jungen Leute bis zum letzten Juni d. J. spätestens uns anzuzeigen, wobei die in oben gedachten Verfügungen enthaltenen bestimmten Bedingungen und vorbereitenden Studien nicht außer Acht zu lassen sind.

Breslau den 20. Mai 1830. I.

Nachdem von den Königlichen Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei unterm 22sten v. Mts. zum Wiederaufbau der zu Rümbrecht, Regierungs-Bezirk Cöln, abgebrannten Pfarr- und Schul-Gebäude und zur Wiederherstellung der bei diesem Brande beschädigten Kirche, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der Preußischen Monarchie, Behufs Unterstützung der armen, durch das sie wiederholt betroffene Brandunglück von Mitteln zum Retablissement der eingeäscherten Kirchen- und Schulgebäude ganz entblößten Gemeine bewilligt, und die Einsammlung einer solchen Haus- und Kirchen-Collecte von dem Königlichen hohen Ober-Präsidio der Provinz Schlesien mittelst Erlaß vom 9ten d. Mts. angeordnet worden; so werden die Königlichen Landräthlichen Aemter und Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Casse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt werden.

Digitized by Google

Von der Einsendung der Gelder erwarten wir gleichzeitig von jeder Behörde, unter Beifügung eines Sortenzettels, Anzeige.

Breslau den 11. Mai 1831. M.

Bekanntmachung,
den Wollmarkt zu Stettin betreffend.

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen

14ten, 15ten, 16ten Juny

stattfinden.

Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6ten Juny beendigt sein wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19ten Juny beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, strom-aufwärts nach den Bestimmungs-Orten, erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt, Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. v. Dewitz. Müller. Rumschöttel.

Bekanntmachung.

Der fortdauernd vorkommende Mißbrauch, welcher bei Ueberweisung armer Kranken zur freien Bade-Kur nach Warmbrünn dadurch geschieht: daß einestheils arme Kranke hierher gesendet werden, deren körperliche Beschaffenheit durchaus nicht den Gebrauch der hiesigen Quellen erlaubt, anderntheils eine Menge Armer ohne alle Subsistenzmittel, in der Hoffnung nebst freiem Bade auch freien Unterhalt hier zu finden, uns zugesendet werden, veranlaßt die unterzeichnete Stan-

Digitized by Google

desherrliche Bade- und Brunnen-Administration folgende Bedingungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, unter deren Beobachtung nur die Verabreichung von Freibädern an arme Kranke erfolgen kann.

Jeder dergleichen Bedürftige muß:

1) Seine Armuth durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches Armen-Attest darthun. Bei Landbewohnern müssen diese Atteste entweder von ihrer Grundherschaft, oder dem betreffenden Kreis-Landrath-Amte ausgefertigt sein, indem auf ein bloß dorfgerichtliches Attest keine Freibäder verabreicht werden können;
2) Durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit des Gebrauchs der hiesigen Bade-Kur bescheinigen;
3) Mit so viel Geldmitteln versehen sein, als zur Bezahlung der Wohnungsmiethe und des nothdürftigen Unterhalts erforderlich ist, indem eine Aufnahme in die Herrschaftliche Armen-Anstalnur nach vorhergegangener Zusicherung Seitens des hohen Dominii erfolgen kann u. die Mittel der Bade-Armen-Kasse nicht erlauben, jeden Armen daraus unterhalten zu können, und
4) So darf keine Person mit offenen, oder Eckel erregenden Körperschäden und dergleichen Ausschlägen behaftet sein, indem dergleichen Individuen in die gemeinschaftlichen Bäder, aus leicht begreiflichen Gründen, durchaus nicht zugelassen werden können.

Wir ersuchen demnach wiederholt alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und Herrn Aerzte, so wie alle Diejenigen, welche sich mit dem Gesuch um Aufnahme armer Kranken zur hiesigen Bade-Kur befassen, hierauf gefällige Rücksicht nehmen zu wollen, u. uns mit Zusendung armer Kranken, welche nicht mit den vorstehend als erforderlich bezeichneten Attesten und den nöthigen Geldmitteln zum Lebens-Unterhalt versehen sind, zu verschonen, indem nicht nur alle solche Individuen kein freies Bad erhalten können, sondern auch sofort auf Kosten der betreffenden Commune in ihre Heimath zurück gesendet werden.

Militair-Personen vom Unterffizier abwärts, erhalten zwar nach der Bestimmung des hohen Dominii die Bassin-Bäder nach wie vor unentgeldlich, jedoch müssen dieselben eine Authorisation der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, zum Empfang ihrer Quartiere produciren, damit auf deren Grund die Commune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Die Ertheilung von Freibädern beschränkt sich jedoch lediglich auf die Bassin-Bäder und zwar im sogenannten Leopoldsbade. Wer die übrigen mannichfachen Kunstbade-Anstalten benutzen will, muß für deren Gebrauch die bestehenden Taxen bezahlen.

Schlüßlich ersuchen wir noch alle Correspondence postfrei, so wie unter der Addresse „An die Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration", an uns gefälligst gelangen zu lassen, indem die sämmtlichen Bade-Administrations-Angelegenheiten unter dieser Firma von nun an besorgt werden. Warmbrunn, den 1. May 1831.

Die Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration.

Nachricht.

Das Dominium Alexanderwitz, Wohlauschen Kr., hat die Précautions-Pocken-Impfung an der Lämmerheerde vollziehen lassen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat April 1831.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	24	10	2	10	10	1	29	11	1	22	9	1	9	4	1	4	5	1	1	7	—	28	7	—	17	—	7	22	6
Brieg . . .	2	18	6	2	4	11	1	26	—	1	21	5	1	8	5	1	3	5	—	28	11	—	24	—	—	15	2	5	12	—
Frankenstein	2	20	3	2	10	9	1	25	6	1	16	6	1	8	6	1	—	3	—	29	3	—	24	9	—	18	—	4	20	—
Glatz . . .	2	17	—	1	21	3	1	21	—	1	10	6	1	4	8	—	29	6	—	28	3	—	21	3	—	20	—	4	28	—
Guhrau . .	2	27	8	2	16	6	1	24	—	1	19	8	1	10	5	1	4	1	1	—	5	—	25	5	—	21	—	3	10	—
Habelschwerdt	2	12	3	2	2	3	1	19	3	1	11	9	1	2	9	1	7	7	—	23	10	—	20	1	—	26	—	5	20	—
Herrnstadt .	2	25	—	2	15	—	1	27	6	1	25	—	1	22	6	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	15	—	3	20	—
Münsterberg	2	15	2	2	8	5	1	22	5	1	16	7	1	3	10	—	28	5	—	27	2	—	23	—	—	19	—	5	25	—
Namslau .	2	15	5	2	13	5	1	24	8	1	22	8	1	11	—	1	9	—	1	7	2	1	4	8	—	20	—	7	—	—
Neumarkt .	2	21	—	2	16	—	1	25	—	1	20	—	1	8	—	1	5	—	1	—	—	—	27	—	—	20	—	5	—	—
Nimptsch .	2	20	—	2	15	—	1	22	—	1	18	—	1	5	—	1	3	—	—	28	—	—	25	—	—	18	—	6	—	—
Oels . . .	2	19	10	2	17	7	1	27	5	1	21	7	1	14	10	1	11	7	1	3	10	—	28	8	—	13	6	6	11	—
Ohlau . . .	2	15	9	2	14	6	1	28	—	1	26	9	1	9	3	1	8	3	—	28	9	—	27	9	—	14	—	5	25	—
Prausnitz .	2	23	4	2	12	6	1	25	10	1	22	6	1	20	—	1	11	3	1	2	—	—	26	—	—	15	—	5	10	—
Reichenbach	2	14	9	2	9	—	1	25	3	1	20	6	1	5	9	1	1	9	—	28	—	—	25	3	—	16	—	6	15	—
Reichenstein	2	20	—	2	7	6	1	23	—	1	16	—	1	8	6	1	1	—	—	29	—	—	22	—	—	13	—	3	15	—
Schweidnitz	2	27	—	2	14	3	1	26	3	1	19	9	1	7	9	1	2	6	—	28	9	—	22	6	—	19	—	5	25	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	2	16	6	2	5	—	1	22	3	1	18	9	1	5	—	1	—	10	—	28	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	22	—	2	16	10	1	22	6	1	17	6	1	5	—	1	—	—	—	27	3	—	24	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	2	17	6	2	12	6	1	25	—	1	22	6	1	12	6	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	18	—	4	20	—
im Durchschnitt	2	19	8	2	10	8	1	24	8	1	16	6	1	9	2	1	4	9	1	—	2	—	25	8	—	17	11	5	9	11

Mittel Preis | 2 Rtlr. 15 sgr. 4 pf. | 1 Rtlr. 20 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 11 pf. | — Rtlr. 25 sgr. 11 pf.

Breslau, den 13. May 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXII.

Breslau, den 1. Juni 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachricht. Die Cholera-Krankheit betr.

Da sich dem Vernehmen nach, im Auslande das Gerücht verbreitet haben soll, daß in Breslau sich die Cholera gezeigt habe, so wird, im Verfolge der Bekanntmachung des Königlichen wirklichen Geheimen Rathes ꝛc. Herrn von Merckel Excellenz, vom 17. Mai a. c., hierdurch wiederholentlich versichert, daß weder in Breslau, noch überhaupt in der Provinz Schlesien, sich irgend eine Spur dieser Krankheit gezeigt hat, im Gegentheile der Gesundheitszustand der Provinz nichts zu wünschen übrig läßt.

Breslau, den 24. Mai 1831.

Warnung.

Im Wohlauschen Kreise hat sich schon wieder und zwar am 13ten d. M. das Unglück ereignet, daß ein Mann, welcher ein am Milzbrande crepirtes Pferd abgelebert hat, dadurch mit dem Milzbrand-Carbunkel angesteckt und gestorben ist. Wir bringen diesen unglücklichen Fall hiemit zur Warnung zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 22. Mai 1831. I.

Digitized by Google

Belobung.

Die Gemeinde Gräbschen Breslauschen Kreises, hat sich bereitwillig erklärt, die Hälfte des von dem dasigen evangelischen Schullehrer Gläser mit 2 Rthlr. 20 Sgr. jährlich zur allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse zu entrichtenden Beitrages mit 1 Rthlr. 10 Sgr. für so lange zu übernehmen, bis derselbe in das volle Schullehrereinkommen einrücken wird. Wir bringen dies mit beifälliger Anerkennung um so mehr hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, als die Theilnahme an der so nützlich wirkenden Unterstützungs-Anstalt für Schullehrerwittwen sich bisher nur selten thätig geäußert hat.

Breslau den 17. Mai 1831. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 26. Wegen schonenden Verfahrens in Beitreibung von Gerichts- und Untersuchungs-Kosten.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii:

Da des Königs Majestät geruht haben, Allerhöchst ihren Willen, daß Niemand durch Entrichtung von Gerichts- und Untersuchungs-Kosten außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, wiederholentlich auszusprechen; so wird diese Allerhöchste Bestimmung sämmtlichen Königlichen Gerichts-Behörden bekannt gemacht. Diese haben auch ihre Unterbehörden anzuweisen, nach dieser Allerhöchsten Bestimmung sich auf das Genaueste zu richten.

Berlin, den 20. October 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage.
von Kamptz.

An
sämmtl. Königl. Ober-Landes-Gerichte.
C. 5754.

ist von sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements auf das Genaueste zu befolgen.

Breslau, den 14. Mai. 1831.

Digitized by Google

Nachstehendes Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii:

No. 27. Die Vorladung der Ausländer zu gerichtlichen Terminen betr.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden angewiesen:

1) die Termine in den Vorladungen oder sonstigen Verfügungen an Ausländer mit gehöriger Berücksichtigung der Entfernung des Bestimmungsortes und der zur Beförderung solcher Sachen durch gesandtschaftliche Vermittlung erforderlichen längern Zeit geräumig genug anzuberaumen;

2) zur Vermeidung der Portoausgaben dergleichen Vorladungen und Verfügungen nebst ihren Anlagen, so weit es thunlich, auf Briefpapier und mit möglichster Raumersparung schreiben zu lassen.

Berlin, den 31. December 1830.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags

von Kamptz.

An

sämmtl. Königl. Gerichts-Behörden.

A. 14545.

wird den Gerichten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Mai 1831.

Personalia.

Der Bürgermeister Engler zu Hundsfeld auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Tuch-Fabrikant Rauch zu Habelschwerdt, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Schul-Adjuvant May an der evangelischen Stadtschule zu Waldenburg, zum Schullehrer in Nieder-Bögendorf, Schweidnitzer Kreises.

Vermächtnisse.

Die Accise-Inspector Gieczicki'schen Eheleute in Reichenbach der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 1000 Rtlr.

Der in Tannhausen verstorbene Kaufmann Wittig der evangelischen Kirche in Charlottenbrunn . . . . . 200 —

Digitized by Google

Die in Breslau verstorbene Wittwe Stöhr dem Hospital ad St. Annam hieselbst . . . . . 50 Rtlr.

Von dem hieselbst verstorbenen Handlungsdiener Wittke dem Krankenhospital zu Allerheiligen . . . . . 30 —

und

der städtischen Armen-Verpflegung . . . . . 10 —

Der in Breslau verstorbene Organist Etzler dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 5 —

Nachricht.

In der Stadt Wohlau, desgl. in Töpliwoda, Münsterbergschen Kr., und in Duchen, Guhrauschen Kr., sind die modificirten, und in Bienowitz, Guhrauer Kr.; zu Münchwitz, Wartenbergschen Kr., die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

In den Dominial-Schäfereien zu Lahse, Piskorsine und Mersine, Wohlauer Kr., sind die Lämmerheerden der Schutzblattern-Impfung unterworfen worden.

Anzeige.

Die gedruckte

Anweisung

zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender

Cholera-Epidemie

wird in der Buchhandlung Graß, Barth und Comp. in Breslau zu dem Preise von 1 Sgr. verkauft.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIII.

Breslau, den 8. Juni 1831.

Nachdem meiner Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. zufolge seit dem Ausbruch der Cholera in Warschau die diesseitige Grenze gegen das Königreich Polen, das Gebiet der freien Stadt Krakau und das Königreich Gallizien für den Eingang von Personen, Waaren und Thieren gänzlich geschlossen geblieben ist, hat nunmehr mit dem heutigen Tage der Verkehr über die bei dem Grenz-Zollamte zu Landsberg, Rosenberger, und zu Klein-Chelm bei dem Grenz-Zollamte Berun-Zabrzeg, Plesser Kreises, eingerichteten Kontumaz-Anstalten, während alle übrigen Punkte der oben angegebenen Grenzlinie, nach wie vor gesperrt bleiben, in der Art wieder eröffnet werden können, daß

1) Personen und giftfangende Waaren, als: Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuh-Haare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, nach Abhaltung der vorgeschriebenen Contumaz, welche in der Regel 20 Tage dauert, eingelassen werden.

2) Eine Ausnahme hiervon, so daß nur 10tägige Contumaz eintritt, findet einzig in dem Falle statt, wenn durch glaubhafte Gesundheits-Atteste dargethan werden kann, daß die Eingang suchenden Personen und giftfangenden Waaren aus einem Orte kommen, in welchem, wie in dessen Umgegend auf 10 Meilen in die Runde, seit den letzten 20 Tagen die Cholera sich nicht gezeigt hat.

Digitized by Google

Die Gesundheits-Atteste, durch deren Beibringung der Antrag auf Abkürzung der Contumaz bis auf die Dauer von 10 Tagen begründet werden soll, müssen unter Angabe des Orts und Datums von einem diesseitigen Gesandten oder Consul oder von dem Vorstand der Polizei-Behörde des Orts, von wo die Personen oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt, auch von einem am Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt und zu dem Ende auch mit dessen Amtssiegel versehen seyn. Sie müssen nicht allein ergeben, daß der Gesundheits-Zustand in der Gegend, aus welcher Personen und Waaren kommen, in der oben gedachten Art beschaffen ist, sondern auch den Namen, Vornamen und Stand des Reisenden, dessen Signalement, den Ort, woher er kommt und wohin er reist, den Weg, welchen er einschlagen will und die Art, wie er reist, das diesseitige Haupt-Zollamt, über welches er nach Schlesien einzutreten beabsichtiget, und was der Reisende an Kleidungsstücken, sonstigen Effecten und Fuhrwerk bei sich führt, ausweisen. Insbesondere muß bei giftfangenden Waaren auch die Art derselben, ihre ursprüngliche Abstammung, und ihre Verpackungsweise, die Anzahl der Colli und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, und das Maaß und Gewicht der Gegenstände angegeben, auch wenn die giftfangenden Waaren nicht sofort zurückgewiesen werden sollen, ausdrücklich bezeugt seyn, daß die Gegenden, aus welchen sie abstammen oder kommen, auf 10 Meilen in die Runde in den letzten zwanzig Tagen, von der noch immer in den östlichen Nachbarstaaten hervortretenden Rinderpest nicht heimgesucht gewesen sind, und daß sie auch unterweges Orte und Gegenden, wo diese Seuche herrscht, nicht berührt haben. Ueberhaupt aber findet ein jedes Gesundheits-Zeugniß für Personen, wie für giftfangende Waaren, nur dann Berücksichtigung, wenn es unmittelbar vor der Abreise oder Absendung ausgestellt, jeden Abend visirt und dabei bemerkt ist, daß in der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waare kommt, in den letzten zwanzig Tagen auf zehn Meilen in die Runde, die Cholera sich nicht gezeigt hat.

3) Nichtgiftfangende Waaren werden nach vorschriftsmäßiger Reinigung der Emballage sofort eingelassen. Besteht die Emballage aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen Stroh, Heu und dergleichen, so wird sie vernichtet und nach Beschaffung einer neuen, die Einfuhr gestattet.

Digitized by Google

4) Rindvieh und Wollenvieh kann für jetzt, da die Rinderpest in den abgesperrten Gegenden noch immer nicht unterdrückt ist, noch gar nicht eingelassen werden. Dasselbe gilt von Hunden und Federvieh.

5) Anderes kurz- und glatthaariges Vieh, namentlich Schwarzvieh ist dagegen, wenn es nach Anordnung der Contumaz-Direction gehörig geschwemmt worden, ohne Weiteres einzulassen.

Mit Bezug auf die von den hohen Ministerial-Instanzen ergangene Contumaz-Instruction, auf die Bekanntmachung wegen Einführung der Gesundheitspässe und über das Desinfections-Verfahren vom 5. April d. J., beeile ich mich, diese Bestimmungen, über deren nachdrückliche Handhabung aufs strengste gehalten werden wird, und welche auch den diesseitigen Konsuln in den betheiligten Ländern mitgetheilt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, am 1sten Juni 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Nach bestandener Prüfung haben nachstehende Kandidaten der Theologie:

Gottlob Traugott Lebrecht Hirche zu Görlitz,	25½	Jahr	alt,
Moritz Lebrecht Constanz Nitschke zu Harpersdorf bei Goldberg,	26	—	—
Carl Ludwig Jachmann zu Waldenburg,	25	—	—
Ernst Siegismund Wolf zu Siegersdorf bei Freistadt,	28	—	—
Julius Moritz Knobloch zu Arnsdorf bei Polkwitz,	27	—	—
Carl Alexander Eduard Dittmann zu Frankenstein,	26	—	—
Friedrich Adolph Körner zu Schönowitz bei Ratibor,	27	—	—
Carl Küchenmeister zu Markliffa	29	—	—
Carl Friedrich Kärger zu Schwanowitz bei Brieg,	26	—	—
Johann Gottfried Eschenhorn zu Jannowitz bei Kupferberg,	26	—	—
August Wilhelm Canabäus zu Merschwitz bei Parchwitz,	31	—	—
Ernst August Beling zu Sabor bei Grünberg,	26	—	—
Johann Albert Rüffer zu Jauer,	26½	—	—

Digitized by Google

George Herrmann Peiper zu Langenbielau, . . . 26 Jahr alt,
George August Otto Krebs zu Oels, ... 24½ — —
Carl August Bernhard Zander zu Pleß, . . . 26½ — —
Carl Ehrenfried Hoffmann allhier, ... 29 — —
Eduard Frief allhier, ... 26 — —
Carl Seiffert zu Brieg, ... 25 — —
August Seidel zu Seydorf bei Hirschberg, . . . 27 — —
Theodor Lomnitzer allhier, ... 28 — —
Gustav Buchwald zu Polnisch-Wartenberg, . . . 26 — —

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 22. Mai 1831.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 28. Wegen Anwendung des Erkenntniß-Stempels in Schwängerungs- und Alimenten-Prozessen betr.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden: daß bei Erkennntnissen in Schwängerungs-Sachen, auch wenn durch dieselben nicht blos über die Paternität und deren sonstige Folgen, sondern zugleich über die Alimentations-Verbindlichkeit entschieden wird, nur der Stempel-Satz von 5 bis 20 Rthlr. seine Anwendung finden soll.

Es wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß wenn nicht über die Paternität, sondern blos über die Alimentations-Verbindlichkeit und die Höhe der Alimente gestritten wird, der zum Erkenntniß zu verwendende Werthstempel lediglich nach dem Betrage der Verpflegungs-Gelder zu berechnen ist.

Breslau, den 17. Mai 1831.

No. 29. Wegen Anwendung des Stempels zu außerhalb Landes ausgestellten Vollmachten.

Nachstehendes Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 26. October 1830:

Nach dem §. 37. Tit. 3. Th. 1. der Allg. Ger.-Ordnung müssen die Partheien zu den für gerichtliche Verhandlungen bestimmten Vollmachten sich der unter öffentlicher Genehmigung gedruckten Formulare bedienen, und, wenn an dem Orte der Ausstellung dergleichen nicht zu haben sind, so soll ein solcher gedruckter Vollmachts-Bogen umgeschlagen werden. Da nun zwei verschiedene, unter öffentlicher Genehmigung gedruckte Formulare vorhanden sind, zu gewöhnlichen Voll-

Digitized by Google

machten auf 15 Sgr., und zu Special-Vollmachten wegen des dazu gehörenden Atteſtes auf 1 Rthlr. Stempel, ſo kann in den Fällen, wo es zu gerichtlichen Verhandlungen einer Special-Vollmacht bedarf, kein anderes, als das letzte Formular, umgeſchlagen werden, und hieraus folgt die Verwendung des Stempels zu 1 Rthlr. ſowohl für Inländer, als für Ausländer, ohne daß es weiter darauf ankommt, ob das ausländiſche Atteſt, als ſolches dem Preuß. Atteſtſtempel unterliegt.

Hiernach iſt in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

wird den Untergerichten unſers Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 17. Mai 1831.

No. 30. Wegen des Quittungs-Stempels der Ausländer.

Sämmtlichen Untergerichts-Behörden unſers Departements wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht: daß zu einer Quittung, welche ein Ausländer im Auslande ausſtellt, auch wenn dieſelbe Behufs der Löſchung einer Hypothekenſchuld vorgelegt wird, der Quittungs-Stempel nicht zu verlangen iſt.

Breslau, den 14. Mai. 1831.

No. 31. Das gerichtliche Sportelweſen betr.

Den Untergerichten unſers Departements machen wir folgende Miniſterial-Reſcripte hinſichts des gerichtlichen Sportelweſens:

a) wegen des Kopialienſatzes bei beglaubigten Abſchriften:

Auf die Anfrage im Bericht vom 19. d. Mts., nach welchem Satz Copialien für vidimirte Abſchriften namentlich zu den Grund-Akten liquidirt werden können, wird dem Königlichen Ober-Landes-Gericht unter Remiſſion der Anlage eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht der Majorität des Collegii:

daß nur nach den Sätzen 31. b. c. des erſten Abſchnitts der Sporteltaxe für vidimirte Copien liquidiret werden könne,

beitritt. Vidimirte Abſchriften ſind immer nichts anderes, als Abſchriften, und können den Mundis in Bezug auf die Copialien nicht gleichgeſetzt werden. Wenn dieſer in No. 31. lit. b. Abſchnitt 1. der Gebühren-Taxe für die Landes-Juſtiz-Collegien, in No. 29. lit. b. Abſchnitt 1. der Gebühren-Taxe für die Stadtgerichte und Land- und Stadtgerichte in den großen Städten, und in No. 28. lit. Abſchnitt 1. der Gebühren-Taxe für die übrigen Untergerichte der bloßen Abſchriften Erwähnung geſchieht; ſo hat durch die Bezeichnung „bloße Abſchriften" nicht der Gegenſatz von vidimirten Abſchriften, ſondern der

Digitized by Google

Gegensatz von den Mundis ausgedrückt werden sollen, und unter jener Bezeichnung müssen also auch die vidimirten Abschriften verstanden werden.

Berlin, den 29. October 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage.

von Kamptz.

An

das Königliche Ober-Landes-Gericht

zu Naumburg. A. 11901.

Sportul S. 22.

b) wegen der Gebühren für den Mandatar ad videndum jurare in Bagatell-Sachen:

Auf den in Ihrer Vorstellung vom 26. v. Mts. enthaltenen Antrag, Ihnen

die Gebühren als Mandatarius ad videndum jurare in Bagatell-Sachen unter 20 Rthlr. und Injurien-Sachen zwischen Personen des Bauern- und geringen Bürgerstandes zuzugestehen,

wird Ihnen zum Bescheid ertheilt, daß da nach dem Rescript vom 2. Juni 1823. und 3. September 1824. (Jahrbücher Band 24. Seite 307.) nur der Ansatz der Abschnitt 1. No. 5. der Sportel-Taxe für Justiz-Commissarien festgesetzten Gebühren für diejenigen, welche die Partheien bei dem Schwören sehen vertreten, nachgelassen sind, diese Gebühren aber in Bagatell-Sachen unter 20 Rthlr. oder den, denselben gleich geachteten Injurien-Sachen zwischen Personen des Bauern- und geringen Bürgerstandes nicht liquidirt werden können, die zurückweisende Verfügung des Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin vom 17. Mai c. der Sache angemessen ist.

Berlin, den 3. December 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrag

v. Kamptz.

An

den Protokollführer Herrn N. N.

zu Lauenburg. A. 13357.

Sportul S. Vol. IV.

Digitized by Google

c) wegen Vertheilung der Kosten für die Beweisaufnahme bei ausgesprochener Kompensation der Kosten.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird die Beschwerde des Ober-Landes-Gerichtsraths T. vom 29. v. Mts.

wegen der in seiner Rechtsache wider die Lieutenants v. R. und v. W. von ihm erforderten Kosten,

originaliter mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister dieselbe begründet findet. Zu den Kosten der Instruction eines Prozesses gehören auch die der Beweisaufnahme, und wenn auch diejenige Parthei, welche diese Beweisaufnahme in Antrag bringt, angehalten werden kann, zur Bestreitung der Kosten derselben einen Vorschuß zu bestellen, so folgt doch daraus noch nicht, daß sie im Fall erkannter Compensation der Kosten auch als Extrahent zur alleinigen Tragung der Kosten dieser Beweisaufnahme angesehen werden muß. Diese Kosten, wohin auch die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gehören, sind vielmehr eben so, wie alle übrigen Kosten, im Fall der Compensation von beiden Theilen zur Hälfte einzufordern, und im Fall eine Parthei sie bereits vorschußweise berichtigt hat, dem Antrage auf Erstattung der Hälfte von der Gegenparthei Statt zu geben und wegen Einziehung derselben das Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 5. Oktober 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage

von Kamptz.

An

das Königliche Ober-Landes-Gericht

zu Königsberg.

Sportul S. II. Vol. II.

B. 554.

zur künftigen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß bei der Anwendung des Rescripts ad c. die Vorschriften des §. 4. und §. 23. Titel 23. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und des Rescripts vom 4. Mai 1818 v. Kamptz Jahrbücher Band 11. Seite 210 zu berücksichtigen bleiben.

Breslau den 20. May 1831.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 4. Die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Für alle diejenigen, welche sich in der Provinz Schlesien mit dem Tabaksbau beschäftigen, wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß sie in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828. verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil für die Steuerkasse unrichtig angiebt, verfällt um so gewisser in die gesetzliche Strafe, als die Einrichtung getroffen ist, daß alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke aufs sorgfältigste durch die Steuer-Beamten revidirt, und also alle unterlassene, oder zum Nachtheil der Steuer-Kasse unrichtig gemachte Angaben zur Kenntniß der Behörde kommen werden, weche zwar bemüht ist, die Umgehung der Steuergesetze zu verhüten, aber wenn solche dennoch erfolgt, die gesetzliche Strafe erkennen muß.

Indem ich die sämmtlichen Einwohner der Provinz, welche sich mit dem Tabaks-Anbau beschäftigen, hierauf aufmerksam mache, fordere ich dieselben zugleich auf, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828. gemäß, vor Ablauf des Monats July einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. dem Steuer-Amte des Bezirks genau und wahrhaft anzumelden.

Wer etwa besondere Schwierigkeiten darin findet, die Größe der Grundstücke in Morgen und Quadratruthen Preußisch richtig zu ermitteln, kann sich vor Abgabe seiner Declaration an das betreffende Steuer-Amt, oder den Ober-Controlleur des Bezirks wenden, und dieselben um Belehrung über das anzuwendende Verfahren ersuchen, und es werden die genannten Behörden hiermit angewiesen, solchen Gesuchen zu willfahren, und dadurch auch ihrerseits so viel als möglich dazu beizutragen, daß es vermieden wird, wegen unrichtig oder gar nicht angegebener Größen von mit Tabak bepflanzten Grundstücken die gesetzlichen Strafen erkennen zu müssen.

Von Seiten der Steuer-Verwaltung ist auf diese Weise alles geschehen, was in ihren Kräften ist, um Strafen gegen Nichtbefolgung der rücksichtlich der Tabakssteuer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu verhüten, und es bleibt mir daher nur noch übrig, die Gemeinde-Behörden zu ersuchen, die Eingesessenen ihres Bezirks auf obige Bekannt-

Digitized by Google

machung besonders aufmerksam zu machen, und mit Bezugnahme darauf, denselben die richtige Angabe der Größen ihrer mit Tabak bebauten Grundflächen dringend zu empfehlen. Zu diesem Ersuchen finde ich mich um so mehr veranlaßt, da die Erfahrung des verflossenen Jahres gelehrt hat, daß in mehreren Bezirken in denen sehr häufiger Tabaksbau betrieben wird, fast gar keine Strafen wegen unrichtiger Größen-Angaben, vorgekommen sind, während sie in anderen Bezirken noch häufig zu erkennen waren, und ich dieses nur dem Umstande zuschreiben kann, daß in Ersteren sich die Gemeinde-Behörden ihrer Verwalteten mit besonderer Sorgfalt angenommen haben.

Breslau, den 2. Juny 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. März c. dem Steuer-Einnehmer Tischler zu Hundsfeld bei Gelegenheit seiner funfzigjährigen Dienstjubelfeier, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung das allgemeine Ehrenzeichen zu bewilligen geruht, und ist dasselbe am 28. v. Mts. dem Tage der Feier, durch den Ober-Steuer-Inspector Herrn General-Major von Fallois dem Jubelgreise übergeben worden. Breslau den 28. Mai 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Der Kaufmann Wehse zu Landeck zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre.

Der Vicarius-Curatus Thiel zu Ober-Glogau zum Curatus an der katholischen Pfarrkirche bei St. Mathias hieselbst.

Der Curatus Jäkel im Dorf Leubus in gleicher Eigenschaft nach Steinau versetzt.

Der Pfarrer, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector Fleischer zu Alt-Heinrichau zum Pfarrer an der Stadtkirche zu Münsterberg.

Der Pfarrer und Archipresbyteriats-Actuarius Göbel zu Wiesenthal zum Pfarrer in Alt-Heinrichau.

Digitized by Google

Die Kandidaten des Predigtamts Biehler und Rudolph, ersterer zum evangelischen Prediger in Kaulwitz, Oelsschen Kr.; und letzterer zum evangelischen Prediger in Mlitsch, Steinauer Kr.

Der Schulamts-Candidat Dr. Rhode als Hülfslehrer am Gymnasio in Oels.

Vermächtnisse.

Der hieselbst verstorbene ehemalige Rector der Leopoldinischen Universität Grollmus, dem Convent der Elisabethinerinnen . . . . . 2000 Rtlr.

Von dem zu Carlsruh verstorbenen Major a. D. von Raven, der evangelischen Kirche zu Postelwitz, Oelsschen Kr. . . . . 105 —

Von dem hieselbst verstorbenen Doctor med. Scheelhaß dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, den Barmherzigen Brüdern und den Elisabethinerinnen, jedem Institut . . . . . 5 —

Nachricht.

In Riegersdorf, Strehlenschen Kr., und Conradswaldau, Trebnitzer Kr., sind die ächten Menschenpocken ausgebrochen.

In Krumwohlau, Wohlauschen Kr. ist ein Dienstmädchen an den natürlichen Blattern erkrankt.

Bei der Dominial-Schaafheerde zu Quosnitz, Ohlauer Kr., sind die Blattern ausgebrochen.

Auf den Dominien Cainowe, Trebnitzer Kr.; Klein-Baulwie, Wohlauer Kr., und Klein-Würsewitz, Guhrauschen Kr., sind bei den Schaafheerden die Lämmer geimpft worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 15. Juni 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VII. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter:

Nr. 1287. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April d. J., betreffend die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in die Provinz Sachsen, und die Verträge zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg; unter

— 1288. die Erneuerung wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgschen Landes-Theile an das Preußische indirekte Steuer-System, und unter

— 1289. die Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale betreffend; beide v. 17. May c.

Da amtlichen Nachrichten zufolge die Cholera in Gallizien, vornämlich in Lemberg, um sich greift, so ist für nothwendig befunden worden, die gegen das Königreich Polen, das Gebiet der freien Stadt Krakau und das Königreich Gallizien bereits bestehende Sperre, so lange als nicht unbedingt die Ueberzeugung feststeht, daß Kaiserlich Oesterreichischer Seits sowohl gegen Rußland und Polen als zur Absperrung von Gallizien gegen die übrigen Kaiserlich Königlichen Staaten vollkommen genügende Schutzvorkehrungen getroffen sind, nunmehr auch gegen Oesterreichisch Schlesien, Mähren und Böhmen eintreten zu lassen. Es verbleibt zuvörderst dabei, daß, wie dies schon bisher der fortwährenden Rinderpest halber angeordnet gewesen ist, Rindvieh und Wollenvieh, ingleichen giftfangende Waaren, als namentlich Bett- und Schreibfedern, Pferde und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, aus Oesterreichisch Schlesien und Mähren in die disseitigen Staaten gar nicht eingeführt werden dürfen. Im Uebrigen wird bestimmt, daß:

1) der Eingang aus Oesterreichisch Schlesien, Mähren und Böhmen für andere Waaren und Thiere, ingleichen für Menschen nur noch auf gewissen Punk-

Digitized by Google

ten, während die ganze übrige Grenze geschlossen bleibt, stattfindet. Auf der Strecke von Gottschalkowitz, Kreis Pleß, bis Neustadt, giebt es nur die beiden Eingangspunkte Klingebeutel, Kreis Ratibor, und Wachtel-Kunzendorf, Kreis Neustadt. Dagegen bleiben auf der Grenzstrecke von Neustadt bis Seidenberg, Laubaner Kreises, bis wohin die Sperre ausgedehnt wird, vorläufig alle Haupt- und Neben-Zollämter für den Eingang nicht unbedingt verbotener Waaren und Thiere, ingleichen für den Eingang von Menschen offen und demnach der Einlaß überhaupt gestattet: bei Neudeck Kreis Neustadt, bei Ziegenhals, Kalkau, Kamitz und Patschkau, Kreis Neisse, bei Reichenstein Kreis Frankenstein, bei Landeck, Wilhelmsthal, Bobischau, Marienthal, Peuker und Langenbrück, Kreis Habelschwerdt, bei Reinerz, Schlaney und Tuntschendorf, Kreis Glatz, bei Ober-Wüstegiersdorf und Friedland, Kreis Waldenburg, bei Schömberg und Dittersbach, Kreis Landeshut, bei Schreiberhau Kreis Hirschberg, und bei Straßberg, Schwerta und Seidenberg Kreis Laubau.

2) Daß, während alle übrigen Eingangs-Punkte sorgfältig bewacht und weder Menschen noch Waaren und Thiere über dieselben eingelassen werden, auch über die vorgedachten Punkte der Eingang nur dann erlaubt wird, wenn von Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden ausgestellte Gesundheits-Atteste beigebracht werden. Diese Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstande der Polizeibehörde des Orts, von wo die Personen, Waaren oder Thiere kommen, unter Beidrückung des Amts-Siegels ausgestellt, auch von einem am Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt und zu dem Ende auch mit dessen Amtssiegel versehen seyn. Außer dem Namen, Vornamen und Stand des Reisenden, dessen Signalement, dem Ort, woher er kommt und wohin er reist, dem Wege, welchen er einschlagen will, der Art, wie er reist und dem, was er an Kleidungsstücken, sonstigen Effekten und Fuhrwerk bei sich führt, müssen diese Gesundheits-Atteste noch nachweisen, daß weder in dem Orte, woher die Personen, Waaren oder Thiere kommen, noch in dessen Umgegend auf 10 Meilen in die Runde in den letzten zwanzig Tagen die Cholera sich gezeigt hat. Insbesondere muß bei Waaren auch die Art derselben, ihre ursprüngliche Abstammung und ihre Verpackungsweise, die Anzahl der Colli's und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, und das Maaß und Gewicht der Gegenstände angegeben seyn. Ueberhaupt aber findet ein jedes Gesundheits-Attest, welches stets den diesseitigen Eingangspunkt genau bezeichnen muß, nur dann Berücksichtigung, wenn es unmittelbar vor der Abreise oder Absendung ausgestellt, jeden Abend visirt und dabei bemerkt ist, daß in der Gegend, durch welche der Weg geführt hat, auf zehn Meilen in die Runde in den letzten zwanzig Tagen die Cholear

Digitized by Google

nicht zum Vorschein gekommen ist. Menschen, Waaren und Thiere, für welche solche Gesundheits-Atteste nicht beigebracht werden, können für jetzt, und bis auch an der Grenze gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten die nöthigen Kontumaz-Anstalten eingerichtet seyn werden, unter keiner Bedingung Einlaß finden.

Es sind alle Einleitungen getroffen, um von den, in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten zu treffenden Schutz-Vorkehrungen, und von deren Zulänglichkeit verlaßbare Nachrichten zu erhalten. Von diesen Nachrichten wird es abhängen, ob die angeordneten unerlaßlichen Beschränkungen des Verkehrs wieder aufzuheben, oder noch zu schärfen seyn werden. Breslau, am 9ten Juni 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 39. Die Legitimations-Karten der Reisenden, in Bezug auf die Cholera betr.

Folgende Allerhöchste Bestimmung und das Reskript Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, vom 6. Junius a. c., wird zur genauesten Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12. des allgemeinen Paß-Edikts, gehalten seyn, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paß-Behörde gültig.

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Ordre ausweisen.

Digitized by Google

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweist, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preussen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Kommission, General-Major v. Thiele, dieselbe, in sofern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Commission es für zulässig hält, theilweise, oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherr v. Brenn.

Publikandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene, Allerhöchste Kabinetsordre, Behufs der Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reise-Route, enthalten.

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, ertheilten Instruktion vom 5ten April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legi-

timations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruction richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Kontumaz, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin den 6. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Freiherr von Brenn.

Nachträglich wird bemerkt, daß, bei dem Erscheinen der Cholera auch in Danzig, die hierin angeordneten Maaßregeln auch den Regierungs-Bezirk Cöslin umfassen sollen, und daß dieselben lediglich die Verhütung der weitern Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit zum Zwecke haben, und sobald die Umstände es irgend erlauben, wieder außer Kraft werden gesetzt werden; daher mit Recht darauf gerechnet wird, daß Jedermann sich denselben nicht nur selbst unterwerfe, sondern auch darauf, daß es von Andern geschehe, halte, und etwanige Uebertretungen sofort der betreffenden Polizey-Behörde anzeige.

Breslau, den 11. Juni 1831. I.

No. 39. Wegen Ableistung der Militär-Dienst-Pflicht solcher Leute, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht zur Einstellung in das Heer kommen können.

Nach einem Rescript des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 17. d. M., haben des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. März d. J. zu genehmigen geruhet, daß solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, die ihnen obliegende Verpflichtung zum Militär-Dienste, durch Arbeit ablösen, jedoch nicht mit den Leuten, die sich in den schon bisher bestandenen Arbeiter-Abtheilungen befinden, in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen eingeführt werden sollen.

In einer spätern Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. April a. c. haben des Königs Majestät noch befohlen, daß die in Rede stehenden, in einer besonderen Abtheilung der Arbeiter-Abtheilungen ihre Militär-Pflicht ableistenden Subjecte, zur Unterscheidung graue Jacken erhalten sollen. Diese Allerhöchsten Bestimmungen, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sollen demnach auf sämmtliche, nach §. 1. c. der Instruction vom 30. Juni 1817 und §. 30. der Instruction vom 15. April 1825

Digitized by Google

wegen moralischer Unwürdigkeit nicht zum Ersatz fürs stehende Heer geeigneten Leute zur Anwendung kommen.

Breslau, den 4. Juny 1831.

No. 41. Betreffend Das Verfahren in den noch nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeits-Prozessen.

Auf den Bericht, welchen das Königliche Staats-Ministerium über die Bedenken wegen des Verfahrens in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeits-Prozessen in Schlesien unterm 28sten Februar d. J. an Sr. Majestät den König erstattet hat, haben Allerhöchstdieselben mittelst Cabinets-Ordre vom 22sten März d. J. Folgendes festzusetzen geruht:

Wenn bei den Verhandlungen über eine eingeleitete Dienst-Ablösung, auf ein Erkenntniß Bezug genommen wird, welches in dem Zeitraum, während dessen die Instruction vom 5. November 1799 zur Anwendung gebracht wurde, ergangen, aber bei Erlaß der die Instruction aufhebenden Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 16ten April 1809 noch nicht rechtskräftig war, jedoch durch die Verfügung vom 23sten Juni 1810 als Interimisticum aufrecht erhalten ist, ohne daß von der Gegenparthei die ihr vorbehaltene neue Klage vor dem ordentlichen Richter bis jetzt angestellt worden, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde, deren Ressort durch die Vorschrift im §. 9. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 begründet wird, über das bestehende Dienst-Verhältniß ein neues Verfahren zu veranlassen und mit Beseitigung des Interimisticums, ohne Rücksicht auf die Instruction vom 5ten November 1799 nach rechtlichen Grundsätzen in erster Instanz darüber zu erkennen.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen, werden auf Befehl Sr. Majestät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 8. Juni 1831.

Wegen topographischer Vermessung in hiesiger Provinz.

Nach einer Benachrichtigung des Chefs des General-Stabes der Armee, Herrn General-Lieutenants von Krauseneck, Excellenz, sollen im Laufe dieses Sommers unter der Direction des Herrn Major von Rau, etwa 12 Quadrat-Meilen in der Umgegend von Breslau topographisch vermessen werden. — Die dazu bestimmten

Digitized by Google

drei Herren Offiziere werden ihre Arbeit im Monat Juni a. c. beginnen, und wie imme mit offenen Orders versehen sein, welche sich über die Berechtigung derselben aussprechen.

Sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter, Magistrate, Dominien, Scholzen und Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7. April 1824 (Amtsblatt pro 1824 Stück XVII. pag. 129. sequ.) den hierzu commandirten Herren Offizieren, auf den Grund der einem jeden ertheilten offenen Ordre, auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel, auch die erforderlichen Fuhren zu gewähren, und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Breslau den 29. Mai 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 32. Die Urtelsgebühren für Erkenntnisse der Unter-Gerichte in Untersuchungs-Sachen betr.

Sämmtlichen Gerichten unsers Departements wird hiermit die unterm 15. October 1830 ergangene Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii zu Berlin:

daß in den von den Untergerichten, vermöge der ihnen beigelegten Competenz, in Untersuchungs-Sachen abgefaßten Erkenntnissen, Urtels-Gebühren von den Kämmereien derjenigen Städte, in welchen die erkennenden Gerichte ihren Sitz haben, nicht gefordert werden können,

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 20. Mai. 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 33. Wegen der diesjährigen Gerichts-Ferien.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Erndteferien bei dem Ober-Landes-Gericht und den ihm untergeordneten Behörden von der Mitte des Monats Julius bis Ende August dauern.

Da in dieser Zeit ein großer Theil des Beamten-Personals Brunnenkuren und andere nothwendige Reisen anstellen muß; so können während dieser 6 Wochen nur die schleunigen Angelegenheiten regelmäßig bearbeitet werden.

Digitized by Google

Den Unterbehörden und Justiz-Commissarien wird dieses insbesondere zur Beachtung empfohlen, mit dem Bemerken, daß während dieser Frist keine Präclusion erfolgen und keine Excitatorien ergehen sollen.

Breslau, den 1. Junius 1831.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro May 1831.

Die Rechts-Candidaten:

Albert Louis Frey,
Theodor Neukirchner,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht;

Joseph Fikus,
Albert Emil Robert Kunik,
Friedrich Kauffmann,
Carl Nega,
Ernst Emil Peterson,
Carl Schmeer,
Bernhardt Joseph Ziegert,

beim hiesigen Land-Gericht und

Friedrich Wilhelm Meyer,

beim Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz angestellt.

Die Auscultatoren Krüger und Heinrich Wenzel, beim hiesigen Stadt-Gericht und Paul, beim Stadt-Gericht zu Berlin, sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Polenz, Julius Wenzel, Stuckardt und Ardelt, sind zu Referendarien befördert.

Die Referendarien Julius Eduard Otto und Wollank, sind als Assessoren beim hiesigen Ober-Landes-Gericht, der Justiz-Rath Schütz, als Director beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz angestellt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 22. Juni 1831.

Auszug

aus den unterm 21sten März 1831 von dem Finanz-Minister erlassenen allgemeinen Bestimmungen, über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen.

§. 1.

Wer sich zu einer Anstellung im Königlichen Forstdienst, es sey als Schutzbeamter, (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben. Forst-Lehrlinge.

§. 2.

Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Ober-Forstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§. 5.

Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forstkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange,

Digitized by Google

daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 6.

Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, insofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forstlehr-Anstalt besucht, und daselbst einen vollständigen Lehrkursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§. 9.

Schutzbeamte (Förster.)

Insofern der zur Aufnahme in die Lehre bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutzbeamtenstelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen:

a) Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen ortographisch richtigen Schreiben,

b) Fertigkeit im Rechnen in den 4 Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen bis einschließlich der Regel de tri.

§. 10.

Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse nach wohl bestandener zweijähriger Lehrzeit das deshalb vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt; so wird die Fähigkeit, eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannt.

§. 11.

Verwaltende Forstbeamte. (Oberförster.)

Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflißene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangszeugniß (mindestens No. II.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höhern Bürgerschule (Realgymnasium), deren Zöglingen gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privatunterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungszeugniß des Directors einer Schul-Anstalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem §. 7. vorgeschriebenen Zeugnisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forstlehranstalt, (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde) oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Kursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen, und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

Digitized by Google

a) das für die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15. August 1830 ergangene Regulativ und die danach einzurichtenden Lehrplane; so wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangsprüfungen und auszustellenden Zeugnisse;

b) die Kenntnisse, welche von einem jeden Forst-Candidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§. 12.) gefordert werden.

§. 12.

Die Prüfungen zu den Forstverwaltungs-Stellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Kommissionen abgehalten. Oberförsterprüfung.

Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre sonst wissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen noch wie bisher beim Finanz-Ministerium, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungs-Kommissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

§. 13.

Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, insoweit diese Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;

b) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, ingleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von den Kandidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;

c) auf das Forst-Rechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Uebersichten zu Etats, Geld- und Natural-Rechnungen, Hauungs- und Kultur-Plänen, und dergl mehr.

§. 17.

Forst-Referendarien, Forst-Assessoren und Forst-Inspectoren.

Um die höhere Laufbahn der Forst-Inspektoren, Regierungs- und Forst-Räthe und Oberforstmeister zu betreten, werden akademische Studien, besonders der Rechts-

Digitized by Google

und Kameralwissenschaften vorausgesetzt. Außer seinem forstwissenschaftlichen Kursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forstlehr-Anstalt absolviren mag, muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kameralwissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der Forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung (§. 15.) kann sich der Kandidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius melden. Bei dieser Prüfung ist hinsichts der schriftlichen Probe-Arbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (Reg. Instruktion vom 23sten Oktober 1817 §. 49.) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der besonderen Beziehung seiner Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hiernach bei der Regierung als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen und den im Kollegium sitzenden höheren Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Sevitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspektoren u. s. w. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forst-Referendarius auch in der Kalkulatur und bei der Haupt-Kasse mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der Forstpartie gründlich bekannt machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften, Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner praktischen Ausbildung bei dem Oberforst-Beamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forst-Verwaltung gehörig vorstehen werde; so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Oberforstbeamten, unter Bezugnahme auf seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthalts beim Collegium, das Attest der Reife zur höhern Prüfung bei der Ober-Examinations-Commission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höhern Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung, die besondere Richtung des Kandidaten auf das

Digitized by Google

Forstwesen nicht unbeachtet bleiben; doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staatsverwaltung gefordert, wie von jedem andern die höhere staatswissenschaftliche Prüfung bestehenden Kandidaten.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Juni 1831. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 42. Die Abgaben-Freiheit der Handelsreisenden aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar betr.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 6 des zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrages vom 11. Februar 1831. (Gesetzsammlung pro 1831 Seite 45 — 48) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Hinsichts derjenigen Handelsreisenden aus dem Großherzogthum Weimar, welche nicht Waaren sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen, dieselben Vorschriften in Anwendung kommen, welche bei frühern ähnlichen Verträgen, namentlich bei dem Handels-Vertrag mit der Königl. Baierschen und Königl. Würtembergischen Regierung durch die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Februar 1830 (Reg. Amtsblatt pro 1830 pag. 43 — 45) angeordnet worden sind, mit dem Unterschiede, daß da im Großherzogthum Sachsen-Weimar keine Gewerbesteuer besteht, den dortigen Handelsreisenden welche nur Muster bei sich führen, oder Bestellungen suchen, Behufs Erlangung der Abgaben-Freiheit im Preußischen Staat, in dem von den jenseitigen Behörden zur Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugniß bescheinigt werden wird, daß sie konzessionirt sind, und der Einkommensteuer unterliegen.

Breslau den 16. Juni 1831.

Vorschriften

welche von Personen und in Betreff der Waaren zu beobachten sind, die aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen, auf die Messe zu Frankfurt a. d. O. gehen.

Cholera-Krankheit betr.

In Gemäßheit der in dem 160sten Stücke der Staats-Zeitung von dem Chef der zur Abwendung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission erlassenen Bekannt-

Digitized by Google

machung vom 10. d. Mts. werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht:

1) alle aus Rußland, Polen, Gallizien und der Gegend von Danzig kommenden Personen und Waaren werden in dem hiesigen Regierungsbezirk nur alsdann eingelassen werden, wenn durch unzweifelhafte Zeugnisse dargewiesen wird, daß sie unter Aufsicht einer Preußischen Behörde, die vorgeschriebene 20tägige Contumaz abgehalten haben. Wo dieser Nachweis nicht vollständig geführt werden kann, oder nur irgend ein begründeter Zweifel in dieser Beziehung obwaltet, werden die verdächtigen Personen und Waaren zurückgewiesen oder unter eine 20tägige Contumaz gestellt werden.

2) Alle Personen und Waaren, welche aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Herzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommen und zu Lande nach Frankfurt a. O. zur Messe gehen, müssen vom 29. d. M. bis zum Schlusse der Messe die nachstehend vorgeschriebenen Straßen genau und ohne alle Abweichung halten, und zwar:
   a. diejenigen welche aus der Provinz Preußen kommen über Woldenberg, Friedeberg, Landsberg und Cüstrin;
   b. diejenigen aus dem Großherzogthum Posen, folglich auch aus Rußland und Polen, über Zielenzig und Drossen;
   c. diejenigen aus Schlesien entweder über Crossen und Ziebingen oder über Guben und Finkenheerd am Friedrich Wilhelms-Canal;
   d. diejenigen aus Böhmen über Cottbus und Müllrose.

3) In allen den hier genannten Stations-Oertern, sind Polizei-Büreaus errichtet, bei welchen jeder Reisende und Waarenführer gehalten ist, sich über die Unverdächtigkeit seiner Person und Waaren durch Vorzeigung des Passes, der gehörig visirten Legitimations-Charte, und der Contumaz-Scheine, vollständig auszuweisen. Alle verdächtige Personen und Waaren, werden unnachsichtlich zurückgewiesen und unter Contumaz gesetzt werden; sollten Personen und Waaren in einem der nahmhaft gemachten vorliegenden Stations-Oerter, sich nicht bei dem dasigen Polizei-Büreau ausgewiesen haben, und die darüber sprechende Bescheinigung nicht vorzeigen können, so sollen sie in dem Falle, daß ihre anderweitige Legitimation nicht dem Erforderlichsten entspricht, auf ihre Kosten unter angemessener Bewachung sofort dahin zurück gebracht werden, um die Contumaz von 20 Tagen abzuhalten; wenn aber ihre Unverdächtigkeit erwiesen ist, in eine angemessene Polizei-Strafe genommen werden.

Digitized by Google

4) Von den vorgeschriebenen Touren, darf Niemand und unter keiner Bedingung abweichen, der aus den sub 2 genannten Landestheilen oder Ländern kömmt. Wer dieses Verbot übertritt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als verdächtig betrachtet und nach den vorliegenden Contumaz-Orten gebracht wird, um einer 20tägigen Contumaz unterworfen zu werden.

5) Jeder Reisende und Waarenführer, muß, so wie er an den Thoren zu Frankfurt a. O. ankömmt, sich bei dem daselbst befindlichen Polizei-Büreau durch Vorzeigung der Visa der auf den vorgeschriebenen Touren etablirten Polizei-Büreaus darüber ausweisen, daß er den vorstehenden Vorschriften genüget hat, auch seine übrigen Legitimations-Zeugnisse vorzeigen, indem vom 30. d. Mts. keine aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommenden Personen und Waaren in Frankfurt a. O. eingelassen werden sollen, welche den erlassenen Bestimmungen nicht pünktlich nachgekommen sind.

Die betroffenen Kontravenienten werden der 20tägigen Contumaz unterworfen, und alsdann in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

6) Allen Pack- und Bündeljuden, welche aus den mehr genannten Landestheilen zur Messe gehen wollen, soll der Eintritt in den hiesigen Regierungs-Bezirk nirgends verstattet werden: wo sie sich auch melden oder betroffen werden, sind sie sofort in ihre Heimath zurückzuweisen, und bei irgend einer Verdächtigkeit zuvor der Kontumaz zu unterwerfen.

7) Damit aber auch Reisende und Waaren, welche auf der Netze, Warthe, Oder, Spree und dem Friedrich Wilhelms-Kanal nach Frankfurt a. O. gehen, strenge controllirt werden können, so wird hiermit angeordnet, daß alle Schiffer mit ihren Kähnen auf der Netze bei Driesen und Zantach, auf der Warthe bei Borkow, Landsberg a. W. und Cüstrin, auf dem Oderstrom aufwärts von Frankfurt a. O. bei Tschicherzig und Crossen, stromabwärts aber bei Cüstrin, auf der Spree bei Fürstenwalde und auf dem Friedrich Wilhelms-Kanal bei Müllrose anlegen, und bei den daselbst befindlichen Polizei-Büreaus die Personen und Waaren, welche sie führen, anmelden sollen. Seitens der Polizei-Büreaus werden alsdann die ad 3. erwähnten Legitimations-Zeugniße geprüft werden. Wird durch diese die Unverdächtigkeit der Personen und Waaren erwiesen, so soll der weitern Fahrt kein Hinderniß entgegengestellt werden, entgegengesetzten Falls aber wird das Schiff angehalten, mit Wache besetzt, und die darauf befindlichen Personen und Waaren werden der Contumaz unterworfen werden. Die Schiffer mögen sich daher wohl

Digitized by Google

vorsehen, keine Personen und Waaren aufzunehmen, welche hinsichtlich ihrer Unverdächtigkeit nicht vollständig legitimirt sind. Sollten Schiffer der hier erlassenen Vorschrift nicht pünktlich nachkommen, so sollen sie nicht allein in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden, sondern auch, wo sie betroffen worden, Kontumaz halten.

8) Alle Schiffer, welche aus den genannten Gegenden auf der Oder bei Frankfurt a. O. ankommen, dürfen weder Personen noch Waaren, welche sich auf ihren Kähnen befinden, aus denselben entfernen, bevor sie nicht bei dem Krossener Thore angelegt, und sich bei dem dasigen Polizei-Büreau gemeldet, damit eine nochmalige Prüfung aller Legitimationspapiere über Personen und Waaren stattfinden könne. Findet sich bei dieser Prüfung, daß den unter 7. gegebenen Vorschriften nicht überall genügt worden ist, so wird die angedrohte Strafe eintreten, und die Contumaz in Ausführung gebracht werden.

9) Personen und Waaren, welche vom 30. d. M. ab von hier aus nach den westlichen Gegenden, besonders nach Berlin gehen, müssen die Straßen über Müncheberg oder Fürstenwalde innehalten, und sich über ihre Unverdächtigkeit bei dem daselbst etablirten Polizei-Büreau, in der unter 3. vorgeschriebenen Weise legitimiren.

10) Uebrigens finden die hier gegebenen Vorschriften auch auf diejenigen Personen und Waaren Anwendung, welche aus den unter 2. genannten Gegenden kommen, mit den Posten befördert werden, weshalb wir alle Königl. Postämter auf den vorgeschriebenen Touren veranlassen, von allen ankommenden Postreisenden und Waaren den betreffenden Polizei-Büreaus sofort Anzeige zu machen, um die Unverdächtigkeit derselben zu prüfen. Frankfurt a. O. den 13. Juni 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Anordnungen werden zur genauesten Befolgung auch für das hiesige Departement zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Juni 1831. I.

Bekanntmachung.

Es ist für nöthig erachtet worden, zu Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizey in den Bädern zu Salzbrunn, Altwasser, Landeck und Cudowa bei den dortigen Bade-Commissionen, Badepolizey-Directoren anzustellen, und sind in solcher Qualität ernannt worden:

Digitized by Google

1) für Salzbrunn und Altwasser: der Kammerherr Freiherr von Forcade, als Badepolizei-Director; desgl.
2) für Landeck der Kriegsrath v. Tepper, und
3) für Cudowa der bisherige Kreis-Deputirte v. Münchow;

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. Juni 1831. I.

Verdienstliche Handlungen.

1. Bei dem am 15ten v. Mts. zu Schosnitz Breslauer Kreises stattgehabten Feuer ist die dortige, von den Flammen sehr bedrohte Kirche nur durch die vereinten, und mit eigener Lebensgefahr verbundenen Bemühungen des Schornsteinfegermeisters Menzel aus Canth, und Schumachergesellen Anton Fiegert aus Schosnitz gerettet worden, indem sich besonders letzterer vom Thurm auf das brennende Kirchdach herunter ließ und mit in Wasser getauchten Laubreisern das Feuer ausschlug.

2. Hat der 62jährige Viehpächter Gottlieb Seeliger zu Nieder-Greditz Schweidnitzer Kreises den 2½jährigen Knaben des Schäfers Dreyer daselbst aus dem hoch angeschwollenen Peilbache mit eigener Lebensgefahr am 2ten May c. gerettet, indem er dem hineingefallenen Kinde nachgesprungen ist, und es aus den Fluthen gerissen hat.

Diesen in verschiedener Art gleich lobenswerthen Handlungen lassen wir hiermit öffentlich das gebührende Lob und unser vollkommenes Anerkenntniß zu Theil werden.

Breslau den 17. Juni 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Die Königliche Zuchthaus-Direction zu Jauer hat sich wiederholt beschwert, daß fortwährend Sträflinge, mit Ungeziefer und Schmutz behaftet, eingeliefert würden, und dadurch Gefahr für die Anstalt entstehe. Die Königlichen Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte werden daher nochmals auf unsere Verfügung vom 19. November v. J. (Amtsblatt Stück 48. No. 26.) und die Bestimmung im §. VII. des

Digitized by Google

Zuchthaus-Reglements vom 25sten März 1747, wornach dergleichen Sträflinge auf des Absenders Kosten remittirt werden sollen, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß es bei den jetzt allgemein herrschenden Krankheiten dringende Pflicht der Inquisitoriate und Gerichte ist, durch strenge Befolgung jener Vorschriften die überfüllten Strafanstalten vor ansteckenden Krankheiten zu sichern.

Breslau, den 15. Juny 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Vermächtnisse.

Von der zu Prausnitz verstorbenen verwittweten Züchnerfrau Waudelt gebornen Ziegler der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 50 Rtlr.
und der evangelischen Schule zur Anschaffung nützlicher Bücher . . 10 —

Von dem zu Breslau verstorbenen Fleischhauer Winderling dem Hospital zu Allerheiligen, den barmherzigen Brüdern, den Elisabethinerinnen, dem Kinderhospital zum heiligen Grabe, dem Knabenhospital in der Neustadt, dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, den Hospitälern zu Bernhardin, zum heiligen Grabe und für alte hülflose Dienstboten, jeder Anstalt 10 Rtlr. . . . . 90 —

Von dem zu Neurode verstorbenen Bürger und Schumacher Strauch
den dasigen Armen . . . . . 20 —
der Stadtarmen-Casse . . . . . 10 —
und den armen Schulkindern . . . . . 3 —

Nachricht.

In Deutsch Marchwitz, Namslauer Kr.; Bielendorf, Habelschwerdter Kr.; sind die ächten, und in Schönjohnsdorf, Münsterbergschen Kr.; die modificirten Menschenblattern ausgebrochen; auch sind von letzteren aufs Neue mehrere Individuen in Töpliwoda, desselben Kreises befallen worden.

Auf dem zu Schmograu gehörigen Vorwerke Sbitke, Namslauer Kr., so wie in Peltschütz, Breslauer Kr., sind unter den Schaafen die Pocken ausgebrochen; den Lämmerheerden der Dominien Lahse und Dahsau, Wohlauer Kr., sind solche geimpft worden.

Außerordentliche Beilage die Cholera-Krankheit betr.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage des Amtsblatts

Nr. XXV.

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Breslau, den 22. Juni 1831.

Anweisung

zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie.

So wie zum Entstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse erforderlich ist, so ist auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äußern schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Worts, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung der schädlichen Einflüsse den sogenannten Gelegenheits-Ursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen.

1. Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aenderungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich sein sollten, kann zum Erkranken Veranlassung geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Einwirkung verlohren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2. Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Grenzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Einflusse. Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten, sondern vorzugsweise auch niederbeugende Gemüthsbe-

Digitized by Google

wegungen, Angst, Furcht, Traurigkeit, denen man sich daher möglichst zu entziehen suchen muß. Solche Gemüthszustände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden sind, wie Frohsinn, Heiterkeit, Zuversicht ꝛc., vermehren auch die Kräfte des Körpers und machen denselben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben so ist aber auch eine angemessene Thätigkeit des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich. Man mache sich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier Luft, am besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden; besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

3. Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung im Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage stört die Gesundheit besonders leicht und begünstigt die Entstehung von Krankheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.

4. Von größter Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als auch der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhütung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungs-Werkzeuge zu ergreifen scheinen, und kommt es hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. In letzter Beziehung ist zuförderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannigfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon sind.

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden:

alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässerige, und den Magen und Unterleib erkältende Speisen, wie z. B. rohe, besonders unreife Früchte, Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, dergl. Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen als Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner von den vegetabilischen Speisen solche, die viel mehlige Stoffe enthalten, wie z. B. Reiß, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genusse dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muskaten-Nüssen u. s. w.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungs-Werkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrnes oder schon säuerlich gewordenes Bier, saure Milch, den Barscz und Quasz der Pohlen

Digitized by Google

u. ſ. w. Beſonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geiſtigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunkſucht.

Dagegen iſt aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein u. ſ. w.), oder auch, bei ſtattfindender Gewohnheit, von einer geringen Quantität Branntwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren bereitet iſt, allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maaß nicht überſchritten und keine Erhitzung und Uebertreizung, ſondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfriſchung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menſchen ab.

5. Von nicht geringerer Wichtigkeit iſt die Bekleidung des Körpers, durch welche, beſonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung, namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte wo möglich eine fortwährende gelinde Ausdünſtung des Körpers, und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanell-Kleidung, oder verſehe wenigſtens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre ſie vor Feuchtigkeit.

Auch iſt es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünſtung angemeſſen, von Zeit zu Zeit ein warmes Waſſerbad, oder wenn man daran gewöhnt ſein ſollte, ein ruſſiſches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechſel von Kälte und Wärme, halte ſich beſonders des Nachts warm, ſchlafe nicht im Freien und gehe nicht aus, ohne ſich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6. So wie zur Verhütung der meiſten anſteckenden Krankheiten, ſo iſt auch zur Verhütung der Cholera die ſorgfältigſte Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers ſelbſt, ſondern auch ſeiner Umgebungen erforderlich. In dieſer Hinſicht ſorge man durch tägliches Oeffnen der Fenſter für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denſelben alles, was durch nachtheilige Ausdünſtungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herrſchender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weiſe ſalpeterſaure oder Chlor-Räucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlaſſen worden ſind. Weniger nützlich ſind Räucherungen mit Weineſſig, welche man in einer Schaale über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden beſprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers ſind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, beſonders Seifenbäder, zu empfehlen, wobei jedoch jede Verkältung ſorgfältig vermieden werden muß. Oefterer Wechſel der Leibwäſche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, ſo wie Reinlichkeit in Anſehung des Bettzeuges, iſt gleichfalls anzurathen. Friſche, feuchte Leib- und Bettwäſche darf nicht genommen werden.

* *

Digitized by Google

7. Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie auf das allersorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert und daß eben so auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponiren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, Seelsorger u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unseres Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b) Man begebe sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Berufe geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhaft spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinktur mit Branntwein verdünnt, wie z. B. Pomeranzen-Tinktur, Kalmus-Tinktur, Magenelixir u. s. w. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinktur; man nehme:

Wermuth,
Pomeranzen-Schalen,
Angelika-Wurzel,
Ingber,
von jedem 1 Loth,
Gewürznelken 2 Quentchen.

Digitized by Google

Diese Ingredienzen werden klein gestoßen und geschnitten und hierauf mit 3 Pf. des stärksten Weingeistes übergossen. Man läßt das Ganze eine Zeitlang (1 bis 3 Tage) in einem verschloßnen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab und bewahret diese zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Kümmel Branntwein und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zum Kranken begiebt, nach Maaßgabe der Statt findenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder 1 bis 2 Eßlöffel voll.

c) Eben so besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfroren sein sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken sein müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, einen Mantel von Wachstaffet oder Wachsleinwand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschgen mit aufgelöstem Chlorkalke oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen und daran öfters riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich sein kann, während des Krankenbesuches Tabak zu rauchen und dabei öfters auszuspeien, wogegen der Gebrauch des Schnupftabacks während des Krankenbesuchs nicht zu rathen ist.

f) Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder Thüren, unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehnlassen derselben, und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten sein sollten, einige Zeit lang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der ersteren schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut, etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige, Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein und sechzehn bis achtzehn Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Digitized by Google

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. — Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Wasser) besprengen. Es darf jedoch die Entwickelung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen worden sind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g) Man sorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denselben verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüssigen Kleidungsstücke, schmuzige Wäsche, Betten u. s. w., besonders aber die Ausleerungen der Kranken, müssen sorgfältig aus denselben entfernt und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verschüttet werden. Die Gefäße in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehreremal sorgfältig ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1Theil auf 100 Theile Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspühlen, die Nase auszuschnauben und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten zu tragen, rathsam ist.

Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräuchern. Man nehme wöchentlich ein oder mehreremal ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; — wenn aber eine Berührung stattgefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlokalk abwaschen.

9. Bei Jedem, an welchem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer stattgehabten Ansteckung erregen, muß, ohne vorhergegangene Versuche durch sogenannte Hausmittel, sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandenseyn der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu, gewöhnlich kalten, Schweißen, einem faden, bisweilen saurem Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt, und äußerst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässerige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kömmt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Digitized by Google

Zugleich werden die äußern Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendigkeit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab, und eben so der Gefühls-, Geruchs- und Geschmackssinn. Die ganze Hautoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltener und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, entstehen heftige, bis zur Ohnmacht sich steigernde Anfälle von Schwindel, und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten Statt. Die Quantität des auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Mund und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit oder ein geringes und seltenes Würgen zugegen. — Die anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, so wie auch die furchtbare Angst, welche nur auf Sekunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußeren Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst ist unlöschbar, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabsonderung ist unterdrückt, und der endlich abfließende Urin zuweilen mit dunkelem Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein gefleckes bläuliches Ansehen; an den Fingern zieht sich die Haut in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den unteren und vorzugsweise in den Waden; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten, und

Digitized by Google

wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweißen in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist; oder der Tod erfolgt unter den heftigsten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irrereden, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. s. w. hinzu, und geben dadurch der Krankheit, selbst beim langsameren und späteren Verlaufe derselben, ein um desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts destoweniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung, das Leben des ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet, und derselbe vollkommen wiederhergestellt werden. Eine Aufforderung mehr in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen. Damit aber bis zur Ankunft desselben die bei der Dringlichkeit der Gefahr so höchst kostbare Zeit nicht unbenutzt für die dem Kranken zu leistende, mögliche Hülfe vorübergehe, sind folgende in der Erfahrung bewährte Mittel, welche die allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers und die Reizung der äußeren Theile zum Zwecke haben, in Anwendung zu ziehen. Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken oder Betten, anhaltendes, Stunden langes starkes Reiben und Bürsten des ganzen Körpers, bei sorgfältiger Vermeidung jeder möglichen Erkältung, Waschen des Körpers mit stark erwärmten Wein oder Branntwein, das Auflegen erwärmter Teller u. dergl. auf die Magengegend, auf Hände und Füße, das Bedecken der Gliedmaßen mit Kissen, die mit heißem Sande gefüllt sind, das Auflegen von Senfteigen oder geriebenen Meerrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine, häufiger, von Viertel- zu Viertelstunde wiederholter Genuß eines starken, warmen Fliederthees oder auch bloßen heißen Wassers, ein sehr warmes, allgemeines Bad, und wo dessen sofortige Bereitung nicht möglich ist, wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die, in bis zum Sieden heißes Wasser getaucht worden, demnächst aber, Behufs der Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit, stark ausgewunden sind.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 29. Juni 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VIIIte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nummer 1290. das Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Vom 15ten Juni 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlassenen Verordnungen und Instruktionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Quarantaine-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landesbe-

Ueberschreitung der Kordons u. Sperrungslinien

a) gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

Digitized by Google

schädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht, auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 2.

desgleichen b) mit Hintergehung der Wachen und unter Vereitelung der Kontumaz.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen, und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungenen Gefahr, bis auf 10 Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

(Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 691. 780. 1495.)

§. 3.

Heimliche Entfernung aus den Kontumaz-Anstalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Kontumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4.

Theilnahme an dem vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§. 1. bis 3. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihrer Waaren und Effekten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

(§. 64. 1. a. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5.

Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effekten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effekten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§. 2.) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§. 6.

Verbotener Verkehr mit infizirten Oertern ꝛc.

Verbotener Verkehr mit infizirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Kriminalstrafe. (§. 2.)

§. 7.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Kommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht,

oder

zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monat bis zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

beförderte heimliche Beerdigung.

§. 8.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welch die örtliche erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maaßregeln.

§. 9.

Medicinalpersonen gehen in dem §. 8. bezeichneten Falle außerdem der Praxis in Unsern Staaten verlustig.

Desgleichen insbesondere abseiten der Aerzte und Chirurgen ꝛc.

§. 10.

Gegen diejenigen, welche aus den Kontumaz-Anstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Kastellen, Hospitälern und dergleichen, Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

Entwendung von Sachen aus den Kontumaz-Anstalten, gesperrten Häusern ꝛc.

§. 11.

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera kommandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachen bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speziellen Instruktionen mit der in den Kriegs-Artikeln §. 14. angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effekten begünstigen, mit den im §. 25. der Kriegs-Artikel angedrohten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

Dienstvergehungen: a) der kommandirten Militairpersonen;

§. 12.

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem kommandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, imgleichen mit dem Inhalte der §. 11. allegirten Kriegs-Artikel mittelst spezieller Instruktion genau bekannt gemacht werden.

b) der Wachen und Posten vom Civilstande;

Digitized by Google

§. 13.

c) der Civilbeamten bei den Kontumaz-Anstalten ꝛc.

Die Dienstvergehungen der bei den Orts-Kommissionen, Kontumaz-Anstalten, Kastellen u. s. w. angestellten Civilbeamten, imgleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Kathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den §§. 1. bis 6. incl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§. 14.

Gerichtliches Verfahren.

Wider die §§. 11. und 12. bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem kompetenten Civilgerichte nach näherer Vorschrift der Kriminal-Ordnung überlassen, und werden die Inkulpaten — sobald sie der nöthigenfalls vorhero anzuordnenden Kontumaz unterworfen worden sind — dahin abgeliefert.

§. 15.

Beschleunigung der Untersuchung und der Abfassung der Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§. 16.

Bestätigung der ergangenen Urtel.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publikation der Urtel etwa einzuholenden Bestätigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publikation der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inkulpaten, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert, und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unsern Unterthanen und überhaupt allen, die es angeht, insonderheit Allen denjenigen, welche die §. 1. gedachten Kordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsamm-

Digitized by Google

lung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speziellen Kenntniß in denjenigen Distrikten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15ten Juni 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. Für den Justiz-Minister: v. Kamptz.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung ist angelegentlichst mit der Erörterung derjenigen Maaßregeln beschäftigt, welche die Cholera abzuwehren und, wenn dies nicht gelänge, mindestens die von ihr drohende Gefahr zu beschränken geeignet seyn könnten. Dabei hat ihr nicht entgehen können, daß, sollte sich die Gefahr nähern, in einigen Gegenden das ärztliche Personal leicht unzureichend seyn und hierdurch Verlegenheit entstehen könnte, auf deren Abhülfe in Zeiten vorgedacht werden muß. Zu dem Ende werden vorerst sämmtliche Aerzte, welche sich aus freiem Antrieb bei Annäherung der Gefahr zur Verfügung der Behörden zu stellen gemeint wären, aufgerufen, sich deshalb bei dem hiesigen Regierungs-Medicinal-Rath Herrn Professor Dr. Remer zu melden. Die hiesigen Aerzte wollen dies persönlich in den Nachmittagsstunden von drei bis fünf Uhr thun, die auswärtigen werden ersucht, sich schriftlich zu erklären. Die Aufforderung hat einen hochwichtigen wenn gleich noch entfernter liegenden Zweck. Dieser bürgt hinlänglich dafür, daß sie bei dem erprobten Gemeinsinn und der bewährten Aufopferung der Aerzte eine gute Statt finden wird.

Breslau, am 21. Juni 1831.

Der Königliche wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 45. Verhütung und Unterdrückung der ansteckenden Cholera.

Wenn gleich es durch Thatsachen, Beobachtungen und Erfahrungen feststeht, daß der asiatischen Brechruhr (Cholera morbus), welche sich aus Südasien durch Rußland nach Polen fortgepflanzt hat, ein ansteckender Charakter beiwohnt, und daß dieselbe durch Personen und Sachen verbreitet werden kann, so muß es dennoch beruhigen, daß die Ansteckung nicht, wie bei andern kontagiösen Krankheiten, namentlich der Pest, unbedingt erfolgt, vielmehr von körperlicher Anlage und dem diätetischen Verhalten abhängig, folglich wohl zu vermeiden ist, nur daß es durch eine richtigere Kenntniß des Uebels möglich wird, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, die einen günstigen Erfolg versprechen. Deshalb sind auch bereits alle Vorkehrungen getroffen, um das Uebel von unsern Grenzen entfernt zu halten, und demselben, wenn es sich wider Erwarten nähern sollte, nachdrücklichst zu steuern. Nach Anordnung einer, die verschiedenen Ministerial-Ressorts vereinigenden, von Sr. Majestät dem Könige niedergesetzten Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera, ist die ganze östliche Grenze des Preußischen Staats gesperrt, so daß auf dieser ganzen Strecke der Verkehr nur noch über bestimmte Quarantaine-Anstalten stattfindet. Auch sind in den Preußischen Häfen die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und können Personen und Sachen aus verdächtigen oder von der Cholera befallenen Gegenden nur gegen den Nachweis der vollständig bestandenen Kontumazzeit und Reinigung ins Innere des Landes gelassen werden.

Für den Fall jedoch, daß die Cholera den Grenzen des Königl. Preuß. Staats, oder wenn sie bereits in dieselben eingedrungen sein sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert, ist derselbe unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Hierzu dienen die Ortskommissionen, welche aus den die Polizei im Orte verwaltenden Offizianten und aus einem Arzte oder Wundarzte bestehen sollen. Im Staatsdienste stehende Medizinalpersonen im Orte sind diesen Kommissionen beizutreten verpflichtet. In ihrer Ermangelung ist einer der im Orte wohnhaften Aerzte oder Wundärzte auszuwählen, und wenn es daran gänzlich fehlt, dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft zu verpflichten. Ist einer Medizinalperson die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe

Digitized by Google

alsdann täglich dahin zu begeben, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizeibeamten zu besorgen. An größeren Orten sind mehrere Aerzte und Polizeioffizianten den Kommissionen beizugeben, und die Stadtbezirke an die einzelnen Kommissarien zu vertheilen. Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung Folge zu leisten verpflichtet.

In allen von der landräthlichen Behörde ressortirenden Orten liegt die Aufsicht über die im Kreise gebildeten Ortskommissionen dem betreffenden Landrathe ob, der mit dem Kreisphysikus eine Kreiskommission bildet, und sich von der pünktlichen Erfüllung der, den einzelnen Kommissionen obliegenden Pflichten von Zeit zu Zeit durch den Augenschein überzeugen soll.

Die Ortskommissionen sollen Alles zur Ausführung der, bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kömmenden Maaßregeln Erforderliche vorbereiten, und sorgfältig über den Gesundheitszustand der Einwohner wachen. Zur Berathung deshalb tritt die Kommission täglich in einer bestimmten Stunde zusammen. In dieser haben die Aerzte und Wundärzte des Orts das, über den Gesundheitszustand der Einwohner ihnen bekannt gewordene anzuzeigen. Auch müssen sämmliche Hausbesitzer und Familienvorsteher eines so bedroheten Orts von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefalle sofort Anzeige machen, damit die Krankheit oder die Todesursache ärztlich untersucht werde. Täglich haben sodann die Ortskommissionen über den Gesundheitszustand der Einwohner den Kreiskommissionen zu berichten.

Sollte aber die Cholera an einem Orte ausbrechen, so ist solches unverzüglich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und die Ortskommission, wenn sie noch nicht zusammengetreten seyn sollte, schleunigst zu bilden. Der dazu gehörende Arzt hat von Tag zu Tag ein Protokoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Kontumaz, am wie vielten Tage der Kontumazirung, Namen des Genesenen, der Rekonvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dies Protokoll wird von drei zu drei Tagen durch die Kreiskommission der betreffenden Regierung eingesandt. — Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, ihre überflüssigen Effecten, besonders giftfangende Gegenstände in amtlich zu versiegelnde Koffer und Kisten zu verpacken. Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit den erforderlichen Aerzten, so wie dem nöthigen Verwaltungs- und Wärter-Personal zu versehen. In diese, streng abzusperrende Hospi-

Digitized by Google

täler sind alle Kranken aus der ärmeren Volksklasse und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zur Beobachtung der nöthigen Reinlichkeit und zur Absonderung der Kranken zu beschränkt ist. — Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist das Haus, in welchem sich der Kranke befindet, durch gestellte Wachen zu sperren, und durch ein, um dasselbe gezogenes Seil die Grenze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen. Bei größerer Gefahr der Krankheitsverbreitung ist die Sperrung des Orts zu bewirken.

Aus einem abgesperrten Hause darf nichts entfernt werden; Hunde und Katzen werden getödtet, dem Federvieh die Flügel kurz abgestutzt. — Auch die Wohnhäuser der nach dem Hospital gebrachten Kranken und diejenigen Einwohner, welche sich daraus entfernt haben sollten, werden unter Kontumaz gesetzt, eben so die Häuser, in welchen die Erkrankten bereits gestorben sind, bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung. Den abgesperrten Personen werden die Lebensmittel durch die, nicht exponirten, Gassendiener mit sorgfältiger Vermeidung jeder Berührung überliefert. Das Geld dafür wird vor der Empfangnahme durch Essig gereinigt, den Armen das Nöthige vorläufig auf Kosten der Kommune geliefert, von dieser auch für die nothwendigsten Geschäfte der Bewohner abgesperrter Häuser, z. B. Bestellung ihrer Aecker, gesorgt. Bräche die Cholera in mehreren, neben einander befindlichen Häusern aus, so sind diese gemeinschaftlich abzusperren. Sind ganze Orte abgesperrt, so wird an der Kordonlinie ein aus drei Abtheilungen bestehender Schuppen (Rastall) errichtet, um den erforderlichen Kleinhandel, insonderheit den Einkauf der Lebensmittel, an gewissen Tageszeiten möglich zu machen, in dessen mittlerem Raume unter Aufsicht eines Beamten die Desinfection des von den Einwohnern abgegebenen Geldes durch Essig, so wie der Briefe und des Papiergeldes durch Räuchern mit Schwefel, Salpeter und Kleie geschieht. Haben größere Städte, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, zernirt werden müssen, so wird außerdem noch eine Kontumazanstalt mit hinreichenden Wohnungen an der Sperrungslinie angelegt, zur zwanzigtägigen Beobachtung und Reinigung der Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen, und ihre Effekten

Bei ihrer Entlassung wird dann jede einzelne Person mit einem Zeugnisse über die vorschriftsmäßig bestandene Kontumaz versehen. Das zur Verwaltung dieser Kontumazanstalten erforderliche und in denselben wohnende Personal besteht aus einem Offiziere, einem Arzte und einem dazu besonders beauftragten Polizei- oder Zollbeamten, nebst dem nöthigen Reinigungs-Personale. — Sämmtliche Einwohner des abgesperrten Orts werden täglich hinsichts ihres Gesundheitszustandes von den dazu verpflichteten Kommis-

Digitized by Google

sions-Aerzten untersucht, die alsdann der Kommission Bericht erstatten, behufs der Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken. — Zusammenkünfte mehrerer Menschen an öffentlichen Orten werden verhütet, Kirchen, Schulen, Theater, Wirthshäuser ꝛc. geschlossen, dem Andrange bei den Verkäufern der Lebensmittel, zu den Apotheken, Rastallen u. s. w. wird vorgebeugt, und für die Herbeischaffung hinlänglicher Lebensmittel von der Polizei gesorgt. — Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend um sich greifen, so könnte es nöthig werden, daß Niemanden ohne besondere, von der Sanitäts-Kommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß gestattet würde, seine Wohnung zu verlassen, und daß den Einwohnern die täglichen Bedürfnisse durch die zu vertheilenden Gassendiener besorgt werden müßten.

Während der Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen, soll auf größte Reinlichkeit und Lüftung derselben und möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen gesehen werden. In den von den Kranken bewohnten Zimmern werden die salpetersauren Räucherungen vorgenommen, indem in einer Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut 1 Loth pulverisirter Salpeter mit 1 Loth weißer konzentrirter Schwefelsäure langsam und kalt übergossen, und das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umgerührt wird. Für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder durch die ihnen zugegebenen Wärter haben die, zur Kommission gehörigen Aerzte zu sorgen. Eben so ist auch in den Hospitälern zu verfahren. — Die Genesenen müssen noch eine 20tägige Kontumaz halten. Dazu sind bei den Hospitälern eigene Lokale einzurichten, mit einem Aufseher und den nöthigen Dienern zu versehen, und durch Militair abzusperren. Hierher werden die in den Hospitälern Genesenen, nachdem sie gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen sind, gebracht, ohne irgend etwas von ihren Sachen mitzunehmen, daselbst noch einige Male gebadet, mit salpetersauern Dämpfen durchräuchert, von einem damit beauftragten Arzte öfters untersucht, und, wenn sie gesund bleiben, nach 20 Tagen entlassen. — Auch die in ihren Wohnungen Genesenen müssen, mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effecten, nachdem sie gebadet und mit frischer Leibwäsche versehen worden, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, wo sie, unter Aufsicht des Kommissions-Arztes zwanzig Tage lang in derselben Art zu behandeln sind, als die genesenen Hospital-Kranken. Derselben Kontumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie die Bewohner der Häuser, aus welchen Cholera-Kranke nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind. — Demnächst und zwar bevor die Sperre aufgehoben wird, sind die benannten Häuser und alle darin befindlichen Effekten auf's sorgfältigste zu

Digitized by Google

reinigen. Dazu dienen wiederholte Chlor-Räucherungen bei verschlossenen Thüren und Fenstern, durch Uebergießen von 9 Theilen gepulvertem Kochsalz und 8 Theilen pulverisirtem Braunstein mit 16 bis 18 Theilen konzentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat, in einer Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, die auf mehrere Stunden in den auszuräuchernden Raum gestellt wird, unter Entfernung der Menschen bis zum Abzuge des Gases. Sämmtliche Effekten werden dann im Hofe mit Lauge oder Chlorkalk-Auflösung abgewaschen und mit Chlordämpfen durchräuchert, werthlose, besonders giftfangende Gegenstände und Alles, was der Cholera-Kranke an sich getragen oder unter Händen gehabt, verbrannt. Im entleerten Hause werden die Wände abgekratzt und geweißt, Fußböden, Thüren, Fenster und alles Holzwerk mit Lauge oder Chlorkalk-Auflösung abgewaschen, und alle Gemächer 14 Tage lang dem Luftzug ausgesetzt. Ganz werthlose Gebäude werden verbrannt. — Die Beerdigung der an der Cholera Gestorbenen geschieht auf einem besonderen, wohl umzäunten Kirchhofe, wohin sie auf einem eigends dazu bestimmten Wagen von den dazu angewiesenen Leuten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, gebracht werden. — Endlich müssen noch die, während der Epidemie exponirten Diener die 20tägige Kontumaz und Reinigung bestehen. Alle andere, zur Sperrung benutzte Individuen haben die Berührung Erkrankter oder der Ansteckung Verdächtiger sorgfältig zu vermeiden, und sollten sie sich derselben dennoch ausgesetzt haben, eine 20tägige Kontumaz zu bestehen. Aerzte, welche Cholera-Kranke besuchen, dürfen das Haus derselben nicht verlassen, ohne sich vorher mit Chlor-Auflösung gewaschen und die Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben. Beim Abnehmen der Krankheit wird die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendeter Reinigung derselben wegfallen darf.

Indem wir diese in den ergangenen Verordnungen (s. Amtsblatt S. 98.) vorgeschriebenen Maßregeln zur allgemeinen Kentniß der Behörden bringen, um diese auf das, entstehenden Falles zu Leistende aufmerksam zu machen, glauben wir die Befreiung des diesseitigen Regierungsbezirks von der Gefahr der Cholera-Ansteckung um so mehr hoffen zu können, als die neuesten Erfahrungen es immer mehr bestätigen, daß man auch durch regelmäßige Lebensweise die Gefahr von sich und den Seinigen größtentheils abwenden kann. In dieser Hinsicht ist hauptsächlich folgendes Verhalten zu empfehlen.

1) Man sorge überall für die größte Reinlichkeit, sowohl in den Wohnungen, als auch am Körper. In der ersten Beziehung ist es nöthig, das Zusammenwohnen

Digitized by Google

in engen Räumen möglichst zu vermeiden, oder, wo dies nicht möglich ist, die dadurch entstehenden Folgen abzuwenden, hauptsächlich wenn die Zimmer täglich einige Male dem freien Durchzuge der Luft ausgesetzt, wenn sie täglich ausgefegt, alle unreinlichen Geschäfte in denselben vermieden, Fenster und Thüren oft und wenigstens ein Mal in der Woche gewaschen und die Wände mit Stroh abgerieben werden. Durch Feuchtigkeit der Wohnungen wird die Empfänglichkeit für die Krankheit vorzugsweise begünstigt. Zugleich sorge man auch für die möglichste Reinlichkeit des Körpers durch tägliches Waschen und reine Wäsche und Kleidung.

2) Man verhüte möglichst jede Erkältung des Körpers, bekleide sich daher mäßig warm, in welcher Beziehung sich die Flanellbekleidung auf dem bloßen Leibe, mindestens eine Bauchbinde von Flanell, sehr bewährt haben. Ist der Körper zur Ausdünstung oder Schweiß geneigt, so muß man schnelle Abkühlung oder Unterdrückung des Schweißes möglichst verhüten. Vor allen Dingen vermeide man, die Nächte im Freien zuzubringen, bei feuchter und nebliger Witterung und auf der feuchten Erde sich zu lagern. Durchnäßte Bekleidung des Körpers oder der Füße muß unverzüglich gewechselt und getrocknet werden.

3) Sorgfältig ist eine geregelte Lebensweise zu beobachten. Jedes Uebermaaß in Speisen und Getränken, jede Völlerei, jede Ausschweifung ist zu vermeiden; selbst gesunde Speisen bis zum Uebermaaß genossen, erzeugen Empfänglichkeit für die Krankheit. Nur eine gesunde, nährende und leicht verdauliche Kost bei mäßigem Gebrauche von Küchengewürzen, Pfeffer, Kümmel, Anis, Knoblauch, Zwiebeln und dergl. ist anzuempfehlen. Dagegen sind alle rohe Früchte, Gurken, Melonen, Wassermelonen, besonders säuerliches, wässriges, und am meisten unreifes Obst, nicht minder alle Speisen und Getränke, die der Gährung leicht unterliegen und die Verdauung beschweren, als: schlechtes Bier, saure Milch, saure Suppen, Pilze, gesalzene oder schlechte Fische und fette Speisen sorgfältig zu vermeiden. So zuträglich es auch ist, des Morgens etwas Branntwein oder Liqueur, besonders der mit Kümmel, Anis, Krausemünze oder Wachholderbeeren bereitet ist, und im Verlaufe des Tages ein Glas guten Wein zu sich zu nehmen, so nachtheilig ist jeder übermäßige Gebrauch geistiger und erhitzender Getränke; nichts aber macht, nach allen bisherigen Erfahrungen, für die Cholera empfänglicher als Trunkenheit. Die Ortsobrigkeiten müssen daher die Aufsicht über Branntweinschenken und Wirthshäuser verdoppeln. Des Morgens hüte man sich, mit nüchternen Magen auszugehen, sondern nehme zuvor etwas Geistiges oder

Digitized by Google

Erwärmendes zu sich. Ein Thee von Chamillen, Melisse oder Krausemünze hat sich für diesen Zweck am meisten bewährt.

4) Uebermäßige körperliche Anstrengung und zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten sind zu vermeiden. Dagegen ist angemessene Thätigkeit des Körpers, besonders viel Bewegung in freier Luft und Freiheit des Gemüths von allen leidenschaftlichen Eindrücken, von den Einwirkungen des Zorns, der Furcht und der Niedergeschlagenheit sehr zu empfehlen. Gemüthsruhe, Furchtlosigkeit, Vertrauen in die Rathschläge der Vorsehung, in die vom Staate getroffenen Vorkehrungen und die ärztliche Hülfe, sind große Schutzmittel gegen die Krankheit.

5) Wer Gelegenheit hat, die Thätigkeit seiner Haut durch lauwarme Bäder zu unterhalten, wird wohlthun, sie öfter zu brauchen, mit Vermeidung einer zu schnellen Abkühlung. Beim Gebrauch der Schwitz- oder sogenannten Russischen Bäder muß das kalte Begießen unterbleiben, und nach dem Bade jedes kalte Getränk vermieden werden.

6) Zeigen sich bei einem Kranken Schwindel, Druck und Brennen in der Magengegend, Beängstigung, großer Durst, Kollern im Unterleibe, plötzliches Sinken der Kräfte, Durchfall, Erbrechen, womit Flüssigkeiten, ähnlich der Gurkenlake oder dem Blutwasser ausgeleert werden, Erkalten der Extremitäten und der ganzen Oberfläche des Körpers, so ist Verdacht der Cholera vorhanden, und der Fall sogleich der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Jede Verheimlichung der Krankheit ist in ihren Folgen nicht zu berechnen, und muß daher nach den gesetzlichen Vorschriften auf's strengste gerügt werden.

7) Zur Vermeidung der Ansteckung ist es für diejenigen, welche sich derselben aussetzen müssen, (Aerzte, Prediger u. s. w.) nöthig, die Kranken nicht zu besuchen, wenn man sich irgend unwohl oder aufgeregt findet, nur kurze Zeit bei den Kranken zu bleiben, jede Berührung und die nächste Atmosphäre derselben zu vermeiden, die Hände mit Essig zu waschen, und einen Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand überzuziehen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelöstem Chorkalk oder stärkem aromatischen Essig bei sich tragen und daran öfter riechen, den Mund mit Köllnischem oder irgend einem andern aromatischen Wasser ausspülen, auch beim Krankenbesuch Taback rauchen, und öfter ausspeien. Die Krankenbesuche sind nur nach gehöriger Lüftung der Zimmer anzustellen, und diese von allen überflüssigen Effekten und jeder Unreinlichkeit frei zu erhalten, auch mit salpetersauern oder Chlordämpfen zu räuchern (s. oben).

Digitized by Google

Doch sind letztere in der Regel nur in Zimmern zu entwickeln, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen sind, und jedenfalls nicht zu dem Grade zu steigern, daß dadurch Husten verursacht wird und die Lungen angegriffen werden. Auch ist der Chlorkalk zur Luftverbesserung und Reinigung in den Krankenzimmern anzuwenden (s. Amtsbl. 1830 S. 68.). Unmittelbar nach dem Krankenbesuche wasche man die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser) und das Gesicht mit kaltem Wasser, und reinige Mund, Nase und Haare, welche, kurz abgeschnitten zu tragen, rathsam ist. Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen auslüften und mit Chlordämpfen durchräuchern.

Breslau, den 25. Juni 1831. I.

No. 44. Verbot des Verkaufs des Vitriolöls in kleinen Quantitäten.

Bei den zeither häufig vorgekommenen Fällen von Vergiftung durch den Genuß der concentrirten Schwefelsäure (Vitriolöl, oleum vitrioli) finden wir uns veranlaßt, den Materialhändlern und den Droguisten dessen Verkauf in kleinen Quantitäten und an unbekannte Personen bei einer Strafe von resp. 5 bis 50 Rtlrn. nach Befinden der Umstände, durchaus zu untersagen. In größern Quantitäten, d. h. über ½ Pfund, ist dagegen den gedachten Kaufleuten der Verkauf des Vitriolöls gestattet, jedoch nur gegen einen von den Käufern oder Empfängern ausgestellten und untersiegelten Giftschein, welcher aufzubewahren ist.

Breslau den 17. Juni 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Mit Vorbehalt der höhern Genehmigung ist beschlossen, von dem bisherigen Superintendentur-Bezirk der Kreise, Breslau und Neumarkt, die Kirchen-Gemeinden der hiesigen Militair- und Garnison-Kirche, der Hofkirche hieselbst, der evangelischen Kirchen in Auras, Bohrau, Dyhrnfurth, Grosburg, Sillmenau und Wiltschau zu trennen, und aus denselben einen besondern Superintendentur-Sprengel zu bilden, welcher dem Pastor Wunster an der hiesigen Hofkirche übertragen worden ist.

Breslau, den 20. Juni 1831.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Um eine schleunige Beförderung der wichtigen Korrespondenz nach Stettin zu erhalten, ist es nothwendig, daß die Berliner Schnellpost am Sonntage von hier eine Stunde früher, mithin um 11 Uhr Vormittags abgefertigt werde.

Vom Sonntage den 3ten Juli c. an, wird diese Veränderung des Abgangs der Schnellpost eintreten.

Breslau den 23. Juni 1831.

Königl. Ober-Post-Amt.

Personalia.

In Landeck der Post-Expediteur Niesel als Bürgermeister.

In Reinerz der Justitiarius Dittrich als Bürgermeister.

Der Ober-Amtmann Pohl auf Hertwigswalde Münsterbergschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der Pfarr-Administrator Richter zum Curatus an der kathol. Curatial-Kirche in Raudten, Steinauer Kreises.

Der Candidat der Theologie Ritter zum evangel. Prediger an der Armenhaus-Kirche hier,

Die Kandidaten der Mathematik Fischer, Elsholz und Wollenhaupt sind als Königl. Vermessungs-Conducteurs vereidet worden.

In Landeck der Kaufmann Demuth, in Juliusburg der Sattlermeister Klose und der Brauermeister Kirsch als unbesoldete Rathmänner.

Der invalide Unter-Offizier Hümer, als Bote und Executor bei der Steuer-Kasse in Nimptsch.

Der invalide Kanonier Erdmann als Wegewärter auf der Chaussee bei Domslau.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Von dem hieselbst verstorbenen Goldarbeiter Leinsz, der Elisabeth-Kirche, ...	1000 Rthlr.
Von dem hieselbst verstorbenen Rittmeister und Landes-Aeltesten von Elsner auf Zieserwitz, den Hausarmen daselbst, . .	1000 —
Der Pastor Schulz zu Groß-Tschirnau, hat zur Erziehung armer verwahrloster Kinder eine Stiftung von . . . errichtet.	250 —
Die in Breslau verstorbene Wittwe Nautze geborne Röhlicke dem hiesigen Krankenhospital zu Allerheiligen . . .	200 —
den Kinderhospitälern zum heil. Grabe, und in der Neustadt, imgleichen dem Hickertschen Institut, jedem 50 Rtlr. . .	150 —
der hiesigen Armen-Verpflegung	100 —
dem Hausarmen-Medicinal-Institut	50 —
dem Taubstummen- und dem Blinden-Institut, jedem 100 Rtlr. .	200 —

Nachricht.

In Hochbeltsch Guhrauschen Kr., Marienthal Breslauschen Kr., Domislawitz Wartenbergschen Kr. und Prauckau Wohlauer Kr. sind die ächten Menschenblattern; desgleichen in Leopoldowitz und Prisselwitz Breslauschen Kr., Mangschütz Wartenbergschen Kr., und Pohlnischmarchwitz Namslauschen Kr. die modifizirten Menschenblattern ausgebrochen.

In der Schaaf-Heerde des Trebnitzschen Amts-Vorwerks Kellerhof haben sich die Blattern gezeigt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat May 1831.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	19	10	2	4	9	1	24	3	1	15	5	1	4	3	—	29	—	—	29	3	—	25	—	—	20	—	6	22	6
Brieg . . .	2	13	2	2	4	2	1	16	—	1	11	3	1	4	9	1	1	3	—	26	3	—	22	3	—	14	—	4	17	6
Frankenstein	2	20	—	2	16	9	1	18	3	1	6	—	1	2	3	—	25	6	—	27	6	—	21	—	—	18	—	4	20	—
Glatz . . .	2	18	—	1	18	3	1	15	9	1	8	9	1	2	6	—	28	3	—	26	—	—	19	9	—	15	—	4	20	—
Guhrau . .	3	1	5	2	19	9	1	22	3	1	18	9	1	11	3	1	5	1	1	3	5	—	28	9	—	20	—	3	10	—
Habelschwerdt	2	12	6	2	2	9	1	13	3	1	8	6	1	1	3	—	28	7	—	22	—	—	18	4	—	26	—	5	20	—
Herrnstadt .	2	20	—	2	10	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	3	—	1	—	—	—	15	—	2	15	—
Münsterberg	2	15	6	2	8	9	1	14	6	1	9	3	—	29	9	—	26	—	—	26	3	—	21	9	—	14	—	3	9	6
Namslau .	2	14	3	2	12	3	1	23	2	1	20	—	1	12	4	1	10	4	1	5	—	1	2	6	—	18	—	6	25	—
Neumarkt .	2	20	—	2	16	—	1	16	6	1	11	6	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	24	6	—	22	—	5	—	—
Nimptsch .	2	20	—	2	15	—	1	20	—	1	16	—	1	5	—	1	3	—	—	27	—	—	25	—	—	18	—	6	—	—
Oels . . .	2	21	3	2	16	3	1	24	3	1	18	—	1	15	3	1	11	9	1	3	—	—	27	6	—	9	6	4	23	9
Ohlau . . .	2	13	6	2	11	10	1	20	3	1	19	3	1	4	8	1	3	7	—	26	9	—	26	—	—	13	6	5	—	—
Prausnitz .	2	16	3	2	6	3	1	17	6	1	15	8	1	13	9	1	10	—	1	1	—	—	23	9	—	15	—	4	20	—
Reichenbach	2	13	2	2	8	5	1	18	5	1	13	10	1	1	10	—	29	10	—	26	2	—	24	—	—	16	—	6	15	—
Reichenstein	2	19	—	2	9	—	1	18	—	1	5	—	1	2	6	—	27	—	—	27	6	—	20	—	—	15	—	3	10	—
Schweidnitz	2	23	3	2	13	—	1	21	3	1	11	3	1	4	3	—	29	3	—	27	—	—	21	6	—	19	—	5	25	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	2	13	3	2	4	9	1	15	4	1	10	3	1	1	10	—	25	9	—	25	7	—	21	9	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	23	6	2	17	6	1	16	—	1	12	—	1	2	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	2	17	6	2	10	6	1	22	6	1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	28	—	—	18	—	4	15	—
im Durchschnitt	2	18	3	2	9	10	1	19	1	1	13	6	1	5	11	1	2	—	—	28	3	—	24	3	—	17	4	4	26	9

Mittel Preis | 2 Rtlr. 14 sgr. — pf. | 1 Rtlr. 16 sgr. 3 pf. | 1 Rtlr. 3 sgr. 11 pf. | — Rtlr. 26 sgr. 3 pf.

Breslau, den 9. Juny 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

206

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 6. Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 45. Wegen Visirung der Reisepässe.

Mit Bezug auf die früheren Verfügungen, worin wegen der Visirung der Reisepässe zu allen Tageszeiten und bei Nacht bereits das Erforderliche angeordnet worden, werden wegen vorgekommenen Beschwerden die Polizei-Behörden wiederholt angewiesen, sich bei Visirung der Päße nicht auf bestimmte Tagesstunden zu beschränken, sondern solche Vorkehrungen zu treffen, daß die Visirung auch außer den gewöhnlichen Dienststunden, und in dringenden Fällen auch zur Nachtzeit bewirkt werden kann.

Breslau den 24. Juni 1831. I.

No. 46. Die Legitimations-Karten der in die Straf-Anstalten abzuliefernden Verbrecher betr.

Sämmtliche Polizei-Behörden machen wir darauf aufmerksam, daß dieselben von jetzt an keine Verbrecher zu Transporten in irgend eine Straf-Anstalt übernehmen dürfen, wenn dieselben nicht mit der vorschriftsmäßigen Legitimations-Karte versehen sind. Den Transporteurs ist aufzugeben, für die Visirung dieser Karten in jedem Nachtquartier Sorge zu tragen.

Ebenmäßig sind auch die Transporteurs mit dergleichen Legitimations-Karten zu versehen.

Breslau, am 1. Juli 1831. I.

Digitized by Google

No. 47. Die wegen der Cholera einzustellenden Jahrmärkte in den Gränzkreisen des Herzogthums Posen betr.

Folgende Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen, die Einstellung des Jahrmarktsverkehrs in den dortigen Grenz-Kreisen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Da sich die Cholera den vaterländischen Grenzen immer mehr nähert, und da jeder größere Zusammenfluß von Menschen der Verbreitung des Uebels besonders günstig ist, so finde ich mich veranlaßt, alle mit einem Zusammenlauf vieler Personen aus entfernten Orten verbundenen kirchlichen Wallfahrten und Prozessionen in dem ganzen Umfange der Provinz Posen, so wie die Abhaltung der Jahrmärkte in den Grenz-Kreisen Ostrzeszow, Adelnau, Pleschen, Wreschen, Gnesen, Mogilno und Inowraclow, bis auf Weiteres zu untersagen.

Indem ich diese Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, verpflichte ich zugleich sämmtliche Polizei-Behörden der Provinz, die Ertheilung von Legitimations-Karten zu solchen Reisen, welche auf diese verbotenen Zusammenkünfte Bezug haben, zu unterlassen, und überhaupt diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche zur Aufrechthaltung dieser Anordnung erforderlich sind.

Posen, den 16. Juni 1831.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

(gez.) Flottwell.

Für Schlesien bedarf es der vorläufigen Suspendirung der Jahrmärkte noch nicht, doch werden die betreffenden Kreis- und Orts-Polizei-Behörden hierdurch angewiesen: mit größter Aufmerksamkeit und mit besonderer Rücksicht auf die wegen Einführung der Legitimations-Karten ergangenen Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6ten d. M. die Jahrmärkte polizeilich zu beaufsichtigen.

Breslau, den 29. Juni 1831. I.

No. 48. Wegen des Besuchs der nächsten Messe zu Frankfurth a. d. Oder.

Die Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder hat festgesetzt, daß allen aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen zur bevorstehenden Messe nach Frankfurth kommenden sogenannten Pack- und Bündel-Juden der Eintritt in das dortige Regierungs-Departement nicht verstattet, vielmehr dieselben, wo sie sich auch melden, oder betroffen werden, sofort in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollen.

Digitized by Google

Alle Kreis- und Ortsbehörden, in deren Bezirk dergleichen Juden wohnen, werden hierdurch veranlaßt, dies selbigen bekannt zu machen.

Eben so ist solches den reisenden Juden jener Klasse von jeder Behörde zu eröffnen, wenn sie ihre Pässe oder Legitimations-Karten zum Visiren vorlegen.

Breslau, den 29. Juni 1831. I.

No. 49. Die Ausschreibung der der Bombardements-Vergütungs-Beiträge betr.

Nachdem nunmehr die definitive Ermittelung und Feststellung der ganzen, den schlesischen Festungs-Städten zustehenden Bombardements-Schäden-Vergütung erfolgt ist, haben wir eine General- und eine Spezial-Schluß-Repartition über die zur Berichtigung jener Leistung noch erforderlichen Beiträge anfertigen lassen, welche beide nachstehendermaaßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die General-Repartition weiset nach, wie viel alle Festungsstädte der Provinz zusammen, wie viel jede einzelne an Vergütung zu erhalten hat, ferner wie viel jeder dieser Städte darauf bis incl. VIII. Termin zu zahlen war, und was allen pro IXten und Xten Termin noch zusteht. Auch ist daraus zu ersehen, in wie weit die Städte der Regierungs-Bezirke Liegnitz und Oppeln, mit denen des hiesigen Departements in dieser Angelegenheit und unter einander in Beziehung kommen.

Die Spezial-Repartition zeigt, was jede Stadt des hiesigen Regierungs-Bezirkes pro IXten so wie pro Xten als den letzten Termin, auf Grund ihrer Kataster-Beträge zur Berichtigung der Gesammt-Vergütungs-Summe bei einem pro cent Satze von 18 Sgr. 1 Pf. beizutragen hat.

In Folge dieses, werden die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks aufgefordert: die in genannter nachstehender Special-Repartition aufgeführten pro IXten Termin fälligen Beiträge auf die betreffenden zahlungspflichtigen Hausbesitzer alsbald zu subrepartiren und die Einziehung derselben einzuleiten.

Die Einzahlung der eingegangenen diesfälligen Summen, an die hiesige Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, muß, bei dem gegen den bisherigen pro cent Satz von 26 Sgr. 6 Pf. bedeutend niedrigeren Beitrage bis Ende d. J. erfolgt seyn, und genehmigen wir, daß die Einzahlung Behufs möglichster Erleichterung der Beitragspflichtigen, auch allmonatlich erfolgen kann.

Digitized by Google

General-Schluß-Repartition

der zur Tilgung des gesammten Vergütigungs-Betrages von dem im Kriege 180$\frac{6}{7}$ in den schlesischen Festungsstädten entstandenen Bombardements-Beschädigungen, den IXten und Xten, nemlich den beiden letzten Terminen, in den Jahren 1831 und 1832 von den Städten der Provinz Schlesien noch zu leistenden Beiträge.

		rtlr.	sgr.	pf.	Haupt-Beträge. rtlr.	sgr.	pf.
	Die nunmehr definitiv festgestellte Bombardements-Schäden-Vergütigungs-Summe beträgt:						
A.	a. Bei den Vorstädten von Breslau zusammen	536920	20	—			
	dazu die 8jährige Zinsen-Entschädigung	214529	18	—			
	in Summa bei den Vorstädten von Breslau	751450	8	—			
	b. Bei der Stadt Brieg	13647	5	2			
	c. Bei der Stadt Glatz	6710	12	6			
	d. Bei der Stadt Schweidnitz	27024	—	3			
	e. Bei der Stadt Silberberg	39156	9	3			
	in Summa für das Regierungs-Depart. Breslau	—	—	—	837988	5	2
B.	Beim Regierungs-Departement Liegnitz für die Stadt Glogau	—	—	—	34219	20	10
C.	Beim Regierungs-Departement Oppeln						
	a. Bei der Stadt Cosel	26651	18	—			
	b. Bei der Stadt Neisse	25902	2	—			
	in Summa für das Regierungs-Depart. Oppeln	—	—	—	62553	20	—
	Haupt-Summa der Vergügung	—	—	—	934761	16	—
	Auf diese Gesammt-Summe wurden vom Isten bis incl. VIIIten Termin, oder vom Jahr 1823 bis incl. 1830 durch 8 Jahre à 100,000 rtlr. Beiträge ausgeschrieben in Summa .	—	—	—	800000	—	—
	Mithin blieben pro IXten und Xten Termin, oder in den Jahren 1831 und 1832 noch auszuschreiben und aufzubringen . .	—	—	—	134761	16	—

Digitized by Google

Fortsetzung.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Zur Berichtigung der vorangeführten von 1831 und 1832 noch aufzubringenden Summe per haben beizutragen:	—	—	—	134761	16	—
a. Die Städte des Regier. Bez. Breslau von einer Kataster-Summe pr. 7,953,740 rtlr.	59645	24	6			
b. Die Städte des Regier. Bezirks Liegnitz von 4,054,145 rtlr.	48814	5	8			
c. Die Städte des Regier. Bezirkes Oppeln von 2,184,410 rtlr.	26301	15	10			
in Summa von 11,192,295 rtlr.	obige	—	—	134761	16	—
Demgemäß haben die Städte des Regier. Bezir. Breslau pro IXten Termin Jahr 1831	29822	27	3			
Desgleichen Liegnitz desgl.. dito	24407	2	10			
Desgleichen Oppeln desgl. dito	13150	22	11			
in Summa also pro IXten Termin, oder im Jahr 1831 zu zahlen . .	67380	23	—			
Und den Xten Termin, im Jahr 1832 auf gleiche Art	67380	23	—			
Macht ebenfalls obige Summa von	—	—	—	134761	16	—
Von den oben als ausgeschriebenen nachgewiesenen	—	—	—	800000	—	—
sollten nach Verhältniß der Entschädigungen erhalten:						
a. das Regierungs-Departement Breslau	717578	28	—			
b. dito dito Liegnitz	29306	7	—			
c. dito dito Oppeln	53314	28	—			
Sind zusammen .	—	—	—	800000	—	—
Nach der oben gegebenen Darstellung haben die ꝛc. beschädigten 5 Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks an Vergütigung zu erhalten	837988	5	2			
Vorstehendem gemäß sollten sie durch die 8 ersten Termine in Summa erhalten .	717378	28	—			
Mithin erhalten sie pr. IX^{ten} u. ^{ten} X Termin noch	—	—	—	120609	7	2

Fortsetzung.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Transport	—	—	—	120609	7	2
Die Stadt Glogau erhält in Summa .	34219	20	10			
und erhielt durch die 8 ersten Termine .	29306	4	—			
Erhält also pro IXten und Xten Termin	—	—	—	4913	16	10
Die Städte Cosel und Neisse erhalten .	62553	20	—			
Durch die ausgeschriebenen 8 Termine wurden sie betheilt mit . . .	53314	28	—			
Auf den IXten u. Xten Termin erhalten sie also	—	—	—	9238	22	—
Macht zusammen die noch zu beschaffende Summe von . . .	—	—	—	134761	16	—
Hiernach haben pro IXten Termin, Jahr 1831 die ꝛc. beschädigten 5 Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks zu empfangen	60304	18	7	IXten und Xten Termin 120609	7	2
Desgleichen die Stadt Glogau im Regier. Bezirk Liegnitz	2456	23	5	4913	16	10
Desgleichen die Städte Cosel und Neisse im Regier. Bezirk Oppeln . . .	4619	11	—	9238	22	—
Macht zusammen pro IXten Termin	67380	23	—	134761	16	—
Dazu die Schluß-Zahlungen pro Xten Termin eben so	67380	23	—			
Macht zusammen . .	134761	16	—			
Wenn nun nach Vorstehendem die Städte des Regierungs-Bezirkes Breslau zur noch zu beschaffenden Summe von . .	—	—	—	134761	16	—
pro 1831 und 1832 aufzubringen haben in Summa . . .	59645	24	6			
und dagegen für die ꝛc. beschädigten 5 Städte dieses Regierungs-Departements zu zahlen sind in Summa	120609	7	2			
so muß das hiesige Regierungs-Departement einen Zuschuß von . . .	—	—	—	60963	12	8

Digitized by Google

Fortsetzung.	rtlr	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
erhalten, und gewärtigt diesen vom:						
Regierungs-Departement Liegnitz mit .	—	—	—	43900	18	10
oder pro 1831 und 1832 jedes Jahr mit	21950	9	5			
Desgleichen vom Regierungs-Departement Oppeln mit	—	—	—	17062	23	10
oder pro 1831 und 1832 jedes Jahr mit	8531	11	11			
Macht zusammen .	30481	21	4	60963	12	8
und	30481	21	4			
Macht .	60963	12	8			
Welches sich darin erläutert, daß						
a. der Regierungs-Bezirk Liegnitz aufbringt	48814	5	8			
und behält für Glogau . . .	4913	16	10			
Bleibt obiger Ueberschuß mit	—	—	—	43900	18	10
b. der Regierungs-Bezirk Oppeln aufbringt	26301	15	10			
und behält für Cosel und Neisse .	9238	22	—			
Bleibt obiger Ueberschuß von	—	—	—	17062	23	10
Zusammen obige Zuschuß-Summe von	—	—	—	60963	12	8

Digitized by Google

Special-Schluß-Repartition

der von den Städten des Regierungs-Bezirkes Breslau auf den IXten und Xten als den beiden letzten Terminen in den Jahren 1831 und 1832 aufzubringenden Bombardements-Vergütungs-Beiträgen.

Nro.	Kataster Betrag. $180\frac{6}{7}$.	Namen der Städte.	Beitrags-Summa pro 1831 IX^{ter} Termin rtlr. sgr.pf.	Beitrags-Summa pro 1832 X^{ter} Termin. rtlr. sgr.pf.	Summa für beide Termine 1831 und 1832. rtlr. sgr.pf.
		Laut General-Schluß-Repartition haben die Städte des Regierungs-Bezirkes Breslau, nach Verhältniß ihrer Versicherungs-Beträge der Jahre $180\frac{6}{7}$ zur Tilgung des noch nicht ausgeschriebenen Bombardements-Entschädigungs-Restes von 134761 rtl. 16 sg., wovon pro 1831 die eine Hälfte mit 67380 rtl. 23 sg. u. 1832 die andere Hälfte ebenfalls mit 67380 rtl. 23 sg. zur Ausschreibung und resp. Einziehung kommt, zusammen aufzubringen in Summa 59645 rtl. 24 sg. 6 pf. oder insbesondere für das Jahr 1831 . 29822 rtl. 27 sg. 3 pf. 1832 . 29822 = 27 = 3 = wie oben 59645 rtl. 24 sg. 6 pf. Zu der Summa von 29822 rtl. 27 sg. 3 pf. werden Behufs Ausgleichung der Bruchtheile ad extraord. hinzugerechnet 37 = 7 = 2 = die Ausschreibungs-Summa ist also 29860 rtl. 4 sg. 5 pf.			

Digitized by Google

No.	Kataster-Betrag pro 180% Rthlr.	Namen der Städte.	Beitrags-Summa pro 1831. 1Xter Termin. Rthlr.	sgr.	pf.	Beitrags-Summa pro 1832. Xter Termin. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa für beide Termine pro 1831 und 1832. Rthlr.	sgr.	pf.
		Hiernach trägt bei von Hundert Thalern der Versicherung 18 sgl. 1 pf. wie folgt:									
1	990970	Breslau die Vorstädte	5973	10	5	5973	10	5	11946	20	10
2	34990	Auras die Stadt .	210	27	4	210	27	4	421	24	8
3	75900	Bernstadt . . .	457	15	3	457	15	3	915	—	6
4	370865	Brieg	2235	14	9	2235	14	9	4470	29	6
5	35760	Canth	215	16	7	215	16	7	431	3	2
6	46410	Festenberg . . .	279	22	6	279	22	6	559	15	—
7	225770	Frankenstein . .	1360	26	9	1360	26	9	2721	23	6
8	57140	Freiburg . . .	344	12	10	344	12	10	688	25	8
9	29155	Friedland . . .	175	22	2	175	22	2	351	14	4
10	129765	Glatz	782	5	10	782	5	10	1564	11	8
11	38945	Gottesberg . . .	234	22	7	234	22	7	469	15	2
12	136530	Guhrau	822	29	2	822	29	2	1645	28	4
13	93630	Habelschwerdt . .	564	11	5	564	11	5	1128	22	10
14	54760	Herrnstadt . . .	330	4	5	330	4	5	660	8	10
15	24930	Hundsfeld . . .	150	8	2	150	8	2	300	16	4
16	19035	Juliusburg . . .	114	22	2	114	22	2	229	14	4
17	29445	Köben	177	14	8	177	14	8	354	29	4
18	58540	Landeck	352	26	—	352	26	—	705	22	—
19	36430	Lewin	219	17	9	219	17	9	439	5	6
20	44855	Löwen	270	11	3	270	11	3	540	22	6
21	23025	Medzibor . . .	138	23	8	138	23	8	277	17	4
22	75875	Militsch . . .	457	10	9	457	10	9	914	21	6
23	9595	Mittelwalde . .	57	25	1	57	25	1	115	20	2
24	89055	Münsterberg . .	536	24	1	536	24	1	1073	18	2
25	115150	Namslau . . .	694	3	—	694	3	—	1388	6	—
26	124370	Neumarkt . . .	749	20	3	749	20	3	1499	10	6
27	35520	Neurode . . .	214	3	2	214	3	2	428	6	4
28	55660	Nimptsch . . .	335	15	2	335	15	2	671	—	4
29	177710	Oels	1071	5	11	1071	5	11	2142	11	10
	3239785	Latus	19528	23	1	19528	23	1	39057	16	2

Digitized by Google

No.	Kataster-Betrag pro 180⁶/₇ Rthlr.	Namen der Städte.	Beitrags-Summa pro 1831. IXter Termin. Rthlr	sgr.	pf.	Beitrags-Summa pro 1832. Xter Termin. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa für beide Termine pro 1831 und 1832. Rthlr.	sgr.	pf.
	3239785	Transport	19528	23	1	19528	23	1	39057	16	2
30	126855	Ohlau die Stadt .	764	19	7	764	19	7	1529	9	2
31	61840	Prausnitz . . .	372	22	9	372	22	9	745	15	6
32	47940	Raudten . . .	288	29	2	288	29	2	577	28	4
33	139480	Reichenbach . .	840	22	8	840	22	8	1681	15	4
34	58755	Reichenstein . .	354	4	10	354	4	10	708	9	8
35	15935	Reichthal . . .	96	1	7	96	1	7	192	3	2
36	53400	Reinerz	321	26	6	321	26	6	643	23	—
37	220475	Schweidnitz . .	1328	29	3	1328	29	3	2657	28	6
38	45545	Silberberg . . .	274	17	1	274	17	1	549	4	2
39	142095	Steinau . . .	856	15	6	856	15	6	1713	1	—
40	157320	Strehlen . . .	948	8	8	948	8	8	1896	17	4
41	65130	Striegau . . .	392	17	8	392	17	8	785	5	4
42	6450	Stroppen . . .	38	26	5	38	26	5	77	22	10
43	24200	Sulau	145	26	2	145	26	2	291	22	4
44	56405	Trachenberg . .	339	29	11	339	29	11	679	29	10
45	73040	Trebnitz . . .	440	8	1	440	8	1	880	16	2
46	26880	Tschirnau . . .	162	—	10	162	—	10	324	1	8
47	34400	Waldenburg . .	207	10	8	207	10	8	414	21	4
48	32770	Wansen	197	15	11	197	15	11	395	1	10
49	66850	Wartenberg . .	402	28	9	402	28	9	805	27	6
50	11740	Wartha . . .	70	23	—	70	23	—	141	16	—
51	6940	Wilhelmsthal . .	41	25	—	41	25	—	83	20	—
52	46255	Winzig . . .	278	24	5	278	24	5	557	18	10
53	42355	Wünschelburg . .	255	9	2	255	9	2	510	18	4
54	131070	Wohlau . . .	790	1	10	790	1	10	1580	3	8
55	19830	Zobten	119	15	11	119	15	11	239	1	10
	4953740	Summa	29860	4	5	29860	4	5	59720	8	10

Werden nun zu den voranstehenden, in jedem der Jahre 1831 und 1832 von

Digitized by Google

Fortsetzung.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirkes aufzubringenden	29860	4	5			
die von dem Regierungs-Departement Liegnitz mit	21950	9	5			
und desgleichen von Oppeln mit . . .	8531	11	11			
anhero zu zahlenden Zuschüsse gerechnet, so ergiebt dies hierseits ein Einnahme-Soll von	60341	25	9	60341	25	9
davon kommt zur Vertheilung für die Vorstädte zu Breslau pro IX. Termin .	54019	—	—			
Stadt Brieg dito . . .	979	25	7			
Stadt Glatz dito . . .	554	16	3			
Stadt Schweidnitz dito . . .	1940	—	1½			
Stadt Silberberg dito . . .	2811	6	7½			
Zur Ausgleichung der Bruchtheile und Erlangung eines zahlbaren Procent-Satzes ist ein Zuschlag angenommen von	37	7	2			
Sind obige Summa von	—	—	—	60341	25	9

Auf gleiche Weise wird nun der pro 1832 eintretende Xte oder letzte Zahlungs-Termin berichtigt.

Breslau den 15. Juni 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission von Schlesien

Wegen der bei den Gerichten sportelfrei zu bearbeitenden Gemeinheits-theilungs-Sachen.

Wiederholt in Anregung gebrachte Bedenken über die Ausdehnung, welche der in gutsherrlich, bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen durch die Verordnung vom 20sten Juni 1817 (Nro. 2. Kosten) festgesetzten Gebühren und Sporteln-Freiheit zu geben ist, veranlassen uns, auf Grund einer, in v. Kamptz Annalen, Band XIV. Jahrgang 1830, Heft II. Seite 314 enthaltene Allerhöchste Kabinets-

Digitized by Google

Ordre vom 3ten Oktober 1826 den mit uns zusammen wirkenden richterlichen Behörden zur Kenntniß zu bringen,

daß in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verfügung mit Ausnahme

1) der Prozesse welche bei Gelegenheit der Regulirungen und Theilungen entstehen,
2) der neuen Eintragungen, bei denen jedoch die allgemein bewilligte Stempelfreiheit gleichfalls stattfindet, — alle übrigen bei den Gerichten durch die Regulirungen und Theilungen verursachten Verhandlungen und Ausfertigungen, sie mögen bei der Einleitung des Geschäfts, oder während der Ausführung desselben vorfallen; sportelfrei bearbeitet werden müssen, wohin namentlich alle Mittheilungen gehören, welche Behufs der Einleitung der Sache, und zur Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses nach §. 89. u. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 aus den Hypotheken-Büchern und Akten, auf Requisition der General-Commissionen, und ihrer Deputirten, von den Gerichten gemacht werden müssen, so wie auch den Interessenten selbst, wenn sie sich durch eine Verfügung der General-Commission, oder eines Commissarius derselben, über die ihnen gemachte Auflage, zur Beibringung eines Nachweises aus den Akten, oder dem Hypothekenbuche legitimiren, die Resolution oder Ausfertigung gleichfalls sportel- und stempelfrei zu ertheilen ist; auch die Gerichte die wegen einer Dorfgemeinde oder mehrerer Einsassen derselben collectiv an sie ergehende Requisition, stets collectiv durch eine Antwort zu erledigen haben, wenn gleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypothekenbüchern und Akten entnommen werden müssen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen, fügen wir noch hinzu: daß in allen den Fällen, wo denselben entgegen, Gebühren und Sporteln für solche unentgeltlich, von den richterlichen Behörden zu erledigenden Geschäfte, in Liquidationen aufgenommen, und Behufs deren Festsetzung an uns gelangen sollten, dieselben jedenfalls von uns zurückgewiesen werden müssen.

Breslau, den 20. Juni 1831.

Nachricht.

In Daupe, Ohlauer Kreises, ist eine Person an den Blattern erkrankt; desgleichen in Jackschönau, Meleschwitz und Rosenthal, Breslauschen Kreises.

Unter der Dominial-Schaafheerde zu Krikau, Namslauschen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 13. Juli 1831.

Bekanntmachung
wegen Errichtung von Bezirks-Kommissionen für Breslau Behufs der Abwehrung der Cholera.

Um den Zweck, welcher in der, über die Einsetzung der unterzeichneten Orts-Kommission höhern Orts erlassenen Bekanntmachung vom 1. d., ausgesprochen ist, möglichst erreichen zu können, haben wir es, in Betracht der Ausdehnung und Bevölkerung hiesiger Stadt, für nothwendig erkannt, die bestehende Eintheilung derselben in 8 Polizei-Kommissariate zu benutzen, um in jedem derselben eine Bezirks-Kommission, als Organe der unterzeichneten Orts-Kommission zu errichten.

Dieselben sollen bestehen:

1) aus dem Polizei-Kommissarius des Bereichs,
2) aus einem der Herren Armen-Aerzte, welchem, wenn sich das Bedürfniß hierzu zeigen sollte, ein zweiter beigeordnet werden soll,
3) aus sämmtlichen Herren Bezirksvorstehern des Polizei-Kommissariatsbereichs, und
4) aus freiwilligen Theilnehmern.

In Beziehung auf letztere, fordern wir hierdurch jeden hiesigen Einwohner, wes Standes er sei, der Beruf und Neigung in sich fühlt, zu den Zwecken der Orts-Kom-

Digitized by Google

mission auf uneigennützige Weise für das allgemeine Beste mit thätig zu sein, hierdurch auf, sich bei uns von heute ab binnen 3 Tagen schriftlich, unter Bemerkung seiner Wohnung, zur Theilnahme an den Arbeiten der Bezirks-Kommissionen zu melden. Jeder von uns wird gern bereit sein, dergleichen Meldungen in Empfang zu nehmen.

Die Obliegenheit der Bezirks-Kommissionen wird, außer der Ausführung der besondern Aufträge, welche ihnen von der Orts-Commission zugetheilt werden, für jetzt hauptsächlich in Beobachtung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Einwohner ihres Bezirks bestehen. Zu diesem Zweck wird jedes Familienhaupt hierdurch verpflichtet, jeden bei ihm vorkommenden ungewöhnlichen Krankheitsfall unverzüglich dem Hauswirth anzuzeigen, welchem hierdurch die Pflicht auferlegt wird, insofern noch kein Arzt zu Rathe gezogen worden ist, auf das Schleunigste weitere Meldung davon an die Bezirks-Kommission und zwar namentlich entweder an den Kommissions-Arzt oder an den Polizei-Kommissarius zu machen. Ersterer hat die Pflicht auf sich, dann sofort den Krankheitsfall zu untersuchen, und wenn er zu besorgen findet, daß nach der Natur desselben, oder in Folge obwaltender örtlicher oder persönlicher Umstände sich daraus eine Gefahr für den öffentlichen Gesundheitszustand entwickeln könnte, sofort durch die Bezirks-Kommission oder im dringenden Fall, Namens derselben, die nöthigen Anordnungen zu treffen, welchen unweigerlich nachzukommen ist. Jede hiesige Apotheke ist verpflichtet, Recepte, welche von einem der künftig namhaft zu machenden Bezirks-Commissions-Aerzte als solchen unterzeichnet ist, unweigerlich anzufertigen. Die Bezirks-Kommission wird demnächst zu entscheiden haben, ob die Kosten von dem erkrankten Individuo oder von der Orts-Armen-Kasse getragen werden müssen.

Hinsichtlich derjenigen Krankheitsfälle, in welchen bereits andere Aerzte zugezogen sind, vertrauen wir dem Pflichtgefühl dieser, daß sie in geeigneten Fällen recht zeitige Anzeige der Bezirks-Kommission zu machen nicht verabsäumen werden. Jedermann wird die Nothwendigkeit einer strengen Befolgung dieser Pflichten erkennen, deren Vernachläßigung unnachsichtliche Ahndung finden würde.

Außer der Sorge für Benutzung der vorhandenen und Beschaffung der sonst noch erforderlichen Mittel zu Heilung und Pflege wirklicher Kranken, haben die Bezirks-Kommissionen ihre Thätigkeit vorzüglich darauf zu richten: dem Ausbruch ansteckender Krankheitsformen vorzubeugen. Sie haben daher die möglichst genaue Befolgung der, wegen Erhaltung der Reinlichkeit auf den Straßen, Plätzen ꝛc. bestehenden polizeilichen Vorschriften zu kontrolliren, und bemüht zu sein, Uebelständen, welche sie bemerken, zuerst

Digitized by Google

durch freundliche Ansprache, und wenn diese erfolglos sein sollte, durch polizeiliche Nöthigung abzuhelfen.

Insbesondere aber wird es nicht ohne den erwünschten Erfolg bleiben, wenn mit wohlwollendem Sinn die einzelnen Mitglieder der Bezirks-Kommissionen, auch ohne specielle Aufforderung oder Anzeige abzuwarten, die Wohnungen des ärmeren Theils der hiesigen Einwohner oft revidiren, und die dabei vorgefundenen Schädlichkeiten, als z. B. Ueberfüllung enger Wohnungen, große Unreinlichkeit, Gefahr drohende Baufälligkeit, Feuchtigkeit, oder was sonst leicht Krankheiten erzeugen kann, den Bezirk-Kommission zu möglicher Abhülfe anzuzeigen, und die Ausführung der hierauf getroffenen Verfügungen kontrolliren. Die Mittel zur Abhülfe werden die Bezirks-Kommissionen von dem längst bewährten wohlthätigen Sinn der hiesigen Einwohner, in den betreffenden Bezirken selbst zu finden wissen.

Die mehr erwähnten Kommissionen, welche mit einer besondern Geschäftsinstruction versehen werden sollen, versammeln sich täglich in einem von ihnen selbst zu wählenden Lokal und zu einer von ihnen selbst zu verabredenden Stunde, und erstatten, wenn nicht besondere Ereignisse öftere specielle Berichte veranlassen, täglich einen Bericht im Allgemeinen über ihre Thätigkeit und über den Gesundheitszustand ihres Bezirks.

Die Namen der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen sollen, zu ihrer Legitimation, öffentlich bekannt gemacht werden.

Die unterzeichnete Kommission versammelt sich täglich Vormittags um 11 Uhr in dem hierzu in dem Königlichen Regierungsgebäude bestimmten Lokal.

Breslau, den 4. Juli 1831.

Die Orts-Kommission.

gez. von Strantz I. Freiherr von Kottwitz. Heinke. Remer.
Bumenthal. Wende. Schmeidler. Thun. Wentzke Remer d. j.

S. d. Nachtrag Seite 235

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 50. Betreffend die Gewerbscheine für reisende Kaufleute und Fabrikanten zur Aufsuchung von Waaren-Bestellungen.

Durch die in Nro. 2. der diesjährigen Gesetz-Sammlung erschienenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. ist bestimmt:

daß von Kaufleuten und den gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbe-Steuer, welche sie nach dem Gesetze, wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer

Digitized by Google

vom 30. Mai 1820, für ihr kaufmänniſches Gewerbe überhaupt entrichten, eine beſondere Steuer für die Gewerbe-Scheine künftig nicht erhoben werden ſoll, deren ſie für ihre Perſon oder für die ausſchließend in ihrem Dienſte ſtehenden Handelsgehülfen, nach §. 21. a. des angeführten Geſetzes, und §. 5. des Regulativs vom 28ſten April 1824, bedürfen, wenn ſie im Umherreiſen Waaren-Beſtellungen ſuchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufes Waaren aufkaufen, welche ſie nicht mit ſich umherführen, ſondern frachtweiſe befördern.

Für die Ausführung dieſer Allerhöchſten Kabinets-Ordre haben des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz mittelſt Verfügung vom 7. d. M. nachſtehende Anweiſungen ertheilt:

1) Da die durch dieſen Allerhöchſten Kabinets-Befehl angeordnete Aenderung des bisherigen Verfahrens nur darin beſteht, daß eine beſondere Steuer für die Gewerbe-Scheine künftig nicht erhoben werden ſoll, deren die gedachten Perſonen bedürfen, ſo verbleibt es, nach wie vor, bei allen anderen, über das Aufſuchen von Waaren-Beſtellungen und den Aufkauf von Waaren im Umherreiſen, beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, insbeſondere alſo auch bei der Verpflichtung, einen Gewerbe-Schein nachzuſuchen, ferner bei den Bedingungen, von welchen die Bewilligung deſſelben abhängig, (mit Ausnahme der Steuer-Zahlung) und bei der Verpflichtung, den Gewerbe-Schein jederzeit in Urſchrift bei ſich zu führen.

Es müſſen deshalb die in dem §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 gegen diejenigen angeordneten Strafen, welche umherziehend ein Gewerbe treiben, ohne ſich über ihre Befugniß dazu, mittelſt Gewerbe-Scheines für das laufende Jahr, ausweiſen zu können, auch gegen ſolche Individuen zur Anwendung kommen, welche, falls ſie ſich um den Gewerbeſchein gehörig beworben hätten, denſelben, der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. gemäß, ohne Entrichtung einer beſonderen Steuer, erhalten haben würden.

2) Die bewilligte Befreiung von einer beſonderen Steuer beſchränkt ſich, eben ſo wie die durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 in polizeilicher Hinſicht bewilligte Erleichterung, auf ſolche Gewerbe-Scheine, welche lediglich zum Aufſuchen von Waaren-Beſtellungen, oder zum Aufkauf ſolcher Waaren ertheilt worden ſind, welche der Aufkäufer nicht mit ſich umherführt, ſondern nach erfolgter Beſtellung frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern läßt. Will der Gewerbetreibende mit den vorſtehend benannten Gewerben noch irgend eine

Digitized by Google

andere Art des Verkehrs im Umherziehen verbinden, so muß derselbe einen Gewerbe-Schein in der durch das Regulativ vom 28. April 1824 vorgeschriebenen Form, durch Entrichtung des vollen, für Gewerbe-Scheine besonders vorgeschriebenen Steuer-Satzes von 12 Thalern lösen. Auf diejenigen, welche sich hiernach nicht achten, bleibt die in dem §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 denjenigen angedrohete Strafe anzuwenden, welche ohne Gewerbe-Schein ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, der im §. 27, wenn gleich er den Fall besonders erwähnt, wo der Contravenient einen Gewerbe-Schein besitzt, aber ein anderes, als das darin genannte Gewerbe treibt, doch die Nachzahlung der Steuer nur aus dem in dem vorstehend gedachten Falle, nicht vorhandenen Grunde für wegfallend erklärt ist, weil für den Gewerbe-Schein, welchen der Contravenient besitzt, die gesetzliche Steuer bereits entrichtet war.

3) Da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. die Befreiung von der besonderen Steuer für den Gewerbe-Schein ausdrücklich nur den Kaufleuten, den ihnen gleichstehenden Fabrikanten und deren Handelsgehülfen, und nur in Bezug auf die Gewerbe-Steuer bewilligt, welche für das kaufmännische Gewerbe überhaupt entrichtet wird; so dürfen Gewerbe-Scheine ohne Entrichtung einer besonderen Steuer, nur solchen Personen ertheilt werden, die entweder selbst, oder deren Prinzipale, die Gewerbe-Steuer der Kaufleute, also der Steuer-Klasse A. entrichten. Ist solches der Fall, so bleibt es übrigens gleichgültig, welcher Steuer-Satz auf den Kaufmann oder Fabrikanten in dieser Klasse repartirt worden ist.

4) Da der Steuer-Erlaß auf Gewerbe-Scheine für Handelsgehülfen an die Bedingung geknüpft ist, daß sie ausschließend in dem Dienste des inländischen Kaufmanns oder Fabrikanten stehen, für welchen sie Waaren-Bestellungen aufsuchen, oder Waaren aufkaufen sollen, so dürfen an Handelsgehülfen dergleichen steuerfreie Gewerbe-Scheine nur auf Ansuchen ihres inländischen Prinzipals und auf dessen, an Eides Statt, abgegebene Versicherung ertheilt werden, daß der Handelsgehülfe ausschließend in seinem Dienste stehe.

5) Die ohne Entrichtung einer besonderen Steuer zu bewilligenden Gewerbe-Scheine werden nach dem untenstehend abgedruckten Formulare ausgefertigt. Die Bezeichnung der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht, oder die aufgekauft werden dürfen, muß zwar eine ganze Cathegorie von Waaren ähnlicher Art umfassen, wie solches auch schon der §. 8. des Regulativs vom 28. April 1824 vorschreibt;

Digitized by Google

es muß aber auch darauf gesehen werden, daß nur Waaren solcher Art aufgeführt werden, welche resp. Handels-Gegenstände oder Fabrikate, oder Fabrik-Materialien für denjenigen resp. Kaufmann oder Fabrikenbesitzer sind, für dessen Verkehr der Gewerbe-Schein ertheilt wird.

6) Auch die ohne besondere Steuer-Entrichtung ausgefertigten Gewerbe-Scheine sind in den Gewerbesteuer-Rollen und Zugangs-Listen, mit der Bemerkung ante lineam, aufzuführen, unter welcher Nummer der Klasse A. die Gewerbe-Steuer aufgeführt ist, mit Rücksicht auf welche der Gewerbe-Schein, ohne Entrichtung einer besonderen Steuer, ausgefertigt ist.

7) Da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. nur bestimmt, daß künftig eine besondere Steuer nicht erhoben werden solle, so findet eine Restitution der für Gewerbe-Scheine an inländische Kaufleute und Fabrikenbesitzer und deren Gehülfen bis zum 12. Februar d. J. einschließlich erhobenen Steuer, nicht statt. Dagegen sind die Steuern, welche noch nach dem 12. Februar d J. für solche Gewerbe-Scheine, die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von diesem Tage steuerfrei bleiben sollen, erhoben worden sind, ohne Unterschied, ob der Gewerbe-Schein schon früher nachgesucht oder ausgefertigt war, zu restituiren; da nach §. 3. der Declaration vom 14. Januar 1813 alle öffentliche Behörden nach den, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Verordnungen, unverzüglich sich zu achten verbunden sind.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntnißnahme des gewerbetreibenden Publikums und der, mit der Aufnahme der Gewerbe-Steuer beauftragten Behörden bringen, weisen wir die letztgedachten Behörden an, hiernach genau zu verfahren.

Da die, nach dem untenstehend abgedruckten Muster, zu ertheilenden Gewerbe-Scheine nur von uns ausgefertiget werden, so haben die Gewerbe-Steuer-Aufnahme-Behörden, bei Nachsuchung solcher Gewerbe-Scheine, die vorstehenden Bestimmungen genau zu beobachten und dabei auf nachstehende Bemerkungen Rücksicht zu nehmen:

a) muß nicht nur das vorschriftsmäßige Zeugniß darüber, daß der vom betreffenden Kaufmann oder Fabrikanten zur Aufsuchung von Waaren-Bestellungen oder zum Aufkauf von Waaren, zu gebrauchende Handelsgehülfe, die im

Digitized by Google

§. 11. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebenen Erfordernisse besitzt, an uns gesandt, sondern auch das vollständige Signalement des Gehülfen beigefügt und nachgewiesen werden, daß der Prinzipal des Handelsgehülfen um einen steuerfreien Gewerbe-Schein für den letzteren wirklich selbst nachgesucht hat, weshalb die Vorstellung des Prinzipals mit vorzulegen ist; außerdem muß die vorstehend Nro. 4. vorgeschriebene Versicherung des Prinzipals an Eides Statt, besonders beigefügt werden, sofern sie nicht schon in seinem Gesuche um einen steuerfreien Gewerbe-Schein für seinen Handelsgehülfen, enthalten ist.

b) Ist Seitens der Aufnahme-Behörden zu bescheinigen, daß der Prinzipal die Gewerbe-Steuer in Klasse A. entrichtet, und muß die Nummer angegeben werden, unter welcher er in Klasse A., entweder in der Gewerbe-Steuer-Rolle, oder in der Gewerbe-Steuer-Zugangs-Liste aufgeführt ist.

c) Bei Bezeichnung der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht, oder die aufgekauft werden dürfen, ist die vorstehende Bestimmung Nro. 5. genau zu beobachten und zu bescheinigen, daß die betreffenden Waaren wirklich resp. Handelsgegenstände, oder Fabrikate, oder Fabrik-Materialien des resp. Kaufmanns oder Fabrikbesitzers sind, für dessen Verkehr der Gewerbe-Schein nachgesucht wird.

d) Sollten Fälle vorkommen, wo die vorstehend Nro. 7. bemerkte Steuer-Restitution zu verlangen ist, so haben die Gewerbe-Steuer-Aufnahme-Behörden das Geeignete deshalb bei uns in Antrag zu bringen, wobei jedoch der Zeitpunkt der Steuer-Erlegung angegeben und bescheinigt werden muß, da er über die Zulässigkeit der Restitution entscheidet.

Breslau, den 29. Juni 1831. I. III.

Digitized by Google

Formular.

No.
des Gewerbe-Scheins.

Königreich Preußen.

(Wappenschild.)

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter Jahr.
Größe
Haare,
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den
(Steuer-Empfänger, Einnehmer, Rendanten u. s. w.)

den ten 18

Dem wohnhaft zu im Kreise, wird durch das gegenwärtige Zeugniß die Befugniß ertheilt

während des Jahres und nicht länger

in den gesammten Königl. Preußischen Landen umherzureisen, um für seinen Prinzipal den wohnhaft im Regierungs-Bezirk, seine eigene Rechnung, Bestellungen auf Waaren aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herum führen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Die Steuer für das gegenwärtige Zeugniß ist durch die Gewerbe-Steuer entrichtet, welche der zufolge der Steuer-Rolle der unter No. der Klasse A. entrichtet.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

den ten 18

Königl. Preußische Regierung.

(Regierungs-Siegel.)

No. 51. Betr. die Vorsichtsmaaßregeln beim Gebrauch von Gewehren mit Percussions-Schlössern.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche von Jagd-Gewehren mit Percussions-Schlössern wird nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügungen vom 11ten Febr. 1829 und 18ten Juni 1830 erneuert vorgeschrieben, daß kein solches Gewehr transportirt oder aufbewahrt werden darf, ohne daß das Zündhütchen von der Röhre abgenommen und dadurch das Gewehr unschädlich gemacht ist.

Die Jäger haben daher ohne Ausnahme die Zündhütchen erst zu Anfang der Jagd selbst aufzusetzen, und es bei Beendigung derselben von der Röhre zu entfernen. Während der Jagd muß das auf der Röhre alsdann befindliche Zündhütchen durch eine der folgenden Vorkehrungen am Schlosse vor zufälliger Entzündung bewahrt werden:

1) durch einen sogenannten Sicherheits-Deckel,
2) durch lederne oder messingne Thürmchen-Futter, welche wie die Stein-Futter an Schnürchen befestigt sind,
3) durch Schieber, vermittelst welcher der Gang des Schlosses gehemmt werden kann.

Jeder Eigenthümer eines mit einem Percussions-Schlosse versehenen Jagdgewehrs darf dieses daher nur gebrauchen, sofern er eine dieser Vorrichtungen zur Sicherung am Schlosse anbringen lassen.

Jeder hat es sich selbst beizumessen, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln bei dem Gebrauch von Percussions-Gewehren, im Fall eines dadurch entstandenen Schadens, als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht, und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird.

Breslau, am 1. Juli 1831. I.

No. 52. Wegen Beaufsichtigung der wandernden Handwerksburschen.

Obgleich durch die Ausschließung aller aus insurgirten Gegenden kommenden Handwerksgesellen, die Zahl derselben, welche sich bisher vagabondirend im Lande herumtrieben, um etwas gemindert ist, so ist die Anzahl der im Inlande noch vorhandenen arbeitslosen Subjecte dieser Art noch immer so groß, daß, besonders bei ihrer Unsauberkeit und unordentlichen Lebensweise, der allgemeine Gesundheits-Zustand in der Provinz nicht minder als die öffentliche Sicherheit bedroht wird.

Mit Bezug hierauf werden, bis auf Weiteres alle Polizei-Behörden angewiesen, nicht nur auf alle Handwerksgesellen, welche sich auf der Wanderschaft befinden, die äußerste Aufmerksamkeit zu richten, sondern auch aufs sorgfältigste darauf zu sehen, daß sie ihre Wanderpässe oder sonstige Legitimationen überall wo sie übernachten, visiren lassen, und wirklich alle dergleichen Individuen, bei welchen sich ergiebt, daß sie län-

Digitized by Google

ger als 14 Tage arbeitslos wandern, vermittelst Zwangspässen, gegen welche ihnen der Wanderpaß abzunehmen ist, in ihre Heimath zu verweisen.

Breslau, den 2. Juli 1831. I.

No. 53. Die dreijährige Fractions-Berechnung des Dienst-Einkommens der im Civil-Dienst angestellten ein Militair-Gnadengehalt beziehenden Invaliden betr.

Um für die Anwendung der durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. October 1826 genehmigte Bestimmung: daß den im Civil angestellten Invaliden, wenn ihr Diensteinkommen, nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht gewisse nach ihrer Charge festgesetzte Sätze erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser Sätze das Militair-Gnadengehalt zum Theil fortgewährt, oder auch ganz belassen werden kann — auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen, an Executions-Gebühren, Tantiemen ꝛc. besteht, ist zu Folge eines Rescripts der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. April d. J. durch einen Beschluß des Königl. hohen Staats-Ministerii vom 9. März d. J. folgendes festgesetzt worden:

1) Wenn ein Invalide aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Executions-Gebühren, Tantiemen ꝛc. besteht, so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienste, nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren, bei Bestimmung des aus dem Gnadengehalte etwa zu leistenden Zuschusses zum Grunde gelegt, und danach der Zuschuß für die nächsten drei Jahre normirt.
2) Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die in denselben Statt gehabte Dienst-Einnahme von Neuem zur Fraction gezogen, und danach der Zuschuß für die folgende drei Jahre regulirt. — In derselben Art geschieht später von drei zu drei Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.
3) Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungs-Kosten verbunden ist, für diese vorweg 50 pro Cent des ermittelten unfixirten Einkommens und, wenn die Diensteinnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraction nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht.
4) In denjenigen Fällen wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ohngefähren Betrag der Statt gehabten Hebungen supplirt und für die Fraction benutzt.

Digitized by Google

Es muß mithin dafür gesorgt werden, daß die zur Anfertigung dieser Fractions-Berechnungen erforderliche Nachrichten zu jeder Zeit zur Hand sind, und haben diejenigen Behörden bei denen Unterbediente aus der Klasse der Militair-Gnadengehaltsbeziehenden Invaliden mit einem, aus dergleichen ungewissen Hebungen bestehenden Einkommen angestellt sind, sich jedes Jahr die erforderliche Nachweisung von dem Betrage dieses Einkommens zu verschaffen, um nach demselben etwanige Anträge zur ganzen oder theilweisen Fortbeziehung des Gnadengehaltes begründen zu können, welche der vorstehenden Anordnung gemäß, alle 3 Jahre erneuert werden müssen.

Breslau den 3. Juli 1831. I.

No. 54. Die Herabsetzung des Eingangszoll auf fremde Leinwand in die Häfen der holländischen Kolonien in Ostindien betr.

Nach einem Beschlusse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 4. v. M. ist der Eingangszoll auf fremde Leinwand, wenn sie unter holländischer Flagge, aus holländischen Häfen in die Häfen der holländischen Kolonien in Ostindien eingeführt wird, vorläufig von 25. auf 12½ % herabgesetzt worden, als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Breslau, den 29. Juni 1831. I.

No. 55. Die Nachweisung von den Geburten, Todesfällen ꝛc. der Juden betr.

Es hat in diesem Jahre ein großer Theil der städtischen und Kreis-Polizei-Behörden die in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 28. Juni 1815 vorgeschriebene Einsendung der Duplicate der von ihnen zu haltenden Nachweisungen über die Geburten, Heirathen, Scheidungen, Todesfälle, Anzüge und Abzüge der Juden pro 1830 außer Acht gelassen.

Sämmtliche Landräthe und Magistrate werden daher hiermit aufgefordert, die genannten Nachweisungen, oder, wo keine Juden wohnhaft sind, die erforderlichen Negativ-Atteste, so weit es noch nicht geschehen ist, binnen 4 Wochen a die publ. unfehlbar einzusenden, künftig aber den vorgeschriebenen Termin alljährlich genau inne zu halten.

Breslau den 30. Juni 1831. I.

No. 56. Die Vertilgung des Borkenkäfers betr.

Mit Bezug auf die in unserm Amtsblatt pro 1830 Stück XXVI. Seite 183 erfolgte Bekanntmachung vom 21. Juni v. J. wird hierdurch wiederholt Nachstehendes Hinsichts der Vertilgung des Borkenkäfers zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Die Vermehrung des Borkenkäfers wird durch Aufbewahrung gefällter Fichten mit der Rinde, befördert. In dieser Hinsicht wird ausdrücklich hiermit angeordnet, daß auf

Digitized by Google

Schneidemühlen, in oder bei den Dörfern, auf Bauſtellen und Schneideplätzen, keine Fichten-Bauhölzer und Sägeklötze mit der Rinde aufbewahrt werden dürfen. Es ſind vielmehr dergleichen Fichten-Bauhölzer, Sägeblöcke, Wipfel und Aeſte ſofort zu entrinden, die Rinde aber iſt zu verbrennen, oder anderweitig fortzuſchaffen. Uebertreter dieſer Vorſchrift, werden von der Ortspolizei, mit einer willkührlichen Ordnungsſtrafe belegt, und die Landräthlichen Aemter, Orts-Polizei-Behörden und Forſt-Verwaltungen werden ernſtgemeſſenſt aufgefordert, mit der angeſtrengteſten Aufmerkſamkeit, bei eigener Verantwortlichkeit, auf die pünktlichſte Beobachtung dieſer Vorſchrift zu halten.

Breslau den 30. Juni 1831. III.

Aufforderung.

Durch das hohe Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt uns der Todtenſchein des zu Eſſeck in Ungarn verſtorbenen Brauer-Geſellen Carl Hein, angeblich aus Militſch gebürtig, zugegangen.

Die Angehörigen ſind indeß nicht zu ermitteln geweſen, daher wir ſolches mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß ſich etwanige unbekannte Erben des ꝛc. Hein bei uns zu melden haben.

Breslau den 6. Juli 1831. I.

Der Capitain und Inſpector der Königlichen Plan-Kammer, Herr Reymann in Berlin, iſt bei der Herausgabe ſeiner großen geographiſchen Spezial-Charte von Deutſchland bis zu Schleſien gelangt, und es ſind von dieſem Lande bereits 3 Sectionen vollendet. Die ungemeine Vollſtändigkeit dieſer Charte, das zum Handgebrauch bequeme Format der Sectionen und die ſaubere Arbeit machen ſelbige eben ſo brauchbar, als empfehlungswerth, und es iſt zu wünſchen, daß das Unternehmen fortſchreitet und die Sectionen, welche Schleſien umfaſſen, bald vollendet werden.

Wir machen daher auf dieſes nützliche Werk mit dem Bemerken aufmerkſam, daß der Ladenpreis eines Blattes zwar auf 20 Sgr. feſtgeſtellt iſt, daß das Blatt jedoch für 15 Sgr. demjenigen überlaſſen werden ſoll, welcher die Blätter direkt von dem Herausgeber beziehen wird.

Breslau den 29. Juni 1831. I.

Digitized by Google

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. d. M. dem Forstmeister Krause in Glatz als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung in einer Reihe von 50 Dienstjahren, den rothen Adlerorden 4ter Klasse huldreichst zu verleihen geruhet. Breslau, den 25. Juni 1831. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 33. Die Entrichtung der den Arbeitshaus-Administrationen zustehenden Inscriptions-Gebühren betr.

Da die den Arbeitshaus-Administrationen zustehenden Inscriptions-Gebühren der dieserhalb ergangenen Anweisungen ungeachtet häufig nicht gezahlt werden, so wird den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts die pflichtmäßige Befolgung der Amtsblatt-Verfügungen vom 17ten März 1826 und 14ten März 1829 mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Inscriptions-Gebühren gleich bei Einlieferung der Verbrecher mit einzusenden sind, widrigenfalls sie auf Kosten des Säumigen werden eingezogen werden, und wenn der Königliche Fiscus die Kosten trägt, die Inscriptions-Gebühren daher in die General-Kosten-Note nicht aufgenommen werden dürfen, bei der Königlichen Regierung die Erstattung derselben aus der Regierungs-Haupt-Casse in Antrag zu bringen ist.

Breslau den 20. Juni 1831.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 34. Die Ertheilung von Gesundheits-Attesten für die einzuliefernden Verbrecher betr.

Auf den Antrag mehrerer Inquisitoriate und Straf-Anstalten wird es hiermit sämmtlichen Polizei- und Justiz-Behörden des Departements zur Pflicht gemacht, die von ihnen in die Inquisitoriate und Straf-Anstalten abzuliefernden Verbrecher mit den vorschriftsmäßigen Legitimations-Karten über die Unverdächtigkeit ihres Gesundheitszustandes zu versehen, diese im Falle eines Transportes in den etwanigen Nachtquartieren visiren zu lassen, und die Transporteurs zur Anwendung der größten Vorsicht auf dem Transporte, damit jede Berührung ihrer Transportaten mit kranken Personen möglichst vermieden werde, anzuweisen. Breslau den 7. Juli 1831.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Juni 1831.

Die Rechts-Kandidaten:

Ferdinand Gembitzky, und
Gustav Alexander von Loos,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Fischer, Neumann, Bauer, Memler, Lange, Kahl und Fritsch vom hiesigen Stadt-Gericht, so wie die Referendarien Burow aus Berlin, und Simon und Tiede aus Glogau, zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren von Sprockhof, Fliegel, Heinz, Michaelis und von Dreßler, zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Löwe ist als Stadtrichter in Militsch angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Haugwitz zum Rath beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Der Landgerichts-Rath von der Goltz aus Meseritz als Justiz-Rath, und

der Stadtrichter Schmid aus Winzig als Secretair beim hiesigen Stadtgericht,

der Hülfsarbeiter Fleischer als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant-Protokollführer und Canzlist beim Land- und Stadtgericht zu Creutzburg, und

der invalide Unteroffizier Stöhr als Executor und Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht zu Schömberg angestellt.

Der Executor König von Schömberg zum Land- und Stadtgericht zu Brieg versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Jordan auf sein Ansuchen entlassen, und der Land- und Stadtgerichts-Canzlist Dietrich zu Schmiedeberg pensionirt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Juni 1831.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Ober-Schwedeldorf. Antheil.	Glatz.	Justitiar Gröger zu Glatz.	Referendar Scholtz zu Glatz.
2	Dammelwitz.	Ohlau.	Justitiar Hübler hieselbst.	Land- und Stadtgerichts-Assessor Reichardt zu Ohlau.
3	Kunern, Ober und Nieder.	Wohlau.	Land- u. Stadt-Richter Müller zu Steinau.	Justitiar Göppert zu Wohlau.

Personalia.

In Herrnstadt der Tuchmacher Martschen als unbesoldeter Rathmann.

Der bisherige Archidiakonus und Senior an der hiesigen evangelischen Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Elisabeth, Hagen, zum Pastor an derselben.

Der Prediger an der hiesigen Armenhaus-Kirche Girth zum 5ten Diaconus an derselben.

Der Pfarrverweser Schilling zum Pastor an der evangelischen Kirche zu Blumenrode Neumarktschen Kr.

Der Wirthschafts-Inspector Winkler zu Schweinern Breslauschen Kr., als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der evangelische Schullehrer Pätzold in Kapnitz, versetzt nach Gutwohne Oelsner Kr.

Der evangelische Schullehrer Urban zu Königshayn, desgleichen nach Nieder-Peterswaldau Reichenbachschen Kr.

Der Schulgehülfe Ludwig, als kathol. Schullehrer in Neu-Waltersdorf Habelschwerdter Kr.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Die verwittwete Professor Kahlert geborne Koch,

an die hiesige Armen-Direction	. . .	50	Rtlr.
= das = Dienboten-Institut	. . .	50	—
= = = Krankenhospital zu Allerheiligen	.	50	—
= = = Knabenhospital in der Neustadt	.	50	—
= = = Kinderhospital zur Ehrenpforte	.	50	—
= = = Blinden-Institut	. . .	50	—
= = = Taubstummen-Institut	. . .	50	—
= = = Kinderhospital zum heiligen Grabe	.	50	—
= den Convent der barmherzigen Brüder	. .	50	—
= = = der Elisabethinerinnen	. . .	50	— zusammen 500 Rtlr.

Die in Breslau verstorbene verw. Siegellak-Fabrikantin Schneider, den hiesigen Armen, dem Hospital für arme Dienstboten, dem Kinderhospital z. h. Grabe, dem Krankenhospital z. h. Geist, dem Blinden-Institut, jedem Institut 10 Rtlr. . . . . zusammen 50 Rtlr.

Die verstorbene Gutsbesitzerin verehelichte Assessor Wolff, verwittwet gewesene v. Bogatzky, für arme Kinder der Gemeinden Raschawitz und Schiedlawe, Militschschen Kreises . . . . . 100 Rtlr.

Nachricht

In Ober-Schüttlau Guhrauschen Kr. und Langenöls Nimptschen Kr. sind die modificirten, und in Schottwitz Breslauschen Kr., in Neuhof Wartenbergschen Kr., in Klein-Wiersewitz Guhrauschen, und Rosenhayn Ohlauschen Kr. die natürlichen Blattern ausgebrochen.

Unter der Dominial-Heerde zu Tscheschnitz Breslauschen Kreises sind die Blattern ausgebrochen.

Das Dominium Sägewitz Breslauschen Kr. hat bei der Schaaf-Heerde die Präcautions-Impfung vornehmen lassen.

Berichtigung.
einiger Fehler im vorigen Blatte.

Es muß heißen:

Pag. 209. — bisheriger Prozent-Satz 26 Sgr. 10 Pf.
— 210. bei Lit. C. ad b. bei der Stadt Neisse 35,902 Rtlr. 2 Sgr.
— 211. bei a: — 717,378 Rtlr. 28 Sgr.
— — bei b: — 7 Sgr. 4 Pf.

Nachtrag wegen Cholera-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Nachtrag zum Amts-Blatt.

Stück XXVIII.

Cholera-Verordnungen betreffend.

Bekanntmachung.

In Betracht daß amtlichen Nachrichten zufolge die Cholera in Krakau ausgebrochen ist, daß hierdurch der erfreuliche Gesundheitszustand in Schlesien ernstlich bedroht wird und die Beseitigung der Gefahr, Verschärfung der bereits bestehenden Schutzvorkehrungen gebietet, bestimme ich:

1) Giftfangende Waaren jeder Art, dürfen bis auf Weiteres auch über die Contumaz-Anstalten zu Landsberg und Klein-Chelm unter keiner Bedingung eingeführt werden. Die Königlichen Contumaz-Directionen sind hiernach bereits gemessenst angewiesen.

2) Auf der Grenzstrecke von Klein-Chelm, Kreis Pleß, bis Schlaney, Kreis Glatz, werden vorläufig Menschen, Waaren und Thiere gar nicht eingelassen. Diese unbedingte Sperre dauert so lange, bis binnen ganz Kurzem in Klingebeutel, Kreis Ratibor und in Schlaney, Kreis Glatz, Contumaz-Anstalten eingerichtet sein werden. Die Bedingungen, unter welchen dann der Verkehr über diese Punkte wieder statt finden kann, bleiben besonderer Bekanntmachung vorbehalten.

3) Einstweilen werden aus dem Oesterreichischen, Menschen, Waaren und Thiere unter Beibringung der vorgeschriebenen Gesundheits-Atteste nur über Schlaney und über diejenigen nach Seidenberg, Kreis Lauban, hin belegenen Punkte eingelassen, welche als solche in meiner Bekanntmachung vom 9. v. M. benannt sind.

Diese Bestimmungen, nach welchen die betheiligten Behörden bereits angewiesen sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 5ten Juli 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Digitized by Google

Das Verbot zur Abhaltung der Jahrmärkte in den Gränz-Kreisen.

Da in den Nachbarstaaten die Cholera herrscht und sich den Grenzen unsers Verwaltungs-Bezirks genähert hat, so haben wir es für nothwendig gefunden, die Kram- und Viehmärkte in den nachbenannten Orten aufzuheben und hiermit zu untersagen:

1) zu Beneschau am 26. Juli und 5. September d. J.,
2) = Berun am 30. August d. J.,
3) = Constadt am 1. August d. J.,
4) = Creuzburg am 19. September d. J.,
5) = Georgenberg am 8. August d. J.,
6) = Kranowitz am 25. Juli d. J.,
7) = Landsberg am 29. August d. J.,
8) = Myslowitz am 5. September d. J.,
9) = Nicolai am 28. Juli d. J.,
10) = Pilchowitz am 2. August d. J.,
11) = Pitschen am 22. und 23. August d. J.,
12) = Pleß am 11. August d. J.,
13) = Ratibor am 30. August d. J.,
14) = Rybnik am 22. und 23. Aug. d. J. und 27. und 28. Septbr. d. J.
15) = Sohrau am 20. September d. J.,
16) = Tarnowitz am 6. September d. J.,
17) = Zauditz am 19. September d. J.

Indem das Publikum von dieser Aufhebung der Jahrmärkte in den genannten Orten in Kenntniß gesetzt wird, haben die betreffenden Kreis- und Orts-Behörden mit der größten Sorgfalt und Strenge darüber zu wachen, daß dieses Verbot unter keinem Vorwande übertreten wird.

Oppeln, den 7. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird auch in dem hiesigen Departement zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Juli 1831. L.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 20. Juli 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IXte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nummer 1291. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März d. J., die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltuug der Staats-Schulden betreffend;

— 1292. den Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist, vom 6. Mai d. J.;

— 1293. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten desselben Monats und Jahres, das Armenrecht in den Rhein-Provinzen, und

— 1294. die Verordnung, den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend, vom 6. Mai v. M.

Zur Warnung.

Cholera-Angelegenheiten betreffend.

Da leider noch fortwährend Fälle vorkommen, in welchen die, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. v. M. und in dem Publikando des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei von demselben Tage, wegen Einführung der Legitimations-Karten enthaltenen Vorschriften nicht gehörig befolgt worden sind, so hält die unterzeichnete Orts-Commission sich verpflichtet, damit jeder hierher Reisende sich gegen Schaden und

Digitized by Google

Nachtheil hüten möge, öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß hierorts unnachsichtlich streng auf genaue Befolgung jener gesetzlichen Vorschriften gehalten wird.

Zum warnenden Beispiel für Andere, führen wir namentlich an, daß am 10. d. der Schiffer Anton Iwainsky, aus Oppeln, welcher von dort mit einer Schiffsladung Eisen hier ankam, sammt seinen beiden Knechten und einem Passagier, obwohl diese Personen mit den gehörigen Legitimations-Papieren versehen waren, zu einer 20tägigen Contumaz und Tragung aller Unkosten um deshalb verurtheilt werden mußte, weil er auf seinem Schiff, einen schon in Oppeln aufgenommenen, gänzlich ausweislosen, ihm selbst unbekannten angeblichen Handwerksburschen mit hierher brachte, der ganz das Ansehen eines Herumtreibers hat, und der daher laut Nro. 5. des Publicandi vom 6. v. M. als verdächtig betrachtet, und in die Contumaz-Anstalt gebracht werden mußte.

Auf gleiche Weise wird mit Personen verfahren, welche einem ausweislosen Fremden Quartier gegeben haben; sie werden, sobald dieser zur Contumaz geeignet befunden wird, unnnachsichtlich mit in dieselbe abgeführt.

Eben dasselbe geschieht mit allen giftfangenden Waaren und ihren Ueberbringern und Fuhrwerken, sobald sie ohne vollständige Legitimation hier ankommen.

Zur vollständigen Legitimation aber genügt nicht — wie dies häufig vorkommt, ein bloßes Attest: daß die Waare an einem inländischen gesunden Ort gekauft, oder verladen sey; sondern es ist auch erforderlich, daß aus dem Attest hervorgehe: aus welchem Ort die Waare stamme, und wenn dies ein ausländischer sein sollte, seit wann sie in dem Verladungs-Orte lagere? ingleichen, auf welchen Beweismitteln das Attest beruhe? — auch ist unerläßlich erforderlich, daß die Collis gezeichnet seien, und daß diese Zeichen, so wie die Zahl der Collis, oder die sonstige Stück-Zahl der Ladung genau mit dem Attest übereinstimmen, weil entgegengesetzten Falles keine Gewißheit vorhanden ist, daß die eingeführte Waare wirklich ein und dieselbe mit der attestirten sey, und weil die ganze Ladung einer neuen Reinigung unterworfen werden muß, sobald der Verdacht entsteht, daß auch nun ein unattestirtes Stück zu der Ladung hinzugekommen sey.

Möge sich hierdurch Jedermann gegen Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschriften warnen lassen.

Breslau den 12. Juli 1831.

Die Orts-Commission für Abwehrung der Cholera.

v. Strantz I. Freiherr v. Kottwitz. Heinke. K. Remer. Blumenthal. Wende. Schmeidler. Thun. Wentzke. Remer d. j.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 57. Wegen Gestellung der von Beschälern des Landgestüts gefallenen Fohlen zu dem Gestütbrande.

Um die Füllen, welche als Folge der vorjährigen Bedeckung durch Beschäler des Königlich Schlesischen Landgestüts erzeugt worden, mit dem Königl. Hauptgestütbrande versehen zu lassen, werden auf Requisition des Königlichen Hauptgestüts zu Grädiz die Besitzer dieser Füllen, welche letztere mit dem Landgestütbrande versehen lassen wollen, hierdurch aufgefordert, solche folgendermaßen zu stellen:

die Füllen der Station	Glumbowitz	d. 15.	August	c.,	früh 9 Uhr	in Glumbowitz,
= =	Schmiegrode	16.	=	=	=	Schmiegrode,
= =	Craschnitz	17.	=	=	=	Craschnitz,
= =	Goschütz	18.	=	=	=	Goschütz,
die Füllen der bei der eingegangenen Station Striese gedeckten Stuten in	Massel	19.	=	=	=	Massel,
die Füllen der Station	Sapraschine	20.	=	=	=	Sapraschine,
die Füllen der bei der eingegangenen Station Raake gedeckten Stuten in	Süßwinkel	22.	=	=	=	Süßwinkel,
die Füllen der Station	Bernstadt	23.	=	=	=	Bernstadt,
= =	Altstadt	24.	=	=	=	Altstadt,
= =	Droschkau	25.	=	=	=	Droschkau,
= =	Kunern	12.	Septbr.	c.,	=	Kunern,
= =	Hünern	14.	=	=	=	Hünern,
= =	Karisch	16.	=	=	=	Karisch,
= =	Mittel-Peilau	17.	=	=	=	Mittel-Peilau,
= =	Neudorf	19.	=	=	=	Neudorf,
= =	Nieder-Arnsdorf	20.	=	=	=	Nieder-Arnsdorf
= =	Guhlau	21.	=	=	=	Guhlau,
= =	Groß-Peterwitz	22.	=	=	=	Groß-Peterwitz
= =	Barzdorf	23.	=	=	=	Barzdorf,
= =	Leubus	12.	Octbr.	c.,	=	Leubus,

Digitized by Google

Es sind die nöthigen Einleitungen getroffen, daß das vorschriftsmäßige Einbrennen durch den an diesen Stationsorten an den vorbemerkten Tagen sich einfindenden Landgestütoffizianten bewirkt werden wird.

Bei Gelegenheit dieses Füllen-Einbrennens soll aber auch zugleich die Consignation der guten fehlerfreien Stuten, welche kleinen ländlichen Grundeigenthümern gehören, und in der kommenden Beschälzeit unentgeltlich gedeckt werden sollen, mit bewirkt werden.

Es werden daher die kleinen ländlichen Grundeigenthümer und Ackerbau treibenden Bewohner der kleinen und mittlern Städte, welche im Besitz guter fehlerfreier Stuten sind, und von der Begünstigung der freien Bedeckung derselben Gebrauch machen wollen, hiermit veranlaßt, diese Stuten folgendermaßen auf die Stationsorte zu stellen:

Die Stuten der Station	Glumbowitz	den 15. August c. früh 10 Uhr	in Glumbowitz,
= = = =	Schmiegrode	= 16. =	= = = = Schmiegrode,
= = = =	Craschnitz	= 17. =	= = = = Craschnitz,
= = = =	Goschütz	= 18. =	= = = = Goschütz,
= = = =	Massel	= 19. =	= = = = Massel,
= = = =	Sapraschine	= 20. =	= = = = Sapraschine,
= = = =	Süßwinkel,	= 22. =	= = = = Süßwinkel,
= = = =	Bernstadt	= 23. =	= = = = Bernstadt,
= = = =	Altstadt	= 24. =	= = = = Altstadt,
Die Freistuten, so im J. 1832 in Domsel gedeckt werden in	Droschkau	d. 25. Aug. c. früh 10 Uhr	in Droschkau,
die Stuten der Station	Kunern	= 12. Sept. c. = = =	= Kunern,
= = = =	Hünern	= 14. = = = =	= Hünern,
= = = =	Wiltschau	= 15. = = = =	= Wiltschau,
= = = =	Karisch	= 16. = = = =	= Karisch,
= = = =	Mittel-Peilau	= 17. = = = =	= Mittel-Peilau,
= = = =	Neudorf	= 19. = = = =	= Neudorf,
= = = =	Nieder Arnsdorf	= 20. = = = =	= Nieder-Arnsdorf,
= = = =	Guhlau,	= 21. = = = =	= Guhlau,
= = = =	Groß-Peterwitz	= 22. = = = =	= Groß-Peterwitz,
= = = =	Barzdorf	= 23. = = = =	= Barzdorf,
= = = =	Conradswaldau	= 8. Octb. c. = = =	= Conradswaldau,
= = = =	Tschilesen	= 10. = = = =	= Tschilesen,
= = = =	Leubus	= 12. = = = =	= Leubus,

Digitized by Google

wo dann das Consignationsgeschäft durch den an diesen Stationsorten an den festgesetzten Tagen sich einfindenden Landgestüt-Officianten bewirkt werden wird.

Sehr wünschenswerth und zweckmäßig würde es sein, wenn auch die Domainen, und größern Grundeigenthümer, welche keinen Anspruch auf die unentgeldliche Bedeckung ihrer Stuten zu machen haben, solche aber in der nächsten Beschälzeit durch Beschäler des Landgestüts bedecken lassen wollen, diese Stuten in dem Consignations-Termine an den Stationsort zur Besichtigung stellten, wo dann die mit dem Consignationsgeschäfte beauftragten Gestüts-Beamten nicht allein eine sichere Auswahl der zu stationirenden Hengste, wie solche zu dem Stutenschlage passen, treffen, sondern auch die Zahl der auf jeder Station benöthigten Beschäler sich sicherer bestimmen lassen könnte.

Dieses wird den Domainen-Pächtern und größeren Grundeigenthümern zur Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Juli 1831. I.

No. 58. Stempel- und Gebühren-Freiheit der Gesundheits-Atteste betr.

Es ist Seitens der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera festgesetzt worden: daß für alle in Beziehung auf die Cholera auszustellende Gesundheits-Atteste eine gänzliche Stempel- und Gebühren-Freiheit statt finden soll, welches den betreffenden Behörden hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau den 12ten Juli 1831. I.

Belobung.

Die Gemeinde Bunzelwitz, Schweidnitzer Kreises, hat den massiven Neubau eines evangelischen Schulhauses, für welches ein geeigneter Platz in der Mitte des Dorfes durch Abtretung eines Stückes vom Gemeinde-Acker erlangt worden ist, aus eigenen Mitteln bestritten, wobei der Erb- und Gerichts-Scholz Göbel, katholischer Confession, den 6ten Theil zu dem Kostenbelaufe von 960 Rtlr., beigetragen hat.

Es gereicht uns zur Freude, die hierbei an den Tag gelegte gute Gesinnung der gedachten Gemeinde öffentlich anzuerkennen.

Breslau, den 9. Juli 1831. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Der Kandidat der Theologie Christian Kubitz aus Spola bei Hoyerswerda 25¾ Jahr alt, hat nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juli 1831.

Verdienstliche Handlung.

Der katholische Pfarrer Steckel zu Seitsch Guhrauschen Kreises, hat aus seinen Mitteln ein Haus zur Schule und Wohnung des Schullehrers erkauft, und dadurch einem dringenden Bedürfniß abgeholfen.

Personalia.

Der Gutsbesitzer Bibrach zu Schönbach Neumarktschen Kr., und

der Gutsbesitzer Canabäus zu Heinzendorf Wohlauer Kreises, beide als Polizei-Distrikts-Kommissarien.

Der invalide Unter-Officier Alt als Polizei-Sergeant in Breslau.

Vermächtnisse.

Der in Leobschütz verstorbene Scharfrichter Berger ein Capital von 1333 Rtlr. 10 Sgr., wovon die Zinsen jedes Jahr an ein aus Leobschütz gebürtiges, durch einen moralischen Lebenswandel sich auszeichnendes Mädchen, bei ihrer Verheirathung ausgezahlt werden sollen,

für jede der Städte Glatz, Polnisch-Wartenberg und Steinau a. d. O., zusammen also von . . . . . 4000 Rtlr.

desgleichen

für arme Wittwen in gedachten Städten, für jeden Ort ein Capital von 500 Rtlr., zusammen von . . . . . 1500 —

und

für die Armen in Polnisch-Wartenberg . . . . . 200 —

Digitized by Google

Der in Trebnitz verstorbene Kaufmann Berger der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 240 Rtlr.

Die zu Wiersewitz verstorbene Wittwe Wittiber der evangelischen Kirche zu Geischen . . . . . 100 —

Von der verstorbenen Züchner-Wittwe Wandelt der evangelischen Kirche in Prausnitz . . . . . 50 —

und der evangelischen Schule . . . . . 10 —

Die verwittwete Knauer zu Grädiz, zum Besten armer fleißiger kathol. Schulkinder . . . . . 20 —

Von der verstorbenen Schumacher Thiel in Trebnitz, dem evangelischen Stadt-Hospital, und der städtischen Armen-Kasse, jeder Anstalt 10 Rtlr. 20 —

Ein nicht genannt seyn wollender Einwohner von Leutmannsdorf der dortigen evangel. Kirche eine silberne Hostienbüchse, im Werthe von . 20 —

Von der verstorbenen Wittwe Brems gebornen Jokisch der evangelischen Kirche zu Klein-Ellguth, Oelsschen Kr. . . . . 50 —

Der zu Brieg verstorbene Raths-Kanzlist Woytawsky der dortigen Armen-Casse . . . . . 10 —

Der in Berlin verstorbene pensionirte Königl. Küchenmeister Griebsch der evangelischen Kirche in Wüstebriese, Ohlauer Kreises . . . . 200 —

Die in Breslau verstorbene Kaufmann Lessenthin dem hiesigen Kranken-Hospital, und dem Blinden-Institut, jeder Anstalt 20 Rtlr. 40 —

Nachricht.

In der Kolonie Wioske Wartenbergschen Kr. und in Margareth Breslauschen Kr. sind die modifizirten Menschenpocken ausgebrochen.

Bei den Schaafheerden der Trebnitzer Amts-Vorwerke Kellerhof, Wischawe, Neuhof, Raschen und Bentkau, hat die Schutz-Impfung statt gefunden; desgl. bei der Lämmerheerde der Dominial-Schäferei zu Raschewen, Wartenbergschen Kr.

Die Schaafpocken sind in Cattern, Koberwitz, Krieblowitz, Pologwitz und Guckelwitz, Breslauer Kr., ausgebrochen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Juny 1831.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	22	3	2	11	5	1	23	5	1	16	9	1	7	10	1	3	9	—	29	7	—	27	5	—	18	6	6	10	—
Brieg . . .	2	16	7	2	7	4	1	23	—	1	17	—	1	11	9	1	5	3	1	—	9	—	26	3	—	15	3	4	5	—
Frankenstein	2	20	6	2	12	—	1	24	3	1	11	6	1	12	—	1	—	3	1	—	—	—	22	9	—	17	—	5	—	—
Glatz . . .	2	17	6	1	18	6	1	17	9	1	9	—	1	5	3	1	—	3	—	25	9	—	19	6	—	15	—	4	20	—
Guhrau . .	3	4	—	2	19	10	1	25	9	1	22	7	1	11	5	1	6	7	1	3	—	—	28	4	—	20	—	3	10	—
Habelschwerdt	2	12	8	2	—	2	1	13	6	1	7	6	1	2	6	—	28	10	—	22	2	—	18	1	—	23	—	5	50	—
Herrnstadt .	3	1	—	2	28	—	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	5	—	1	3	—	—	15	—	3	15	—
Münsterberg	2	15	9	2	9	5	1	19	7	1	12	—	1	5	2	—	29	2	—	27	7	—	23	10	—	21	9	5	1	—
Namslau .	2	13	8	2	11	6	1	20	8	1	18	5	1	13	10	1	12	—	1	7	—	1	4	9	—	20	—	6	28	—
Neumarkt .	2	21	—	2	17	—	1	17	6	1	13	6	1	6	—	1	3	—	—	28	—	—	25	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch .	2	20	—	2	15	—	1	20	—	1	16	—	1	5	—	1	3	—	—	28	—	—	26	—	—	18	—	6	—	—
Oels . . .	2	21	7	2	16	—	1	25	—	1	20	2	1	17	—	1	13	—	1	2	10	—	29	—	—	9	6	4	26	—
Ohlau . . .	2	16	9	2	14	7	1	20	2	1	18	10	1	7	2	1	6	2	—	29	4	—	28	8	—	14	3	4	15	—
Prausnitz .	2	20	—	2	11	10	1	24	—	1	21	—	1	14	11	1	11	9	1	1	—	—	25	—	—	15	—	5	10	—
Reichenbach	2	13	3	2	8	6	1	18	6	1	13	9	1	4	9	1	1	6	—	27	3	—	25	3	—	15	—	6	15	—
Reichenstein	2	18	—	2	10	—	1	22	6	1	11	—	1	10	—	1	—	—	—	29	—	—	21	6	—	16	—	3	12	—
Schweidnitz	2	24	9	2	13	2	1	18	4	1	13	2	1	5	4	—	29	4	—	27	7	—	20	4	—	17	6	4	27	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	2	16	3	2	7	3	1	19	3	1	14	1	1	6	4	1	2	4	—	28	10	—	25	6	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	22	6	2	16	7	1	16	9	1	12	9	1	2	6	—	28	9	—	25	—	—	23	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	2	20	—	2	15	—	1	22	6	1	20	—	1	12	6	1	7	6	—	29	—	—	27	—	—	16	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	19	11	2	11	8	1	21	2	1	15	8	1	9	1	1	4	4	—	29	4	—	25	6	—	17	6	4	25	—

Mittel Preis | 2 Rtlr. 15 sgr. 9 pf. | 1 Rtlr 18 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 27 sgr. 5 pf.

Breslau, den 12. July 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

(Nebst einer außerordentlichen Beilage, Cholera-Angelegenheiten betr.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 27. Juli 1831.

Nachdem nunmehr sowohl Gallizien als Ungarn gegen die übrigen K. K. Oesterreichischen Provinzen abgesperrt und dadurch auch die, den diesseitigen Gesundheitszustand von daher bedrohende Gefahr beseitigt worden ist, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten d. M. zu befehlen geruht, daß der dermalen aufgestellte Sanitäts-Cordon nur gegen Polen und das Gebiet der freien Stadt Krakau stehen bleiben, dagegen aber, von da ab, wo derselbe sich an den K. K. Oesterreichischen Cordon anschließt, und also gegen Mähren, Oesterreichisch Schlesien und Böhmen zurückgezogen werden soll. Auf diese Art wird der Verkehr mit Mähren, Oesterreichisch Schlesien und Böhmen wiederum, wie er vor meiner Bekanntmachung vom 9ten v. M. statt gehabt hat, dergestalt hergestellt, daß Personen, Waaren und Thiere auf den Grund unverdächtiger Pässe und Ausweise jederzeit auf der gedachten Grenzstrecke eingelassen werden und eine Ausnahme hiervon nur insofern stattfindet, als Rindvieh, Schaafvieh und giftfangende Waaren zwar aus Böhmen, aber vorerst wie dies schon früher angeordnet war, aus Mähren und Oesterreichisch-Schlesien noch nicht eingeführt werden dürfen. Es wird übrigens keiner Erinnerung bedürfen, daß alle Reisende, welche aus den gedachten K. K. Grenzprovinzen kommen und nach geführter Legitimation in die diesseitigen Staaten eingelassen werden, nach der Verordnung vom 6ten v. M. zu behandeln und, bei Vermeidung der dort gedachten Folgen, verpflichtet sind, sich bei der ersten diesseitigen Polizei-Behörde wegen Ertheilung der zur weitern Reise durch die Preußischen Staaten erforderlichen Legitimationskarten zu melden.

Breslau den 21. Juli 1831.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Digitized by Google

Zur Vermeidung weiterer Mißverständnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Blech, namentlich weißes Eisenblech, nach einer von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 7ten Mai d. J. ergangenen Bestimmung in die Kathegorie der Kriegsbedürfnisse gehört, deren Ausfuhr der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten December v. J. zufolge dermalen sowohl nach dem Königreich Polen, wie nach dem Gebiet der freien Stadt Cracau untersagt ist.

Breslau, den 16. Juli 1831.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merkel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 59. Die Legitimations-Karten der Reisenden in Bezug auf die Cholera betr.

Ein Krankheitsfall in der Stadt Posen, der von Zeichen der asiatischen Cholera begleitet gewesen, erfordert verdoppelte Aufmerksamkeit Behufs Abwehrung dieses Uebels von hiesiger Provinz.

Höhern Orts sind wir daher angewiesen, sowohl sämmtliche Polizei-Behörden, als auch das Publikum überhaupt, zur strengsten Handhabung und Befolgung der Vorschriften der Paßpolizei, namentlich der, wegen Einführung der Legitimationskarten vom 6. v. M., nochmals hierdurch aufzufordern. Jede Vernachlässigung dieser Vorschriften wird nach Umständen an der schuldigen Behörde, oder an den Reisenden selbst, unnachsichtlich gerügt werden. In letzter Beziehung setzen wir fest, daß jeder Reisende, der ohne Legitimationskarte betroffen, oder dem nachgewiesen wird, daß er die ihm ertheilte Legitimationskarte nicht in jedem Nachtquartier habe visiren lassen, er der Stellung unter Kontumaz, und darauf folgender Rücksendung nach seinem Wohnorte mit beschränkter Reiseroute, unterliegen, und wo diese nicht erfolgt, in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. genommen werden soll. Gleichzeitig sind aber auch die Uebergänge über die Oder einer genauen Kontrolle unterworfen, und haben dieserhalb die Polizeibehörden den Inhabern von Privatfähren in ihren Bezirken die Anweisung zu ertheilen, für jetzt Personen, Wagen, Vieh, Effekten, nur sofern sie zu der betreffenden Kommune selbst gehören, durchaus aber keine andern, unter welchen Umständen

Digitized by Google

es auch gefordert werde, überzusetzen. Bei den öffentlichen Fähren kann zwar die Verbindung nicht in solchem Maaße aufgehoben werden, indessen müssen entweder Gensd'armen, oder andere zuverläßige Personen mit deren speciellen Beaufsichtigung in der Art beauftragt werden, daß Niemand zum Passiren der Oder verstattet werde, der nicht mit einer, im letzten Nachtquartiere visirten Legitimationskarte, und wenn er aus einer inficirten oder verdächtigen Gegend kommt, mit einem förmlichen Kontumazscheine, oder respective inländischen Gesundheitsscheine versehen ist.

Allen Königl. landräthlichen Aemtern, Magistraten und sonstigen Polizeibehörden diesseits und jenseits der Oder, wird die genaueste Aufmerksamkeit auf Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Breslau den 19. Juli 1831. I.

No. 60. Betreffend die Controllirung der Landwehrmänner bei Veränderung ihres Aufenthaltsorts.

Durch den Circular-Erlaß der Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 9ten Septbr. 1819 ist zu 1, festgesetzt worden:

> daß keinem Landwehrmann die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden dürfe, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehr-Bezirks-Feldwebel, sowohl des verlassenen, als des Bezirks des neuen Wohnorts, nachweise, daß die Meldung der Wohnungsveränderung erfolgt sey.

Das spätere auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Juni 1827 gegründete Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 5ten Juli 1827 enthält ferner die Bestimmung, daß auch keinem jungen Mann in dem Alter von 20 bis 25 Jahren von den Ortsbehörden und Landräthen der Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten sey, ohne sofort den Nachweis über sein Militair-Verhältniß zu erfordern, von Amtswegen einzusehen und das in dieser Beziehung weiter Nöthige zu veranlassen. Die Erfahrung ergiebt aber, daß den obigen Bestimmungen, obgleich die unterlassene Meldung der Kriegsreserve und Landwehr-Mannschaften eine besondere Strafe nach sich zieht, dennoch nicht überall genügt wird.

Es hat daher das Königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei unterm 26. Mai d. J. jene Vorschriften erneuert, und es werden deshalb die betreffenden Behörden

Digitized by Google

zur genaueſten Befolgung aufgefordert, namentlich auch hinſichts der, in das Kriegsreſerve- und Landwehr-Verhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte, mit der Weiſung, keinem der letztern oder andern Individuen, die zum Wiedereintritt zum militairärztlichen Dienſte verpflichtet ſind, die Niederlaſſung vor geführtem Nachweiſe der geſchehenen Meldung bei dem Landwehrbezirks-Feldwebel zu geſtatten, wenn denſelben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt ſeyn möchte.

Breslau den 15. Juli 1831. I.

No. 61. Wegen der Holz-Preis-Taxen.

Um die Holzkäufer in den Königl. Forſten von den jedesmaligen Holzverkaufs-Preiſen genau zu unterrichten, machen wir hierdurch bekannt: daß bei allen Königl. Forſt-Rezepturen jederzeit ein Verzeichniß der Taxen zur Einſicht aushängt, worin auch zugleich alle im Laufe des Jahres vorkommenden Holzpreis-Veränderungen nachgewieſen werden.

Breslau, den 13. Juli 1831. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 35. Wegen Anwendung des §. 227. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung.

Nachſtehende Allerhöchſte Königliche Cabinets-Ordre vom 14. April d. J.

Ich eröffne dem Juſtiz-Miniſterium auf deſſen Bericht vom 9. April c., daß der §. 227. des Anhanges der Gerichts-Ordnung auch in der wegen Injurien eingeleiteten fiskaliſchen Unterſuchung überhaupt, und inſonderheit auch bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte, in Anſehung dieſer beiden letztern jedoch nur bei hinzugetretener Genehmigung der ihnen vorgeſetzten Dienſtbehörde, allerdings Statt findet, mithin, wenn in fiskaliſchen Prozeſſen die Anzeige oder der Antrag auf Unterſuchung und Beſtrafung vor der Publikation des erſten Urtels von dem Beleidigten, beziehungsweiſe mit Genehmigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde zurückgenommen wird, die Gerichtshöfe von der Sache weiter nicht Kenntniß nehmen, ſondern die Acten reponiren ſollen. Die in dem Mir angezeigten Falle angenommene Meinung, daß wenn in dem gewöhnlichen Injurien-Prozeſſe das erſte Urtel an verſchiedenen Tagen publicirt worden, der Kläger aber zwiſchen

Digitized by Google

den letztern die Klage zurückgenommen hat, der §. 227. des Anhangs der Gerichts-Ordnung nicht mehr Anwendung finde, ist schon deshalb ungegründet, weil das Gesetz eine vollständige Publikation voraussetzt, diese aber erst nach der Eröffnung des Erkenntnisses an alle dabei interessirende Theile erfolgt ist.

Das Justiz-Ministerium hat hiernach die Justiz-Behörden zur Beseitigung der entstandenen Bedenken anzuweisen, und die wider den Gutsbesitzer Kracher zu Unrecht erkannte Gefängniß- oder Geldstrafe, mit allen seit der Publikation des Urtels entstandenen Gerichtskosten, niederzuschlagen.

Berlin, den 14. April 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

wird sämmtlichen Gerichten unsers Departements mit dem Befehl, selbige überall gehörig zu befolgen; hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 12. Juli 1831.

No. 36. Wegen der dem Verein für Blinden-Unterricht hierselbst bewilligten Rechte der milden Stiftungen, namentlich der Stempel- und Sportul-Freiheit.

Den Untergerichten unsers Departements machen wir hiermit zur Nachachtung bekannt: daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. d. M. geruht haben, dem in Breslau gebildeten Verein für Blinden-Unterricht die Rechte der milden Stiftungen, namentlich die Stempel- und Sportul-Freiheit zu bewilligen.

Breslau, den 7. Juli 1831.

No. 37. Wegen Vorbeugung gegen die Cholera in den Gefangenanstalten.

Sämmtliche Inquisitoriate und Gerichte unsers Departements werden in Folge Hohen Ministerial-Rescripts vom $\frac{6}{14}$ Juli d. J. hierdurch angewiesen: für die gehörige Reinlichkeit in den unter ihrer Aufsicht stehenden Gefängnissen in der gegenwärtigen Zeit vorzüglich besorgt zu seyn, und zu Abwendung der Cholera sämmtliche Räume, hinsichts deren es irgend erforderlich sein möchte, schleunigst ausweißen, dieselben öfter als es gewöhnlich geschieht, scheuern, besonders aber häufig lüften und dadurch so wie auch

Digitized by Google

durch öftere Räucherung mit Chlor die Luft reinigen zu lassen, auch die Freistunden der Gefangenen und deren Aufenthalt in der freien Luft so viel als möglich zu vermehren.

Breslau, den 15. Juli 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben dem Haupt-Steuer-Amts-Diener Schäfer zu Wohlau, bei Vollendung seines funfzigsten Dienstjahres, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht, und ist dasselbe dem Schäfer am 1. Juni c., dem Tage der Jubelfeier, behändigt worden.

Breslau, den 19. Juli 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath
Engelmann.

Nachricht.

In der Schloß-Gemeine zu Militsch, in Hammer-Sulau, in Karlstadt bei Militsch, in Codlewe, in Casawe und Freyhan, Kreis Militsch, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

In den Schaafheerden der Dominien Polegwitz, Neu-Schliesa und Guckelwitz Breslauschen, und Nieder-Pontwitz Oelsschen Kreises, haben sich die Blattern gezeigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 3. August 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Xte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nummer 1295. die Ratifications-Urkunde der am 31. März d. J. zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen den Ufer-Staaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung; vom 19ten Mai d. J.

= 1296. die Uebereinkunft und die Rhein-Schifffahrts-Ordnung selbst; vom 5ten Juli d. J. und unter

= 1297. den Tarif für die Abgaben beim Waaren-Transport auf dem Rheine; vom 5ten Juli d. J.

Verordnungen wegen der Cholera.

Von den Kaiserl. Königl. Oesterr. Provinzial-Sanitäts-Commissionen zu Prag und Brünn geht so eben die amtliche Benachrichtigung ein, daß dieselben den Verkehr mit den disseitigen Staaten, insonderheit mit Schlesien, mehrfachen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten hervorgegangenen Beschränkungen zu unterwerfen für nöthig befun-

den haben. Wiewohl ich allen Anlaß habe zu glauben, daß diese Beschränkungen nur durch irrige Gerüchte über den in Schlesien noch jetzt erfreulichen Gesundheitszustand hervorgerufen worden sind, und daß die von mir unverweilt gemachten Gegenvorstellungen, die Wiederaufhebung jener Maaßregeln zur Folge haben werden, so beeile ich mich doch, um jeder Unsicherheit zuvorzukommen, hierdurch bekannt zu machen:

1) Daß aus den disseitigen Staaten Menschen, Waaren und Thiere nach Mähren, Oesterreichisch-Schlesien und Böhmen dermalen nur über Troppau, Jägerndorf, Nachod, Königshan auf der Straße nach Trautenau und über Ebersdorf auf der Straße nach Friedland eingelassen werden.
2) Der Postenlauf ist nicht gehemmt, vielmehr erfolgt auf den oben gedachten Punkten die Reinigung der Briefe.
3) Reisende müssen, um Einlaß zu finden, mit einem vorschriftsmäßigen Reisepaß und mit einem neuerdings ausgestellten, die Person und den früheren Aufenthaltsort des Inhabers genau bezeichnenden, von der betreffenden Königl. Regierung bestätigten, und regelmäßig visirten Gesundheits-Attest versehen seyn, welches nur dann für genügend angenommen wird, wenn darin bezeugt ist, daß in der Gegend, woher der Reisende kommt, ein vollkommen günstiger Gesundheitszustand herrscht, und auch auf sechs Meilen in die Runde die asiatische Cholera nicht ausgebrochen gewesen ist.
4) Giftfangende Waaren, und überhaupt diejenigen Waaren, welche aus angesteckten Gegenden kommen, werden zurückgewiesen, wenn die Frachtführer sie nicht einer Contumaz unterwerfen wollen. Diese soll nach Befinden der Umstände zwanzig oder zwei und vierzig Tage dauern. Andere Waaren werden nach Vorlegung der Ursprungs-Atteste eingelassen.
5) Thiere, welche auf den vorgedachten Straßen, eingetrieben werden sollen, werden geschwemmt, gereinigt und den jenseitigen Treibern übergeben.

Die hoffentlich mit Nächstem zu erwartenden abändernden Bestimmungen, werde ich dann ebenfalls unverweilt öffentlich bekannt machen.

Breslau, den 27. Juli 1831.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Digitized by Google

Die wegen der Cholera zur Anwendung kommenden besonderen Bestimmungen betr.

Die Instruktionen vom 5ten April und 1sten Juni laufenden Jahres setzen die Bestimmungen fest, unter welchen Umständen und Verhältnissen ein Ort von der Cholera für inficirt oder der Infection für verdächtig zu erklären ist, und welche medizinisch-polizeiliche Maaßregeln an diesen Ortschaften zu ergreifen sind, um die Verschleppung und weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Diese größtentheils auf die Verhütung der Einschleppung der Cholera über die Grenzen des Preußischen Staates berechneten Maaßregeln und Anordnungen finden auch, nachdem die Krankheit bereits in Danzig ausgebrochen, und für den Fall, daß sich selbige in andern Ortschaften des Preußischen Staats gleichfalls zeigen sollte, ihre Anwendung. Nun treten folgende, lediglich für das Innland geltende, besondere Bestimmungen ein:

1) Ist der inficirte Ort durch einen Militair-Kordon unmittelbar oder sammt der nächst umliegenden Gegend abgesperrt, so sind die Ortschaften innerhalb des Kordons für inficirt, ausserhalb der Sperre hingegen für unverdächtig zu erklären. Nur für den Fall, daß die Sperre nicht sogleich vollzogen, und ein Verkehr mit Menschen oder Waaren zwischen dem inficirten Orte und der nächst umliegenden Gegend mittlerweile stattgefunden hat, kann die an den Kordon nächst angrenzenden Gegend bis zur Entfernung von drei Meilen vom angesteckten Orte, erst nach zehn Tagen für unverdächtig erklärt werden, wenn nämlich innerhalb dieser Zeit sich keine Spuren von der Krankheit oder von sonstigen plötzlichen Erkrankungs- und Todesfällen daselbst gezeigt haben.
2) Hat keine Cernirung des angesteckten Ortes stattgefunden, so ist zwar die ganze Gegend im Umfange von zehn Meilen in sofern für verdächtig zu erklären, als die für verdächtige Orte vorgeschriebenen Maaßregeln nach der Instruktion über das bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren ohne Weiteres in Vollziehung zu setzen sind; nur soll es zur Erleichterung des Handels und des Verkehrs im Innern des Landes erlaubt seyn:
   a) den Reisenden durch jene Orte, welche drei Meilen von dem angesteckten (inländischen) Orte entfernt liegen, und aus einer von der Cholera noch befreiten Gegend kommen, ungehindert — ohne jedoch daselbst zu übernachten — passiren zu können;
   b) den Einwohnern und Fremden eines mindestens drei Meilen von der inficirten Gegend belegenen Ortes, die Entfernung von demselben und die Reise in ganz unverdächtige Gegenden zu gestatten, auch sie allenthalben frei und un-

Digitized by Google

gehindert passiren zu lassen, wenn sie sich mit einem Gesundheits-Atteste der Sanitäts- und Orts-Behörde, welches nach den weiter unten (sub 3) zu gebenden Vorschriften ertheilt werden kann, zu legitimiren im Stande sind;

c) mit der Versendung der Waaren und Thiere ist auf gleiche Weise, wie mit den Menschen zu verfahren.

Zu diesem Behufe haben

3) diejenigen Sanitäts-Kommissionen der einzelnen Orte und Bezirke, welche innerhalb der Entfernung von drei bis zehn Meilen vom angesteckten Orte liegen, die Befugniß, den Einwohnern und Fremden ihres Ortes und resp. Bezirks, Gesundheits-Atteste alsdann auszustellen, wenn weder am Orte selbst, oder in dessen unmittelbarer Umgegend, sich Spuren der Krankheit zeigen, noch derjenige, welcher ein solches Attest nachsucht, der mindesten Verdächtigkeit unterliegt. Diese Gesundheits-Atteste sind im Allgemeinen in derselben Form, wie die diesfalsige Bekanntmachung vom 5ten April sie für das Ausland vorschreibt, auszustellen, von jedem Mitgliede der Orts-Kommission zu unterzeichnen, und von der Orts-Polizeibehörde zu kontrasigniren.

Nur Atteste, in welchen keine Regelwidrigkeiten vorkommen, und mit den gehörigen Unterschriften und Visis versehen sind, können zur Weiterreise als gültig betrachtet werden. Da übrigens den Orts-Kommissionen durch die hierüber erlassenen Instruktionen es zur strengsten Pflicht gemacht ist, über den Gesundheitszustand der Bewohner ihres Ortes oder Bezirkes mit unabläßiger Aufmerksamkeit zu wachen, dieselben mithin jederzeit hievon auf das Genaueste unterrichtet seyn müssen, so sind die einzelnen Mitglieder der Orts-Kommission auch für die Richtigkeit und Gefahrlosigkeit der von ihnen hierüber auszustellenden Atteste und resp. Reisepässe persönlich verantwortlich.

Befindet sich am Abgangsorte des Reisenden keine zur Ausstellung von Gesundheits-Attesten befugte Orts-Kommission, so ist die Polizeibehörde des Orts berechtigt, dem Reisenden eine Legitimations-Karte, oder wenigstens eine Bescheinigung auszustellen, mit welcher er sich behufs des Empfangs eines Gesundheits-Attestes bis zum Sitze der Orts-Kommission verfügen kann. Berlin, den 17. Juni 1831.

Der Chef der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Digitized by Google

Beschränkung des Hausier-Verkehrs wegen der Cholera.

Bei der bedenklichen Wendung, welche die Cholera an immer mehreren Punkten hervortretend im Großherzogthum Posen nimmt, kann ohne Gefährdung des Gesundheits-Zustandes in Schlesien der Gewerbetrieb im Umherziehen ferner nicht mehr unbedingt gestattet werden, und werden vielmehr, in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz vom heutigen Tage, alle Hausier-Gewerbscheine, welche ursprünglich für Regierungs-Departements des Großherzogthums Posen ausgestellt, demnächst auf das hiesige Regierungs-Departement, oder auf ganz Schlesien ausgedehnt worden sind, hierdurch außer Kraft gesetzt, dergestalt, daß die Inhaber dieser Gewerbscheine ferner bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht mehr befugt sind, innerhalb des hiesigen Regierungs-Departements ihr Gewerbe im Umherziehen zu betreiben.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche landräthliche, städtische und Polizei-Behörden unseres Departements an, auf das sorgfältigste darauf zu achten, daß dem vorstehend ausgesprochenen Verbote gehörig Folge geleistet, und wegen Bestrafung von Uebertretungen desselben das Geeignete unverzüglich veranlaßt werde. Auch sind die Contravenienten nöthigen Falls durch Zwangspässe, und im Fall der Abweichung von der vorgeschriebenen Reiseroute mittelst Transports in ihre Heimath zurückzuweisen.

Gleichzeitig wird allen Posenschen Pack- und Bündel-Juden unbedingt der Eintritt in hiesiges Departement dergestalt untersagt, daß selbige auch nicht auf Jahrmärkte zugelassen werden dürfen. Dieselben sind, wo sie sich betreffen lassen, sogleich in ihre Heimath zurückzuweisen. Breslau, den 30. Juli 1831.

Königliche Preußische Regierung.

In unserer Bekanntmachung vom 4. d. M., betreffend die Einrichtung besonderer Bezirks-Commissionen zur Abwehrung der Cholera, ist am Schluß erwähnt: daß die Namen der Mitglieder dieser Commissionen zu ihrer Legitimation öffentlich bekannt gemacht werden sollten. Da aber viele derselben dieses Legitimations-Mittel für unzureichend erkannt, und darauf angetragen haben, den einzelnen Mitgliedern, statt der Bekanntmachung ihrer Namen durch die Zeitungen, Legitimations-Karten zu ertheilen; so ist letzteres geschehn, und wir beschränken uns demnach darauf, hier nur noch die Namen und Wohnungen derjenigen Mitglieder bekannt zu machen, deren Bekanntwerdung, wegen der an sie in vorkommenden Erkrankungs-Fällen zu machenden Meldun-

Digitized by Google

gen, nothwendig ist; nämlich der, durch die freie Wahl jeder Bezirks-Commission gewählten Vorsitzenden derselben, und der Bezirks-Commissions-Aerzte; wobei vorausgesetzt wird, daß die Namen und Wohnungen der beisitzenden Polizei-Commissarien ohnehin bekannt seyen.

Es ist in der Commission des

I. Polizey-Bereichs:

(sieben Kurfürsten-, drei Berge-, Burgfeld-, Rathhaus-, Elisabeth-, Ober- und Schlachthof-Bezirk)

Vorsitzender: Herr Prediger Eggeling, wohnt Nikolai-Straße No. 77.
Commissions-Arzt: Herr Dr. Dondorf, wohnt Schweidnitzer Straße No. 37.

II. Polizey-Bereichs:

(Neue Welt-, Barbara-, goldene Rade-, sieben Rademühlen-, Schloß-, Antonien- und Nikolai-Bezirk)

Vorsitzender: (in Vertretung des Herrn Gastwirth Winkler) Herr Diaconus Berndt, wohnt Bischofs-Straße No. 14.
Commissions-Arzt: Herr Dr. Kegel, wohnt Blücherplatz No. 17.

III. Polizey-Bereichs:

(Börsen-, Accise-, Post-, Dorotheen-, Zwinger- und Schweidnitzer-Anger-Bezirk)

Vorsitzender: (in Vertretung des Gewählten) Herr Dr. Asch, welcher zugleich Commissions-Arzt ist, wohnt im Riembergshofe.

IV. Polizey-Bereichs:

(blaue Hirsch-, grüne Baum-, Theater-, Christophori-, Hummerei-, Mauritius- und barmherzigen Brüder-Bezirk)

Vorsitzender und zugleich Commissions-Arzt, Herr Dr. Nagel jun., wohnt Schmiedebrücke No. 55.

V. Polizey-Bereichs.

Magdalenen-, Bischof-, Johannis-, Bernhardin-, Catharinen-, Regierungs- und Albrechts-Bezirk)

Vorsitzender und zugleich Commissions-Arzt Herr Dr. Grötzner, wohnt Albrechts-Straße No. 39.

Während seiner gegenwärtigen Bade-Reise vertritt ihn als Vorsitzenden Herr Ober-Landes-Gerichts-Rath Neugebauer, wohnt breite Straße No. 26., und als Commissions-Arzt Herr Dr. Rother, wohnt Ohlauer-Straße No. 72.

Digitized by Google

VI. Polizey-Bereichs:

(vier Löwen-, Ursuliner-, Jesuiten-, Mathias-, Claren-, Vincenz-, Franziskaner-Bezirk)

Vorsitzender: Herr Kaufmann Scharf, wohnt Schmiedebrücke No. 26.

Commissions-Arzt: Herr Dr. Springer, wohnt Albrechts-Straße No. 33.

VII. Polizey-Bereichs:

Mühlen- und Bürgerwerder-, drei Linden-, Eilftausend Jungfrauen- und Rosen-Bezirk)

Vorsitzender: Herr Polizey-Assessor Wenzig, wohnt Mathias-Straße No. 88.

Commissions-Arzt: Herr Dr. Kröber, wohnt Kupferschmiede-Straße No. 43.

VIII. Polizey-Bereichs:

(Sand-, Dom-, Hinter-Dom- und Neuscheitnicher-Bezirk)

Vorsitzender: Herr Land-Gerichts-Sekretair Scholz, wohnt Lehmdamm No. 17.

Commissions-Arzt: Herr Dr. Krause, wohnt Messergasse zwei Tauben.

Hierbei finden wir uns verpflichtet, unsern Dank öffentlich auszusprechen, für die erfreuliche Theilnahme, welche die Bestimmung der Bezirks-Commissionen gefunden, und welche sich nicht nur in äußerst zahlreichem Beitritt freiwilliger Theilnehmer, sondern auch in den mildthätigen Geld- und Natural-Beiträgen ausgesprochen hat, mit welchen die Bemühungen der gedachten Commissionen unterstützt werden. Finden dieselben auch bei ihren Haus-Revisionen und bei ihren Anforderungen um Abstellung gesundheitsgefährlicher Uebelstände mitunter unfreundliche und undankbare Aufnahme, so begegnen sie doch bei weitem öfterer verständiger und wohlwollender Bereitwilligkeit, und wir dürfen hoffen, daß der günstige Erfolg für den allgemeinen Gesundheitszustand, selbst dann überzeugend hervortreten werde, wenn es auch nicht gelingen sollte, die gefürchtete Krankheit gänzlich von dem hiesigen Orte abzuhalten.

Breslau den 25. Juli 1831.

Die Orts-Commission für Abwehrung der Cholera.

v. Strantz I. Freiherr v. Kottwitz. Heinke. Remer. Wende.
Schmeidler. Thun. Wentzke. Remer d. j.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertreter der zu Abwendung der Cholera ergangenen Verordnungen betreffend.

Um die Allerhöchsten Königlichen Befehle, welche wegen Untersuchung und Bestrafung der Ubertreter der zu Abwendung der Cholera ergangenen Verordnungen erlassen sind, möglichst schnell zur Ausführung zu bringen, werden sämmtliche Unterge-

Digitized by Google

richte unsers Departements hierdurch angewiesen: auf Requisition der auf dem Sanitäts-Cordon commandirenden Officiere und unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers in Gegenwart der erforderlichen Officiere sich der Aufnahme des Thatbestandes eines solchen Verbrechens so wie der Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen — wo möglich am Orte des begangenen Verbrechen — schleunigst zu unterziehen und die Verhandlungen dem Requirenten zuzustellen. Breslau, den 27. Juli 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die von Schiffern und Schifferknechten zu führenden Pässe oder Legitimations-Karten.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß auch Schiffer und Schifferknechte auf ihren Reisen entweder mit förmlichen Pässen oder auch mit Legitimations-Karten versehen seyn müssen, welche ohne Ausnahme an jedem Anlandungsorte visirt werden müssen.

Dieß wird sowohl zur Beachtung der Schiffer, als auch der sämmtlichen, namentlich der, in der Nähe schiffbarer Flüsse und anderer Binnen-Gewässer belegenen Polizey-Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht; außerdem aber wird den gedachten Behörden noch zur Pflicht gemacht, eine genaue Vigilanz auf alle Mannschaften der durch- oder vorbeipassirenden Schiffer-Gefäße zu richten. Breslau den 26. Juli 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 38. Wegen Einziehung gewisser Stempel-Straf-Antheile zu der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse.

Nach einer Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 27sten Juni d. J., soll auch bei den Untergerichten, wie es bereits bei den Obergerichten der Fall gewesen ist, derjenige Antheil an den Stempelstrafen, welcher, wenn ein Denunciat vorhanden wäre, diesem zustehen würde, in denjenigen Fällen, wo die Kontravention von dem Gerichte von Amtswegen gerügt wird — zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eingezogen werden.

Die Untergerichte des Departements werden hierdurch angewiesen, sich nach dieser Verfügung zu achten, die hierauf eingehenden Gelder an die hiesige Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse einzusenden und durch eine Quittung der letztern die erfolgte Verausgabung in der dortigen Salarien-Kassen-Rechnung zu belegen.

Breslau, den 18. Juli 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

No. 39. Wegen Lieferung des Lagerstrohes für Inquisiten.

Da eine Erleichterung der zur Tragung der Criminal-Kosten subsidiarisch verpflichteten Dominien durch Herabsetzung der in dem Regulativ vom 10. October 1815 II. 2 festgesetzten Strohlagergelder zur Zeit aus allgemeinen Rücksichten nicht erlangt werden können, so werden sämmtliche Dominien auf die Bestimmung des gedachten Regulativs aufmerksam gemacht, wonach es ihnen freisteht, das Stroh für die aus ihrem Gerichts-Bezirk im Untersuchungs-Arrest sich befindenden Verbrecher entweder in Natura zu liefern oder liefern zu lassen, oder sich dieserhalb mit der Administration der Gefangen-Anstalten gütlich zu einigen und sich dadurch der Entrichtung der dafür vorgeschriebenen Entschädigung zu entheben. Nur allein für Verbrecher, welche sich in dem hiesigen Königlichen Inquisitoriats-Gefängnisse in Haft befinden, kann den bestehenden Verträgen gemäß eine solche Natural-Lieferung nicht statt finden. —

Die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte unsers Gerichts-Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß solchen Natural-Lieferungen, wenn sie gut und ausreichend erfolgen, von den Empfängern keine Schwierigkeiten entgegengestellt werden.

Breslau, den 15. Juli 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 5. Tabaks-Steuer-Regulirung für 1831 bis 1833 einschließlich.

Da die im Jahre 1828 durch die Amtsblätter der Provinz zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Classification der Kreise in der Provinz Schlesien Behufs der Tabaks-Steuer nur bis zum Schlusse des Jahres 1830 festgesetzt worden; so haben nach Ablauf dieses Zeitraums des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe in Gefolge der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 mittelst Verfügung vom 10. laufenden Monats weiter bestimmt, daß für die Jahre 1831 bis 1833 einschließlich, es bei der bisherigen Classification der Kreise in der Provinz Schlesien Behufs der Steuer vom innländischen Tabak mit der Einzigen Ausnahme, daß die vier Kreise: Glogau, Görlitz, Strehlen und Striegau aus der zweiten in die dritte Klasse übergehen, sein Bewenden behalten soll.

Digitized by Google

Es gehören demnach für die Jahre 1831 bis 1833 einschließlich:

1) zur dritten Klasse die zwanzig Kreise: Frankenstein, Neisse, Görlitz, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen und Striegau,

2) zur vierten Klasse die zwei und zwanzig Kreise: Hoyerswerda, Rothenburg, Creutzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Brieg, Oppeln, Cosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau und Trebnitz,

Indem ich obige Bestimmung zur Nachricht und Beachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz zugleich an, für die Jahre 1831 bis 1833 einschließlich:

in den unter 1) genannten Kreisen 4 sgr. und in den unter 2) genannten Kreisen 3 sgr. von je sechs Quadratruthen Preußisch, mit Tabak bepflanzten Bodens an inländischer Tabaks-Steuer zu erheben, und respective durch die Unterämter erheben zu lassen.

Breslau, den 27. Juli 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personalia.

Der unbesoldete Rathsherr Bürger Engler zu Brieg auf anderweitige 6 Jahre gewählt und bestätigt.

Der Local-Caplan Schöppe zu Schmelwitz zum Pfarrer in Wiesenthal, Münsterbergschen Kreises.

Der Stadtverordnete ehemalige Apotheker Kaas in Winzig als unbesoldeter Rathmann.

Mit zwei Beilagen die Cholera betreffend.

Digitized by Google

Erste außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt
Stück XXXI.
der Königlichen Regierung zu Breslau
vom 3ten August 1831.

Gesetz
wegen Bestrafung derjenigen Vergehen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlassenen Verordnungen und Instruktionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Quarantaine-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landesbeschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht, auf der Stelle niedergeschossen werden.

Ueberschreitung der Kordons- und Sperrungslinien.

a) gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

§. 2.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen, und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungenen Gefahr, bis auf 10 Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann. (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 691. 780. 1495.)

desgleichen

b) mit Hintergehung der Wachen und unter Vereitelung der Contumaz.

§. 3.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Kontumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

Heimliche Entfernung aus den Contumaz-Anstalten.

Digitized by Google

§. 4.

Theilnahme an dem vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§. 1 bis 3. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihrer Waaren und Effekten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich. (§. 64. I. a. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5.

Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effecten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effekten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§. 2.) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§. 6.

Verbotener Verkehr mit infizirten Oertern ꝛc.

Verbotener Verkehr mit infizirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Kriminalstrafe. (§. 2.)

§. 7.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und beförderte heimliche Beerdigung.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Kommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht, oder zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monat bis zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 8.

Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maaßregeln.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtliche erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

§. 9.

Desgleichen insbesondere abseiten der Aerzte und Chirurgen ꝛc.

Medicinal-Personen gehen in dem §. 8. bezeichneten Falle außerdem der Praxis in Unseren Staaten verlustig.

§. 10.

Entwendung von Sachen aus den Kontumaz-Anstalten, gesperrten Häusern ꝛc.

Gegen diejenigen, welche aus den Kontumaz-Anstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Kastellen, Hospitälern und dergl., Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

Digitized by Google

§. 11.

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera kommandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachen bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speziellen Instruktionen mit der in den Kriegs-Artikeln §. 14. angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effekten begünstigen, mit den im §. 25. der Kriegs-Artikel angedrohten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

Dienstvergehungen: a) der kommandirten Militairpersonen;

§. 12.

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem kommandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, imgleichen mit dem Inhalte der §. 11. allegirten Kriegs-Artikel mittelst spezieller Instruktion genau bekannt gemacht werden.

b) der Wachen und Posten vom Civilstande;

§. 13.

Die Dienst-Vergehungen der bei den Orts-Kommissionen, Kontumaz-Anstalten, Kastellen u. s. w. angestellten Civil-Beamten, ingleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Cathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den §§. 1. bis 6. incl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

c) der Civilbeamten bei den Kontumaz-Anstalten ꝛc.

§. 14.

Wider die §§. 11. und 12. bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein.

Gerichtliches Verfahren.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem kompetenten Civilgerichte nach näherer Vorschrift der Kriminal-Ordnung überlassen, und werden die Inkulpaten — sobald

Digitized by Google

sie der nöthigenfalls vorhero anzuordnenden Kontumaz unterworfen worden sind — dahin abgeliefert.

§. 15.

Beschleunigung der Untersuchung und der Abfassung der Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§. 16.

Bestätigung der erggngenen Urtel.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publikation der Urtel etwa einzuholenden Bestätigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publikation der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inkulpaten, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert, und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unsern Unterthanen, und überhaupt Allen, die es angeht, insonderheit allen denjenigen, welche die §. 1. gedachten Kordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speziellen Kenntniß in denjenigen Distrikten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15ten Juni 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. Frhr. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

Die Legitimations-Karten der Reisenden, in Bezug auf die Cholera betreffend.

Folgende Allerhöchste Bestimmung und das Rescript Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, vom 6ten Junius a. c., wird zur genauesten Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12. des allgemeinen Paß-Edikts, gehalten seyn, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.
2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.
3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paß-Behörde gültig.
4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Ordre ausweisen.
5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweist, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preussen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat-Kommission, General-Major v. Thiele, dieselbe, in so fern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Kommission es für zulässig hält, theilweise, oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

Digitized by Google

Publikandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene, Allerhöchste Kabinetsordre, Behufs der Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations-Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reise-Route, enthalten.
2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort, angegeben werden.
3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, ertheilten Instruktion vom 5ten April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruktion richten.
4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.
5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Kontumaz, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

Vorstehende Gesetze werden nochmals zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und Jedermann, besonders sämmtlichen Polizei-Behörden in den Städten, so wie auf dem Lande, die genaueste Aufmerksamkeit auf die pünktliche und sorgfältige Befolgung, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, um so mehr zur Pflicht gemacht, als der Ausbruch der Cholera im Großherzogthum Posen die größte Aufmerksamkeit dringend erfordert, um die Einschleppung dieser Krankheit in hiesiger Provinz zu verhindern. Breslau, den 31. Juli 1831.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Zweite außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt.

Stück XXXI.

In dem möglichen Falle eines Ausbruches der asiatischen Cholera hat der von derselben Befallene sofort und ohne Säumen sich an den nächsten Arzt um dessen Beistand zu wenden.

Bis jedoch dieser zu erlangen ist, unterlasse man es nicht einige Hülfsmittel anzuwenden, welche die Erfahrung als hülfreich nachgewiesen hat, und deren vorläufige Anwendung die fernere ärztliche Hülfe nicht stören wird.

Diese sind folgende:

1) Man erwärme den Körper des Kranken, welcher gewöhnlich auf eine ausgezeichnete Weise erkaltet.

Zu diesem Zwecke sind warme Bäder von bloßem Wasser oder von Kleienabsud, Kamillenaufguß und dergleichen, sehr zu empfehlen. Warme Dampfbäder, wenn man dazu die erforderlichen Hülfsmittel besitzt, leisten die erforderliche Erwärmung oft noch schneller.

2) Man reibe den ganzen Körper des Kranken mit erwärmten wollenen Tüchern, welche Operation ihre Wirksamkeit noch verstärkt, und ihre belebende Kraft noch vermehrt, wenn man die Tücher mit gewärmten Kampfer-Spiritus befeuchtet.

3) Man lege auf die Magen-Gegend des Kranken einen Umschlag aus Senfpulver, mit etwas Mehl und Wasser, oder aus zerriebenem Meerrettig, oder aus gestoßenem Pfeffer oder Ingwer mit zerriebenem Brodte und Branntwein.

Digitized by Google

4) Ueber diesen Umschlag breite man einen größern, den Unterleib bedeckenden, aus gewürzhaften Kräutern, Kamillen, Quendel, Lawendel, Mojoran, Krausemünze, Wermuth ꝛc. oder aus dem in den Apotheken unter dem Namen der gewürzhaften Kräuter-Spezies bekannten Gemische, wozu man ein Paar Eßlöffel voll gewürzhaftes Pulver mischen kann. Man bereitet diese Umschläge am besten, indem man die zerriebenen Kräuter mit einem dünnen heißen Brei von Grütze zusammen mischen, nicht aber kochen läßt.

5) Man lasse den Kranken viel warmen Thee, von Melisse, Krausemünze, Pfeffermünze, Kamillen, ja selbst bloßes heißes Wasser trinken. Mit dem Gebrauche dieser Mittel fahre man ununterbrochen fort, bis die ärztliche Hülfe erscheint, und lasse namentlich mit dem fleißigen Reiben des Körpers nicht nach, bevor die Wärme des Körpers sich nicht wieder hergestellt hat.

Breslau, den 30. Juli 1831.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII.

Breslau, den 10. August 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre de dato Teplitz den 28. Juli c. wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die Anträge der Local-Behörden oder einzelner Personen, auf eine zur Abwendung der Cholera oder zur Verhütung ihrer Verbreitung zur treffenden Einrichtung oder Verfügung, nicht unmittelbar an Se. Majestät den König oder an die unterzeichnete Immediat-Commission, sondern zunächst an das Ober-Präsidium der Provinz zu richten sind, da bei der Nothwendigkeit die Local-Verhältnisse zu berücksichtigen auf alle an des Königs Majestät oder die unterzeichnete Immediat-Commission gerichtete Anträge vorerwähnter Art, die Verfügungen nur nach eingezogener Auskunft der Provinzial-Behörde erfolgen können, hierdurch aber ein der nachgesuchten Maaßregel nachtheiliger Zeitverlust entstehen würde.

Berlin den 1. August 1831.

Als Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Digitized by Google

Die Befolgung der Quarantaine- und Contumaz-Vorschriften, ingleichen der sonstigen polizeilichen Anordnungen betr.

In Folge Rescripts des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 25. d. M. wird hiermit die hohe Ministerial-Instruction vom 1. Juni d. J., die Verhütung der Colera betreffend, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. Juli a. c. die von den betreffenden Königlichen Ministerien erlassenen Instructionen und Anweisungen über das wegen Verhütung des Einbringens und Verbreitens der Cholera zu beobachtende Verfahren, namentlich der Quarantaine- und Contumaz-Vorschriften; so wie die anderweitigen von der Allerhöchst ernannten Immediat-Commission zur Abwendung der Cholera, getroffenen polizeilichen Anordnungen, dergestalt zu genehmigen geruht haben, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschriften, den durch das Gesetz vom 15. Junius c. angedrohten Strafen unterliegt.

Breslau, den 28. Juli 1831. I.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf die Anfrage des General-Lieutenants von Krafft, wie es mit Versendung Kriegsrechtlicher Erkenntnisse aus Danzig, während der Sperre, zum Behuf der Bestätigung gehalten werden solle, bestimme Ich, daß dergleichen Erkenntnisse, so wie überhaupt alle Acten, welche unter Kreuzband zur Post geliefert werden, anzunehmen, sodann nach vorgängiger Lösung des Kreuzbandes, die in der Anweisung wegen des Desinfections-Verfahrens vom 1. Juny d. J. §. 25. seq. vorgeschriebene Räucherung zu bewirken, und demnächst der Verschluß und die Versendung mit dem amtlichen Vermerk der geschehenen Desinfection zu veranlassen ist. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung, mit welcher Ich das General-Postamt bekannt gemacht habe, zur Ausführung bringen zu lassen.

Potsdam, den 14. July 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den General-Major v. Thile I.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. August 1831. I.

Digitized by Google

Nachstehende:

Bekanntmachung:

Rücksichten, welche die Fürsorge für das allgemeine Gesundheitswohl nothwendig machen, bestimmen uns, hierdurch zu verordnen: daß in den Kreisen Grünberg, Freystadt, Glogau, Liegnitz und Lüben vom 6. August dieses Jahres ab, bis auf weitere Bestimmung keine Jahrmärkte abgehalten werden sollen; daß dagegen die Wochenmärkte auch in den gedachten Kreisen nach wie vor abgehalten werden können.

Liegnitz, den 28. July 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 27. Juli 1831. I.

No. 62. Herabsetzung des Preises des Chinins betr.

Ein hohes Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bei dem seit längerer Zeit, durch die überall verbreiteten Fieber-Krankheiten eingetretenen starken Verbrauch des Chinins es für angemessen erachtet, den Preis des Chinins auf sechs Pfennige pro Gran herabzusetzen, welches hiermit auf hohen Befehl zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Breslau den 22. Juli 1831. I.

Aufforderung.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juny d. J. der evangelischen Kirchen-Gemeine zu Eferding in Ober-Oesterreich, zur Herstellung ihres Bethauses und ihrer Prediger-Wohnung eine allgemeine Kirchen-Collecte in sämmtlichen Provinzen des Staats zu bewilligen geruht; werden in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. hohen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 20. d. M. die Herren Superintendenten unsers Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger

Digitized by Google

Haupt- und Residenz-Stadt hiermit aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche zu veranlassen, dergestalt, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen bei der Königlichen Instituten-Haupt-Casse hierselbst, an welche solche unter Beifügung eines Sortenzettels abzuführen sind, beisammen seyn können. Ueber die Einsendung und den Betrag derselben wird von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig Anzeige erwartet.

Breslau, den 26. Juli 1831. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachstehende Kandidaten der Theologie haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

Heinrich Behnisch aus Moschen,	24¼	Jahr	alt,
Benedict Pfitzner aus Lassot bei Neisse,	28	=	=
Moritz Robert Neitsch aus Görlitz,	24	=	=
Friedrich Adolph Augustin aus Gottesberg,	=	=	=
Carl Immanuel Knothe aus Görlitz,	26	=	=
Bernhard Eduard Schwerk aus Mondschütz bei Wohlau,	27	=	=
Carl Gottfried Köhler aus Namslau,	25	=	=
Julius Gustav Frank aus Krieblowitz bei Kanth,	24½	=	=
Ewald August Daniel Fritze aus Herzogswalde bei Grottkau,	24½	=	=
Philipp Wilhelm Malthauer aus Pohlnisch-Würbitz,	23½	=	=
Hans Carl Otto Bobertag allhier,	24	=	=
Elias August Sommer aus Johnsdorf bei Brieg,	26¾	=	=
Carl Christian Thielemann aus Sodow bei Lublinitz,	27	=	=
Johann Gottlieb Pfeiffer aus Deusch-Tschammendorf bei Strehlen,	26½	=	=
Otto Fr. Adolph Eduard Lorenz aus Oels,	23	=	=
Heinrich Leitloff aus Allerheiligen bei Oels,	25	=	=
Conrad Gottlieb Scheller aus Neumarkt,	23	=	=
Carl Friedrich Plaskuda aus Jackschönau bei Domslau,	23	=	=

Digitized by Google

Gustav Wilhelm Mende aus Cawallen bei Trebnitz,	23	Jahr alt,
Carl Friedrich Julius Bräunert aus Breslau,	24½	= =
Gustav Ludwig Rahn aus Breslau,	23½	= =
Carl Samuel Benjamin Schönwälder aus Breslau,	27	= =
Carl Ferdinand Rehfeld aus Breslau,	24½	= =
Carl Friedrich August Reche aus Breslau,	25	= =
Franz Heinrich Wilhelm Wandel aus Neumarkt,	27	= =
Heinrich Rudolph Hecht aus Breslau,	25	= =
Carl Wilhelm Fleischer aus Breslau,	27	= =
Carl August Oehmel aus Breslau,	23¼	= =

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 21. Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 38. Die Ablieferung der Züchtlinge in die Straf-Anstalt zu Görlitz betr.

Um die abermalige Ueberfüllung der Straf-Anstalt zu Görlitz zu verhüten, hat die Königliche Regierung zu Liegnitz die Direction dieser Anstalt angewiesen, eine genaue Expektanten-Liste über die zu rezipirenden Sträflinge nach chronologischer Reihenfolge zu führen und in dem Maaße, wie die Aufnahme neuer Züchtlinge — ohne Ueberschreitung der bestimmten Normal-Zahl — möglich wird, die Einlieferung der notirten Rezipienden, nach Anleitung jener Liste und unter pünktlicher Beobachtung der chronologischen Reihenfolge bei den kompetenten Justiz-Behörden in Antrag zu bringen. Wir eröffnen dieses den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unsers Bezirks, mit der Aufforderung, von jetzt ab die Zuchthaus-Direction zu Görlitz von dem Vorhandenseyn der sich zur Ablieferung eignenden Züchtlinge in Kenntniß zu setzen und deren Bestimmung über den Zeitpunkt der Einlieferung abzuwarten.

Breslau, den 2. August 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Juli 1831.

Die Rechts-Candidaten:

Herrman B. v. Beaufort und
Carl Ferdinand Mann,

sind als Auscultatoren, Ersterer beim hiesigen Stadt-Gericht, und Letzterer beim Standesherrl. Gericht zu Hermsdorf angestellt.

Die hiesigen Stadt-Gerichts-Auscultatoren Anders und Rehmet, so wie der Referendarius Senff, desgleichen der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Dallwitz, beide vom Land-Gericht zu Bromberg, sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren v. Blacha, Klingberg und Rosemann sind zu Referendarien befördert.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hübner ist in gleicher Eigenschaft beim hiesigen Stadt-Gericht,

der Referendarius Steinen als Stadtrichter zu Winzig,

der Diätarius Johann Friedrich August John als Journalist, und

der Kassen-Gehülfe Speck als Kassenschreiber, beide beim hiesigen Ober-Landes-Gericht;

der Actuarius Young als Registrator beim hiesigen Land-Gericht,

der Diätarius Gritschke als Registratur-Assistent, und

der Kassen-Gehülfe Herrmann als Kassenschreiber, beide beim hiesigen Stadt-Gericht;

der invalide Gensd'arm und Hülfs-Exekutor Fritsch als Ober-Landes-Gerichts-Exekutor,

der invalide Gensd'arm Rasch als Bothe beim hiesigen Stadt-Gericht, und

der Invalide May als Bothe beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz angestellt.

Digitized by Google

Die Ober-Landes-Gerichts Auscultatoren Willert und Graf von Bernsdorf, so wie der Justiz-Commissarius Regierungs-Rath von Heinen, sind auf ihr Ansuchen entlassen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Juli 1831.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Bahra.	Breslau.	Justiz-Commissions-Rath Münzer hieselbst.	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schaubert hieselbst.

Bekanntmachung.

Den betreffenden resp. Magistraten im Bereich des 5ten Armee-Corps machen wir hiermit bekannt, daß Liquidationen über Servis- und Garnison-Verwaltungs-Kosten aus dem Jahre 1830 nur bis ultimo October 1831 angenommen werden, weil die Königliche General-Militair-Kasse mit Ablauf desselben Monats diesen Fonds Behufs der Rechnungslegung für das Jahr 1830 abschließt.

Die betreffenden Magistrate werden daher ersucht: diesen Gegenstand im Auge zu behalten und mit den rückständigen Liquidationen über etwanige dergleichen Forderungen zu eilen.

Posen, den 22. Juli 1831.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Digitized by Google

Chronik.

Der Baron von Diebitsch in Groß-Wiersewitz hat der zu diesem Gute zugehörigen Schule zu Kaltebortschen ein Stück Land von 1 Morgen 6 Q. R. zu Anlegung einer Obstbaumschule geschenkt. Schon früher bewies derselbe durch Ueberlassung 1 Morgen am Schulhause gelegenen Landes lobenswerthe wohlwollende Gesinnungen gegen diese Schul-Anstalt.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Von der hieselbst verstorbenen verehelichten Riediger geb. Käbitz zur Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen in Tschirnau . . . . . 600 Rtlr.

Von dem zu Auras verstorbenen Bürgermeister Fromknecht der dasigen evangelischen Schul-Casse . . . . . 100 —

Von dem zu Altneisbach Kreis Habelschwerdt verstorbenen Gerichtsscholzen Brauner den dasigen Orts-Armen . . . . 133 Rtlr. 10 Sgr.

Ein Ungenannter dem Armen-Fundations-Fond der Pfarrkirche zu Ebersdorf Kreis Habelschwerdt eine Schenkung von . . . . 15 Rtlr.

Nachricht.

In Gleinitz und Sadewitz, Nimptschscher; Grosburg, Strehlenschen Kr., sind die modificirten Menschenblattern ausgebrochen; auch ist daran in Frankenstein eine erwachsene Person erkrankt.

Die ächten Pocken sind bei einem Kinde in Sabor, Neumarktschen Kr. ausgebrochen.

Auf dem Dominio Ottenlangendorf, Wartenberger Kr., sind unter den Schaafen der Dominial-Heerde, so wie auf einer Schäferei der Standesherrschaft Wartenberg, zu Kunzendorf; desgleichen unter den Schaafen in der zu Wildschütz Breslauer Kr. gehörigen Kolonie Louisenthal, die Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 17. August 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Anweisung

für die Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten.

Um während des Vorhandenseyns der Cholera in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit andern Gegenden nicht Verlegenheit entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der inficirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1.

Geldmünzen.

Die Geldmünzen gehören zwar an sich nicht zu den giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen beim Verkehr kleben bleibt, die Contagion verbreiten, weshalb bei deren Verpackung sowohl, als hauptsächlich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme, ein besonderes vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

Digitized by Google

§. 2.

1/12 Stücke und Scheidemünze.

Ein Zwölftelstücke, so wie Scheidemünze, dürfen gar nicht versandt und auf den Postanstalten nicht angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

§. 3.

Verpackung.

Das zur Absendung bestimmte Geld, muß in dichten Beuteln oder in Rollen und Düten von festem Papier wohl verpackt werden, und kann die Desinfection dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von außen in neue und feste Wachsleinwand eingepackt werden.

§. 4.

Desinficirung. a) bei der Annahme.

Die solchergestalt verwahrten Geldpakete müssen in der Contumaz-Anstalt des Absendungs-Ortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk, oder von schwarzer (grüner) Seife, mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen werden. Sind sie außerdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18. der Anweisung vom 5. Apr. und 1. Juny c. verfahren werden.

§. 5.

b) bei der Ankunft.

An dem Bestimmungs-Orte müssen in der Reinigungs-Anstalt, die Pakete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöst ist, geöffnet und das Geld darinn ausgeschüttet werden. Dieses wird einigemale unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt.

Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen und das Tuch, der größern Vorsicht wegen, in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom 5. Apr. und 1. Juni c. §. 18. zu verfahren.

§. 6.

Papiergeld.

Kassen-Anweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere, sind in neue und dichte Wachsleinwand zu verpacken, die Pakete vor deren Eintritt in nicht inficirte Orte, äußerlich mit einer Auflösung von schwarzer Seife, mittelst eines Pinsels oder Schwammes abzuwaschen. Bei der Ankunft werden die Pakete geöffnet, der Innhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinander gelegt, ohne Durchstechung geräuchert und die Emballage vertilgt.

Berlin den 1. August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

(gez.) v. Thile.

Digitized by Google

Die Bestrafung der Uebertretung der zu Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen.

Bei der Wichtigkeit des Allerhöchsten Gesetzes vom 15. Juni a. c. wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zu Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen, ist es erforderlich, daß dasselbe vollständig und zureichend zu Jedermanns Kenntniß gelange.

Wir tragen daher sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemtern, so wie den Magistraten der Städte des hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks auf, möglichst zu dessen allgemeinern Bekanntwerdung zu wirken, und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe in jedem Dorfe der versammelten Gemeinde öfter, mindestens alle vier Wochen, verlesen, und dieselbe auf pünktliche Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften aufmerksam gemacht werde, indem wir mit unnachsichtlicher Strenge dessen Befolgung handhaben werden. Den Magistraten überlassen wir es, den schicklichsten Weg zur Bekanntmachung dieses Gesetzes nach ihrem Gutdünken zu wählen.

Breslau, den 9. August 1831. I.

Wegen ordnungsmäßigem Verfahren bei Ertheilung von Legitimations-Karten.

Es sind viel Fälle zum Vorschein gekommen, wo die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juny d. J. vorgeschriebenen Legitimations-Karten auf ganz vorschriftswidrige Weise ausgestellt worden, indem entweder solche Karten mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt, oder das Signalement darin weggelassen, oder sie auf unbestimmte Zeit und zu unbestimmten Umherreisen ausgestellt, oder endlich gar abgelaufene Legitimations-Karten wieder verlängert worden sind.

Wir nehmen Anlaß, diese Mißbräuche hierdurch zu rügen, indem wir ausdrücklich vorschreiben, daß, sofern nicht mehrere gemeinschaftlich reisende zu einem Haushalte gehörende Personen mit einer für Alle ausgestellten Legitimations-Karte hinreichend versehen sind, jedem Reisenden eine besondere Legitimations-Karte nur für seine Person ausgestellt, und daß die Legitimations-Karte nur für eine Reise, und ein bestimmtes Reiseziel ausgefertigt werde, und immer durch eine neue ersetzt werden muß, sobald das angegebene Reiseziel erreicht ist, der Reisende aber noch fernerer Legitimation, entweder zur Fortsetzung seiner Reise, oder zur Rückkehr in seine Heimath bedarf.

Polizey-Behörden, welche hiergegen fehlen, werden in Strafen genommen werden.

Breslau, den 5. August 1831. I.

Digitized by Google

Wegen der in einigen Städten einstweilen aufgehobenen Jahrmärkte.

Bei dem Ausbruche der Cholera in mehreren Kreisen des Großherzogthums Posen, ist es nothwendig, die Jahrmärkte in den angränzenden Kreisen, Namslau, Militsch, Wartenberg und Guhrau, einstweilen aufzuheben, und auf allen übrigen Jahrmärkten keinen Posenschen Juden als Verkäufer zuzulassen.

Indem das Publikum und die betreffenden Behörden hiervon unterrichtet werden, erhalten letztere zugleich die gemessenste Anweisung, auch da wo die Jahrmärkte noch zulässig sind, die Legitimation der den Markt besuchenden Händler und Verkäufer auf das Genaueste zu prüfen, und keinen Verkauf von giftfangenden Waaren, ohne den vollständigen Beweis, daß selbige aus keinen verdächtigen Gegenden kommen, zu gestatten. Auch ist es nicht hinreichend, wenn der Marktzieher beweist, daß seine Heimath unverdächtig ist, derselbe muß auch nachweisen, daß er auf seiner Reise durch keine verdächtige Gegend gekommen sey.

Breslau den 14. August 1831.

Der von dem Königl. Kreis-Physikus Doctor Meyer zu Creutzburg erfundene Apparat, welcher zur schnellen Erwärmung des Körpers sehr brauchbar gefunden ist, wird von dem hiesigen Klemptnermeister Renner, am Hintermarkte für 1 Rthl. 20 Sgr. verfertigt, welches wir hiermit für Diejenigen, die sich desselben bedienen wollen, bekannt zu machen nicht unterlassen.

Breslau, den 6. August 1831. I.

Verbot

die Rostocker Versorgungs-Tontine betreffend.

No. 68. Verbot die Rostocker Versorgungs-Tontine betr.

Im Januar d. J. ist in Rostock von Privatpersonen eine Versorgungs-Tontine errichtet, welche, wie der durch den Druck unter dem Titel:

„Plan der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Rostocker Versorgungs-Tontine"

zur öffentlichen Kenntniß gekommene Prospectus ergiebt, mit einigen Abänderungen eine Nachbildung der früher in Hamburg gegründeten ist, und nur als ein verstecktes Lotteriespiel angesehen werden kann, wobei die Gewinne in Leibrenten

Digitized by Google

bestehen, folglich in die Categorie der in den Preußischen Staaten verbotenen ausländischen Lotterien gehört. Wir finden es daher nothwendig, ein allgemeines Verbot gegen dieselbe in eben der Art zu erlassen, wie es durch die unterm 29. Aug. 1821 von Seiten der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes ergangenen Verfügung wegen der Hamburger Tontine angeordnet ist, und das Publikum vor dem Vertrieb und der Annahme der Actien oder Loose derselben zu warnen, und beauftragen die Königliche Regierung, hiernach eine Bekanntmachung durch ihr Amtsblatt zu erlassen.

Berlin den 17. Juli 1831.

(gez.) Maassen. (gez.) von Brenn.

Finanz-Ministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.

An
die Königliche Regierung
zu Breslau.

Auf den Grund obiger Ministerial-Verfügung, wird das Publikum vor der Annahme der Actien oder Loose obengenannter Anstalt gewarnt.

Breslau, den 3. August 1831.

Königliche Regierung.

No. 64. Wegen der Taxen der Gastwirthe.

Nach einer Anzeige des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz, an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei, haben die übertriebenen Forderungen mancher Gastwirthe in Preußischen Städten schon seit längerer Zeit vielfacher Beschwerden Anlaß gegeben.

Wir sind daher von letztgedachtem hohen Ministerio veranlaßt worden, die im §. 162. des Gewerbepolizei-Edicts enthaltene Bestimmung, wegen der monatlichen Selbsttaxen der Gastwirthe von Neuem einzuschärfen, und die Polizei-Behörden anzuweisen, auf genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Wir entledigen uns hiermit dieses Auftrages mit dem Beifügen, daß diejenigen Gastwirthe, welche der Ueberschreitung dieser Selbsttaxen überwiesen werden, nach Analogie der §§ 441. seq. Theil II. Tit. VIII. des Allgemeinen Landrechts, bestraft werden sollen.

Breslau den 9. August 1831. I.

Digitized by Google

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizey, hat das demselben bekannt gewordene Unternehmen der Leuckartschen Buchhandlung hieselbst, Karten von den einzelnen Kreisen der Provinz Schlesien herauszugeben, beifallswürdig befunden. Da die Landräthl. Aemter bei der Berichtigung der Manuscripte der Karten thätigen Antheil genommen haben, und durch deren Mithülfe die große Brauchbarkeit dieser Karten hinsichts der Topographie der betreffenden Kreise erreicht worden ist; so bringen wir die Anerkennung der höhern Behörde hiermit mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß sich das Unternehmen der Unterstützung des Publikums erfreuen und ein angemessener Absatz die unternehmende Verlags-Handlung in den Stand setzen möge, den Karten die äußere angenehme Ausstattung zu geben, welche die letzten Blätter erhalten haben.

Breslau den 4. August 1831. I.

Aufforderung zu einer Collecte.

Nachdem des Königs Majestät der evangelischen Gemeinde zu Canth, Neumarktschen Kreises, in Betracht daß der evangelische Betsaal daselbst früher zweimal von den Flammen verzehrt worden, zum Bau einer neuen evangelischen Kirche, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, werden in Gemäßheit eines Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, vom 2. d. Mts., sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Superintendenturen unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen acht Wochen beisammen seyn und an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Casse, an welche sie unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden sind, abgeführt werden können. Von dieser Einsendung ist uns übrigens gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige zu machen und ein Sortenzettel einzureichen.

Die Magistrate, ausschließlich Breslau, werden wegen Einsendung der eingehenden Haus-Collectengelder durch die betreffenden Kreis-Cassen, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 Stück XXVII. No. 52. pag. 241 — 242 verwiesen.

Breslau, den 8. August 1831. II.

Digitized by Google

Ernennungen.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Superintendentur-Verweser Freyer zu Janowitz im Schönauschen Kreise, Regierungs-Bezirks Liegnitz, zum wirklichen Superintendenten der Diöcese Schönau zu ernennen geruht, und ist dem zu Folge ihm die Bestallung in dieser Eigenschaft von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten ausgefertigt und ertheilt worden.

Breslau, den 8. August 1831. II.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor primarius Gubalke zu Brieg, zum wirklichen Superintendenten der Diöcese Brieg zu ernennen geruht, und ist dem zu Folge ihm die Bestallung in dieser Eigenschaft von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- ꝛc Angelegenheiten ausgefertigt und ertheilt worden. Breslau den 8. August 1831. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehende Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre dd. Berlin den 12. Julius 1831:

No. 40. Die Aufnahme von Testamenten, da wo einzelne Häuser und Straßen abgesperrt sind, betr.

Auf den Bericht des Justiz-Ministeriums vom 9. d. M. bestimme Ich hierdurch:

1) daß die in dem allgemeinen Landrechte Theil I. Titel 12. §. 199, wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift, auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darinn herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt, und die Bewohner sich des richterlichen Amts zu bedienen dadurch verhindert sind;
2) daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen bestallten Aerzten, Polizei-Beamten, stellvertretenden Offizieren und Schutzkommissions-Vorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches unter Beobachtung der im §. 194. I. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist;
3) daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den, wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Straßen befinden, und mit den Gerichts-Behörden solchergestalt außer Communication gesetzt sind, keine Contumacial-Bestimmung, auch keinerlei Präclusion wegen versäumter Fristen erlassen werden darf.

Digitized by Google

Das Justiz-Ministerium hat dem gemäß sämmtliche Gerichts-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Juli 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau den 2. August 1831.

No. 41. Daß die Ausstellung von Attesten und Bescheinigung von Belägen in Cassensachen in die Cassen-Bücher vermerkt werden soll.

Auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Cammer, ist von dem Justiz-Ministerio unterm 1. Juli d. J. angeordnet worden, daß diejenigen Beamten, denen bei der gerichtlichen Salarien-Cassen-Verwaltung Cassenbücher vorgelegt werden, um auf Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Belag zu bescheinigen, in den ihnen vorgelegten Büchern darüber eigenhändig einen Vermerk niederschreiben, daß, zu welchem Zwecke und wann ihnen dieselben vorgelegt worden sind.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements, denen die Verwaltung einer Salarien- oder Sportel-Casse für Königliche Rechnung obliegt, genau zu achten. Breslau, den 3. August 1831.

Personalia.

Der Conrector am Gymnasium zu Liegnitz, Köhler, als Prorector an derselben Anstalt.

Der Kaufmann und Stadt-Verordnete Beck, zum Rathmann und Kämmerer in Silberberg.

Der Seminarist Fischer, zum Cantor und Schul-Collegen bei der Fürstenschule zu Bernstadt.

Der invalide Unteroffizier Elsner, zum Polizey-Bothen in Breslau.

Nachricht.

In der Stadt Militsch sind die modificirten Menschenpocken ausgebrochen; und in Kunsdorf, Nimptschscher Kr. ist ein Individuum von den natürlichen Pocken befallen.

In Nieder-Pontwitz, Oelsschen Kr., und in Krieblowitz, Breslauer Kr., ist die Dominial-Schaafheerde von den Pocken befallen.

Das Dominium Mittel-Langendorf, Wartenbergschen Kr., hat seiner ganzen Schaafheerde, und das Dominium Nistitz, Steinauer Kr., seiner Lämmerheerde die Schutzblattern impfen lassen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIV.

Breslau, den 24. August 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIte Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nummer 1298. vom 2ten v. M., betreffend die den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Güter-Substanz wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen;

" 1299. vom 12ten, betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheit gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden;

" 1300. vom 18ten, wodurch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 28. §. 1 und 15., wegen Zulässigkeit des Exekutiv-Prozesses und der Zins-Mandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, deklarirt werden;

" 1301. vom 25sten, betreffend die Sistirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Kontumazial-Bestimmungen und Präklusionen, und unter

Digitized by Google

Nummer 1302. die diesseitige Ministerial-Erklärung vom 28sten desselben Monats, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824 zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forst-Frevel, auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen.

Verordnungen wegen der Cholera.

Die Reinigung der Gebäude und Räume, worin sich Cholerakranke befunden haben, vom Ansteckungsstoffe betr.

An manchen Orten hat sich die irrige Meinung verbreitet, als sey ein Haus, welches zur Heilungs-, oder Contumaz-Anstalt für die Cholera gebraucht worden, von einem in demselben haftenden Ansteckungs-Stoffe nicht mehr zu befreien, folglich für die künftige Benutzung gänzlich oder doch lange Zeit hindurch unbrauchbar. Es verliert sich jedoch die Wirkung eines Ansteckungsstoffes, wie ein solcher sich bei der Cholera bildet, durch die Einwirkungen der Luft und des Temperatur-Wechsels nach einer ziemlich kurzen Zeit ohne weitere künstliche Hülfe bis auf die letzte Spur. Schneller erfolgt aber die Zerstörung aller thierischen Ausflüsse, also auch der Ansteckungsstoffe, durch die Anwendung chemischer Mittel, welche zu diesem Zweck schon seit längerer Zeit bekannt und in Gebrauch sind.

Unter ihnen ist keines von so großer Wirksamkeit und so sicherem Erfolge, als die unter dem Namen der Guyton-Morveau'schen Räucherung bekannte Entwickelung von Chlordünsten in verschlossenen Räumen, welche mit gleich günstigem Erfolge nach des Erfinders Methode aus einer Mischung von Braunstein, Küchensalz und Schwefelsäure, oder nach dem Verfahren von Labarraque durch Chlorkalk, oder durch die von den Herren D. D. Runge und Karuth hieselbst fabricirte Chlorsoda bewirkt werden kann.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß diese Methode Ansteckungsstoffe zu vernichten, dergestalt, daß die davon inficirten Räume ohne allen Nachtheil von Gesunden sofort wieder bewohnt werden können, bereits im letzten Kriege, während des damals herrschenden Typhus, und seitdem bei jeder Kinderblattern-, Scharlach-, Röthelnoder Masern-Seuche, ja sogar bei jeder ansteckenden Krankheit unter den Hausthieren,

Digitized by Google

namentlich bei Schaafpocken, Milzbrand und Rinderpeſt, mit entſchiedenem Erfolge und vollkommener Sicherheit gebraucht ſey.

Es iſt kein einziges Beiſpiel bekannt geworden, daß, nachdem eine ſolche Räucherung vorſchriftmäßig angewendet worden iſt, ſich die Krankheit, welche ihren Gebrauch erforderte, wieder eingefunden habe, wenn neues Einſchleppen von Außen verhütet wurde.

Daher iſt es unbezweifelt, daß jedes Gebäude, in welchem ſich Cholerakranke befunden haben, durch dieſes Verfahren vollſtändig gereinigt und zum fernern Bewohntwerden wieder geſchickt gemacht werden kann. Breslau, den 16. Auguſt 1831. I.

Verbot wegen der geſetzwidrigen Erhebung von Gebühren für die Allerhöchſt vorgeſchriebenen Legitimations-Karten.

Es ſind Anzeigen darüber eingegangen, daß manche Orts-Polizei-Behörden für die Ausſtellung der durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 6. Juni c. vorgeſchriebenen Legitimations-Karten, Gebühren zu ganz willkührlichen Sätzen erheben.

Da nun dieſes Verfahren ein grober Mißbrauch iſt, indem die Ausſtellung dieſer Legitimations-Karten ganz Gebührenfrei erfolgen muß, und dafür irgend etwas, weder gefordert, noch angenommen werden darf, ſo wird die Gebühren-Erhebung in dieſem Falle nicht nur nochmals ausdrücklich unterſagt, ſondern Diejenigen, welche ſich ſolcher Erpreſſungen ſchuldig machen könnten, werden zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden. Breslau, den 17. Auguſt 1831. I.

(Noch eine Verordnung Cholera-Angelegenheiten betr. in der außerordentlichen Beilage.)

No. 65. Ueber das Verfahren bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer, oder der Steuerleute der Strom-Schiffs-Gefäße.

Nachſtehende Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern, für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten:

Zur Abſtellung der Inconvenienzen, welche das bisherige Verfahren bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer, oder der Steuerleute der Strom-Schiffs-Gefäße verſchiedentlich veranlaßt hat, iſt es angemeſſen befunden, über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachſtehendes zu beſtimmen:

1) Veränderungen in der Bezeichnung oder im Beſitze inländiſcher Strom-Schiffs-Gefäße, müſſen jedesmal von den Eigenthümern der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnſitzes angezeigt, und von dieſer nach eingeholter Genehmigung der ihr vorgeſetzten Königlichen Regierung unter dem Meßbriefe

Digitized by Google

atteſtirt werden. Kann in einzelnen Fällen dieſe Genehmigung wegen Kürze der Zeit nicht abgewartet werden, ſo wird dem Schiffer von der gedachten Orts-Polizeibehörde ein beſonderes Zeugniß über die angemeldete Veränderung ausgeſtellt, welches für eine Fahrt und Rückfahrt die Stelle jenes Atteſtes vertritt; zu der zweiten Fahrt muß aber der Schiffer ſich mit dem vorſchriftsmäßigen Atteſte unter dem Meßbriefe verſehen, da in der Zwiſchenzeit die von der Orts-Polizeibehörde gleich nach der Anmeldung nachzuſuchende Genehmigung der Königlichen Regierung eingegangen ſein wird.

2) Veränderungen, welche in der Führung der inländiſchen Strom-Schiffsgefäße durch Wechſel der Steuerleute, oder dadurch eintreten, daß der Schiffer das von ihm ſelbſt bisher geführte Schiffsgefäß einem Steuermann übergiebt, müſſen, wenn ſie im Wohnſitze des Eigenthümers Statt finden, gleichfalls von der dortigen Orts-Polizeibehörde unter dem Meßbriefe beſcheinigt werden; wenn aber dergleichen Veränderungen ſich auf der Fahrt ereignen, ſo iſt es dem Eigenthümer geſtattet, die Annahme des neuen Steuermanns bei der nächſten Polizei-Behörde anzumelden, welche ſodann, nach vorgängiger Legitimation des Eigenthümers, die Statt gefundene Veränderung unter dem Meßbriefe atteſtirt.

Berlin den 24. Juli 1831.

Der Miniſter des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
Nro. 8022. zu Breslau.

wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrttreibenden Publikums gebracht und dem hieſigen Königl. Polizei-Präſidio, ſo wie den Königl. Landräthlichen Aemtern der Oder-Kreiſe, deſſen genaue Befolgung aufgegeben.

Breslau den 16. Auguſt 1831. I.

No. 66. Wegen Beobachtung der Vorſchriften bei Schließung jüdiſcher Ehen.

Es iſt zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdiſcher Ehen diejenigen Vorſchriften vernachläßigt worden ſind, welche das allgemeine Landrecht ſowohl wegen der Ehehinderniſſe, als wegen der Auseinanderſetzung mit den Kindern erſter Ehe bei Ab-

Digitized by Google

schließung einer zweiten ertheilt hat. Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienstlichen Beamten verrichtet werden, sondern auch andere jüdische Hausväter dazu gebraucht werden können, welchen man die Beobachtung der Gesetze von Amtswegen um so weniger aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derselben bei ihnen im Allgemeinen vorauszusetzen ist; so ist es für angemessen erachtet worden, sich deshalb an diejenigen jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten der israelitischen Religionsgesellschaften zu halten, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

Diese letztern sollen demgemäß angewiesen werden,

bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. I. §. 147. und Tit. II. §. 187. Anh. 89. den christlichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich an die kompetente Gerichts-Behörde zu wenden, unter deren Disciplinar-Aufsicht sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt worden.

Wir weisen die betreffenden Polizey-Behörden hiermit an, nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung und der darin citirten Gesetzstellen die gottesdienstlichen Beamten der Juden, und diese letztere überhaupt, in ihren Bezirken aufs genaueste zu unterrichten.

Breslau, den 10. August 1831. I.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß künftig und zwar von diesem Jahre ab:

der Michaeli Jahrmarkt zu Habelschwerdt vom 25sten September auf den 2ten October,

und der Michaeli Jahrmarkt zu Reinerz dagegen vom 2ten October auf den 25sten September verlegt worden ist.

Breslau den 16. August 1831. I.

Vom 1. October d. J. ab, werden alle Geldzahlungen für erkauftes Bau-, Nutz- und Brenn-Holz, so wie für Forstproducte jeder Art in der Forstverwaltung Peisterwitz, an den Forst-Rendanten Geisler zu Scheidelwitz bei Brieg geleistet, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. August 1831. III.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 42. Wegen Zurückzahlung der an die Justizoffizianten-Wittwen-Casse abgelieferten bei den Gerichten deponirt gewesenen Gelder.

Den Königlichen Unter-Gerichten unsers Departements wird folgendes von dem hohen Ministerio der Justiz an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt an der Oder erlassene Rescript vom 4. v. Mts.:

Nach dem §. 391. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung sollen die zur Justizoffizianten-Wittwencasse abgelieferten Gelder bei derselben so lange aufbewahrt bleiben, bis in der Folge deren Eigenthümer, oder die Erben derselben sich bei dem Gerichte, bei welchem die Gelder deponirt gewesen sind, zu deren Empfangnahme melden und gehörig legitimiren, und es soll dann die Zurückbezahlung unweigerlich, jedoch ohne Zinsen erfolgen. Hieraus folgt, daß wenn unter den, in Gemäßheit des §. 391. loco cit. an die Justizoffizianten-Wittwencasse einzusendenden Geldern sich solche befinden sollten, deren Eigenthümer nach Ablauf der gesetzlichen Frist für todt erklärt werden könnten, dies Verhältniß zwar deren Absendung und die Benutzung dieser Gelder bei der Wittwencasse nicht hindern würde, die Todeserklärung aber zu seiner Zeit von den Interessenten allerdings würde ausgebracht werden können, und die Wittwencasse nach erfolgtem Urtel und nach geführter Legitimation der Erben, das empfangene Kapitel, jedoch ohne Zinsen, unweigerlich würde zurückzahlen müssen.

Es steht daher diesen Interessenten, mithin auch dem Fiskus frei, in Rücksicht aller derjenigen Depositat-Massen, wegen welcher mit Erfolge Rechtens eine Edictal-Citation Behufs der Ausmittelung der Eigenthümer oder Erben, und in deren Ermangelung zur Erklärung der Massen für bona vacantia schon jetzt gleich ausgebracht werden kann, die Edictal-Citation zu extrahiren. Wird von dieser Provokation auf Edictal-Citation Gebrauch gemacht, und steht der Ausbringung der Letztern kein Hinderniß entgegen, so bleibt die Ablieferung der Depositalmasse zur Justizofficianten-Wittwencasse suspendirt, kann aber die Edictal-Citation nicht sofort erlassen werden — also z. B. in allen Fällen, wo der Termin, nach Ablauf dessen die Todeserklärung eines Verschollenen erst erfolgen kann, noch nicht herangekommen ist — so muß das Aufgebot der Masse Behufs der Abführung zur Justizoffizianten-Wittwencasse Fortgang behalten, und diese Ablieferung kann durch die solchergestalt noch ruhenden Ansprüche des Fiskus u. s. w. nicht gehindert werden. Nach Maaßgabe dieser aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten Folgerungen ist daher fernerhin zu verfahren, und damit der Königlichen Regierung

Digitized by Google

die Prüfung erleichtert werde, ob eine Edictal-Citation mit Erfolge Rechtens sogleich oder in welchen Terminen ausgebracht werden könne, soll künftig von den öffentlichen Bekanntmachungen, die in Gemäßheit des §. 391. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden, gleichzeitig eine Abschrift der Königlichen Regierung mitgetheilt werden.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages
(gez.) v. Kamptz.

An das
Königliche Ober-Landes-Gericht
A. 7509. zu Frankfurt.

zur Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn sich fiskalische Bediente zur Wahrnehmung der Rechte des Fiskus melden, denselben die Einsicht der betreffenden Akten unweigerlich zu gestatten ist.

Breslau, den 8. August 1831.

In Folge Aufforderung des Justiz-Ministerii, bringen wir nachstehende Einladung des Buchhändler Boike zu Berlin zur Beförderung der bei ihm erscheinenden Sammlung der Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, zur öffentlichen Kenntniß. Breslau am 11. August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Einladung zur Unterzeichnung.

Bei dem Unterzeichneten erscheinen vor Ablauf d. J. die ersten Bände folgenden wichtigen Werks:

Sammlung
der
Provinzial- und statutarischen Rechte
in der Preußischen Monarchie.

Seine Excellenz der wirkliche geheime Rath, Director in den Ministerien der Justiz, der Unterrichts-Angelegenheiten u. s. w., Ritter ꝛc., Herr Dr. von Kamptz, hatte

Digitized by Google

durch sein treffliches Werk: die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, (3 Bde. Berlin 1826 — 1828. gr. 8.) den Rechtsgelehrten, Geschichtsforscher und jeden Literaturfreund überhaupt, in ein bisher wenig bearbeitetes, ja zum Theil ganz unbekanntes und unbeachtetes Feld der frühern vaterländischen Gesetzgebung geführt.

So wie dadurch der in neueren Zeiten immer lebhafter gewordene Theilnahme für einheimische und provinzielle Rechte würdig entsprochen ward, so mußte natürlich auch der Wunsch entstehen, die in dem genannten Werke verzeichneten Gesetze und Rechte selber kennen zu lernen — und von dem Wunsche nach einer Sache zu dem Bedürfnisse ihres Besitzes ist häufig nur ein sehr kleiner Schritt, der in dem vorliegenden Falle rasch erfolgte.

Nicht nur die Erweiterung der Wissenschaft überhaupt, sondern auch die Aufklärung so mancher bisherigen Zweifel und Ungewißheiten, die Vermeidung so mancher Nachtheile in Prozessen, die Erwerbung, Erneuerung, Erweiterung bisher unbekannter oder in Vergessenheit gerathener Rechte — Alles dies sind Gegenstände, die sich gewiß auch schon so manchem Nichtjuristen fühlbar machten. Um wie viel wichtiger muß daher die Kenntniß unseres alten einheimischen Rechts jedem Richter und Anwald sein!

So hat sich denn wirklich das Bedürfniß, eine Sammlung wie die hier angekündigte gedruckt zu sehen, schon häufig und öffentlich ausgesprochen, und um nur ein Beispiel anzuführen: die Stände der Provinz Sachsen trugen auf dem zweiten Provinzial-Landtage im Jahre 1827 bei Sr. Majestät dem Könige förmlich darauf an.

Unter solchen Umständen hofft der unterzeichnete Verleger kein undankbares Unternehmen zu wagen, wenn er eine vollständige Sammlung aller noch jetzt anwendbaren Provinzial- und statutarischen Rechte in sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie durch den Druck zu verbreiten gedenkt. Se. Excellenz der wirkliche geheime Rath, Ritter ꝛc., Herr Dr. von Kamptz, haben die besondere Aufsicht über die Redaktion dieser Sammlung übernommen, und erfüllen hierdurch auf eine erfreuliche Weise die in der Vorrede zum ersten Bande des obengenannten Werks dem Publikum gegebene Zusage.

Die Sammlung wird mit den Provinzial- und statutarischen Rechten der Mark Brandenburg beginnen, und sodann mit den Provinzen Sachsen, Pommern, Schlesien u. s. w. fortschreiten; unmittelbar nach letzterer Provinz sollen die älteren Rechte der Lausitz, als eines jetzt zum Theil zu Brandenburg und Schlesien gehörigen Landestheils, folgen. Sämmtliche Gesetze, Verordnungen u. s. w. werden in extenso abgedruckt. Die Vollendung des ganzen Werks wird so schnell, als es irgend die Umstände gestatten, bewirkt werden.

Digitized by Google

Hauptsächlich um die Stärke der Auflage bestimmen zu können, sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, den Weg der Subscription einzuschlagen, die von jeder Buchhandlung angenommen wird. Den Preis eines jeden Bandes im voraus zu bestimmen, bin ich deshalb außer Stande, weil die Bände Hinsichts der Bogenzahl sehr ungleich werden, indem ein Band jedesmal die Rechte einer ganzen Provinz umfassen soll. Jedoch werde ich den Bogen nur zu $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen rechnen, was gewiß ein mäßiger Preis ist. Für diejenigen, welche nicht darauf subscribiren, rechne ich den Bogen 2 Sgr., damit die Subscribenten für die bereitwillige Theilnahme an einem so nützlichen Unternehmen einen Vortheil genießen. Auch kann auf jeden Band einzeln subscribirt werden, indem die Einrichtung getroffen wird, daß das Werk mit einem doppelten Titel erscheint, dergestalt, daß die Rechte jeder einzelnen Provinz ein für sich bestehendes Ganze bilden.

Berlin, im Juni 1831. Boike,
Buchhändler, Alexander-Straße No. 55.

Personalia.

Der Kaufmann Kellner zu Reichenbach, zum unbesoldeten Rathmann.

Vermächtnisse.

Von dem hieselbst verstorbenen Müllermeister Klinke, den

barmherzigen Brüdern, ...	100	Rthlr.
den Elisabethinerinnen, den Ursulinerinnen und dem Hospital zu St. Anna auf dem Sande, jedem 50 Rthlr. .	150	—
den Armen bei der hiesigen Dom-Curatie, dem blinden Institut, dem Taubstummen-Institut, jeder Anstalt, so wie den Armen zu Kunersdof, Oelsschen Kr., 10 Rthlr.	40	—
dem Hospital für hülfslose Dienstboten, . . .	20	—
Von der zu Stolz, Frankensteinschen Kr. verstorbenen Bauerauszüglerin verw. Müssig, geborne Fiedler, der evangelischen Schule daselbst, ...	20	—

Nachricht.

In Karoschke Trebnitzer Kr., ist eine Person von den modificirten Pocken befallen.

Die Dominial-Schaafheerde zu Grunwitz, Wartenbergschen Kreises, ist der Schutzpocken-Impfung unterworfen worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat July 1831.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	23	9	2	16	11	1	21	5	1	14	9	1	8	5	1	2	6	1	—	5	—	28	4	—	18	—	6	7	6
Brieg . . .	2	21	9	1	15	2	1	22	5	1	13	2	1	10	—	1	3	2	1	—	5	—	25	10	—	15	—	3	29	—
Frankenstein	2	28	—	2	10	—	1	20	9	1	2	—	1	9	9	1	2	—	—	27	9	—	23	9	—	15	—	4	15	—
Glatz . . .	2	23	9	1	21	9	1	16	6	1	7	6	1	5	6	—	29	9	—	25	9	—	19	3	—	15	—	4	20	—
Guhrau . .	3	4	2	2	23	—	1	25	3	1	21	1	1	13	10	1	7	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	3	10	—
Habelschwerdt	2	19	2	2	5	6	1	14	9	1	7	9	1	4	3	1	—	11	—	22	9	—	18	9	—	18	—	6	—	—
Herrnstadt .	3	10	—	3	6	—	1	16	—	1	14	—	1	20	—	1	16	—	1	7	—	1	5	—	—	15	—	2	5	—
Münsterberg	2	19	6	2	13	6	1	17	3	1	11	3	1	6	6	1	1	6	—	28	3	—	24	3	—	13	6	2	25	—
Namslau .	2	21	2	2	19	—	1	22	2	1	19	8	1	16	5	1	14	4	1	7	4	1	4	6	—	19	—	6	—	—
Neumarkt .	2	25	—	2	23	—	1	19	—	1	15	—	1	6	—	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch .	2	24	—	2	18	—	1	18	—	1	14	—	1	6	—	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	18	—	6	—	—
Oels . . .	2	22	3	2	18	8	1	22	6	1	15	3	1	16	9	1	13	6	1	4	—	—	29	8	—	9	—	4	16	—
Ohlau . . .	2	17	—	2	15	2	1	18	9	1	15	7	1	8	2	1	7	4	1	3	4	—	29	6	—	13	6	4	5	—
Prausnitz .	3	3	—	2	24	—	1	19	—	1	15	6	1	10	—	1	3	—	1	1	—	—	25	—	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	2	21	3	2	16	6	1	17	6	1	13	—	1	5	3	1	1	3	—	27	—	—	24	6	—	12	—	6	—	—
Reichenstein	2	27	6	2	18	9	1	19	—	1	13	—	1	9	—	1	5	—	—	28	—	—	22	—	—	16	—	3	14	—
Schweidnitz	2	29	9	2	16	9	1	17	6	1	11	6	1	5	3	1	—	—	—	27	—	—	21	—	—	17	6	4	27	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	2	18	10	2	10	10	1	17	10	1	11	—	1	6	—	—	27	5	—	28	10	—	26	4	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	25	—	2	19	6	1	14	—	1	10	—	1	2	3	—	29	—	—	26	—	—	24	—	—	24	—	5	—	—
Wohlau . .	2	20	—	2	15	—	1	25	—	1	22	6	1	12	6	1	7	6	1	—	—	1	—	—	—	16	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	24	9	2	14	10	1	19	3	1	13	4	1	9	1	1	4	3	—	29	10	—	26	—	—	16	3	4	13	1

Mittel Preis | 2 Rtlr. 19 sgr. 9 pf. | 1 Rtlr 16 sgr. 3 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 27 sgr. 11 pf.

Breslau, den 11. August 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt

Stück XXXIV.

der Königlichen Regierung zu Breslau

vom 24sten August 1831.

(Cholera betr.)

Bekanntmachung.

Um die westlich von der Oder belegenen Landestheile vor dem Eindringen der Cholera möglichst sicher zu stellen, wird die an diesem Strom bereits aufgestellte Beaufsichtigungs-Linie nach Anordnung der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera in einen Sperr-Cordon verwandelt. Diese Maaßregel, welche mit dem 28. d. M. in volle Wirksamkeit tritt, kommt in folgender Art zur Ausführung:

1) Der Uebergang von dem rechten Oder-Ufer auf das linke bleibt durch ganz Schlesien hindurch nur gestattet bei Ratibor, bei Dziergowitz, Kreis Cosel, bei Cosel, bei Krappitz, Kreis Oppeln, bei Oppeln, bei Gollschowitz, Kreis Falkenberg, bei Brieg, bei Ohlau, bei Breslau, bei Dyhrenfurth, Kreis Wohlau, bei Rimkowitz, Kreis Steinau, bei Glogau und bei Neusalz. Inwiefern einige dieser Uebergangs-Punkte werden eingehen können — oder noch mehrere zu bestimmen seyn werden, wird nach dem durch die Erfahrung festzustellenden Bedürfniß bestimmt werden.
2) Personen und Waaren werden auch auf den vorgedachten Punkten nur dann zum Uebergang auf das linke Oder-Ufer verstattet, wenn sie mit am Tage vor dem Abgang ausgestellten und täglich mit dem Bemerken, daß Ausbrüche der Cholera in den an diesem Tage passirten Ortschaften seit zwanzig Tagen nicht vorgekommen seien, visirten Gesundheits-Attesten versehen sind.
3) Diese Zeugnisse, in welchen die zur Reise bis an die Oder erforderliche Zeit zu bestimmen ist, und welche nur für diese Zeit und den angegebenen Uebergangs-Punkt gelten, müssen nach den hier beigedruckten Formularen ausgestellt seyn; in den Städten von den Orts-Commissionen, für die Bewohner des platten Landes von den Kreis-Commissionen unter Gegenzeichnung der Stadt- oder Kreis-Polizei-Behörden. Wo solche Commissionen nicht gebildet sind, erfolgt die Ausstellung von den Stadt- oder Kreis-Polizei-Behörden unter Zuziehung des Stadt- oder Kreis-Physikus.
4) An den zu 1. gedachten Uebergangs Punkten werden Polizei-Beamte, denen Militair-Commando's beigegeben sind, die Gesundheits-Atteste prüfen und bei ordnungsmäßigem Befund zum Uebergang visiren, der nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang statt findet. Außer dieser Zeit können nur Couriere und Estafetten, die, wie sich von selbst versteht, ebenfalls mit vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten versehen seyn müssen, abgefertiget werden.

   Personen und Waaren, welche sich nicht in der vorgeschriebenen Art ausweisen können, werden nicht zum Uebergang verstattet, sondern zurückgewiesen.
5) Ob und an welchen Punkten für zurückgewiesene Personen und Waaren Contumaz-Anstalten einzurichten seyn werden, bleibt besonderer Bestimmung und Bekanntmachung vorbehalten.

Digitized by Google

6) Thiere aller Art werden nach mehrmaliger Schwemmung zum Uebergang gestattet. Schaafe sind außerdem noch zuvor kurz zu scheeren.

7) Für diejenigen Gemeinen, welche an der Oder gelegen, ihrer wirthschaftlichen oder kirchlichen Verhältnisse halber in fortdauernder Verbindung mit dem andern Ufer bleiben müssen, sind die Königl. Regierungen angewiesen, besondere erleichternde Anordnungen zu treffen, so weit solche ohne Gefährdung durchzuführen sind.

8) Die Stromschifffahrt wird fürs erste noch nicht eingestellt. Indeß ist durch Absperrung des Punktes, wo die Oder aus dem Oesterreichischen nach Schlesien eintritt, so wie durch Beaufsichtigung der Ausmündungen des Klodnitz-Kanals, der Malapane, der Stober und der Bartsch, von wo aus der Einlaß in die Oder ebenfalls nur auf vorschriftsmäßige Gesundheits-Atteste statt findet, dafür gesorgt, jeden Verkehr mit verdächtigen Gegenden zu verhindern.

9) Um eine wirksame Aufsicht über die Schifffahrt zu führen, werden sämmtliche Oderfahrzeuge auf gewissen Punkten am linken Oder-Ufer vereinigt und bewacht.

10) Kein Fahrzeug wird zur Schifffahrt ohne Erlaubniß des betreffenden landräthlichen Amtes verabfolgt. Dieses muß dafür sorgen, daß, von welchem Ufer auch die Abfahrt erfolge, Personen und Waaren nur mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten versehen, dazu verstattet, und die Schiffsführer verpflichtet werden, nur an den zu 1. angegebenen Punkten anzulegen, und sich an diesen Punkten, so wie an den Schleußen, welche sie passiren müssen, der Untersuchung, ob die Mannschaft gesund ist, und die auf dem Fahrzeuge befindlichen Personen und Waaren mit den Gesundheitsattesten übereinstimmen, zu unterwerfen.

11) Diese Untersuchung erfolgt durch die an den Uebergangs-Punkten aufgestellten Polizei-Beamten, und zwar der größeren Sicherheit halber am Bord des Fahrzeuges selbst. Bei richtigem Befund werden die Gesundheits-Atteste visirt und die Fahrzeuge zur Fortsetzung der Reise oder zur Landung am linken Ufer verstattet, die jedoch immer nur von den bestimmten Uebergangspunkten am rechten Ufer aus an den denselben correspondirenden diesseitigen Landungs-Plätzen stattfindet. Nach beendigter Fahrt wird das Fahrzeug wieder unter die angeordnete Aufsicht gestellt.

12) Fahrzeuge, die, auf welchem Punkte es auch sei, ohne zuvor am Uebergangs-Punkte des rechten Ufers erhaltene Erlaubniß, am linken Ufer anlegen oder landen wollten, werden von dem an diesem Ufer aufgestellten Militair-Cordon nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen zurückgewiesen werden. Außerdem wird gegen die Uebertreter der die Absperrung der Oder und die Beschränkung der Oderschifffahrt betreffenden Vorschriften nicht nur, wo sie betroffen werden, Contumaz verhängt, sondern auch das Strafgesetz vom 15. Juni d. J. unnachsichtlich in seiner ganzen Strenge zur Anwendung gebracht werden.

Die erfolgreiche Durchführung dieser Maaßregel erheischt kräftiges Eingreifen und eifrigste Mitwirkung. Ich erwarte beides von den betheiligten Polizei-Behörden — und rechne mit Zuversicht darauf, daß auch jeder Einzelne seine der Wichtigkeit des Zwecks entsprechenden Pflichten klar erkennen und pünktlich erfüllen wird.

Breslau, den 20. August 1831.

Der Königl. wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Digitized by Google

Gesundheits-Attest für Reisende.

Namen, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.	Punkt wo er über die Oder gehen will.	Ob in dem Ort, woher der Reisende kommt, und in der Umgegend drei Meilen in die Runde seit 20 Tagen kein Cholerafall vorgekommen ist.	Mitgeführte Bagage. Kleidungsstücke.	Sonstige Effecten.	Fuhrwerk	Angabe der Oerter wo dies Gesundheits-Attest visirt worden ist und ob auf einem der passirten Orte seit 20 Tagen ein Cholerafall vorgekommen ist.	Visa.	Bemerkungen.
									Worin verpackt.				

Ort
Datum (L. S.) Unterschrift der Orts- oder Kreis-Commissionen,

in diesen beiden Fällen von der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde contrasignirt

wo diese nicht bestehen

(L. S.) des Landraths / des Magistrats oder } und (L. S.) des Kreis-Physikus / des Stadt-Physikus.

Reinheits-Attest für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Colli's und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maas und Gewicht der Gegenstände genau angegeben.)	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Bei welchem Punkt der Uebergang über die Oder erfolgen soll.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Ob an dem Ort, woher die Waare originirt, und in der Umgegend auf drei Meilen in die Runde seit 20 Tagen kein Cholera-Fall sich ereignet hat.	Oerter, an denen dies Attest visirt worden, und ob an einem der Orte auf der Straße seit 20 Tagen vor dem Durchgang der Waaren ein Cholera-Fall sich ereignet hat.	Visa.	Bemerkungen.
						per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.				
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich										

Ort
Datum

(L. S.) Unterschrift der Kreis- oder Orts-Commissionen in beiden Fällen von der Orts-Polizei-Behörde contrasignirt

wo diese nicht vorhanden

(L. S.) des Landraths / des Magistrats

(L. S.) des Kreis-Physikus / des Stadt-Physikus

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV.

Breslau, den 31. August 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Abändernde Bestimmungen

zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April (1. Juni) 1831.

Für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien.

Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons sowohl längs der Russisch-Polnischen Landes-Grenze, als im Innern des Landes, und in der Umgegend von Danzig und Posen schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperre bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in den Provinzen Preußen und Posen nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte, und nachdem die weitere Verbreitung der Krankheit leider nicht mehr durch die strenge Ausführung der vorgeschriebenen innern Sperrungsmaaßregeln, wie es gehofft werden durfte, auf wenige Punkte der Monarchie hat beschränkt werden können, so hat die Immediat-Commission beschlossen, zuvörderst zum Schutz der westlichen Landestheile nachstehende Maaßregeln, demnächst aber auch für die Provinzen Preußen, Posen und den Theil von Schlesien auf dem rechten Ufer

Digitized by Google

der Oder die folgenden Modificationen der Vorschriften der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. eintreten zu lassen.

§. 1.

Die bisher von dem Ausflusse der Leba in die Ostsee längs der Grenze zwischen dem Stolpeschen und Lauenburgschen Kreis und ferner die Grenze des Danziger Regierungs-Bezirks verfolgend bis zum Conitzer Kreise, sodann aber längs der Brahe zum Bromberger Canal die Netze und Warthe herab bis zur Obra, an dieser hinauf gegen die Oder und von Tschicherzig die Oder aufwärts bis Oderberg in Oberschlesien aufgestellte militairische Beobachtungslinie, wird in einen Sperr-Cordon verwandelt.

§. 2.

Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere, sind derselben Behandlung unterworfen, als die aus dem Auslande kommenden nach der Instruction vom 5. April (1. Juni) d. J. Es sind daher an dieser Linie die, in der Instruction für die Contumaz-Beamten vom 5. April (1. Juni) d. J. angeordneten Einrichtungen zu treffen, mit der Maaßgabe, daß, da keine Grenz-Zoll-Aemter an dieser Linie belegen sind, an den Contumaz-Plätzen statt der Zoll-Beamten, andere Behörden mit den jenen Beamten obliegenden Functionen beauftragt werden müssen. Es kann auch diese Linie nun nicht mehr von der östlichen Seite her mit den im Publikandum v. 6. Juni c. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, vielmehr müssen Personen, Waaren und Thiere mit den in der Bekanntmachung, wegen Einführung der Gesundheits-Atteste vom 5. April c. angeordneten Gesundheits-Attesten oder Reisepässen, oder mit den §§. 28. 38. 46. der Instruction für Contumaz-Beamten vom 5. April (1. Juni) c. beschriebenen Contumaz-Scheinen versehen sein, und unterliegen nach Maaßgabe dieser Legitimationen unter Beobachtung der Modificationen des Publicandi vom 17. Juni c. dem in §. 2. der Bekanntmachung vom 5. April (1. Juni) c. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 3.

Zu mehrerer Sicherheit, und um auch die noch reinen Gegenden zwischen der Weichsel und diesem innern Sperr-Cordon vor der Ansteckung zu bewahren, werden dieselben Maaßregeln wegen der Contumaz auch an der Weichsellinie beobachtet, wenn gleich dieselbe nicht militairisch besetzt worden ist.

Den Königl. Ober-Präsidien wird die Bestimmung der Contumaz-Plätze, so wie derjenigen Durchgangs-Punkte überlassen, wo Reisende und Waaren mit reinen Gesundheits-Attesten, den Cordon passiren dürfen.

Digitized by Google

§. 4.

Der Sperrungs-Cordon um Danzig bleibt bei dem großen Nutzen für die Provinz, welchen er bis jetzt unzweifelhaft bewährt hat, fortbestehen, eben so der, welcher um Posen bereits ausgeführt worden ist; alle übrigen Orte in den Provinzen Preußen, Posen und auf dem rechten Oder-Ufer von Schlesien, können einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, so fern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von den Ober-Präsidenten der Provinz im Verein mit den kommandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfalsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 5

Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit der Provinz bis zum Sperr-Cordon (unter den Bedingungen des §. 6.) zwar frei, jedoch hat jeder, der über 3 Meilen von dem Orte sich entfernen will, ein Gesundheits-Attest oder einen Reisepaß nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. April nöthig, um sich überall, wo ein solches gefordert wird, damit ausweisen zu können; dieselbe Bestimmung gilt auch für die gesammten noch unverdächtigen, wie für die bloß verdächtigen Theile der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien östlich von dem in §. 1. bezeichneten Sperrungs-Cordon bei allen Reisen über 5 Meilen innerhalb dieses Bereichs. Auch zum nähern Verkehr muß jeder, der seinen Wohnort verläßt, mit einer Legitimations-Karte versehen sein, die den Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angiebt.

Solchen Personen in ansteckenden Orten, welche mit Cholera-Kranken in unmittelbare Berührung gekommen, oder in Häusern gewohnt haben, in denen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimations-Karten gegeben werden.

Den umliegenden Ortschaften ist eben sowohl der freie Verkehr mit einem angesteckten Ort zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kömmt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheits-Attest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 20 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Falle wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

Digitized by Google

§. 6.

Dagegen bleibt es allen in den Provinzen Preußen, Posen u. s. w. belegenen Gegenden und Orten unbenommen, sich gegen den Verkehr mit den angesteckten oder verdächtigen Gegenden und Orten selbst zu schützen, und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und sich bewachen.

Diese Absperrung von Bezirken kann indeß nicht willkührlich geschehen, sondern muß unter Leitung der Regierung und Kreisbehörden angeordnet, auch für Contumaz-Anstalten an der Sperrlinie auf Kosten der Commune gesorgt, oder wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisendenden eine andere Route angewiesen werden.

§. 7.

Nur die Königl. Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere, dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, sie mögen angesteckt, verdächtig, oder, ob zwar selbst abgesperrt, doch unverdächtig sein, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indessen folgende Modalitäten zu beobachten:

1) wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor demselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz;
2) verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königlichen Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf der Beobachtung dieser Vorschrift halten.
3) Die Couriere und Reisende müssen in wohlverschlossenen Wagen fahren, und dürfen diesen auf der Station nicht verlassen.
4) Die Postillons dürfen unterweges nirgends anhalten und den Reisenden darf kein Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen gestattet werden.
5) Die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und bei sich führenden Effecten, so wie die Pferde und Geschirre, dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen dieses §. eben so, wie alle übrige dieser Verordnung, nur für die Landestheile, östlich der Weichsel und

Digitized by Google

der in §. 1. bezeichneten Sperrungs-Linie gelten, da schon in §. 2 und 3. bestimmt ist, daß über diese Linien niemand, mithin auch keine mit Post reisende Personen oder Couriere, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8.

Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten abgeordneten Regierungs-Beamten, die Landräthe, Aerzte und Wundärzte und Geistliche, eben so in dringenden Dienstgeschäften reisende Militairs, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks reisen, jedoch müssen sie sich, wenn sie verdächtige Gegenden passiren, in verschlossenen Wagen befinden, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungs-Orts nirgends aufhalten und sich an dem letztern oder in der demselben vorliegenden Contumaz-Anstalt der Desinfection ihrer Person, ihrer Effecten und ihres Wagens unterwerfen.

§. 9.

Militair-Commandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartirt werden; die commandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commandos aus von der Cholera angesteckten oder verdächtigen Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§. 10.

Was nun die Sperrung der Häuser selbst betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird die Aufrechthaltung der Vorschriften des §. 17. 23. 27. der Instruction in den kleinen Städten oder auf dem platten Lande, wo gar keine oder nur wenige Miether sind, in der Regel keine Schwierigkeiten finden. Auch in den größeren Städten und in solchen Häusern der kleinen Städte und des platten Landes, welche von mehreren Familien bewohnt werden, muß, so lange noch irgend eine Hoffnung vorhanden ist die Krankheit in ihrem Keime zu ersticken, genau nach jenen Vorschriften verfahren werden.

Jede Wohnung jedoch, welche so abgesperrt werden kann, daß keine Communication mit den Bewohnern der übrigen Abtheilungen des Hauses dadurch möglich wird, und welche also zu diesem Zwecke einen besonderen Ein- und Ausgang hat, oder wo nach dem Ermessen der Sanitäts-Commission ein solcher eingerichtet werden kann, ist als ein für sich bestehendes Haus zu betrachten, die besondere Absperrung dieser Wohnung wird die Absperrung des Hauses also entbehrlich machen.

Digitized by Google

§. 11.

Ergiebt sich aber nach den ersten vorgekommenen Krankheitsfällen, daß die strengste Isolirung der Häuser nicht mehr zureicht, die Krankheit vor ihrer Weiterverbreitung zu ersticken, so treten, um die großen Belästigungen der bisher verordneten Häuserspere zu vermindern, folgende Modificationen derselben ein.

1. Wird der Kranke gleich bei dem Ausbruche der Krankheit nach dem Inhalt des §. 21. der Instruction vom 5. April (1. Juni) über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, in das Cholera-Lazareth gebracht, so erliegen seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behufe sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist, kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu gestatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber, mit ihren Effecten dem in den §. §. 42. bis 44. der Instruction vorgeschriebenen Desinfections-Verfahren unterworfen worden sind. Die übrigen Bewohner des Hauses sind nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten und Räucherung der Wohnungen ohne Weiteres zum freien Verkehr zu zu lassen.

2. Verbleibt der Erkrankte im Hause, so soll es den Bewohnern des Hauses, außer den Angehörigen des Erkrankten und den Personen, von denen erwiesen ist, daß sie mit demselben in Communication gekommen sind, freistehen, unter Bewilligung des mit der Anordnung der polizeilichen Maaßregeln in Cholera-Fällen beauftragten Beamten, das Haus vor der wirklich vollzogenen Sperrung desselben zu verlassen. Doch darf ihnen der Eintritt in ein anderes Haus, so wie überhaupt der freie Verkehr nicht gestattet werden, bevor sie nicht in einem besonderen, zu diesem Behufe eigens bestimmten Lokale nebst den Effecten, die sie mit sich führen, der erforderlichen Reinigung unterworfen worden sind. Für die Anlegung und Einrichtung solcher Lokale in den verschiedenen Stadtvierteln hat die Ortsbehörde Sorge zu tragen.

3. Stirbt oder geneset ein in seiner Wohnung verbliebener Cholera-Kranker, so werden diejenigen Bewohner des Hauses, welche Angehörige des Erkrankten sind, oder mit demselben sonst in Communication gekommen, einer 20tägigen, die übrigen einer 10tägigen Contumaz unterworfen, und bleibt es übrigens im

Digitized by Google

Betreff der Desinfection eines solchen Hauses und der darin befindlichen Effecten und Personen bei den bestehenden Vorschriften.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab, ein Cholera-Kranker als genesen zu betrachten und die Ansteckung nicht mehr weiter zu verbreiten fähig ist, hängt von dem Ermessen des Arztes ab.

§. 12.

Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51. der Instruction vom 5ten April (1. Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1. Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbniß-Platzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall sein, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

2. Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51. beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal, oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oehl eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Morgens, still und ohne große Begleitung erfolgen.

§. 13.

Hinsichts der Flußschifffahrt in den Provinzen Preußen und Posen wird es der Bestimmung der betreffenden Regierungen unter möglichster Berücksichtigung des Handels-Verkehrs überlassen, wann der Moment eintritt, wo dieselbe nicht mehr frei gegeben und wenn sie wieder geöffnet werden kann.

Berlin den 5. August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Digitized by Google

Instruction
für die Reinigungs-Commission.

§. 1.

Gereinigt und desinficirt müssen werden

1) Personen,
2) Effecten und Geräthschaften,
3) Häuser,

an denen das Cholera-Kontagium haften kann.

§. 2.

Zu den Personen, die gereinigt und desinficirt werden müssen, gehören

1) alle diejenigen, die von der Cholera genesen, sie mögen in ihren Wohnungen verbleiben, oder in die Contumaz-Anstalt gebracht werden;

2) die Bewohner der abgesperrt gewesenen Häuser;

3) alle Personen, die mit den Kranken mehr oder weniger in Berührung gestanden haben, nämlich die Angehörigen der Kranken, die ihnen Hülfe geleistet haben, die Krankenwärter, Aerzte und Wundärzte, die exponirten Aufseher, Reinigungs-Knechte und Gassendiener, die Todtengräber;

4) alle Diejenigen, die den infizirten Ort zu verlassen wünschen, und in die Contumaz-Anstalt aufgenommen werden.

§. 3.

Zu den zu reinigenden Geräthschaften und Effecten gehören

1) alle Gegenstände, welche den Kranken und die §. 2. ad 3. genannten Personen unmittelbar umgeben, als Wäsche und Kleidungsstücke,

2) alle in den Krankenzimmern, Hospitälern und Contumaz-Anstalten befindlichen Haus-Geräthschaften, so wie endlich die zum Begraben der Todten gebrauchten Gegenstände.

Digitized by Google

§. 4.

Die Häuser, welche gereinigt werden müssen, sind

1) die abgesperrten Wohnungen,

2) die Hospitäler,

3) die Contumaz-Anstalten.

§. 5.

Die Reinigung der Personen (§. 2.) beschränkt sich darauf, daß sie die von ihnen gebrauchten Kleidungsstücke und Wäsche ablegen, mit reiner Leibwäsche versehen, mehrmals gebadet, und mit salpetersauren Dämpfen geräuchert werden.

Dieses Verfahren muß insbesondere mit allen Genesenen vor ihrem Uebertritt in die Contumaz vorgenommen werden; und wird das Baden und Räuchern auch in den Contumaz-Anstalten noch so lange fortgesetzt, als es der damit beauftragte Arzt für nöthig hält (conf. §§. 41. und 42. der Instruction über das beim Ausbruch der Cholera zu beobachtende Verfahren). Einem gleichen Verfahren unterliegen die Mitbewohner der abgesperrten Häuser, die Krankenwärter, die exponirten Reinigungs-Knechte, Aufseher, Gassendiener, die Todtengräber und die Contumazisten, welche den Ort zu verlassen wünschen. (Conf. §§. 32. 43. 52. und 53. der gedachten Instruction.)

§. 6.

Was die Reinigung der Effecten und Geräthschaften in den Krankenzimmern, abgesperrten Wohnungen, Hospitälern und Contumazanstalten anlangt, so sind zuvörderst alle waschbaren Gegenstände, als Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, durch Seifenwasser, Aschenlauge, oder durch eine Auflösung von Chlorkalk zu reinigen, nachdem sie vorher einige Tage hindurch in den genannten Flüssigkeiten gelegen haben.

Die leinenen Ueberzüge der Betten und Matratzen sind gleichfalls auf diese Weise zu waschen, die Federn und Haare aber zu kesseln und mit salpetersauren oder mit Chlordämpfen zu durchräuchern, falls nicht der Eigenthümer derselben deren Vernichtung verlangt, oder die Reinigungskosten ihren Werth übersteigen. Die nicht waschbaren Kleidungsstücke, insbesondere alles Pelzwerk, müssen theils mit Chlordämpfen durchräuchert, theils ausgeklopft und der Luft ausgesetzt werden.

Alle Gegenstände mit einer glatten Oberfläche, als: Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. werden in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, und bei be-

Digitized by Google

sonderer Gefahr mit einer Chlorkalk-Auflösung abgewaschen. Das Geld ist sorgfältig mit Essig zu reinigen. Geräuchert werden alle Papiere, Bücher und übrigen Effecten, die der Nässe nicht ausgesetzt werden können, (conf. die Anweisung über das Desinfections-Verfahren.)

§. 7.

Die Krankenzimmer, abgesperrte Häuser, Hospitäler und Contumaz-Anstalten werden in der Art gereinigt, daß die Wände abgekratzt und demnächst frisch überweißt, Fußboden, Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen, und demnächst die Wohnungs-Räume durch Chlor oder salpetersaure Dämpfe vorschriftsmäßig durchräuchert werden. (Conf. §§. 44. bis 50. der Instruction über das beim Ausbruch der Cholera zu beobachtende Verfahren.)

§. 8.

Die Bereitung von Chlorkalk-Auflösung und das Verfahren zur Entwickelung der Chlor- und salpetersauren Dämpfe ist durch die §§. 38. und 45. der vorgedachten Instruction, so wie durch die Anweisung über das Desinfections-Verfahren vorgeschrieben, wobei nur noch bemerkt wird, daß die Geräthschaften zur Entwickelung der Chlordämpfe möglichst hoch gestellt werden müssen, indem selbige vermöge ihrer spezifischen Schwere sich nach unten zu senken streben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß außer der hier empfohlenen Entwickelung der Chlordämpfe über die zu räuchernden Gegenstände es unerläßlich ist, dergleichen auch unter denselben anzustellen, weil diese Dämpfe sich mit der atmosphärischen Luft augenblicklich mischen, auch durch die bei ihrer Entwickelung frei werdende Wärme eine größere spezifische Leichtigkeit erhalten, als die atmosphärische Luft, folglich in ihr in die Höhe steigen.

Breslau, den 19. August 1831. I.

Folgende Verordnung der Königl. Sächsischen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera in Dresden über den Verkehr mit den diesseitigen Staaten wird, höherem Befehle zu Folge, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 25. August 1831. I.

Digitized by Google

Nachdem sich die Cholera nunmehr auch in verschiedenen Orten der rechts der Oder gelegenen Königl. Preuß. Provinzen Posen, Preußen und Ober-Schlesien gezeigt hat, und daher auch von der Königl. Preuß. Regierung die bisher an der Oder von Oderberg bis zum Einfluß in die Ostsee statt gehabte Beobachtungs-Linie, laut Bekanntmachung vom 15. d. M. in einen wirklichen Sperr-Cordon mit streng militairischer Bewachung und Contumaz-Anstalten umgewandelt worden ist, so sieht sich die unterzeichnete Immediat-Commission veranlaßt, eine Verschärfung der wegen aus jenen Gegenden kommenden Reisenden durch die Bekanntmachung vom 16. Juny d. J. im 146sten Stücke der diesjährigen Leipziger Zeitung vorgeschriebenen Maaßregeln in der Art eintreten zu lassen, daß

1) Personen, so wie auch Thiere und Waaren, welche jenseits der Oder herkommen, von nun an blos gegen Vorzeigung von Contumaz-Scheinen oder wirklichen Gesundheits- und Reinheits-Pässen, welche den der General-Verordnung vom 15. Juny beigefügten Formularien unter A. B. und C. entsprechen, auch auf einem Uebergangs-Punkte an der Oder visirt seyn müssen, über die Königl. Preuß. Grenze gelassen werden.

Dagegen sollen

2) Personen, Waren und Thiere, welche aus den Königl. Preuß. Staaten diesseits der Oder kommen, und zwar erstere gegen Beibringung von Legitimations-Karten der in der Bekanntmachung vom 16. Juni vorgeschriebenen Art, oder demgemäß eingerichteten, oder auf deren Grund ausgestellter gewöhnlicher Pässe, Thiere und Waaren aber gegen Beibringung von Ursprungs-Certificaten, nach wie vor eingelassen werden.

Es wird daher solches sämmtlichen Obrigkeiten, Polizei- und Grenz-Behörden hiesiger Lande, den Post-Beamten und überhaupt allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 17. August 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.

Digitized by Google

Verordnungen
in gewöhnlichen Administrations- ꝛc. Angelegenheiten.

No. 67. Betreffend die Bestimmung wegen der Stellvertretung während der Abwesenheit eines concessionirten Schankwirths vom Wohnorte.

Nach einem Rescript der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei vom 18. Juli d. J. ist zwar den concessionirten Schankwirthen nachgelassen, für die Fälle ihrer Abwesenheit vom Orte sich Stellvertreter zu bestellen; dagegen sollen sie bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. gehalten sein, die Genehmigung dazu zuvor bei der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchen.

Die Bestimmung haben die Polizei-Behörden unsers Departements und die betreffenden Gewerbetreibenden in vorkommenden Fällen gehörig zu beachten.

Breslau, den 18. August 1831. III.

In unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. d. M. (I. XII. August 520) Stück XXXIV. pag. 279, wegen Verlegung der Michaeli-Jahrmärkte zu Habelschwerdt und Reinerz wird ein Schreibfehler, welcher sich eingeschlichen, dahin berichtigt, daß die darin angegebene Veränderung der Jahrmarkts-Termine in Habelschwerdt und Reinerz nur für dieses Jahr, nicht aber für die Zukunft geltend ist.

Breslau den 25. August 1831. I.

Belohnung.

Da es bei dem am 8. d. M. in Klein Leubusch, Briegschen Kreises, entstandenen Brande, wodurch das Wohnhaus und die Stallgebäude des Bauer Mentzel und ein Schuppen des Bauer Peltsch ein Raub der Flammen geworden sind, nur der außerordentlichen Anstrengung des Zimmermeisters Bauch zu Leubusch beizumessen ist, daß das Feuer nicht noch weiter hat um sich greifen können; so wird dies lobenswerthe Benehmen des Zimmermeisters Bauch hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. August 1831. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 46. Wegen des Gebrauchs eines neuen, die Portofreiheit in Untersuchungssachen begründenden Rubri.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 22. Juli d. J.:

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's vom 9. April 1804 ist unter andern vorgeschrieben, daß auch in Untersuchungssachen bei dem Gebrauch der Bezeichnung „Unvermögende Untersuchungs-Sachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reservirt zur Postkasse abgeliefert werde. Von dieser Regel soll künftighin für den Fall eine Ausnahme gestattet sein, wenn gleich von Anfang an feststeht, daß eine Zahlung von Kosten, also auch eine Porto-Einziehung Seitens des Inculpaten gar nicht zu erwarten steht, indem das Königliche General-Post-Amt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchen Falle das Notiren des Porto's als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande seyn müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen.

Das bisherige Rubrum:

„Unvermögende Untersuchungs-Sache"

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen Statt ist die Rubrik:

„Unbedingt arme Untersuchungs-Sache"

zu gebrauchen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist für die Zukunft zu verfahren; die Unter-Behörden sind hierauf durch die Amtsblätter zu verweisen, und zur Abwendung von Nachtheilen für die Königliche Post-Kasse ist auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maaßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen des

Digitized by Google

§. V. VII. und VIII. des Eingangs gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Berlin, den 22. July 1831.

Ministerium der Justiz.
Sack.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
A. 7810. zu Breslau.

wird sämmtlichen Unterbehörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 19. August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 47. Betreffend die Einlieferung der Sträflinge in die Strafanstalt zu Jauer.

Um der fernern Ueberfüllung der Strafanstalt zu Jauer vorzubeugen, wird die Direction dieser Anstalt von nun an eine genaue Expektanten-Liste über die zu recipirenden Sträflinge nach chronologischer Reihenfolge führen und in dem Maaße, wie die Aufnahme neuer Sträflinge möglich wird, die Einlieferung der notirten Subjecte, nach Anleitung jener Liste und unter Beobachtung jener Reihenfolge bei den betreffenden Gerichten in Antrag bringen.

Wir eröffnen dieses den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unsers Gerichtssprengels mit der Anweisung, von jetzt ab die Zuchthausdirektion zu Jauer von dem Vorhandenseyn der sich zur Ablieferung qualificirenden Züchtlinge in Kenntniß zu setzen und deren Bestimmung über die Zeit der Absendung abzuwarten.

Breslau den 22. August 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Personalia.

Der bisherige zweite Prediger an der evangelischen Hofkirche in Breslau, Superintendent Wunster, zum ersten ordentlichen Prediger an derselben.

Der Pastor Möbius in Groß-Strehlitz als Divisions- und Garnison-Prediger in Glatz.

Der Candidat Zander als Pastor in Schönbrunn Strehlenschen Kr.

Der Candidat Bienwald als Pastor in Grädiz Schweidnitzer Kr.

Der Rathmann und Apotheker Heyder in Auras als Bügermeister.

Zu unbesoldeten Rathmännern: in Habelschwerdt der Depositat-Rendant Tischbauer; in Münsterberg der Kaufmann Veith; in Ohlau der Kaufmann und Tabaks-Fabrikant Syoner; in Guhrau der ehemalige Stadtverordneten-Vorsteher Mathie, und der Gastwirth Liebeherr; in Namslau der Glasermeister Knie; in Auras der Schumachermeister Brok.

Vermächtnisse.

Die zu Löwenberg verstorbene Frau Obrist-Lieutenant v. Freiburg geborne v. Mauderode dem von Leschwitzer Fräulein-Stift zu Tschirnau, Guhrauer Kr. ein Legat von . . . . . 10000 Rtlr.

Die Kaufmann Göhligschen Eheleute in Reichenbach, haben die zur Bekleidung armer fleißiger Schulkinder und Verpflegung von Haus-Armen bereits im Jahre 1816 errichtete Stiftung, die in's Leben treten sollte wenn der Fond bis auf 4400 Rtlr. angewachsen seyn würde, um sich ihres wohlthätigen Werks noch früher erfreuen zu können, durch einen ansehnlichen Zuschuß schon jetzt auf die statutenmäßige Höhe complettirt.

Von der hier verstorbenen Barbara Magdalena Seyler dem Seylerschen Waisenhause zu Wüstewaltersdorf 100 Rtlr., dem dortigen Armenhause 100 Rtl., der

Digitized by Google

hiesigen Armen-Anstalt 100 Rtl., dem Krankenhospital 100 Rtlr., dem Blinden-Institut, dem Taubstummen-Institut, dem Institut für hülflose Dienstboten, imgleichen dem Kranken-Hospital der Juden-Gemeinde, jedem 50 Rtlr., zusammen 600 Rtlr.

Von der zu Winzig verstorbenen verwittweten Forsträthin von Unruh, der Kirche in Hühnern, Wohlauschen Kr. . . . . 100 Rtlr.

Von dem in Ohlau verstorbenen Papierfabrikanten Neumann, dem städtischen Hospital daselbst . . . . . 100 Rtlr.

Von dem zu Münsterberg verstorbenen Kaufmann Nathan Sachs, der dortigen Orts-Armen-Kasse . . . . . 3 Rtlr.

Nachricht.

In Schweinern Breslauschen Kr. ist eine Person von den natürlichen, und in Ober-Johnsdorf Nimptschen Kr., wie auch in Maslischhammer Trebnitzschen Kr. an jedem Orte eine Person von den modificirten Blattern befallen.

Unter den Dominial-Schaaf-Heerden zu Emilienthal und Neuschloß, Kreis Militsch, desgleichen bei der Dominial-Schaafheerde zu Ober-Pontwitz, Kreis Oels, und auf dem dazu gehörigen Vorwerk Jonas, sind die Blattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVI.

Breslau, den 7. September 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIIte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung, enthält unter:

Nummer 1303. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchl. dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zoll-Systeme, vom 16. April d. J., und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

= 1304. vom 16. Juni d. J., wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehent-Verfassung, so wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte;

= 1305. vom 14ten, betreffend die Declaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxuspferde, und unter

= 1306. vom 20sten v. M., die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5. April d. J. auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen wegen der Cholera.

Das Einwandern fremder Handwerksgesellen betreffend.

Die zur Durchführung der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera ernannte Königlich Sächsische Immediat-Commission hat unterm 18. Juli d. J. eine Verordnung erlassen, welche zu I. und III. folgende Bestimmungen enthält, und höheren Befehlen zufolge, zum strengen Nachverhalt zur disseitigen allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, als:

zu I. Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserlichen Oesterreichischen und Königlich Preußischen Staaten in die hiesigen Lande, wird hierdurch bis auf weitere Anordnung gänzlich untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur:

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurück wollen.

b) Ausländer, welche nicht den Kaiserlichen Oesterreichischen und Preußischen Staaten angehören, und die Königlich Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem anderen, die Königlich Sächsischen Lande nicht berührenden, näheren Wege nicht geschehen könne.

c) Solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a., b. und c. bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera inficirten Gegenden kommenden, in einer Kaiserlich Oesterreichischen oder Königlich Preußischen Kontumazanstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten haben, und solches bescheinigen, oder was die aus nicht inficirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das Publikandum vom 15. Juni d. J. vorgeschriebenen Gesundheitspässe, so wie die aus den Königlich Preußischen Staaten rechts der Oder und aus

Digitized by Google

Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimations-Karten oder demgemäß eingerichtete Reiselegitimationen bei sich führen, und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entstehet.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a. und c. gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b. auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Grenze unter genauer Vorschrift der Reiseroute und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen. Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwanigen Versuchen in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

zu III. Die Einfuhre und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren, bleibt von nun an ohne alle Ausnahme untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotswidrigen Einschwärzens solcher Artikel sind dieselben sofort mit polizeilichen Beschlag zu belegen und ohne Weiteres unter angemessener Vorsicht zu verbrennen.

Wir veranlassen daher die Königl. Landräthlichen Aemter, Magistrate und Ortspolizei-Behörden, Reisende dieser Art und die Handeltreibenden hievon in genaue Kenntniß zu setzen.

Breslau, den 25. August 1831. I.

Betreffend die gänzliche Absperrung der in inficirten Gegenden eingesammelten Lumpen.

In Erwägung, wie sehr das Einsammeln und Versenden alter Lumpen geeignet ist die weitere Verbreitung der Cholera zu fördern, ist von der Königl. Immediat Commission zur Abwehrung der Cholera beschlossen worden, daß das Einsammeln alter Lumpen in infizirten Orten ganz unterbleiben muß, und Lumpen unter keiner Bedingung durch einen Sperr-Cordon gelassen werden sollen.

Digitized by Google

Die Königl. Landräthl. Aemter, besonders die an der Oder belegenen, werden demnach mit der Anweisung hievon in Kenntniß gesetzt: die an den Oderübergängen aufgestellten Polizeibeamten hienach zu instruiren.

Breslau, den 1. September 1831. I.

Verordnungen in gewöhnlichen Administrations- ꝛc. Angelegenheiten.

No. 68. Die Ermäßigung des Zolles auf französische und deutsche Weine in England betr.

Das Englische Ministerium hat bei dem gegenwärtigen Parlamente eine Ermäßigung des Zolles zu erlangen gewußt, welcher bisher auf französische und deutsche Weine bestand, und welcher von 7 Sch. 3 d'. für die Gallone auf 5 Sch. 6 d'. herabgesetzt worden ist, wovon das Handel und Schiffahrt treibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 30. August 1831. I.

Ernennungen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das des Königes Majestät den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Seeliger zu Prieborn zum wirklichen Superintendenten der Diöcese Strehlen, allergnädigst zu ernennen geruht haben, und daß dem zufolge ihm von dem Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten die Bestallung ertheilt worden ist.

Breslau den 27. August 1831. II.

Des Königes Majestät haben den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Braun zu Sohra, zum wirklichen Superintendenten der dritten Görlitzer Diöcese zu ernennen geruht, welche Ernennung, nachdem ihm die Bestallung in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten ausgefertiget und ertheilt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. August 1831. II.

Digitized by Google

Nachdem des Königes Majestät den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Wandrey zu Haynau, zum wirklichen Superintendenten der Diöcese Haynau zu ernennen geruht haben, und ihm die Bestallung in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- rc. Angelegenheiten ausgefertiget und ertheilt worden ist, so wird diese Ernennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 29. August 1831. II.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die in unserm Amtsblatte XXVI. vom 29. Juny c. Seite 203. enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums für Schlesien vom 20. Juny c., die Theilung des bisherigen Superintendentur-Bezirks der Kreise Breslau und Neumarkt betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Superintendentur-Verwaltung über die übrigen daselbst nicht genannten Kirchen des gedachten Superintendentur-Bezirks, dem Pastor primarius Jacobi zu Neumarkt, mit Vorbehalt der höheren Bestätigung übertragen worden ist.

Breslau den 29. August 1831. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 48. Betreffend die Berechnung des Erbschafts-Stempels bei Erbfällen unter Eheleuten bei vorhandener Gütergemeinschaft.

Es ist über die Berechnung des Erbschafts-Stempels bei Erbfällen unter Eheleuten bei vorhandener Gütergemeinschaft durch die Ministerien der Justiz und der Finanzen festgesetzt worden:

daß zwar in allen Fällen, wo bey nach allgemeinen oder Provinzial- oder statutarischen Rechten vorhandenen Gütergemeinschaft, ein Ehegatte, aus dem beym Ableben des anderen vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögen nur die Hälfte, oder weniger als diese erhält, derselbe von diesem Antheil einen Erbschaftsstempel nicht zu entrichten hat; — daß er dagegen alles dasjenige, was ihm über diese Hälfte des vorhandenen gemeinschaftlich gewesenen Vermögens, und außer demselben durch den Tod des Ehegatten zufällt, insofern dabei nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine Stempel Erhebung eintritt, versteuern muß, daß daher auch der

Digitized by Google

Nießbrauch des Vaters, welcher von der Hälfte des Mutterguts der Kinder nach dem Casparischen Kirchenrechte über die Jahre der Volljährigkeit hinaus fortdauert, dem sogleich nach dem Ableben der Ehefrau zu entrichtenden Nießbrauchstempel unterliegt.

Den Untergerichten unsers Departements wird Solches zur Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 17. August 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Der Regierungs-Rath Pochhammer in Berlin, hat ein Handbuch zur Kenntniß der Preußischen Zoll-Verfassung und Verwaltung verfaßt, welches den Gegenstand mit Vollständigkeit, Klarheit und Ordnung behandelt, besonders aber in letzterer Beziehung, da in dem Werke der Gang des Verfahrens mit Rücksicht auf die seit dem Eintritt des Zoll-Gesetzes vorgekommenen wesentlichen Modifikationen übersichtlich geordnet ist, als ein recht nützlicher Leitfaden zur Kenntniß der Zoll-Verfassung empfohlen zu werden verdient.

Ich sehe mich veranlaßt, sowohl die Zoll-Beamten, als diejenigen Gewerbetreibenden, denen rücksichtlich ihres Gewerbes die Kenntniß der Zoll-Verfassung nothwendig ist, auf dieses Werk aufmerksam zu machen, welches, — obschon nur ein Privat-Unternehmen, — dem Zweck der Belehrung für Jeden, der sich mit der Preußischen Zoll-Verfassung und Verwaltung bekannt machen will, vollkommen entspricht.

Breslau den 31. August 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath
Engelmann.

Digitized by Google

Personalia.

Der Prinzl. Amtsrath und Domainen-Pächter Schmidt zu Oelse zum Polizey-Distrikts-Commissarius.

Der Chirurgus Klose, zum Hausverwalter, und der zeitherige Instituten-Haupt-Cassen-Assistent Hoffmann, zum Controlleur bei der Irren-Verwaltungs-Anstalt in Brieg.

Der Hülfslehrer Heimhold, zum evangelischen Schullehrer in Schlanz.

Der Schul-Adjuvant Hoffmann zu Waldiz, zum evangel. Schullehrer in Neudorf, Glätzer Kreises.

Vermächtnisse.

Von der zu Ober-Wüste-Giersdorf verstorbenen Gutsbesitzerin Scharf, gebornen Liebich, der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 100 Rtlr.

der evangelischen Schule daselbst . . . . . 50 —

den Armen zu Ober-Giersdorf . . . . . 100 —

Von dem zu Thiergarten bei Ohlau verstorbenen Papier-Fabrikanten Neumann, der evangelischen Pfarrkirche zu Ohlau . . . . . 100 Rtlr.

Von der zu Raschewitz Trebnitzer Kr. verstorbenen Gutsbesitzerin, verehelichten Assessor Wolf, verwittwet gewesenen von Bogatzky, der evangelischen Kirche zu Groß-Bargen . . . . . 100 Rtlr.

Von dem zu Nimptsch verstorbenen Bürgermeister Hoppe, der dortigen evangelischen Kirche . . . . . 20 Rtlr.

Von der hieselbst verstorbenen Tuchscheerer Heise geb. Freudenberger, dem hiesigen Krankenhospital zu Allerheiligen . . . . . 10 Rtlr.

dem hiesigen Blinden-Institute . . . . . 5 —

Von dem zu Nieder-Bögendorf verstorbenen Bauergutsbesitzer Heiber, der dasigen Orts-Armen-Casse . . . . . 6 Rtlr.

Digitized by Google

Von dem zu Münsterberg verstorbenen Erzpriester Strauch, der Schule zu Hausdorf bei Neurode, zu einer Fundation . . . . . 120 Rtlr.

den Armen der Stadt und Vorstadt Münsterberg . . 20 Rtlr.

den Armen der nach Münsterberg eingepfarrten Gemeinden: Bernsdorf, Rheindörfel, Ohlguth, Bürgerbezirk-Commende, zu gleichen Theilen 30 Rtlr.

den Armen zu Hausdorf . . . . . 10 —

Außerdem eine Stiftung zum Besten der Orts-Armen in Münsterberg, und des Krankenhospitals in Frankenstein, deren Betrag in Gelde sich zur Zeit nicht angeben läßt.

Nachricht.

Die Pocken sind in den Dominial-Schaafheerden zu Wiltschan, Brocke, Schwoitsch nebst Vorwerk Drachenbrunn, in Pleischwitz, Treschen und in der Heerde des Schulzen zu Krolkwitz, Kreis Breslau; desgleichen in den Dominial-Heerden zu Poppelwitz und Jetzdorf, Kreis Ohlau; in den Gemeinde-Heerden zu Obischau und Windischmarchwitz, Kreis Namslau; so wie in der Heerde des Bauer Gürtler zu Heidersdorf, Kr. Nimptsch, ausgebrochen.

In Gimmel und Abrat, Oelsschen Kreises, desgleichen in Kunern, Ohlauer Kr., sind den Dominial-Schaafen die Blattern geimpft worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVII.

Breslau, den 14. September 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Um das Verfahren gegen die aus verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden mit demjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welches nach §. 11. des Publikandi vom 22sten v. M. gegen die Angehörigen und Bewohner des Hauses eines Cholerakranken vorgeschrieben ist, hat die Königliche Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera bestimmt: daß die Contumaz-Zeit derjenigen an den Uebergängen des Sperrcordons anzuhaltenden Reisenden, welche mit keinen Cholerakranken unmittelbar in Berührung gekommen, auf 10 Tage beschränkt werden soll; wogegen es bei einer 20tägigen Contumaz für diejenigen verbleiben soll, welche Communication mit Cholerakranken in den letzten 20 Tagen erweislich gehabt haben.

Es wird hierbei bemerklich gemacht, daß diese Vorschrift auf die an der Landesgränze gegen das Ausland errichteten Contumaz-Anstalten keine Anwendung finden wird.

Breslau den 9. September 1831. I.

Verordnungen in gewöhnlichen Administrations- ꝛc. Angelegenheiten.

No. 69 Das Einlaß-Verbot aller

Da von Seiten der Hamburger Polizei-Behörden der Einlaß aller aus Gallizien oder dem Großherzogthum Posen kommenden Blutigel-Händler in das Hamburger Ge-

aus Gallizien und dem Großherzogthum Posen kommenden Blutigel-Händler auf Hamburger Gebiet betr.

biet gänzlich untersagt worden ist, und hiernach höherem Befehle zu Folge, die Ausstellung und Visirung der Pässe solcher Personen nach Hamburg verweigert und diejenigen Ausländer, welche dorthin gehen wollen, schon an der Gränze zurückgewiesen werden sollen, so werden sämmtliche Polizei-Behörden zur strengen Beachtung hievon in Kenntniß gesetzt. Breslau, den 3. September 1831. I.

No. 70. Die Nutzbarkeit des außer der Wadelzeit gefällten kiefernen und fichtenen Bauholzes betr.

Baumeister, Bauluſtige und Forſtmänner machen wir auf die Versuche aufmerksam, welche über die Nutzbarkeit des außer der Wadelzeit gefällten kiefernen und fichtenen Bauholzes neuerlich angestellt, und von dem Herrn Regierungs-Rath Manger, Seite 514 bis 522 der schlesischen Provinzial-Blätter, Juny 1831 beschrieben worden. Sie bestätigen die Nachtheile, welche die Anwendung des in der Saftzeit gefällten Nadelholzes für die Gebäude zur Folge hat. Breslau, den 4. September 1831. III.

Aufforderung.

Am 27. v. M. ist der Königliche Kreis-Chirurgus Gröger zu Namslau, mit Tode abgegangen. — Wundärzte Erster Klasse, welche bereits die Prüfung als gerichtliche Wundärzte bestanden und Neigung zu diesen Geschäften haben, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbations-Dokumente dieserhalb bei uns zu melden. Breslau, den 2. September 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 49. Wegen zu unterlassender Einsendung der Negativ-Atteste rücksichtlich der fiskalischen Strafen und Abschoßgelder.

Da nach Anzeige der hiesigen Königlichen Regierung von mehreren Untergerichten noch immer Negativ-Atteste, wegen der fiskalischen Strafen und Abschoßgeldern eingereicht werden, wiewohl dies nach unserer Verfügung vom 12. August 1829 und dem Rescript des Justiz-Ministers vom 16. März 1829 nicht mehr nöthig ist: — so weisen wir die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements hierdurch nochmals an, künftig die Einsendung jener Negativ-Atteste zu unterlassen. Breslau den 1. September 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

No. 50. Die Einstellung der Vorschüsse aus dem Kriminal-Fonds betr.

Es sind bisher in vielen Fällen, wo die eingeleiteten Kriminal- oder fiskalischen Untersuchungen den Inquisitoriaten und Gerichten baare Auslagen verursachten, Anträge auf Bewilligung von Vorschüssen aus dem Kriminal-Fond bei uns gemacht, auch die Zahlungen zum Theil geleistet worden.

Da indessen jetzt das Rechnungs-Wesen der Inquisitoriate regulirt, durch die Jahres-Abschlüsse den Königlichen Gerichten ein Betriebs-Fond überwiesen, endlich auch die Einrichtung getroffen ist, daß in beendigten Sachen, die einzureichenden Kosten-Liquidationen schnell zur Festsetzung und Zahlung gelangen, so haben wir beschlossen: von jetzt an, den Inquisitoriaten und Gerichten unsers Bezirks, solche Vorschüsse nicht mehr zu bewilligen.

In dieser Beziehung bemerken wir:

I. Die Inquisitoriate unseres Bezirks haben die nothwendigen Auslagen in den vorkommenden Untersuchungen aus ihrem Kassen-Bestande im Allgemeinen zu leisten und auf das Konto zu bringen, wie solches durch die besondere Instruktion ihnen vorgeschrieben ist. Im entstehenden Falle werden wir nach erfolgter Revision der Abschlüsse ihnen durch allgemeine Vorschüsse zwar zu Hülfe kommen; in einzelnen Sachen erhalten sie dergleichen nicht.

II. Die mit einem Etat versehenen Königlichen Gerichte unseres Departements müssen die vorkommenden Auslagen durch ihre Salarien-Kasse leisten lassen. Die Beträge dürfen nicht in Ausgabe gestellt, sondern sie müssen besonders verzeichnet, die Beläge asservirt und die so nachgewiesenen Summen bis zur Erstattung als baar bei den Kassen-Revisionen mit angerechnet werden.

Diese Einrichtung hat schon die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer in der Cirkular-Verordnung vom 26. Januar 1828 sub No. 16. vorgeschrieben.

III. Die Königlichen mit einem besondern Etat nicht versehenen, noch im Verbande der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse stehenden Gerichte, müssen solche Vorschüsse ebenfalls aus ihren Sportel-Kassen leisten, dürfen sie aber eben so wenig in Ausgabe bringen, wie die sub II. benannten Gerichte.

Ehe die Sportel-Ablieferung erfolgt, sind bei solchen Gerichten längst wieder so viel Gelder eingegangen, daß durch diese, ohnehin nicht bedeutenden Auslagen, eine Geld Verlegenheit nicht entstehen kann.

IV. Die sämmtlichen nicht Königlichen Gerichte müssen solche Vorschüsse bis zur Beendigung der Sache aus ihren eigenen Mitteln bestreiten, und allenfalls deshalb sich mit den Gerichtsherren benehmen.

Digitized by Google

Nach diesen Bestimmungen ist die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse angewiesen worden, wegen der bei ihr noch offen stehenden Vorschüsse des Kriminal-Fonds, sich mit den einzelnen Gerichten wegen der Erstattung zu berechnen; wir erwarten, daß solche bald geleistet wird, damit das Rechnungs-Wesen dieses Fonds in den gehörigen Gang kömmt. Breslau, den 3. September 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 51. Betreffend die jährlich einzureichende Uebersicht der geschwebten Untersuchungen.

In Folge Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 26. August d. J. und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juny c., weisen wir sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements hierdurch an, zu der, mittelst Ministerial-Rescripts vom 10. Februar c., angeordneten Uebersicht der geschwebten Untersuchungen noch die Rubriken:

a) schwebend sind geblieben aus vorigem Jahre,
b) neu hinzugekommen sind in diesem Jahre,
c) Summa,
d) davon sind abgemacht,
e) bleiben schwebend,

hinzuzufügen und in dieser Form künftig die Nachweise über die Untersuchungen einzureichen.

Breslau den 2. September 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Nachricht.

In Sibischau, Breslauschen Kr.; Olbersdorf, Reichenbachschen Kr.; Maslisch-Hammer, Trebnitzschen Kr.; Neudorf, Nimptschschen Kr.; Ober-Stradam, Wartenbergschen Kr.; Conte und Strebitzke, Militschschen Kr. und in der polnischen Vorstadt von Militsch, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Unter den Schaafheerden, des Bauer Maywald zu Groß-Peiskerau, des Bauer Schindler in Klein-Peiskerau, der Dominien Chursangwitz, Gaulau, Lorzendorf und in der Heerde des Scholtisey-Guthes zu Gusten, sämmtliche Ortschaften Ohlauer Kr., desgl. unter den Dominial-Heerden zu Schleibitz, Polnisch-Ellguth, Oelsschen Kr., in Emilienthal, Peterkaschütz, Dziewentline, Groß-Perschnitz, und auf dem Vorwerk zu Brustawe Militschscher Kr., so wie in Giesdorf und Wilkau, Namslauschen Kr., sind die Pocken ausgebrochen.

Geimpft sind die Blattern der Dominial-Schaafheerde in Neuschloß, Militschschen Kr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII.

Breslau, den 21. September 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Das Staatsministerium bringt, nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs, die nachstehende Allerhöchste Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß:

„Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die Asiatische Cholera, nachdem sie, den strengsten Maaßregeln ungeachtet, über die Grenzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Ueberall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Aerzte vereinigt, die Verheerungen der Seuche wirksam gehemmt und die Zahl ihrer Opfer im Vergleich mit andern Ländern beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf unserem Boden Erfahrungen gesammelt und die Ansichten der Verwaltung durch praktische Wahrnehmungen berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhaften Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längeren Behandlung der Krankheit, theils nach den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Forderungen der Nothwendigkeit, abzuändern. Die strengen Absonderungs-Maaßregeln durch

Digitized by Google

Aufstellung militairischer Cordons an den Grenzen und im Innern des Landes haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maaße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwendeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militairischen Cordons, auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen und auf die Abkürzung der Contumazzeit die Immediat-Commission mit weitern Befehlen versehen und sie angewiesen, die hiernach nötigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen, und wie dieselbe bisher zu Meiner besondern Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maaßregeln beitragen kann, unbeachtet lassen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortschaften, mit einem auf die Gesammtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Genesung rechtzeitigen Beistand zu leisten. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheitswachen in allen Gemeinden und die ungesäumte Vorlegung eines Reglements über ihre Organisation und Wirkungsweise befohlen. Indem Ich den Erfolg auch dieses Beschlusses in die Hand Gottes lege, und mit demüthiger Unterwerfung unter seinen höheren Willen seinem Segen befehle, erwarte Ich mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgsamkeit Meines treuen Volkes, den unbedingten Gehorsam desselben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorschriften. Die Beschränkungen, welche das Bedürfniß zur schnelleren Unterdrückung der Krankheit erfordert, müssen auf die kurze Zeit ihrer Dauer mit Geduld ertragen werden, und Jeder gedenke, daß, was ihn auch Lästiges und Drückendes treffen mag, ihn zum Besten seiner Brüder trifft. Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung zu verdoppelter Bruderliebe gegenseitiger Hülfsleistung und Aufopferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unserem Herrn richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu seiner Gnade das Gebet um

Digitized by Google

Hülfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken. Ich werde, wie bisher, mit dem Beispiele väterlicher Theilnahme an dem so Viele hart betreffenden Unglück fortdauernd vorangehen, fordere aber auch alle diejenigen auf, welchen die Vorsehung Mittel und Kräfte zur Unterstützung der Nothleidenden geschenkt hat, diesem Beispiel zu folgen, denn der immer weiter sich verbreitende Nothstand fordert die vereinigten Kräfte Vieler. Die gemeinsame Sorgfalt möge überall dahin gerichtet seyn, daß der arbeitenden Klasse Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb nicht fehle, und daß die Armenpflege der Gemeinden erleichtert werde, welche dagegen an ihrem Theil nichts zu versäumen haben, um durch angemessene Lokal-Einrichtungen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu fördern und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Ich hoffe, daß die strafbaren Gewaltthätigkeiten, die an einigen Orten bei dem Ausbruche der Cholera aus unbegründeten Besorgnissen und zum Theil aus ganz widersinnigen Verirrungen begangen sind, sich nirgend erneuern und alle Verständigen und Wohlgesinnten ihren Obrigkeiten zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetz bereitwillig die Hand bieten werden. Jede Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, jeder Versuch zur Erregung von Unruhen und Tumult wird der strengsten Strafe der Anstifter und Theilnehmer unterliegen. Wenn, wie Ich mit Zuversicht hoffe, die eingeleiteten Maaßregeln allen Klassen und Ständen Meines Volks die Ueberzeugung gewähren, daß die Staats-Verwaltung, gleich weit entfernt von verderblicher Sicherheit und ängstlicher Befürchtung, alle zu ihrer Verfügung gestandenen Mittel an die Unterdrückung der Seuche gewendet und sich zugleich mit dem redlichsten Ernst bemüht hat, die Uebel, welche sie begleiten, zu verhüten und zu mildern, so hat jeder Einzelne nur noch dem Rufe seiner Pflicht und der Stimme seines Gewissens treulich zu folgen, um der gemeinsamen Gefahr mit ruhigem Gemüth und dem unerschrockenen Vertrauen entgegengehen zu können, daß er in Gottes Hand steht, und daß das Uebel um so schneller an ihm vorübergehen werde, je fester und zuversichtlicher es ihn in diesem Glauben und Vertrauen gegründet findet.

Charlottenburg, den 6. September 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Digitized by Google

Publikandum

enthaltend die abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5ten April (1sten Juni) 1831.

Für die gesammte Monarchie mit Ausschluß der Rhein-Provinz und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin.

Es sind bereits durch das Publicandum vom 5ten d. M. für die Provinzen Preußen, Posen und den östlichen Theil von Schlesien, abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5ten April (1sten Juni) c. erlassen, und es ist beschlossen worden, diese Bestimmungen jetzt allgemein, also auch für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, jedoch unter einigen Modificationen, geltend zu machen.

§. 1. Da es nöthig befunden worden, den in §. 1. der Instruction vom 5ten April (1sten Juni) c. angeordneten Orts-Sanitäts-Commissionen einen erweiterten Wirkungskreis anzuweisen, wie sich aus den hier nachfolgenden §§. ergiebt, so sollen dieselben künftig zusammengesetzt werden: aus der Orts-Polizei-Behörde, einem ärztlichen Personal, aus mehreren Mitgliedern der Commune, und in Garnison-Orten aus einem oder mehreren Militair-Mitgliedern. In größern Städten wird es überlassen, unter der Leitung der Orts-Commission, für die Besorgung der Geschäfte in den verschiedenen Stadttheilen, besondere Bezirks- oder Revier-Commissionen (Revier-Schutz-Commissionen) aus Aerzten, Polizei- und Gemeinde-Mitgliedern zu bilden.

§. 2. Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons, sowohl längs der Russisch-Polnischen Landes-Gränze, als im Innern des Landes, schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperren, bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in mehreren Provinzen, nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte, so werden von jetzt ab, besonders volkreichere Orte, in welchen die Cholera ausbricht, einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, sofern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist, und von den Ober-Präsidenten der Provinzen, im Verein mit den kommandi-

Digitized by Google

renden Generalen, für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 3. Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit dem Lande bis zu den von der Immediat-Commission bereits angeordneten oder noch anzuordnenden Sperr-Cordons (unter den Beschränkungen des §. 5.) zwar frei, jedoch muß Jeder, der den Ort verläßt, und anderswo übernachtet, mit einer Legitimationskarte versehen seyn, die den Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angiebt. Wer über 3 Meilen von dem angesteckten Orte sich entfernen will, hat über ein Gesundheits-Attest oder einen Reisepaß, der die Bedingungen des Gesundheits-Attestes nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5ten April (1sten Juni) c. erfüllt, worin also der Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angegeben seyn muß, nöthig, um sich überall, wo ein solches gefordert wird, damit ausweisen zu können. Eben solche Gesundheits-Atteste oder Reisepässe müssen aus allen übrigen Orten des östlichen Theils der Monarchie bei allen Reisen über 5 Meilen, oder sofern die Reisenden einen Sperr-Cordon berühren, beigebracht werden.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche innerhalb der letzten 20 Tage mit Cholera-Kranken in unmittelbarer Berührung gestanden, oder innerhalb der letzten 10 Tage in Häusern gewohnt haben, in welchen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimationskarten gegeben werden.

Giftfangende Waaren dürfen aus angesteckten Orten nicht anders, als nach vorhergegangener und amtlich bescheinigter Desinfection versandt werden. Die Anstalten zu einer solchen Desinfection sind überall, wo es nothwendig ist, vorschriftsmäßig einzurichten.

§. 4. Den gesunden Ortschaften ist der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kommt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheits-Attest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 10 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Fall wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

§. 5. Dagegen bleibt es allen nicht angesteckten Gegenden und Orten unbenommen, sich gegen den Verkehr mit den angesteckten Gegenden und Orten selbst zu schützen,

Digitized by Google

und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und sich bewachen.

Jedoch darf die Aufnahme von Personen und Waaren aus Orten, die noch nicht von der Cholera angesteckt sind, nirgend verweigert werden. Solche müssen vielmehr auf den Grund ihrer Gesundheits-Atteste, Reisepässe oder resp. Legitimations-Karten, wo letztere genügen, ungehindert durchgelassen und aufgenommen werden.

Eine solche Absperrung gegen angesteckte Orte darf auch nur durch die Orts-Obrigkeit unter der Controlle des Landraths angeordnet und ausgeübt werden, so wie die Absperrung ganzer Bezirke nur unter der Leitung der Kreisbehörden und Regierungen; auch muß für Contumaz-Anstalten auf Kosten der sich absperrenden Communen gesorgt, wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen, und solche, wie die Maaßregel der Sperrung selbst, in der Umgegend gehörig bekannt gemacht werden.

§. 6. Die Königl. Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere und Estafetten, dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert, und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, diese mögen angesteckt, verdächtig oder unverdächtig seyn, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indessen folgende Modalitäten zu beobachten:

1) Wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz.

2) Verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königl. Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf der Beobachtung dieser Vorschrift halten.

   Die bei den Posten befindlichen Schirrmeister dürfen in ihren Funktionen nirgend gestört werden, sind aber verbunden, sich bei dem Passiren durch angesteckte Orte durch die auch den Aerzten vorgeschriebenen anderweitig bezeichneten Schutzmittel, wie Wachstuchmäntel, Waschungen mit einer Chlor-Auflösung u. s. w. vor der etwanigen Aufnahme und resp. Verschleppung des Contagiums zu verwahren.

3) Die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und bei sich führenden Effekten, so wie die Pferde und Geschirre dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später

Digitized by Google

zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

4) Die Couriere und Post-Reisende dürfen in angesteckten Orten ihre Wagen nicht verlassen, und durchaus in keinen Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen treten.

Dagegen sind sie auch, falls sie hierüber Atteste der betreffenden Post-Aemter beibringen, weiterhin nicht als verdächtig zu betrachten, wenn sie nicht selbst aus angesteckten Orten gekommen, oder mit Personen, die aus solchen kamen, zusammen gereist sind.

5) Mit Extrapost Reisende und Frachtfuhren dürfen von einzelnen Orten nicht aufgehalten (die Frachtfuhren auch nicht von der Hauptstraße auf Nebenwege verwiesen) werden, es muß ihnen vielmehr durch dergleichen Orte, die sich abgeschlossen haben, die Durchfahrt, ohne Aufenthalt darin, jedenfalls gestattet werden. Nur wo größere Bezirke sich abgesperrt haben, müssen die Extrapost-Reisenden und Frachtfuhren sich einer Desinfection und Durchräucherung, wenn es verlangt wird, unterwerfen.

§. 7. Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten oder in anderen bescheinigten dringenden Amtsgeschäften reisenden Regierungs-Beamten, Landräthe, Aerzte und Wundärzte, Geistliche, Gerichts- und Militair-Personen, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks reisen, jedoch dürfen sie, wenn sie angesteckte Gegenden passiren, ihren Wagen nicht verlassen, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungs-Orts nirgends aufhalten, und müssen sich am letztern, oder in der demselben vorliegenden Contumaz-Anstalt, der Desinfection ihrer Person und ihrer Effekten unterwerfen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der §§. 6. 7. nicht für die Linien des Sperr-Cordons gelten, da durch diese Linien niemand, mithin auch keine Couriere oder irgend andere Reisende, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8. Militair-Commandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartirt werden; die commandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commandos aus von der Cholera angesteckten Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Er-

Digitized by Google

eignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§. 9. Was nun die Sperrung der Häuser betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird im Augenblick eines solchen Ausbruches jedes Haus nach den Bestimmungen der §§. 17. und 23. der Instruction vom 5ten April (1. Juni) c. vollständig gesperrt, bis die Orts-Sanitäts-Commission, oder die ihnen untergeordneten Revier-Schutz-Commissionen, wo dergleichen bestehen, Zeit erhalten haben, Untersuchung wegen der Zulässigkeit einer Absonderung im Hause vorzunehmen. In Häusern, welche wenig oder gar keine Miether haben, wird auch das Fortbestehen der Hayssperre selbst in der Regel keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die erfolgte totale Haussperre kann jedoch unter folgenden Vorsichtsmaaßregeln in eine partielle Haus- und Wohnungs-Sperre verwandelt werden:

1) wenn der Kranke gleich bei dem ersten Ausbruch seiner Krankheit aus dem Hause entfernt und in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt aufgenommen wird;
2) wenn der Cholera-Kranke zwar im Hause verbleibt, der Theil des Hauses aber, in welchem sich die Wohnung des Erkrankten befindet, oder diese für sich außer aller unmittelbaren Verbindung mit den übrigen Wohnungen des Hauses steht oder zu setzen ist, wenn sie einen besonderen Zugang hat, oder ein solcher einzurichten ist, kurz, wenn dieser besondere Raum nach dem Ermessen der Orts-Sanitäts-Commission (oder Revier-Schutz-Commission) dergestalt abgesperrt werden kann, daß alle und jede weitere Communication mit den übrigen Bewohnern unbedingt vermieden wird.

In beiden Fällen darf die allgemeine Sperre des Hauses nicht eher aufgehoben werden, als bis die partielle Sperre mit Sicherheit vollzogen, die durch ein gezogenes Seil bezeichnete Gränze derselben bewacht, und die erforderliche Reinigung und Durchräucherung der übrigen Abtheilungen des Hauses, so wie deren Bewohner und Effekten, nach Anweisung des Schutz-Commissions-Arztes, bewirkt ist. Ueber dem Haupt-Eingange und dem Eingang zur Wohnung des Kranken ist sodann eine Warnungstafel, mit der Aufschrift: „Cholera," anzubringen.

§. 10. Ob ein Cholera-Kranker in seiner Wohnung belassen werden könne, wenn er oder seine Angehörigen es wünschen, hängt zunächst von dem Ermessen des bei der Orts-Commission oder der Revier-Schutz-Commission fungirenden Arztes ab. Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes muß er eben sowohl den augenblicklichen Zustand des Kranken und die persönlichen Verhältnisse desselben und seiner Umgebung, wie die Lokalität der Wohnung, in Erwägung ziehen. Es kommt dabei vorzüglich in Betracht, ob

Digitized by Google

diese Umstände die gehörige Pflege des Kranken und die Verhütung der weitern Verbreitung des Ansteckungs-Stoffes durch gehörige Absonderung, sowohl während der Krankheits- als nachfolgenden Contumaz-Zeit, gestatten. In Fällen, wo der von dem Arzte hiernach für nothwendig erachteten anderweitigen Unterbringung des Kranken Schwierigkeiten entgegentreten sollten, fällt der Schutz-Commission die nähere Beurtheilung und Entscheidung, so wie eventualiter die weitere Veranlassung zur Beseitigung der Schwierigkeiten anheim.

§. 11. In Beziehung auf die Bewohner werden demnächst folgende Grundsätze beobachtet:

1) Wird der Kranke gleich beim Ausbruch seiner Krankheit in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt gebracht, so unterliegen alsdann bloß seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer zehntägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behuf sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu verstatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber, nebst ihren Effekten, einer sorgfältigen Räucherung und Reinigung unterworfen worden sind.

   Die übrigen Bewohner des Hauses sind, nach ebenfalls vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effekten, Räucherung und Lüftung der Wohnungen, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

2) Ist der Kranke bis zu seiner Genesung oder seinem Tode in der Wohnung geblieben, so unterliegen alle mit ihm abzusperrenden Angehörigen, oder sonstigen mit ihm in Verkehr gestandenen Haus-Einwohner, dessen Krankenwärter ꝛc. einer 20tägigen Contumaz. Diese Contumaz-Zeit wird, im Falle des Todes, vom Beerdigungstage des Verstorbenen, im Falle der Genesung aber von dem Zeitpunkte an gerechnet, von welchem ab der Kranke nach dem Ausspruche seines Arztes als von der Cholera genesen zu betrachten ist. Den übrigen Hausbewohnern ist zwar nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effekten und Räucherung der Wohnungen der freie Verkehr auch in diesem Falle zu gestatten, sie müssen aber, so lange der Kranke oder die Leiche im Hause ist, ihre eigenen Wohnungen fleißig und unter Aufsicht und Controlle des Schutz-Arztes durchräuchern und sich selbst mit ihren Effekten öfters der Reinigung unterwerfen. Auch müssen sie, wenn sie sich der Gefahr der Mitabsperrung nicht aussetzen wollen, jeden Verkehr mit den übrigen Bewohnern des Hauses nach Möglichkeit beschränken, und den mit den Angehörigen und Dienstleuten des Erkrankten unbedingt verhüten.

Digitized by Google

Namentlich ist in einem solchen Hause überall für die größte Reinlichkeit, die tägliche hinreichende Erneuerung der Luft und die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände Sorge zu tragen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen in dieser Hinsicht die Ausleerungen der Kranken, bei deren Hinwegräumung alle möglichen Vorsichtsmaaßregeln, sorgfältige Bedeckung des Gefäßes, Ueberschüttung des Inhalts mit gelöschtem Kalk ꝛc. zu beobachten sind, und ganz vorzüglich jede Annäherung der Hausbewohner, so wie der aufgestellten Posten, sorgfältigst gemieden werden muß. Zur Vollziehung dieses Geschäfts ist daher eine besondere, wo möglich nächtliche Zeit zu bestimmen, während welcher das Haus abgeschlossen seyn muß, und sich Niemand von den übrigen Hausbewohnern aus seinem Zimmer entfernen darf, bis dieses Geschäft vollständig beendigt und der Hausflur gehörig durchräuchert ist.

§. 12. Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51. der Instruction vom 5ten April (1sten Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbniß-Platzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall seyn, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51. beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen, abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal, oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oehl eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, still und ohne große Begleitung, erfolgen.

Berlin, den 22sten August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Die Abhaltung des diesjährigen Breslauer Herbst-Wollmarkts betreffend.

Um für den, am 4ten k. Mts. hierorts beginnenden, Herbst-Wollmarkt die Gefahr der Einschleppung der Cholera-Seuche möglichst zu beseitigen, wird hiermit bekannt gemacht:

I. Die Einbringung aller fremden Wolle, das heißt, solcher, die nicht auf Gütern innerhalb Schlesien gewonnen worden, ist verboten.

II. Auch aus den Kreisen Beuthen und Pleß in Ober-Schlesien darf keine Wolle hierher eingelassen werden; eben so wenig

III. Wolle aus dem Dorfe Maltsch, Neumarktschen Kreises, und aus dem Dorfe und Städtchen Leubus, Wohlauschen Kreises.

IV. Aus allen andern Theilen und Gegenden der Provinz Schlesien rechts und links der Oder kann die Wolle zu dem hier bevorstehenden Markte, aber von jedem Orte nur unmittelbar durch den Schäferei-Besitzer, welcher sie gewonnen hat, eingebracht werden.

Aufkäufern und Händlern ist nicht gestattet, Wolle auf den hiesigen Markt zu bringen.

V. Aber auch diejenige Wolle, welche nach Nr. IV. zum Markte hierher eingelassen werden kann, muß mit dem vorschriftsmäßigen Reinheits-Atteste begleitet, jede Züche numerirt, mit der Aufschrift des Orts und ungefährer Angabe des Gewichts versehen, und jenes Attest mit diesen Bezeichnungen übereinstimmend seyn.

VI. Die Behörden sind dafür verantwortlich, daß sie die vorgeschriebenen Atteste für keine Wolle ausstellen, von welcher sie sich nicht zuvor zuversichtlich überzeugt haben, daß sie auf Gütern erzeugt ist, die innerhalb Schlesien liegen.

Wie wir dem Edelmuth und der Gewissenhaftigkeit der Schäferei-Besitzer vertrauen, daß sie mit der ihrigen inländischen, keine fremde, und überhaupt keine verdächtige Wolle auf den hiesigen Markt zu bringen versuchen, vielmehr die gegebenen Vorschriften aufs Strengste erfüllen werden: so erwarten wir auch von jeder Behörde, daß sie auf deren Beobachtung genau halten, eine diesfällige Vernachläßigung weder dulden, noch begehen, und nicht zu Rüge und Strafe, die unausbleiblich, Anlaß geben werden.

Breslau, den 17ten September 1831. I.

Da die Cholera auch im Dorfe Leubus ausgebrochen ist; so wird der auf den 25sten d. Mts. angesetzte Jahrmarkt zu Wohlau hierdurch verboten, welches zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Breslau den 11. September 1831. I.

Digitized by Google

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten August d. J., worin das von den Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei, so wie der Justiz entworfene Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera erforderlichen Kosten genehmigt worden, so wie dieses Reglement vom 17ten August c. a. selbst, werden hierunter bekannt gemacht.

Breslau den 14. September 1831. II.

Ich habe bei dem mit Ihrem Berichte vom 17ten d. M. Mir eingereichten zurückerfolgenden Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera aufzubringenden Kosten nichts zu erinnern gefunden, genehmige solches und autorisire Sie, dasselbe mit dieser Ordre bekannt zu machen, überlasse auch Ihrer Vorsorge, daß darnach verfahren werde.

Berlin, den 29. August 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister Maaſſen, Freiherrn von Brenn, und an das Justiz-Ministerium.

Reglement

wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

I. Aus den Staats-Kassen sind zu bestreiten:
1) die sämmtlichen Kosten derjenigen Contumaz- und Quarantaine-Anstalten, durch welche die Cholera im allgemeinen abgewehrt oder vermindert werden soll;
2) der Aufwand für die Cordons und Sperrungs-Linien, insofern sie einen gleichen allgemeinen Zweck haben; so wie
3) der Wachtbuden für die Grenz-Commandos, und der militairischen Lazarethe; desgleichen,
4) die Besoldung der bei diesen Anstalten angestellten Beamten und Aerzte.

II. Von den einzelnen Communen sind aufzubringen, die Kosten,
a) solcher Quarantaine-Anstalten, welche blos die Sicherung des einzelnen Ortes bezwecken;
b) zur Absperrung einzelner Häuser, Straßen und sonstigen örtlichen Controllen;
c) desgleichen zur Einrichtung und Unterhaltung der Krankenhäuser und Hospitäler in den abgesperrten Ortschaften und zur Remuneration der in diesen Orten anzustellenden Aerzte;

Digitized by Google

d) desgleichen zur Verpflegung der Personen in den abgesperrten Häusern und Straßen, und

e) überhaupt die zur Ausübung der Orts-Gesundheits-Polizei erforderlichen Verwendungen.

III. In den auf Kosten des Staats errichteten Contumaz- und Quarantaine-Anstalten müssen von den Aufgenommenen die Kosten für Wohnung, Heitzung, Erleuchtung und Verpflegung, nicht minder die Kosten der Reinigung und Desinfection der von diesen Personen mitgebrachten Waaren und Effecten erstattet werden. Insofern nicht auf Antrag eines Aufgenommenen eine mehr als gewöhnliche Behandlung in der Contumaz-Anstalt eintritt, sind jedoch von den Aufgenommenen außer den Kosten der Verpflegung, der Heitzung und der Medicamente nur folgende Sätze zu zahlen:

a) für die Aufnahme, Wohnung und nothdürftige Bedienung für jede Person täglich . . . . . 5 Sgr.

b) für jedes Pferd und sonstiges Zugvieh, exclusive Futter 2 Sgr. 6 Pf. (für das übrige Vieh, welches bei dem Durchgange nur geschwemmt zu werden braucht, wird nichts bezahlt;)

c) für die Waaren und Effecten, welche die in der Contumaz-Anstalt aufgenommenen Reisenden mit sich führen, an Lager- und Reinigungs-Kosten:

1) bei giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pr. Centner . . 5 Sgr.

2) bei nicht giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pr. Centner . 2 Sgr. 6 Pf.

Wer zur Aufbringung dieser Sätze und seiner Verpflegung unvermögend ist, ist der Regel nach von der Contumaz zurückzuweisen. Insofern sich jedoch unter solchen unvermögende Einländer befinden, die sich über den Zweck und die Nothwendigkeit ihrer Reise genugsam ausweisen können, werden die Directionen der Contumaz-Anstalt authorisirt, sie, so weit die Umstände es gestatten, auch unentgeldlich aufzunehmen.

Berlin, den 17. August 1831.

Finanz-Ministerium. Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) Maassen. (gez.) von Brenn.

Justiz-Ministerium.
Für den Minister
gez. Sack.

Wegen Desinficirung des im Umlauf befindlichen, und des bei den Cassen eingehenden Geldes.

Die höheren Vorschriften wegen Desinficirung des Geldes, welches aus Gegenden kommt, in welchen die Cholera herrscht, sind bereits vollständig durch die Amtsblätter publicirt, und mit Hinweisung auf dieselben muß das Publicum darauf aufmerksam gemacht werden, wenn auch das Desinfectionsverfahren, welchem das mit den Posten versendete Geld unterworfen wird, schon viel beiträgt, die Verschleppung der Seuche zu verhindern, doch noch eine gleiche Aufmerksamkeit auf das im Umlaufe befindliche Geld diese Sicherheit erhöhen muß. In Breslau haben sich sachverständige zuverläßige Personen gefunden, welche bereit sind, auf Verlangen von Privatpersonen, welche vorsichtigerweise irgend verdächtige Gelder reinigen zu lassen wünschen, sich dieser Reinigung gegen eine möglichst billige Entschädigung für die damit verbundenen Auslagen zu unterziehen.

Dieses Beispiel verdient Nachahmung, wenigstens in allen Orten von einiger Bedeutung und einigem Verkehr, und das Publikum wird angelegentlichst aufgefordert, auch dieses Mittel, sich vor Ansteckung zu sichern, nirgend zu vernachläßigen. Sollten aber an andern Orten sich auch nicht Unternehmer finden, welche gegen Entgeld diesem Reinigungsverfahren der Münzen sich unterzögen, so werden doch diejenigen Personen, welche Geld in größern Quantitäten einnehmen, ohne die Richtungen seines Umlaufes zu kennen, sehr wohlthun, solches der im §. 5. der Verordnung des Herrn Chefs der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera vom 1. August c. a. (Amts-Blatt Stück XXXIII.) vorgeschriebenen Reinigung zu unterwerfen, die einfach genug ist, um von Jedem selbst vorgenommen werden zu können. Wenigstens bei Scheidemünze und Zweigroschen-Stücken ist ein solches Verfahren fast unerläßlich.

An sämmtliche öffentliche Kassen ergeht aber bei dieser Gelegenheit der ausdrückliche Befehl, dasjenige Geld, welches sie aus Orten empfangen, die von der Cholera angesteckt sind, oder aus Gegenden, die mit solchen Orten im Verkehr stehen, jederzeit nach obiger Vorschrift zu reinigen. Bei Absendung dieser Gelder an die Königl. Regierungs-Haupt- oder Haupt-Instituten-Kasse ist auf den Geldtüten, Beuteln oder Paketen, mit Beidrückung des Kassendienstsiegels durch das Wort

„Gereinigt"

die erfolgte Desinfection anzugeben.

Breslau, den 11. September 1831. I.

Digitized by Google

Die Desinfection der Lumpen zur Papierbereitung betr.

Da die Lumpen zu den leicht giftfangenden Gegenständen gehören; so ist es nothwendig den Papiermüllern bey der jetzt bestehenden Gefahr der Verbreitung der Cholera, zur Pflicht zu machen, dieselben vor dem Sortiren dem vorgeschriebenen Desinfections-Verfahren durch mehrfache Durchräucherung mit Chlor zu unterwerfen. Die Arbeiter, welchen das Reinigungsgeschäft übertragen wird, haben das Berühren der noch nicht hinlänglich mit Chlor durchräucherten Lumpen möglichst zu vermindern, und jedesmal nach diesem Geschäft sich mit einer Chlorkalk-Auflösung zu waschen.

Sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bereich sich Papiermühlen finden, werden gemessenst angewiesen, sorgfältig auf Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Breslau den 10. September 1831. I.

Einstweiliges Verbot des Hausir-Handels mit Lumpen und alten Kleidern.

Der Hausir-Handel mit alten Kleidern und Lumpen ist vorzugsweise geeignet, die Ansteckung und Verbreitung der Cholera zu bewirken.

Dieser Handel wird daher für jetzt, höherem Befehle zufolge, hierdurch gänzlich verboten.

Wer ihn treibt, soll nicht nur mit Konfiskation der alten Kleider und Lumpen, welche er des Handels wegen bei sich führt, sondern auch außerdem mit einer entsprechenden Polizeistrafe belastet werden.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird die genaue Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht gemacht.

Breslau, den 17ten September 1831. I.

Nach zuverläßigen Nachrichten ist in Krotoszyn die Cholera ausgebrochen. Breslau, den 18. September 1831. I.

Verordnungen in gewöhnlichen Administrations- ꝛc. Angelegenheiten.

Die hiesige Bau-Akademie ist mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Namen einer Allgemeinen Bau-Schule, völlig umgestaltet worden. Der Unterricht nach dem veränderten Lehrplane, welcher am 1. October d. J. beginnen sollte, schreibt ein zusam-

Digitized by Google

menhängendes Studium mehrerer Jahre vor. Die Zeitumstände lassen indeß für jetzt eine geringe Benutzung dieses Unterrichts erwarten und der Vorbehalt §. 27. der Verordnung vom 23. August d. J. giebt der Besorgniß einer Unterbrechung der Vorlesungen Raum. Es ist daher beschlossen worden, den neuen Lehrgang mit dem 1. April k. J. zu beginnen. Der Lehrplan und die Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule, so wie die, damit in genauer Verbindung stehenden, neuen Vorschriften für diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, oder als Privatbaumeister dafür ausbilden wollen, werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Einzelne Exemplare dieser Bestimmungen, werden bei dem Herrn Geheimen Secretair Meißner, Zimmerstraße Nro. 25. in Kurzem zu haben sein.

Berlin am 6. September 1831. Beuth.

No. 71. Betreffend das von Elementar Schulamts-Candidaten bei Gesuchen um Zulassung zur Prüfung zu beobachtende Verfahren.

Nachstehende Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen:

Um die Zweifel zu erledigen, welche über den Verbrauch von Stempelpapier bei den Zeugnissen, Anstellungs-Gesuchen, und Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schulamts-Candidaten obwalten, wird der Königlichen Regierung hierdurch, Folgendes eröffnet:

1) Es bedarf der besonderen Anmeldungen und Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht, sondern es haben diejenigen, welche sich derselben stellen wollen, sobald der Termin dazu durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, an den Schul-Inspector respective die Schul-Kommission abzugeben:
   a) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf;
   b) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand, worin auch der Kuhpocken-Impfung zu erwähnen ist;
   c) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
   d) ein Zeugniß der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualification zum Schulamte, wobei auch das Lebensalter angegeben sein muß.

Diese Zeugnisse, welche nur Behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualifications-Attestes ertheilt werden, sind stempelfrei, jedoch ist der Befreiungs-Grund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Digitized by Google

Sämmtliche Papiere sind demnächst von den Schul-Inspectoren und Schul-Commissionen mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung einzusenden, welche im Fall einer oder der andere noch nicht zulassungsfähig sein sollte, die Schul-Inspectoren zur weitern Veranlassung beschieden wird.

Wenn dessen ungeachtet von den Aspiranten Vorstellungen zu dem gedachten Zweck an die Königliche Regierung unmittelbar eingereicht werden sollten, so sind diese dem Gesuchsstempel unterworfen.

2) Zu dem Prüfungs-Zeugnisse ist ein 15 Silbergroschen Stempelbogen;

3) zu dem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein 5 Sgr. Stempelbogen, und

4) zu der Bestallung oder dem Bestätigungs-Decrete ein 15 Sgr. Stempelbogen, zu verwenden.

Die Prüfungs-Zeugnisse und die Bestallungen, werden den Schul-Inspectoren resp. Schul-Commissionen zur Einsicht und Aushändigung an die Betheiligten zugefertigt.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und darauf zu halten, daß überall demgemäß verfahren werde.

Berlin den 30. Juli 1831.

(gez.) v. Altenstein. Maassen.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Finanz-Ministerium.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

wird der höhern Bestimmung gemäß, zur genausten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 5. September 1831. II.

Digitized by Google

Nachdem des Königs Majestät den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Hering, zu Zedlitz im Steinauschen Kreise, zum wirklichen Superintendenten der Diöcese Steinau zu ernennen geruhet haben, und ihm die Bestallung in dieser Eigenschaft von dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten ausgefertigt und ertheilt worden ist; so wird diese Ernennung des Pastor Heering zum Superintendenten, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 8. September 1831. II.

Belobung.

Seine Majestät der König haben vermittelst Kabinets-Ordre vom 20. August d. J. Allerhöchst zu befehlen geruhet:

den Viehpächter Seeliger und den Brauerburschen Hildebrandt, zu Nieder-Grädiz Schweidnitzer Kreises, wegen ihrer bei Lebensrettung des in den angeschwollenen Peilaubach gefallenen Kindes des herrschaftlichen Schäfers Dreyer bewiesenen thätigen Bereitwilligkeit öffentlich im Amtsblatt zu beloben, welches hiermit geschieht.

Breslau, den 4. September 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 52. Wegen Anzeige der Todesfälle eximirter Personen.

Da unsere Aufforderung vom 4. August 1815 (Amtsblatt für 1815 Stück 33. pag. 391) wegen der zu erstattenden Anzeigen von den Todesfällen eximirter Personen nicht gehörig befolgt wird, so fordern wir die Geistlichkeit aller Confessionen unsers Departements hierdurch auf, bei eigener Verantwortlichkeit und Vertretung der Folgen der Unterlassung, die vorschriftmäßigen Anzeigen von den Todesfällen eximirter Personen nach dem anliegenden Schema dem Justiz-Rath des Kreises sogleich nach dem Eintritt des jedesmaligen Todesfalles und längstens binnen 24 Stunden zu übersenden.

Breslau den 6. September 1831.

Digitized by Google

Todes-Tag.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Namen und Stand der hinterlassenen bekannten oder vermuthlichen Erben nebst Wohnort.	Ob solche majorenn oder minorenn sind.	Wer von den Erben beim Todesfall zugegen gewesen.	Ob ein Testament vorhanden, und in solchem die Inventur und Siegelung verbethen.	Besondere Bemerkungen.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts Departement pro August 1831.

Der Rechts-Candidat Joseph Preuß, ist als Auscultator beim hiesigen Stadt-Gericht,

August Wilhelm Langenmayr, beim Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz angestellt.

Die Stadt-Gerichts-Auscultatoren Schaffer, Pollack, Horn, Müller, Scholz und Redecker, sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Korneck, Peschel, Kolewe und Kausler, sind zu Referendarien befördert, und der Cammer-Gerichts-Referendarius Wolff, zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Referendarius Cogho, ist zum Justiz-Assessor beim Standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf,

der Referendarius Hafemann, zum Justiz-Commissarius für die Kreise Strehlen und Ohlau, und bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Rimptsch, mit Anweisung seines Wohnorts in Strehlen, bestellt.

Der Cammer-Gerichts-Assessor Graf von Schweinitz, ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt, und

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Baron von Amstetter, zum Justiz-Rath beim hiesigen Stadt-Gericht bestellt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro August 1831.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Lobris	Jauer	verstorb. Justiz-Rath Stuppe zu Jauer.	Justitiarius und Landschafts-Syndicus Stuppe zu Jauer.
2	Dammer	Namslau	verstorbene Hofrath Gruner zu Carlsruh.	Justiz-Amtmann von Himpel zu Carlsruh.
3	Kraschnitz, Poletz, Dammer, Hammer	Militsch Trachenberg	Referendar. Renner zu Festenberg.	Stadtrichter Löwe zu Militsch.
4	Lorzendorf	Ohlau	Stadtrichter Reinsch zu Strehlen.	Justitiarius Wolff zu Strehlen.

Personalia.

Der Pastor Weigelt zu Kaulwitz zum Pastor in Kauern und Carlsmarkt, Briegschen Kreises.

Im Militschscher Kreise zu Polizei-Districts-Commissarien der Gutsbesitzer von Usedom auf Melochwitz, der Ober-Amtmann Großer zu Collanew, der Rittmeister von Kärsten auf Ober-Woidnikowe und der Ober-Amtmann Buchausch zu Sulau.

Nachricht.

Unter den Schaafheerden der Dominien Schön-Ellguth, Glockschütz, Trebnitzschen Kreises, Schmoltschütz, Lampersdorf, Giesdorf, Wilkau, und der Gemeine Kaulwitz, Oelsschen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIX.

Breslau, den 28. September 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Betreffend die diesjährigen Herbstwollmärkte in Brieg, Strehlen und Schweidnitz.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in dem vorigen Amtsblatt-Stück und in den hiesigen Zeitungen vom 19. d. M. erlassene Publicandum vom 17. d. M., den Besuch des bevorstehenden hiesigen Herbst-Wollmarkts betreffend, auch bei den diesjährigen Herbstwollmärkten

zu Brieg, den 29. September d. J.,

zu Strehlen, den 30. September d. J.,

und zu Schweidnitz, den 17. October d. J.,

Anwendung finden soll, und also auch für den Wollverkehr an den dortigen Wollmärkten Gültigkeit erhält. Die polizeilichen Ortsbehörden haben sich nach den zur möglichsten Sicherstellung gegen die Cholera-Seuche geeignet geschienenen Vorkehrungen genau zu achten.

Breslau, den 23. September 1831. I.

Digitized by Google

Verordnungen
in gewöhnlichen Administrations- ꝛc. Angelegenheiten.

No. 72. Wegen des von den Bewohnern der unter Wasser gesetzt gewesenen Ortschaften Behufs der Gesundheitspflege zu beobachtenden Verfahrens.

Durch die neuerdings stattgefundenen Ueberschwemmungen finden wir uns veranlaßt, das bereits am 12. März 1810 erlassene Publikandum für die Bewohner der bei dem ungewöhnlich hohen Wasserstande etwa überschwemmt gewesenen Ortschaften hiermit in Erinnerung zu bringen, und die darin enthaltenen Vorschriften aufs Neue dringend zur Beachtung zu empfehlen.

Publikandum
für die Bewohner der unter Wasser gesetzt gewesenen Dorfschaften.

Die aus ihren Ufern getretene Oder und andere Gewässer haben mehrere Wohnungen unter Wasser gesetzt und die baldige Wiederbeziehung derselben für die menschliche Gesundheit bedenklich gemacht.

Viele Arten von bösartigen Fiebern, Geschwülsten, Engbrüstigkeit, Gliederreißen, Drüsenkrankheiten u. a. m. erfolgen häufig, wenn die mehrere Tage unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen ohne vorhergegangene Reinigung bald wieder bezogen werden, und besonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt.

Da es für sehr viele Landbewohner oft nicht möglich ist, sich anderwärts aufzuhalten, weshalb dieselben so bald als möglich in ihre Wohnungen zurückeilen: so werden denselben folgende Rathschläge zur schnellern Reinigung und Austrocknen ihrer Wohnungen ertheilt, durch deren Befolgung sie den zu besorgenden Nachtheilen größtentheils entgehen können.

1) Müssen die Wände, wenigstens so hoch als das Wasser an denselben gestanden hat, und die Fußböden, baldmöglichst mit reinem Wasser gewaschen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende und das schnelle Austrocknen derselben verhindernde Schlamm schleunigst entfernt werde. Dieses Waschen muß wiederholt werden, wenn sich nach einigen Tagen ein dergleichen klebriger Schlamm an den Wänden wieder einfinden sollte.

   Sind die Fußböden mit Brettern belegt, so ist es am zuträglichsten, daß dieselben ausgehoben, und nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden.

   Der darunter gelegene durchwässerte Boden muß entfernt, und namentlich in den Stuben und Kellern durch trocknen Sand oder andern Boden ersetzt werden.

Digitized by Google

Dies letztere muß auch geschehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist.

2) So bald nun dies vollführt ist, muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobei man die Fenster sowohl als die Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme mehr ausdünstenden Feuchtigkeiten durch Zugluft zu entfernen.

3) Sind die Wände getrocknet, dann ist es zuträglich, dieselben mit Kalk zu überstreichen, und mit der Unterhaltung eines gelinden Feuers sowohl, als mit der öftern Lüftung fortzufahren.

Sehr nützlich ist es alsdann, die Wohnungen bei mehrere Stunden lang geschlossenen Thüren und Fenstern mit salpetersauren Dämpfen zu durchräuchern, wozu die Ingredienzien nebst der Anweisung in allen Apotheken zu erhalten sind.

Obwohl die Wohnungen der Menschen nicht eher bezogen werden sollten, bis die nach der gleich angegebenen Vorschrift gereinigten Wände und Fußböden gehörig ausgetrocknet sind, so erfordert es doch bei so Manchem die Nothwendigkeit, zuweilen auch früher noch seine alte Wohnung zu beziehen.

Unter diesen Umständen dürfen:

4) weder die Bettstellen noch andere Geräthschaften dicht an die Wände geschoben werden, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum so groß als möglich gelassen werden. Dieser Zwischenraum muß

5) bei den Bettstellen mit Strohmatten oder trockenem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder weggenommen und den Tag über ausgelüftet wird.

Dasselbe muß mit den Betten selbst geschehen, damit dieselben so trocken als möglich erhalten werden.

6) Die Nahrungsmittel jeder Art, so wie die Kleidungsstücke, dürfen in dergleichen überschwemmt gewesenen Wohnstuben nicht aufbewahrt werden, sondern es muß dieses vielmehr auf den Böden oder in andern trocknen Behältnissen geschehen.

7) Müssen die überschwemmt gewesenen Brunnen sogleich ausgeschöpft und von dem Schlamme bestens gereinigt werden.

8) Nahrhafte und warme Speisen, trockene und warme Kleidung, gehören endlich noch zu den Erhaltungs-Mitteln der Gesundheit unter diesen Umständen.

Sehr rathsam wäre es, wenn auch die überschwemmt gewesenen Stallungen gereinigt, wenigstens durch Auslüftung vor der Wiederbesetzung der-

Digitized by Google

selben gehörig ausgetrocknet würden, wenn deshalb auch da und dort eine neue Oeffnung in der Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte. In jedem Falle muß der in den Stallungen etwa vorhandene so wie in den Höfen befindliche überschwemmt gewesene Mist bald möglichst hinweggeschafft werden.

Außerdem aber ist nothwendig, daß

im Falle das für die Thiere bestimmte Rauchfutter durch das Wasser selbst, oder durch desselben Ausdünstungen feucht geworden wäre, dasselbe vor dem Verfüttern gehörig an der Luft getrocknet, gereinigt, und mit etwas grob gestoßenem Steinsalze bestreut werden. Sollte dasselbe durch die Nässe verdorben sein, dann ist das Verfüttern höchst schädlich.

Die Befolgung dieser, aus Vorsorge für das Wohlsein und für den Wohlstand der Landleute ertheilten Rathschläge wird dieselben von so mancherlei Plagen, welche mit anhaltenden Ueberschwemmungen verbunden sind, bewahren.

Breslau, den 21. September 1831. I.

No. 73. Betreffend die unentgeltlichen Gewerbscheine für inländische reisende Kaufleute und Fabrikanten zur Aufsuchung von Waaren-Bestellungen und zum Waarenankauf

Durch die in unserm diesjährigen Amtsblatte — Seite 221 bis 226 — befindliche Verordnung vom 29. Juni d. J. sind die Bedingungen bekannt gemacht worden, unter welchen inländische Kaufleute und Fabrikanten unentgeltlich Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Waaren-Ankauf für ihre Person, oder die in ihrem Dienst stehenden Handels-Gehülfen erhalten können, und wir finden uns veranlaßt, in Beziehung hierauf noch nachstehende Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist in gedachter Verordnung zwar nicht bestimmt, daß die zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Ankauf für Kaufleute und Fabrikanten unentgeltlich auszufertigenden Gewerbescheine diesen dann erst ertheilt werden dürfen, wenn sie nachgewiesen haben, daß von ihnen die Steuer für ihr kaufmännisches Gewerbe bereits für das ganze laufende Jahr entrichtet worden ist, und wird im Gegentheil auch den Kaufleuten und Fabrikanten, welche erst im Laufe des Jahres sich etablirt haben, und deshalb nicht in der Gewerbe-Steuer-Rolle, sondern durch die Zugangs-Listen zur Gewerbesteuer vom Handel mit kaufmännischen Rechten vom Tage der Anmeldung des Gewerbes ab angezogen werden, die Steuerfreiheit für die ihnen, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. gemäß, zu ertheilenden Gewerbescheine nicht versagt werden können.

Digitized by Google

Es muß dagegen mit Aufmerksamkeit darauf gesehen werden, daß die Anmeldung des kaufmännischen Gewerbes oder Fabrikgeschäftes nicht als ein Vorwand zur Erlangung eines unentgeltlichen Gewerbscheins gemißbraucht wird.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden haben sich daher gehörig davon zu überzeugen, daß der Anmeldende auch wirklich die zur Führung eines stehenden kaufmännischen Gewerbes oder Fabrikgeschäfts erforderlichen dauernden Einrichtungen trifft, was sie durch Rücksprache mit den Abschätzungs-Abgeordneten der Steuer-Gesellschaft der Kaufleute, falls sie nicht ohnehin schon davon Kenntniß haben, leicht werden erfahren können, und worüber sie sich bei Nachsuchung solcher Gewerbescheine in dem an uns zu erstattenden Berichte zu äußern haben.

Es folgt aber auch aus dem Umstande, daß der Kaufmann und Fabrikant, für den, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. bezeichneten Verkehr, den Gewerbeschein nur mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Kaufmann erhält, und mit Rücksicht auf die Steuer, die er in der Gewerbesteuer-Klasse A. des Handels mit kaufmännischen Rechten entrichtet, daß sein Anspruch auf den unentgeltlich erhaltenen Gewerbeschein aufhört, so bald er die Eigenschaft als Kaufmann aufgiebt, und die Gewerbesteuer in der Gewerbesteuer-Klasse A des Handels mit kaufmännischen Rechten nicht mehr entrichtet. Kaufleute und Fabrikanten, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12ten Februar d. J. unentgeltliche Gewerbescheine erhalten haben, müssen also, wenn sie ihr kaufmännisches Gewerbe abmelden, von den betreffenden Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zugleich angehalten werden, diese Gewerbescheine zurückzugeben, und können daher vor dem Ablaufe des Jahres auch in der Gewerbesteuer-Klasse A. nicht eher in Abgang gestellt werden, bis sie den erhaltenen Gewerbeschein zurückgegeben haben. Letzterer muß der betreffenden Abgangs-Liste beigefügt und in derselben der Tag amtlich bescheiniget werden, an welchem er von dem bisherigen Inhaber zurückgereicht worden ist. Es muß ferner daher auch in den Gewerbesteuer-Rollen und resp. Zugangs-Listen bei denjenigen Kaufleuten und Fabrikanten, welche unentgeltliche Gewerbescheine erhalten haben, in der Klasse A. notirt werden, unter welcher Nro. der Klasse L. (des Gewerbe-Verkehrs im Umherziehen) ihnen Gewerbescheine ertheilt worden sind, damit der Gewerbesteuer Aufnahme-Behörde, bei erfolgender Abmeldung des kaufmännischen Gewerbes, nicht entgehen kann, daß die Gewerbescheine zurückgegeben werden müssen, bevor der Abmeldende im laufenden Jahre in Abgang gestellt werden kann.

Breslau, den 16. September 1831. III.

Digitized by Google

No. 74. Wegen Tragung der Kosten für die Verhaftung Verwahrung, und polizeiliche Untersuchung gegen unvermögende Personen.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat neuerdings mittelst Rescripts vom 15ten August c. a. bestimmt: daß die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Verhaftung, Verwahrung und polizeiliche Untersuchung gegen unvermögende Personen, nach der Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 623. und folgende entschieden werden soll, da Polizei-Vergehen blos eine Art von Verbrechen seien.

Hat daher die zur Correction gezogene unvermögende Person innerhalb Landes einen bestimmten persönlichen Gerichtsstand; so muß die Polizei-Obrigkeit dieses Ortes die gedachten Kosten, insofern sie nicht etwa durch Erhebung und Ausmittelung des Thatbestandes verursacht worden, tragen. Gehört die Person aber in die Cathegorie der Vagabonden im rechtlichen Sinne; so fallen jene Kosten der Polizei-Obrigkeit desjenigen Ortes zur Last, an welchem das Polizei-Vergehen begangen worden ist.

Hiernach haben sich daher die betreffenden Behörden für die Zukunft zu achten.

Breslau den 19. September 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 52. Wegen Unzulässigkeit der Kopialien für Ingrossations-Atteste.

Den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements machen wir folgende im 73sten Heft der von Kamptzschen Jahrbücher abgedruckte Justiz-Ministerial-Rescripte:

1) Wegen Unzulässigkeit der Kopialien für Ingrossations-Atteste:

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierbei Abschrift des Schreibens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 14ten v. Mts. zugefertigt, wonach das Kollegium dem Ingrossator N. beim Land- und Stadt-Gerichte zu N., die Kopialien für die auf Dokumente zu setzenden Eintragungs- und Löschungsvermerke deshalb belassen will, weil der Normal-Etat für das Land- und Stadt-Gericht dem Ingrossator dieses Emolument zuweiset.

Durch die Verfügung vom 3ten Dezember 1829 ist zwar allerdings nachgelassen worden, daß bei denjenigen Gerichten, bei welchen den Ingrossatoren in den vollzogenen Etats unter der Benennung:

Kopialien für Ingrossations-Atteste,

Schreibe-Gebühren für die auf die Dokumente zu setzenden Atteste über die geschehene Eintragung ausdrücklich bewilligt worden, solche von ihnen fernerhin in Ansatz gebracht werden können. In späteren Verfügungen hat das Justiz-

Digitized by Google

Miniſterium jedoch den Grundſatz angenommen, daß den einzelnen Juſtiz-Beamten Gebühren nur inſofern bewilligt werden können, als ſolche in den geſetzlichen Vorſchriften überhaupt für zuläßig erklärt worden, und daß daher dieſe Zuläßigkeit bei den in dieſer Beziehung in den Etats enthaltenen Beſtimmungen vorausgeſetzt werden müſſe.

Jahrbücher, Band 34, Seite 484.
Band 36, Seite 184.

Nach dieſem Grundſatz kommt es dann auch in Beziehung auf die ſogenannten Kopialien für Ingroſſations-Atteſte nicht darauf an, ob deren in den Etats als eines Emoluments für die Ingroſſatoren Erwähnung geſchehen iſt oder nicht. Die Partheien können in keinem Falle zu deren Zahlung verpflichtet werden, und das Königliche Ober-Landes-Gericht wird daher angewieſen, deren fernere Erhebung ganz allgemein zu unterſagen.

Berlin den 4. März 1831.

Für den Juſtiz-Miniſter.
Vermöge Allerhöchſten Auftrages
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Königsberg.

A. 2220.

Sportul S. 22.

2) Wegen Sportelfreiheit der Militairperſonen bei Errichtung von Teſtamenten:

No. 58. Wegen Sportelfreiheit der Militair-Perſonen bei Teſtamenten.

Es iſt darüber Beſchwerde geführt worden, daß dem Corps Gendarmen N. N. zu N. N. für die Aufnahme eines Teſtaments, Gerichts- und Stempel-Gebühren abgefordert worden ſind. Die Aufhebung der Militair-Gerichtsbarkeit in Civilſachen hat in der, den Unteroffizieren und Gemeinen zuſtehenden Sportelfreiheit, inſoweit ihnen dieſelbe früher zugeſtanden hat, nichts geändert. Da nun in der, der Verordnung vom 11ten Dezember 1802 (nov. corp. Const. Tom. XI. Seite 1233) beigefügten Gebühren-Taxe, Abſchnitt VI. a. Anmerkung, ausdrücklich beſtimmt iſt, daß für die Errichtung von Teſtamenten von Militair-Perſonen, welchen geſetzlich die Sportelfreiheit zuſtehe, an Gebühren nichts genommen werden darf, ſo iſt auch der N. N. dergleichen zu entrichten, nicht ſchul-

Digitized by Google

dig, und das dortige Stadt-Gericht von Seiten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts anzuweisen, die von ihm geforderten Kosten niederzuschlagen.

Berlin den 14. Januar 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Stettin.

A. 14370. Sportul S. 21.

No. 54. Wegen Unzulässigkeit der Urtels-Gebühren bei gewissen Erkenntnissen.

3) Wegen Unzulässigkeit der Urtels-Gebühren, wenn das Erkenntniß nicht zur Publikation gelangt.

Dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal wird das Schreiben des Herrn Ministers des Innern, vom 7ten v. M. hierbei abschriftlich mit der Anweisung zugefertigt, die Urtels-Gebühren in den Prozessen der Bauern N. N. zu N. über die Gültigkeit ihrer Kaufbriefe, niederzuschlagen, auch künftig in allen Fällen, wo wegen Entsagung oder Vergleichs ein Erkenntniß nicht zur Publikation gelangt, die Kosten respective niederzuschlagen oder außer Ansatz zu lassen.

Berlin den 7. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
v. Kamptz.

An
das Königliche Geheime Ober-Tribunal.

Sämmtliche Gerichts-Behörden haben sich nach vorstehender Verfügung ebenfalls zu achten. Berlin den 7. März 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages
v. Kamptz.

B. 1041. Gutsherrl. Verhlt. 10.

als Deklarationen der Allgemeinen Gebühren-Taxe zur Nachachtung bekannt.

Breslau am 12. September 1831.

Digitized by Google

Personalia.

Der besoldete Rathmann und Kämmerer Richter zu Winzig als solcher wiederum auf 6 Jahre bestätigt.

Nachricht.

Neuere Pocken-Ausbrüche unter den Schaafen haben statt gefunden:

im Kreise Breslau:

In den Dominial-Heerden Schmartsch, Groß-Nädlitz mit Vorwerk Schüstitz, Grünhübel, Dürrjentsch, Ottwitz, Sillmenau nebst Gemein-Heerde, Sacherwitz, Klein-Nädlitz, Krolkwitz, Groß-Sürding, Rothsürben nebst Vorwerk Sorge, Eckersdorf, Alt-Schlisa, Krichen, Wüstendorf, Steine, Kreicke, Neuen, desgl. in den Heerden der Gemeinen Groß-Oldern, Klein-Tinz, Jackschönau, Sembowitz, der Pfarrthei Margareth, des Vorwerks Friedewalde, der Erbscholtisei Cawallen, und des Bauer Vogel in Zaumgarten; gleichzeitig auch: in den Dominial-Heerden zu Trebnig, Kreis Nimptsch; zu Ober-Langseifersdorf, Kreis Reichenbach; Kaltvorwerk und Sibyllenort, Reesewitz, Woitsdorf, Kunersdorf, Kreis Oels; Schwibedawe, Groß-Tschunkawe, Nieder-Woydnikowe, und Dziatkawe, Kreis Militsch; Krausenau, Seifersdorf, und der des Erbschulzen zu Radlowitz, so wie des Bauer Mangliers in Grebelwitz, Kreis Ohlau; zu Wäldchen, in einer Bauerheerde zu Birkenkretscham, desgl. in Schweinbraten, Kreis Strehlen, und Hennersdorf, Kreis Reichenbach; in der Heerde der Gemeine der Vorstadt von Namslau, desgl. des Arrendators Epstein in Kaulwitz, Kreis Namslau.

Die Dominien Gallowitz, Reppline und Vorwerk Satkau, Kreis Breslau, die Dominien Seitsch und Nieder-Schüttlau, Guhrauschen Kreises; Himmelthal, Neuhof, Mäliers, Nieder-Stradam, und Groß-Woitsdorf, Wartenbergschen Kreises, haben ihre Schaafe der Präcautions-Impfung unterworfen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat August 1831.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
				geringe Sorte						geringe Sorte						geringe Sorte						geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	23	3	1	27	1	1	25	9	1	9	9	1	7	7	1	—	7	1	—	—	—	23	7	—	19	—	6	13	9
Brieg	2	7	8	1	19	8	1	13	9	1	5	3	1	3	3	—	26	—	—	24	6	—	19	9	—	13	6	2	18	9
Frankenstein	3	2	6	2	6	6	2	1	9	1	10	3	1	13	6	—	27	6	1	—	—	—	21	9	—	14	—	4	15	—
Glatz	2	27	6	1	24	3	1	23	9	1	10	3	1	11	9	1	2	—	—	27	3	—	20	—	—	15	—	4	20	—
Guhrau	2	20	3	2	10	3	1	29	—	1	23	4	1	9	2	1	4	4	1	2	5	—	27	3	—	21	3	3	22	6
Habelschwerdt	2	25	10	2	15	2	1	20	7	1	11	11	1	5	8	1	1	6	—	24	—	—	19	5	—	20	—	5	—	—
Herrnstadt	2	18	6	2	12	6	1	27	6	1	22	6	1	7	6	1	4	6	—	28	—	—	24	—	—	15	—	3	—	—
Münsterberg	2	19	6	2	4	6	1	19	3	1	8	9	1	6	3	—	28	—	—	27	3	—	21	9	—	13	6	3	9	6
Namslau	2	7	—	2	5	—	1	15	9	1	13	1	1	6	6	1	3	6	1	2	—	—	29	7	—	20	—	4	20	—
Neumarkt	2	24	—	2	10	—	1	20	—	1	16	—	1	12	—	1	4	—	—	22	—	—	16	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch	2	15	—	2	10	—	1	15	—	1	10	—	1	6	—	1	2	—	—	26	—	—	22	—	—	18	—	5	—	—
Oels	2	13	—	2	6	4	1	15	—	1	7	6	1	5	3	1	1	6	1	—	3	—	24	3	—	8	6	4	3	9
Ohlau	2	10	9	2	7	3	1	10	6	1	9	9	1	1	1	1	—	1	—	25	11	—	24	5	—	13	—	3	20	—
Prausnitz	2	7	6	2	2	6	1	20	—	1	12	6	1	8	—	1	4	9	—	27	9	—	22	3	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	2	20	10	2	13	2	1	21	2	1	13	7	1	6	10	1	2	2	—	27	7	—	24	2	—	12	—	6	—	—
Reichenstein	3	9	—	2	—	—	2	1	—	1	10	—	1	17	6	1	—	—	—	28	—	—	21	—	—	17	—	3	11	—
Schweidnitz	3	3	—	2	13	9	1	22	—	1	10	9	1	8	6	—	29	6	—	29	—	—	21	3	—	17	6	4	15	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	2	6	8	1	16	8	1	16	10	1	6	6	1	4	1	—	23	—	—	26	—	—	20	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	12	9	2	5	9	1	19	9	1	11	—	1	6	3	1	—	3	—	25	6	—	22	3	—	24	—	5	—	—
Wohlau	2	20	—	2	10	—	1	24	—	1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	16	—	3	15	—
im Durchschnitt	2	19	3	2	5	—	1	21	1	1	12	2	1	7	10	1	1	—	—	27	8	—	22	6	—	16	5	4	7	4

Mittel Preis | 2 Rtlr. 12 sgr. 1 pf. | 1 Rtlr. 16 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 4 sgr. 5 pf. | — Rtlr. 25 sgr. 1 pf.

Breslau, den 8. September 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit einer außerordentlichen Beilage Cholera-Angelegenheiten betr.

342

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XL.

Breslau, den 5. October 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIIIte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nummer 1307. vom 1. August d. J., die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Real-Lasten betreffend;

= 1308. vom 17., über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer, und

= 1309. vom 23. desselben Monats, wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Courant.

Verordnungen wegen der Cholera.

Wegen der den zurückgelassenen Familien, der wegen Ausbruchs der Cholera aus ihren Garnison-Orten abgerückten Militairs zu gewährenden Benefizien.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Königl. Kriegs-Ministerium unterm 24. August a. c. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet, daß, wenn Truppen-Abtheilungen wegen Ausbruchs der Cholera in der Garnison, diese verlassen müssen, den in der Garnison zurückbleibenden Familien derselben vom Kapitain

Digitized by Google

und Rittmeister 2ter Klasse abwärts, während der Abwesenheit der Männer aus der Garnison, dieselben Begünstigungen zu Theil werden sollen, welche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. October 1830, Inhalts unserer Amtsblatt-Verfügung vom 24. Januar a. c., den zurückgebliebenen Familien derjenigen Truppentheile, die ihre zeitherigen Garnisonen, als eine Garnison-Veränderung auf unbestimmte Zeit verlassen haben, zugestanden worden sind.

Breslau, den 20. September 1831. I.

Freigebung der Radschützer Oberfähre.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie Seine Excellenz der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Herr v. Merckel, zu den in dessen Bekanntmachung vom 20. August d. J. gestatteten Oder-Uebergangspunkten bei dem zur Abwehr der Cholera aufgestellten Sperrcordon, zur Erleichterung des Verkehrs auch die Fähre zu Radschütz freigegeben hat, welche also ganz in der nämlichen Art, und unter den nämlichen Modalitäten passirt werden kann, die für jene anderen erlaubten Uebergänge festgestellt worden.

Breslau, den 28. September 1831. I.

Verordnungen
in gewöhnlichen Administrations- ꝛc. Angelegenheiten.

No. 76. Wegen Bezeichnung der Desertion eines Militair-Sträflings durch zwei Allarmschüsse.

Es besteht die Vorschrift, daß bei der Entweichung eines Baugefangenen aus einer Festung drei Allarmschüsse abgefeuert werden, um der Umgegend den Vorfall kund zu thun, und die allgemeine Wachsamkeit in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Militair-Sträflinge ist eine solche Maaßregel ebenfalls für wünschenswerth erachtet, und demnach Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums bei des Königs Majestät darauf angetragen worden, daß bei der Entweichung von dergleichen Individuen, zum Unterschied des bei der Entweichung von Baugefangenen vorgeschriebenen Signals, zwei Schüsse geschehen dürfen. Seine Majestät haben diesen Antrag mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. v. M. zu genehmigen geruht, und es wird diese Allerhöchste Festsetzung in Gemäßheit Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 31. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. September 1831. I.

Digitized by Google

Dem Königl. Oberförster Görlich in Leubusch bei Brieg ist bei der erfolgten Versetzung des Königl. Forstmeisters Merensky von Stoberau nach Trebnitz die Flößverwaltung auf der Baruther Bache, und dem Königl. Oberförster Ludwig in Stoberau bei Brieg die Flößverwaltung auf der Stoberauer Bache, übertragen worden.

Diejenigen Forstbesitzer, Privatpersonen und Holzhändler, welche auf genannten Bachen Holz zu verflößen wünschen, haben sich dieserhalb an den Oberförster Görlich in Leubusch bei Brieg und an den Oberförster Ludwig in Stoberau bei Brieg, zu wenden. Breslau den 19. September 1831. I.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. v. M. ist dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Heinrich Eduard Scholz verstattet worden, neben diesem Namen den Zunamen — Zöller — führen zu dürfen.

Breslau, den 24. September 1831. I.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben dem Schullehrer, Cantor und Organisten Ressel zu Neumarkt, aus Veranlassung seines, am 29. v. M. erlebten 50jährigen Dienst-Jubiläums, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. August d. J. das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 55. Die monatlichen Gefangenlisten und die halbjährigen Criminal-Prozeßtabellen betreffend.

Da mehrere Untergerichte die Einreichung der vorgeschriebenen Criminal-Tabellen gänzlich unterlassen, so wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jedes mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beliehene Gericht der Bestimmung des §. 99. der Criminal-Ordnung gemäß, verpflichtet ist,

a) die monatlichen Gefangen-Listen,

b) die halbjährige Criminal-Prozeß-Tabelle,

c) die Jahres-Uebersicht der schwebend gewesenen Untersuchungen,

und eventualiter die Negativ-Berichte oder Atteste, und zwar in den ad No. 19. unserer General-Verfügung vom 11. Juli d. J. festgesetzten Fristen, zur Vermeidung von Kosten und Ordnungs-Strafen einzureichen. Breslau den 5. September 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Von dem zu Sagan verstorbenen emeritirten Kirchen- und Schul-Inspector Ellhardt, der Schlesischen evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt . . . . . 1000 Rthlr.

Von der zu Breslau verstorbenen Wittwe Ungesalzen geb. Niepold, der Kirche zu St. Salvator hierselbst . . . . . 700 Rthlr.

Von dem zu Münsterberg verstorbenen Gürtlermeister und Kirchenvorsteher Agelsberger der dasigen katholischen Schule . . . . . 150 Rthlr.
und den dasigen Armen . . . . . 10 Rthlr.

Von der zu Bärzdorf, Münsterbergschen Kreises verstorbenen Köchin Barbara Klick, den beiden Schulen zu Bärzdorf und Dobrischau zur Unterstützung fleißiger Schulkinder, zusammen . . . . . 100 Rthlr.
und für alte Hausarme katholischer Religion aus den, zu beiden vorgenannten Orten eingepfarrten Gemeinden . . . . . 100 Rthlr.

Von dem hierselbst verstorbenen Canonicus und Professor an der hiesigen Universität, Dr. Jungnitz, der katholischen Kirche zu St. Matthias . 100 Rthlr.
der Schule zu St. Matthias auf Bücher für arme Kinder, der Vinzenz-Schule und der Michaelis-Schule zu gleichem Zweck, jeder Schule 50 Rthlr., 150 Rthlr.

Von dem hierselbst verstorbenen Gymnasial-Lehrer Oelsner der Schummelschen Schul-Wittwen-Casse . . . . . 10 Rthlr.

Von dem zu Glaz verstorbenen Pater Wittig den dasigen Hausarmen . 6 Rthlr.

Nachricht.

Fernere Schaafpocken-Ausbrüche:

Unter den Dominial-Heerden in Ober-Seifersdorf, Kreis Reichenbach; Groß-Perschnitz, Gräbline, Ober- und Nieder-Strebitzko, Grabownitze, Tschotschkowitz, Pomorske, und des Vorwerks Friedrichshof bei Bohrau, Kreis Militsch; Schön-Ellguth, Glockschütz und Riesenthal, Kreis Trebnitz; Ober-Schönau, Zessel, Sackerau, desgl. in der Heerde des Bauer Langner zu Weigelsdorf, Kreis Oels; in der Bauerheerde zu Peterkaschütz, Kr Militsch; und unter der Heerde des Bauer Gottfried Schöps in Weisdorf, des Bauer Franz Schölzel in Mellenau, und Bininde in Saulwitz, Kr. Ohlau.

Pocken-Impfungen sind vorgenommen worden in den Schaafheerden der Dominien Rudelsdorf und Ober-Johnsdorf, Kreis Nimptsch; desgl. der Lehnscholtisei zu Ober-Frauenwaldau und des dazu gehörigen Vorwerks Heinrichsthal, Kr. Trebnitz, und der Lämmerheerde des Dom. Camin, Kreis Wohlau.

Mit einer außerordentlichen Beilage Cholera-Angelegenheiten betr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLI.

Breslau, den 12. October 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIVte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nummer 1310. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen Ausführung der Artikel 3. und 7. des Staats-Vertrages vom 11. Februar d. J., und wegen Erledigung einiger anderweiter vorläufig getroffener Verabredungen, vom 10ten

„ 1311. die Erklärung über die Fortdauer und resp. Modification der am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1. Oktober 1828 abgelaufenen, Durchmarsch- und Etappen-Convention, vom 22sten; und

„ 1312. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Septbr. d. J. bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreis-Verwaltungs-Behörden, Provocationen sofort bei der General-Kommission anzubringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 77. Die Straf-Bestimmungen

Des Königs Majestät haben mittelst der an die Königlichen Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz erlassenen allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 12ten

Digitized by Google

wegen unterlassener Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen betr.

v. M. Allerhöchst Dero Ordre vom 21. December 1825, welche die Straf-Bestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen feststellt, und welche durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 1. Februar 1826 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, dahin zu declariren geruht, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck „Meldung" sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen sei.

Vorstehende Allerhöchste Declaration wird in Gemäßheit eines, Seitens des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei unterm 10. m. c. an uns ergangenen Verfügung gleichfalls hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 28. September 1831. I.

Belobungen.

Durch den im vorigen Monat stattgehabten Austritt der Oder wurde eine nicht geringe Anzahl von Dörfern im Brieger Kreise plötzlich unter Wasser gesetzt und deren Einwohner dadurch in die größte Verlegenheit und Noth versetzt.

Es ist uns jedoch höchst erfreulich gewesen aus dem landräthlichen Berichte die bereitwillige Theilnahme und den schleunigen wirksamen Beistand zu entnehmen, womit die übrigen vom Wasser verschont gebliebenen, oder doch demselben weniger ausgesetzt gewesenen Kreis-Bewohner, besonders dem linken Oderufer auf die erste Aufforderung hier durch vielseitige Natural-Unterstützungen aller Art entgegen gekommen sind.

Auch hat sich insbesondere hierbei das Fischermittel zu Brieg und dessen Ober-Aeltester Scholz durch die nicht ohne große Mühe und Gefahr übernommene Zufuhr der Lebensmittel sehr rühmlich ausgezeichnet.

Eben so hat im Ohlauer Kreise der Fischersohn Carl Grell aus Peiskerwitz nicht ohne eigene Lebensgefahr 3 Menschen-Leben gerettet.

Diese lobenswerthen Handlungen verdienen die dankbarste öffentliche Anerkennung, und werden deshalb hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. October 1831. I.

Digitized by Google

Der Ritterguts-Besitzer Herr Major a. D. von Goldfuß auf Niclasdorf, Strehlener Kreises, hat aus eigenem Antriebe und mit wohlthätigem Sinne zu den Kosten des in diesem Jahre zweckmäßig erweiterten Schulhauses daselbst ein Geschenk von 50 Rthlr. gemacht, welches hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 26. September 1831. II.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 1831—1832 in der Königl. Thierarznei-Schule gehalten werden.

---

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich, von 11 bis 12 Uhr, über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittags von 2 bis 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privatdocent an der Universität Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinär-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzte und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte 4ter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor Dr. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr Vorlesungen halten; derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie, täglich Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Oberlehrer und Oberthierarzt Dr. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten, ferner täglich von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operationslehre halten, auch wird er die im Krankenstalle des

Digitized by Google

...rn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter einer Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Mecke wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hundekrankenstalle ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden die Vorlesungen über Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, so wie auch die Vorträge über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinär-Polizei repetiren.

8) Herr Prof. Dr. Phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen halten.

9) Herr Tönnies wird Dienstags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr Nachmittags zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 24. Oktober d. J. an, und werden am 31. März k. J. geschlossen.

Berlin, den 22. September 1831.

Königliches Polizei-Präsidium.

v. Arnim.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts Departement pro September 1831.

Die Rechts-Candidaten

Johann Gottlieb Paul Treutler und

Julius Heinrich Louis Müller,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht,

Digitized by Google

Eduard Christiani,
beim hiesigen Land-Gericht, und

Joseph Wolff,
beim Land- und Stadt-Gericht zu Glatz angestellt.

Der Auskultator Dierschke vom hiesigen Stadt-Gericht und der Referendarius Wolff vom Kammer-Gericht in Berlin, sind beide zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Menzel, Lutherlz und Hein sind zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Salomon ist zum Justiz-Commissarius für die Kreise Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch und Reichenbach bestellt, mit Anweisung seines Wohnortes in Frankenstein.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Krüger in Trebnitz ist in gleicher Eigenschaft nach Jauer versetzt, und sind demselben die Kreise Jauer, Striegau, Bolkenhayn und Schönau zu seinem Geschäftsbezirk angewiesen.

Der bei dem hiesigen Landgericht fungirende Justiz-Commissarius Hahn ist in gleicher Eigenschaft an das Stadt-Gericht versetzt.

Der Actuar Vogel ist als Actuar-Registrator, Protokollführer, Deposital- und Salariencassen-Rendant beim Land- und Stadt-Gericht in Strehlen,

der invalide Unteroffizier Kittner als Bothe und Executor beim Stadt-Gericht in Pitschen,

der invalide Unteroffizier Polke als Executor beim hiesigen Stadt-Gericht,

der interimistische Gerichtsdiener Bernhardt in Reichenstein als Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach, und

der invalide Oberjäger Speck als interimistischer Gerichtsdiener beim Stadt-Gericht in Reichenstein angestellt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Septbr. 1831.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Tadelwitz	Frankenstein	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Grögor in Frankenstein.	Justitiar Grögor in Frankenstein.
2	Brödelwitz	Steinau	Stadtrichter Noske in Steinau.	Land- u. Stadtrichter Müller in Steinau.
3	Stöbtel Hönigern Schwirz Saabe	Namslau	verstorbene, Hofrath Gruner in Carlsruh.	Justiz-Amtmann von Hippel in Carlsruh.

Personalia.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Steige zu Thomaswaldau, ist zum wirklichen Superintendenten der gebildeten ersten Bunzlauer Diöces (diesseits des Bobers), ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bartsch zum besoldeten gelehrten Stadtrath in Breslau.

Nachricht.

In den Gemeinen Poln. Hammer, Maslisch-Hammer und Karoschke, Kreis Trebnitz, sind einige Menschen an den Blattern erkrankt.

In der Dominial-Schaafheerde zu Rosenthal, Kreis Breslau, und Schlabitz, Kreis Militsch; Nieder-Mühlatschütz, Kreis Oels; und in der Bauer-Schaafheerde zu Jungwitz, Kreis Ohlau, sind die Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLII. —

Breslau, den 19. October 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Von welchem Zeitpunkte ab ein von der Cholera ergriffen gewesener Ort wieder für rein und unverdächtig betrachtet werden darf, betreffend.

Nach dem Beschluß der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, soll ein von der Cholera ergriffen gewesener Ort von dem Zeitpunkte ab wieder für rein und unverdächtig betrachtet werden dürfen:

wenn seit der Beendigung oder der von dem Arzte der Sanitäts-Commission anerkannten vollständigen Genesung der letzten Cholerakranken, so wie nach vollendeter Vollziehung aller vorschriftsmäßigen Reinigungen, zehn volle Tage verstrichen sind, ohne daß sich ein neuer Krankheitsfall ereignet hat.

Sämmtliche Polizeibehörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks, werden hiervon zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 12. October 1831. I.

Digitized by Google

Wegen der Begünstigungen der Soldaten-Familien.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. September 1831 zu bestimmen geruhet: daß auch den zurückgebliebenen Familien der Mannschaften, welche nach der Rückkehr des Truppentheils in die Garnison, aus dieser wieder zu den Sanitäts-Cordons kommandirt worden sind, allgemein diejenigen Begünstigungen gewährt werden sollen, welche Allerhöchstdieselben unterm 19. October 1830 für die auf unbestimmte Zeit aus ihren Garnisonen gerückten Truppen, vom Kapitain und Rittmeister 2ter Klasse abwärts, bewilligt haben.

Das Königl. General-Commando des 6ten Armee-Corps hat demnach die Truppen-Commandeure beauftragt, den betreffenden Communal-Behörden des baldigsten namentliche Verzeichnisse von den Individuen zu geben, welche auf die in Rede stehenden Begünstigungen Anspruch machen können, und von Zeit zu Zeit die etwanigen Abänderungen zu bezeichnen.

Wegen der zu gewährenden Brodtunterstützungen nehmen wir auf die Amtsblatt-Verfügung vom 24. Januar c. (Stück VI. p. 1831) so wie wegen der Servis-Competenzen auf die den Communal-Behörden von der Königl. Intendantur des VIten Armee-Corps unmittelbar ertheilten nähern Instructionen mit der Anweisung Bezug, sich darnach auf das Genaueste zu achten.

Breslau, den 12. October 1831. I.

Verordnungen
in gewöhnlichen Administrations- ꝛc. Angelegenheiten.

No. 78. Wegen auszusetzender Aufnahme in's Correctionshaus.

Nach der uns vorliegenden Nachweisung von der im Königl. Correctionshause zu Schweidnitz gegenwärtig vorhandenen Anzahl Corrigenden und zur Correction überlieferten Züchtlinge, ist die Zahl, welche in dieser Anstalt wirklich nur untergebracht werden kann, bedeutend überschritten.

Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, die Königl. Corrections-Anstalt zu Schweidnitz bis auf weitere Bestimmung zu schließen, wonach also von sämmtlichen Behörden der Provinz Schlesien keine für gedachte Anstalt qualificirte Subjecte

Digitized by Google

dahin geschickt werden dürfen, widrigenfalls solche ohne Weiteres auf Kosten der Absender zurück gesandt werden müssen.

Breslau, den 11. October 1831. I.

Auf den Antrag des Magistrats in Trachenberg ist genehmigt worden, den bisher ausgefallenen dortigen Vieh- und Jahrmarkt den 24. u. 25. d. M. abhalten zu lassen; als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Oktober 1831. I.

Auf den 23. October kann auf den Antrag des Magistrats zu Wohlau daselbst ein Jahrmarkt abgehalten werden.

Breslau den 15. October 1831. I.

Aufforderung.

Nachdem zum Wiederaufbau des zu Kniegnitz Lübenschen Kreises im Mai d. Js. abgebrannten Schulhauses, Behufs Unterstützung der in diesem Jahre schon zweimal von Feuersbrünsten heimgesuchten armen und kleinen Gemeinde, die überdies vor 2 Jahren durch Hagelschlag sehr gelitten hat, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Provinz Schlesien bewilligt worden, werden in Folge Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, von Merckel Excellenz, vom 4ten d. Mts. sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Superintendenturen unsers Departements, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt seyn können.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an benannte Kasse der erstern Betrage, erwarten wir gleichfalls von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige. Uebrigens werden die Magistrate, ausschließlich Breslau, wegen Einsendung der eingehenden Haus-Collectengelder durch die betreffenden Kreis-Kassen auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12ten Juli 1820 verwiesen.

Breslau den 7. October 1831. II.

Digitized by Google

Belobung.

In dem Dorfe Retſche, Oelsner Kreiſes, hat im Laufe dieſes Sommers ein ſehr angemeſſener Erweiterungsbau des evangeliſchen Schulhauſes Statt gefunden, wozu außer dem, von dem Dominium der Herzoglich Braunſchweig-Oelsſchen Kammer unentgeltlich verabreichten Material, die gar nicht bemittelte Gemeinde mit großer Aufopferung die dazu erforderlichen nicht unbedeutenden Geldkoſten und Hand- und Spanndienſte bereitwillig aufgebracht hat. Eben ſo iſt die Commune Zucklau deſſelben Kreiſes, nicht ohne Aufopferung dem Wunſche des dortigen Schullehrers freiwillig entgegengekommen, indem dieſelbe deſſen Wohnung entſprechend erweitert hat. Wir bringen die Willfährigkeit dieſer beiden Gemeinden, ſolche beifällig anerkennend, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Gleich erfreulich iſt es uns zu vernehmen geweſen, daß gegen 10,000 Schulkinder im Oelsner Kreiſe, der bis zur Erndte vorherrſchend geweſenen großen Noth ungeachtet, ſich unausgeſetzt einem regelmäßigen Beſuche der Schul- und Katechismuslehren gewidmet haben. Machte nicht die Schule einer einzigen Commune noch öfters eine tadelnswerthe Ausnahme, ſo würden ſich alle andern Verſäumniſſe auf einzelne und wenige Kinder beſchränken.

Wir veröffentlichen dieſe erfreuliche Wahrnehmung mit um ſo beifälligerer Anerkennung, als nicht Zwang und ſtrafendes Einſchreiten, ſondern vielmehr Achtung vor dem Geſetze, Liebe zur Ordnung und ein geweckteſ elterliches Pflichtgefühl dieſelbe dort herbeiführen.

Breslau, den 26. September 1831. II.

Perſonalia.

Die katholiſche Pfarrſtelle in Wanſen, Kreis Ohlau, iſt dem bisherigen Curatus Pittwon in Steinau verliehen, ſo wie demſelben auch das Inſpectorat über die katholiſchen Schulen im Ohlauſchen Kreiſe übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie Jachmann zum Nachmittagsprediger und Rector an der evangeliſchen Kirche und Schule in Waldenburg.

Digitized by Google

Der Kandidat des Predigtamts Karisch aus Peterwitz zum Pastor in Ober-Weistritz.

Dem Kaplan Häusler an der katholischen Stadtpfarrkirche zu Schweidnitz ist die Administration des dortigen Praecentur-Beneficii übertragen worden.

Der Conducteur Förster jun. zum Bürgermeister in Waldenburg.

Der unbesoldete Rathmann Brettschneider zu Steinau auf anderweitige sechs Jahre gewählt.

Der Schul-Adjuvant Liebich zu Trautliebersdorf zum Lehrer an der katholischen Armenschule No. 1. hieselbst.

Vermächtnisse.

Von dem zu Sagan verstorbenen emeritirten Kirchen- und Schulen-Inspector Ellhardt dem hiesigen Blinden-Institute und dem Taubstummen-Institute zusammen 600 Rtlr.

Von dem hieselbst verstorbenen Rector der vormaligen Leopoldinischen Universität Dr. Grollmus dem Hospital zu St. Anna auf dem Sande . 400 Rtlr.
den hiesigen Elisabethinerinnen und den Ursulinerinnen, jeder Anstalt 100 Rtlr. . . 200 —

Von der zu Groß-Tschirnau verstorbenen Hof- und Criminal-Räthin Fülleborn,
der evangelischen Schule daselbst . . . . . 300 Rtlr.
der dortigen Armen-Casse . . . . . 200 —

Von dem hieselbst verstorbenen Canonicus und Professor Dr. Jungnitz dem Convent der Barmherzigen Brüder, den Elisabethinerinnen, und Ursulinerinnen, der Tharoultschen Kranken-Fundation und dem Hospital ad matrem dolorosam, jeder Anstalt 100 Rtlr. . . . . 500 Rtlr.

Von dem zu Peterswaldau verstorbenen Reichsgräflich Stollbergschen Hofrath Benzler der dasigen Armenkasse . . . . . 150 Rtlr.
und für die ärmsten alten Wittwen und alten einzelnen Frauenspersonen in der Herrschaft Peterswaldau . . . . . 80 Rtlr.

Digitized by Google

Von dem zu Frankenstein verstorbenen pensionirten Thoreinnehmer Dieme der dasigen evangelischen Kirche und dem Kranken-Hospital, jedem 50 Rtlr. . 100 Rtlr.

Von dem hieselbst verstorbenen Schuhmachergesellen Braungart dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 96 Rtlr.

Von dem zu Gaumitz, Nimptschen Kreises, mit seiner Ehefrau verstorbenen Freistellenbesitzer Tieboldt, der evangelischen Parochialkirche zu Nimptsch . 30 Rtlr.

Nachricht.

In Schobergrund, Reichenbachschen Kr. sind 5 erwachsene Personen und desgleichen in Neudorf desselben Kr. eine Frau und in Biadauschke, Kreis Militsch, eine Person von den natürlichen Menschenblattern befallen.

Fernere Pocken-Ausbrüche:

In den Dominial-Schaafheerden: zu Schlabitz, Bawor, Jankawe, Groß-Tworsemirke, Pinkotschine, Joachimshammer, Bratschelhof, Javor, Breslawitz, Postel, Breschine bei Freyhan, desgl. in der Bauern-Schaafheerde zu Donkawe, sämmtlich Militscher Kreises; zu Grüttenberg und Allerheiligen, Oelsschen Kr.; zu Stradam, Bralin und Görnsdorf, Wartenbergschen Kr.; so wie in den Schaafheerden: des Freiguths zu Schockwitz, der Bauern Johann Chylle zu Bunzen, und Anton Brogt zu Niefnig, in der Heerde des Freischoltisei-Guths zu Würben, Ohlauer Kreises.

Den Dominial-Schaafheerden zu Rux, Striese, Schebitz, Pannwitz und Mahlen, Kreis Trebnitz, zu Baumgarten, und Niefnig, Kreis Ohlau, desgl. der Lämmerheerde des Dominii Kloben, Kreis Guhrau, sind die Schutzpocken geimpft worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 26. October 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Nachstehende

Bekanntmachung

in Betreff der Abhaltung der diesjährigen Martini-Messe zu Frankfurth a. O.

Dem handeltreibenden Publiko des In- und Auslandes wird hiermit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung der Königlichen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera die diesjährige Martini-Messe zu Frankfurth a. O. in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird. Da die obwaltenden Zeitverhältnisse aber mehrere Rücksichten und Maaßregeln nothwendig machen, so werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Es sind für alle Personen und Waaren, welche die hiesige Messe besuchen wollen, über folgende Städte Handelsstraßen nach Frankfurth a. O. bestimmt,

Digitized by Google

nämlich 1) Müncheberg, 2) Beeskow, 3) Luckau, 4) Cottbus, 5) Sorau, 6) Crossen, 7) Züllichau, 8) Zielenzig, 9) Friedeberg, 10) Soldin, 11) Königsberg N./M.

2) Alle in dem hiesigen Regierungs-Bezirk eingehenden und ihre Richtung nach Frankfurth a. O. nehmenden Personen und Waaren müssen eine der gedachten Handelsstraßen einschlagen, und sich bei dem Polizei-Büreau melden, welches in jeder der genannten Städte errichtet worden ist, um ihre Gesundheits-Zeugnisse vorzuzeigen.

3) Jeder zur Messe reisende Inländer muß, wenn er aus einem gesunden Orte kömmt, mit einer Legitimations-Karte, oder mit einem Passe versehen sein, in welchem der Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem er kömmt, angegeben ist. Kömmt er aber aus einem von der Cholera infizirten Orte, so muß er ein Gesundheits-Attest der Orts-Sanitäts-Commission besitzen. Auf diese Zeugnisse soll jeder Reisende und jeder Waarenführer ungehindert eingelassen werden. Fehlen aber diese Zeugnisse, oder sind sie nicht in Ordnung, so wird er ohne Weiteres an dem betreffenden Einlaßorte zurückgewiesen werden. Es versteht sich übrigens, daß jeder, der nach den Gesetzen Paßpflichtig ist, außer dem Gesundheits-Zeugnisse auch einen Paß produciren muß.

4) Jeder Ausländer, der zur Messe gehen will, bedarf einen Paß, in welchem der Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem er kömmt, bemerkt ist, um ebenfalls ungehindert eingelassen zu werden. Der Mangel desselben bedingt die Zurückweisung an dem betreffenden Einlaß-Orte.

5) Jeder inländische und ausländische Reisende und Waarenführer, welcher aus einem gesunden Orte kömmt und sich nicht an Orten, wo die Cholera herrscht, aufgehalten hat, sich auch durch die Visa des Polizei-Büreaus des Einlaßortes legitimirt, insofern er nicht im Regierungs-Bezirk selbst Ortsgehörig ist, soll ungehinderten Einlaß in die Stadt Frankfurth finden. Kömmt er aber aus einem infizirten Orte, oder hat er sich in einem solchen aufgehalten, so muß er sich zu Frankfurth a. O. einer fünftägigen Kontumaz auf seine Kosten unterwerfen, wobei aber die Zeit in Anrechnung kommen soll, welche er zuletzt in gesunden Gegenden zugebracht hat. Um sich also gehörig aus-

Digitized by Google

weisen zu können, muß kein Reisender und Waarenführer es unterlassen, seinen Paß oder sein Gesundheitsattest, oder seine Legitimationskarte in jedem Orte, wo er Nachtquartier hält, visiren zu lassen.

6) Pack- und Bündeljuden, d. h. solche, welche zu Fuße gehen und ihre geringen Waaren oder Habseligkeiten in Säcken oder Päcken mit sich führen, sind überall, wo man sie antrifft zurück zu weisen, da denselben der Zutritt zu der hiesigen Messe nicht verstattet werden soll. Dagegen gelten für alle inn- und ausländische jüdische Handelsleute, welche auf Wagen zur Messe reisen, die ad 3, 4 und 5 erlassenen Bestimmungen.

7) Es sollen alle Waaren ohne Unterschied zu der hiesigen Messe zugelassen werden, mit Ausnahme alter Kleider und gebrauchter Betten, insofern sie Handelsartikel sind. Diese sind an den Einlaßörtern überall zurückzuweisen.

8) In Betreff der Schiffer, welche Waaren zur hiesigen Messe führen, behält es bei der Gesundheits-Revision sein Bewenden, welche an den öffentlich bekannt gemachten Revisions-Stellen angeordnet worden ist.

Wir wünschen, daß jeder In- und Ausländer, welcher die diesjährige Martini-Messe besuchen will, von diesen Bestimmungen Kenntniß nehmen, und sich genau darnach achten möge, um nicht Hindernisse auf seiner Reise zu finden, und der Gefahr ausgesetzt zu sein, zurückgewiesen zu werden.

Frankfurth a. O., den 15. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird in dem hiesigen Departement zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. October 1831. I.

Digitized by Google

Aufhebung des Verbots des Hausirhandels mit alten Kleidern und Lumpen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 17. d. M. (Nro. 1132 September I. XII.) — werden sämmtliche Polizei-Behörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt:

daß das Verbot des Hausirhandels mit alten Kleidern und Lumpen, höherer Vorschrift zu folge, hierdurch wider aufgehoben wird.

Breslau, den 19. Oktober 1831. I.

Auf den Antrag des Magistrats in Festenberg ist genehmigt worden, den zum 31. d. M. anstehenden dortigen Allerheiligen Jahrmarkt abhalten zu dürfen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau den 20. October 1831. I.

Auf den Antrag des Magistrats zu Guhrau, ist genehmigt worden, daß der auf den 26. dieses Monats anstehende dortige Herbstjahrmarkt (der im Leuckartschen Volks-Kalender irrig auf den 28. d. M. angesetzt ist) abgehalten werden darf, welches mit dem Bemerken, daß Niemand aus angesteckten Orten und ohne Legitimations-Atteste zugelassen werde, zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Breslau, den 17. October 1831. I.

Vermächtnisse.

Der zu Hösendorf, Kreis Reichenbach, verstorbene Rentmeister und Gutsbesitzer Rudhardt, der evangelischen Kirche zu Reichenbach . . 40 Rthlr.

Digitized by Google

Nachricht.

In der Stadt Reichenbach und in Ernsdorf, Kreis Reichenbach, ist an jedem Orte eine Person von den natürlichen Blattern befallen worden.

Fernere Pocken-Ausbrüche unter den Schaafen:

Unter den Dominial-Heerden: zu Pannewitz, Trebnitzer Kr., zu Lange- und Deutsch-Steine, Ohlauer Kr., zu Bettlern, Grunau und Rosenthal, Breslauer Kr., zu Groß Zöllnig, Oelsschen Kr.; desgleichen unter den Schaafen des Bauer Pantke zu Güsten, des Bauer Schmidt zu Pohl. Kniegwitz, des Bauer Marr zu Tschauchelwitz, des Erbscholzen Wittke zu Bischwitz am Berge, des Bauer Sternagel zu Mellowitz, und des Bauer Ockrusch zu Willkowitz, sämmtlich Breslauer Kr. —

In den letzt genannten vier Oertern, haben die übrigen Bauern, sowie die Bauerschaft zu Baumgarten, Ohlauer Kr., desgleichen die Dominien Striese und Schebitz, Trebnitzer Kr. und das Dominium Köben, Steinauer Kr., ihre Heerden der Präcautions-Impfung unterworfen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat September 1831.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	3	4	1	17	2	1	25	7	1	5	10	1	9	9	—	25	3	—	22	6	—	18	7	—	20	—	6	5	—
Brieg	1	22	2	1	10	8	1	14	9	1	6	9	1	—	—	—	25	6	—	20	—	—	14	9	—	14	—	2	26	3
Frankenstein	2	27	—	1	28	6	1	20	6	1	4	9	1	15	3	—	24	—	—	24	9	—	18	3	—	14	—	4	10	—
Glatz	2	17	3	1	18	9	1	13	9	1	4	—	1	13	9	1	—	9	—	25	—	—	19	3	—	15	—	4	20	—
Guhrau	2	13	2	2	7	2	2	—	3	1	25	7	1	10	—	1	5	—	—	27	3	—	22	6	—	22	6	3	22	6
Habelschwerdt	2	15	—	2	4	3	1	8	5	1	3	9	1	3	5	—	27	5	—	19	11	—	17	2	—	21	—	5	—	—
Herrnstadt	2	5	—	2	3	—	2	—	—	1	28	—	1	7	6	1	5	—	—	27	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
Münsterberg	1	29	5	1	19	—	1	13	5	1	3	—	1	2	7	—	24	7	—	19	7	—	15	—	—	12	6	2	22	6
Namslau	2	2	4	2	—	1	1	11	5	1	8	4	1	—	—	—	28	3	—	28	3	—	26	—	—	18	—	4	—	—
Neumarkt	1	22	—	1	20	—	1	18	—	1	12	—	1	8	—	1	—	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch	2	8	—	2	2	—	1	20	—	1	13	—	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	20	—	—	16	—	4	25	—
Oels	2	5	2	2	—	—	1	17	5	1	11	—	1	2	10	—	29	3	—	21	10	—	17	2	—	8	—	3	21	—
Ohlau	1	22	10	1	21	5	1	10	9	1	9	9	—	28	9	—	27	10	—	18	—	—	17	4	—	14	—	3	20	—
Prausnitz	2	13	9	2	2	6	1	26	3	1	18	9	1	11	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	2	5	6	1	24	6	1	16	6	1	6	6	1	3	9	—	29	6	—	21	6	—	18	—	—	12	—	6	—	—
Reichenstein	2	10	—	1	24	—	1	12	—	1	1	6	1	6	—	—	23	6	—	25	—	—	16	—	—	15	—	2	10	—
Schweidnitz	2	18	7	1	21	2	1	16	—	1	5	2	1	6	—	—	29	10	—	23	2	—	16	10	—	17	6	4	25	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	1	25	5	1	12	2	1	17	11	1	5	5	1	3	5	—	22	1	—	19	10	—	14	6	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	28	6	1	18	10	1	14	3	1	9	3	1	3	—	—	28	9	—	21	—	—	16	3	—	24	—	4	15	—
Wohlau	2	5	—	1	22	6	1	22	6	1	15	—	1	2	6	—	27	6	—	24	—	—	18	—	—	15	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	6	—	1	24	5	1	18	—	1	9	10	1	5	8	—	27	11	—	22	10	—	18	3	—	16	4	4	4	10

Mittel Preis | 2 Rtlr. — sgr. 2½ pf. | 1 Rtlr. 18 sgr. 11 pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 20 sgr. 6 pf.

Breslau, den 7. October 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIV.

Breslau, den 2. November 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Wegen Absperrung der Wohnungen und Personen bey Erkrankungen und Todesfällen an der Cholera.

Um den Nachtheil zu vermeiden, welcher aus dem gezwungenen Zusammenseyn Gesunder mit Cholera-Kranken entstehen kann, haben wir Sorge dafür getragen, daß sich überall Heilungs-Anstalten für solche Personen befinden, welche gewillet sind, sich deren im Erkrankungsfalle zu bedienen.

Wir gestatten es jedoch Jedem, dessen Verhältnisse es erlauben, sich in seinen Wohnungen heilen, und von den Seinigen pflegen zu lassen. Nur verlangt es die öffentliche Sicherheit, daß in einem solchen Falle die Wohnung des Erkrankten, und die Personen, welche sich in derselben befinden, und mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, einer gesetzlich vorgeschriebenen Absperrung unterworfen werden.

Wenn Jemand in eine Heilungs-Anstalt gebracht worden ist, so wird dessen Wohnung sofort desinficirt und bleibt alsdann 5 Tage lang, sammt den in ihr befindlichen

Digitized by Google

Personen geschlossen und bewacht. Nachdem sie nach Ablauf dieser Frist, vorschriftgemäß gereinigt ist, kann sie wieder frei gegeben werden.

Stirbt Jemand in seiner Wohnung, so darf der Leichnam nicht früher beerdigt werden, als bis durch eine dazu befugte Medicinal-Person schriftlich bezeugt wird, daß an demselben sich die unbezweifelten Zeichen des wirklichen Todes wahrnehmen lassen.

Es ist aber den Ueberlebenden gefährlich, mit dem Leichnam in einem Zimmer zu verweilen; wo mithin der Fall eintritt, daß Jemand an der Cholera stirbt, dessen Angehörige nicht in einem besondern Zimmer wohnen können, ist es nothwendig, diese letzten sofort in die Contumaz-Anstalt des Ortes zu bringen und diese so lange daselbst verweilen zu lassen, bis der Leichnam beerdigt und die Wohnung desinficirt ist. Diese Wohnung, zusammt den darin befindlichen Personen, bleibt fünf Tage nach der Beerdigung gesperrt.

Kann dagegen die Familie des Verstorbenen ein Zimmer beziehen, in welchem der Leichnam sich nicht befindet, so bedarf es der Ausführung dieser Maaßregel nicht.

Breslau, den 25. October 1831. I.

Verordnungen
in gewöhnlichen Administrations- ꝛc. Angelegenheiten.

No. 79. Die Benefizien der Hinterbliebenen verstorbener Staats-Beamten in Ansehung des Sterbe-Quartals ꝛc. betr.

Es ist bemerkt worden, daß die Behörden bei Bewilligung der Sterbe- und Gnaden-Monate oder Quartale nach sehr abweichenden Grundsätzen verfahren, indem einige die provisorisch oder auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten von diesen Beneficien ausgeschlossen, andere die Bewilligung gar auf solche Beamten beschränken, die feste Besoldung bezogen haben. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre Gesetzsammlung v. J. 1816. St. 9. Nr. 349. p. 134. vom 27. April 1816 macht solche Unterschiede aber nicht, und schließt keine Beamten-Kategorie von den für die Hinterbliebenen bewilligten Beneficien aus. Daher ist auch den Hinterbliebenen der provisorisch — oder auf Kündigung und Widerruf angestellten, so wie auch solchen Beamten, welchen das Amt nur als Nebenge-

Digitized by Google

schäft neben andern Gewerben übertragen ist, — das Diensteinkommen möge nun ganz, oder zum Theil in festem Gehalt, in Tantiemen oder andern Emolumenten bestehen, — das Sterbe- und Gnaden-Quartal — oder Monat, nicht zu versagen. Dagegen setzt die Allerhöchste Bestimmung allerdings blos wirklich im Dienste des Staats stehende Beamten voraus, und es ist daher das Benefiz nicht auf Kommunal-Beamte auszudehnen, selbst wenn sie sich mit der Erhebung öffentlicher Abgaben beschäftigen, und aus den davon ausgesetzten Erhebungs-Tantiemen remunerirt werden.

Berlin den 23. August 1831.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Maassen.

An

die Königliche Regierung

zu Potsdam.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich insbesondere sämmtliche dabei interessirende Königl. Kassen darnach zu achten.

Breslau den 25. October 1831.

Veranlaßt durch den Nothstand, in welchen so viele Bewohner der Monarchie durch die Verheerungen der asiatischen Cholera und deren nachtheilige Folgen versetzt worden, und angefeuert durch die überaus günstigen Resultate, welche frühere ähnliche gemeinsinnige Unternehmungen gewährten, hat der Maler P. Gebauer in Berlin das im Besitz Sr. Majestät des Königs befindliche Gemälde des Professors Hensel, Christus und die Samariterin am Brunnen darstellend, kopirt, und sich entschlossen diese Kopie sowohl, als ein Brustbild Sr. Majestät des Königs zum Besten der, durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, so wie der eingerichteten Armen-Speisungs-Anstalten, in Steindrücken auf Subscription herauszugeben.

Digitized by Google

Die Wohlthätigkeit des Zwecks macht es uns zur Angelegenheit, das Publikum auf dieses gemeinnützige Unternehmen aufmerksam zu machen und alle diejenigen welche geneigt sind, zur Beförderung desselben beizutragen, zur Subscription auf die gedachten Bilder einzuladen. Der Debit wird durch die Landräthl. Aemter und Magistrate besorgt werden, durch welche auch das nähere wegen des Preises zu erfahren sein wird, wenn die diesfälligen näheren Mittheilungen erfolgt seyn werden.

Breslau den 21. October 1831. I.

Nachdem von dem Werke des Professors Dr. Schubarth, „Elemente der technischen Chemie" jetzt die zweite Abtheilung des ersten Bandes erschienen, und wieder bei dem Verfasser selbst zu dem Ladenpreise von 3 Rtlr. 22 sgr. 6 pf. zu haben ist; so wird solches, als ein Werk zum Gebrauche beim Unterrichte im Königl. Gewerbe-Institut bestimmt, hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 25. October 1831. I.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts-Präsidii.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Präsidii wird hiermit bekannt gemacht: daß die Liste der zu Warschau am 1. October dieses Jahres gezogenen polnischen Pfandbriefe bei uns eingegangen ist, und bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau, den 19. Oktober 1831.

Das Präsidium
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 5 Die Anmeldungsfrist des diesjährigen Weingewinnes betr.

In Gemäßheit §. 5. des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820, mache ich allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß

1) die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes mit dem 1. November d. J. beginnen, und mit dem 30. genannten Monats beendet sein muß, und daß

2) der diesfällige Weingewinn mit 12½ Sgr. für den Eimer zur Versteuerung gezogen werden wird.

Breslau den 20. October 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Veränderungen.

Die bisherigen Ober-Steuer-Controlleurs:

Preuß zu Liegnitz,
Göldner zu Militsch,
Werder zu Festenberg,

so wie die Ober-Grenz-Controlleurs

Wiester II. zu Petersdorf,
und Roßmann zu Ziegenhals

sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Breslau den 21. October 1831.

Digitized by Google

Personalia.

Der Candidat der Theologie Keißner zum Prediger an der Kirche zu Herrnlauersitz, Guhrauschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Wagler zu Canth, zum zweiten Adjuvanten bei der evangelischen Schule zu Waldenburg.

Vermächtnisse.

Der in Münsterberg verstorbene Rathmann Rösner, und dessen gegenwärtige Wittwe, haben ein Grundstück legirt, wovon die Einkünfte zur Bekleidung und Beköstigung eines Hospitaliten daselbst verwendet werden sollen.

Ein Ungenannter für die Hausarmen in Albendorf eine Stiftung von 400 Rthlr.

Von dem zu Seitendorf verstorbenen Schuhmacher Amand Strauch, eigentlich Rautenstrauch, der dasigen Armen-Casse . . . . . 200 Rthlr.

Nachricht.

In Neudorf, Reichenbachschen Kr. ist eine Frau von den modificirten Menschenblattern befallen worden.

In der Schaafheerde des Dominii Krentsch, Strehlener Kr., so wie unter den Heerden des Bauer Sambale ebendaselbst, des Bauer Hoppe in Jankau, Ohlauer Kr., und unter der Heerde des Guthes Schützendorf, Oelsschen Kr., sind die Pocken ausgebrochen.

Die Dominial-Schaafheerden zu Tscheschenhammer, Distelwitz, Bischdorf, Bralin, Rudelsdorf, Groß-Woitsdorf, Gohle und Radine, sämmtlich Wartenbergschen Kr., desgl. zu Wiese und Rur, Trebnitzschen Kr., so wie zu Grebelwitz, Ohlauschen Kr., sind der Präkautions-Impfung unterworfen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLV.

Breslau, den 9. November 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Aufhebung des Verbots in Betreff der Hausirer aus dem Herzogthum Posen, imgleichen der Pack- und Bündel-Juden.

Unsere Amtsblatts-Verfügung vom 31sten Juli d. J. (Stück XXXI. pag. 253.) wonach die Hausirgewerbscheine aus dem Großerzogthum Posen für Schlesien wegen der dorther drohenden Choleragefahr außer Kraft gesetzt, und den Pack- und Bündeljuden jener Provinz der Eintritt in hiesiges Departement, und die Zulassung auf Jahrmärkten untersagt wurden, wird hierdurch in Gemäßheit einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wieder aufgehoben.

Breslau den 4. November 1831. I.

Es ist auf den Antrag des Magistrats in Herrnstadt genehmigt worden, den dortigen Herbst-Jahr- und Viehmarkt nachträglich am 14. November d. J. abzuhalten, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. November 1831. I.

Nachstehende Bekanntmachung:

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Hirschberg haben aus Fürsorge für das Gesundheitswohl beschlossen, daß der auf den 14. bis 16. November d. J. angesetzte Krammarkt, desgleichen der auf den 16. d. M. angesetzte Viehmarkt in

Digitized by Google

Hirschberg ausfallen soll. Es wird demnach der gedachte Markt nicht abgehalten werden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Liegnitz, den 28. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird in dem hiesigen Departement zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 4. November 1831. L.

Verordnungen im gewöhnlichen Administrations- ꝛc. Angelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, sind vom Königl. hohen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, nachstehende Vorschriften, betreffend die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staates oder als Privat-Baumeister, widmen, so wie die Vorschriften der Allgemeinen Bauschule zu Berlin und die Uebersicht der einzelnen Gegenstände des Unterrichts derselben und die Stunden-Vertheilung, ertheilt worden, welche dem Publikum hierdurch öffentlich bekannt gemacht werden. Breslau, den 20. Oktober 1831.

Vorschriften

für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staates oder als Privat-Baumeister widmen.

§. 1.

I. Feldmesser. Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer anderen Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2.

Mit den Zeugnissen hierüber, meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er prak-

Digitized by Google

tisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 3.

Die Kommission ertheilt ihm eine angemessene Probe-Aufgabe, wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt, und zwar:

in der Feld-Eintheilungs-Lehre, der Feldmeß- und Nivellirkunst, in der Arithmetik mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen, der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen, der ebenen Geometrie, der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§. 4.

Die Regierung übersendet sämmtliche Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommission an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmessen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§. 5.

Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6.

Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst, verfügt werden.

§. 7.

Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden.

§. 8.

II. Baubeamte des Staats.

Es soll fortan eine mehrfache Befähigung der Baubeamten stattfinden:

1) als Baumeister (Wege- und Land-Baumeister zugleich),
oder
2) als Bau-Inspectoren.

Letztere können sich entweder bloß

a) dem Wasserbau und Maschinen-Bau; oder bloß
b) dem Stadtbau und Prachtbau widmen; oder
c) die Kenntnisse zu a und b in sich vereinigen.

Digitized by Google

§. 9.

Der Land- und Wegebaumeister muß wenigstens die Schulkenntnisse nachweisen, welche für den Feldmesser vorgeschrieben sind; sein früherer Stand (§. 1.) macht dabei keine Ausnahme; er muß sich ferner als Feldmesser bewährt und als solcher ein unbedingtes Fähigkeits-Zeugniß erhalten haben.

§. 10.

Außerdem werden von ihm folgende Kenntnisse gefordert:

Physik, Chemie und Mineralogie mit Botanik, in besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenschaften der Bau-Materialien; die beschreibende Geometrie, die Stereometrie und die Perspective, die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik; die Konstructions- und Bau-Lehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Maschinen; die Monumente der klassischen Baukunst, die ökonomische Baukunst und den Bau einfacher Privatwohnungen; den Straßenbau und den Bau einfacher Brücken, Schleusen, Graben-Anlagen und Maschinen, das Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen aller dahin gehörigen Gegenstände.

§. 11.

Es soll für den Land- und Wege-Baumeister eine doppelte Prüfung eintreten; eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Ober-Bau-Deputation, findet durch eine besondere Prüfungs-Commission eine öffentliche Prüfung statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehrganges für den Land- und Wegebaumeister zum Gegenstande hat. Zöglinge der Allgemeinen Bauschule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist und sich darüber ausweiset, daß er nach derselben zwei volle Jahre hindurch unter der Leitung eines Bau-Beamten des Staats, bei praktischen Bau-Ausführungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Baurathe der Regierung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Praktische beziehen und beweisen, daß der Bau-Zögling sich die Anwendung zu eigen gemacht und Gewandheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

Digitized by Google

§. 12.

Das Zeugniß der Reife bei der Vorprüfung berechtigt den Bau-Zögling zu dem Antrage, sich Probe-Arbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Ober-Bau-Deputation wird es überlassen, in wiefern sie dabei eigene Arbeiten berücksichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der Allgemeinen Bauschule entworfen werden.

§. 13.

Dergleichen Bau-Zöglinge sollen auch bei Bau-Ausführungen ihres Faches zugelassen und können als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Bau-Conducteurs fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben.

§. 14.

Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung stellt die Ober-Bau-Deputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wege-Baumeisters zu bekleiden. Solche Zeugnisse sollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wissens, welches von ihm gefordert wird, gut oder vorzüglich bestanden ist. — Bloß zulängliche Kenntnisse berechtigen nicht, ein Zeugniß darüber zu fordern.

§. 15.

Wer bei der Vor- oder Nachprüfung unzulängliche oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntnisse zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verstreichen lassen, bevor er sich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

§. 16.

Der Bau-Inspector muß in den Prüfungen als Baumeister vorzüglich bestanden seyn. Bau-Inspectoren

§. 17.

Außer diesen Kenntnissen wird gefordert:

a) von dem Wasserbau-Inspector:

die Anfangsgründe der Analysis, die höhere Geometrie, die höhere Geodäsie; die höhere Maschinenlehre, der Brücken-Schleusen-Kanalbau in seinem ganzen Umfange; der Strombau, Deichbau, Hafenbau.

b) von dem Land-Bau-Inspector:

die Kenntniß der hauptsächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geschichte und Aesthetik; die Verzierungskunst und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunst, Geräthe und Gefäße; der Stadt- und Prachtbau.

Digitized by Google

Von beiden wird die Fähigkeit, die dahin einschlagenden Gegenstände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranschlagen, gefordert.

§. 18.

Für die Befähigung zum Bau-Inspector findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung, in der §. 11. vorgeschriebenen Art statt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wegebaumeister mit der für die Bau-Inspectoren verbunden werden; eben so die Nachprüfung. Letztere jedoch in diesem Falle nur, wenn der Nachweis einer dreijährigen practischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören.

§. 19.

Zöglinge der Allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung zum Bau-Inspector nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§. 20.

Die Vorschriften §. 12. bis 15. finden auch hier Anwendung.

§. 21.

Regierungs-Bau-Räthe.

Die Regierungs-Bauräthe werden aus der Zahl derjenigen Bau-Inspectoren gewählt, welche als Wasser- und Landbau-Inspectoren geprüft worden sind.

§. 22.

Bau-Referendarien.

Bau-Conducteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bau-Ausführungen ausgezeichnet haben und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Bau-Referendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bauräthe, bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur insofern einzugehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist und sie sich darin die erforderliche Gewandheit erworben haben.

§. 23.

Privat-Baumeister und Kommunal-Bau Beamte.

Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Kommunal-Bau-Aemtern oder zur Uebernahme von Privat-Bauten als selbstständiges Gewerbe.

§. 24.

Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige, selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet seyn.

Digitized by Google

An Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums oder die Reife derjenigen Klasse einer Schulanstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner, daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen oder eines Mühlenbauers practisch erlernt und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 25.

Die Privat-Baumeister zerfallen in zwei Klassen:

1) für den Landbau,

2) für den Maschinenbau.

§. 26.

Die Klasse für den Landbau muß außer dem, §. 24. geforderten Nachweis über die Erlernung eines der drei ersten darin genannten Bauhandwerke und der darüber bestandenen Prüfung, beweisen, daß sie die Kentnisse besitzen, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fordert. —

Hievon sind jedoch ausgenommen: der Nachweis der practischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens, die Feld-Eintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik mit Ausnahme der Statik; der Straßenbau.

§. 27.

Die Klasse für den Maschinenbau soll die Vorschriften des §. 24. als Mühlenbauer erfüllen; ferner soll er verstehen das Planzeichnen, Messen und Nivelliren, die Statik und Hydrostatik, die Mechanik und Hydraulik so wie die Maschinen-Lehre; die Anordnung, Konstruction und Veranschlagung der verschiedenen Mühlenwerke und Maschinen in demselben Maaße, als sie von einem Wasserbau-Inspector verlangt wird; die Anordnung und Konstruction der, mit denselben gewöhnlich in Verbindung stehenden Wasser-Bauwerke.

§. 28.

Die Prüfung der Privat-Baumeister geschieht von der Ober-Bau-Deputation auf einmal, ohne Vor- und Nachprüfung.

§. 29.

Für die des Baufachs Beflissenen, welche bei dem Erlaß dieser Vorschriften bereits Probearbeiten von der Königlichen Ober-Bau-Deputation zugetheilt erhielten, fallen die Bestimmungen über die Vor- und Nachprüfung fort; sie werden in der bisherigen

Transitorische Bestimmung.

Digitized by Google

Art geprüft. Dagegen werden die Zeugnisse fortan nach Maaßgabe der bewiesenen Fähigkeiten, für sie, als zu Baumeistern oder Inspectoren qualificirt, ausgefertigt.

Berlin, am 8ten September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

(gez.) von Schuckmann.

Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule.

§. 1.

Der Unterricht der Allgemeinen Bau-Schule, zerfällt in einen Lehrgang für Land- und Wegebaumeister und in einen Lehrgang für Bau-Inspectoren; letzterer in einen Lehrgang für den Wasserbau und in einen zweiten für den Stadt- und Pracht-Bau. Der Lehrplan liegt bei.

§. 2.

Die Anmeldungen müssen vor dem 15ten März eines jeden Jahres, bei dem Direktor der Anstalt schriftlich geschehen.

§. 3.

Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen dieser Anmeldung das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beifügen, woraus ihre unbedingte Fähigkeit zu allen Vermessungen und Nivellements hervorgeht, so wie ein Zeugniß der Reife der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder derjenigen Klasse einer andern Schulstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, jener gleich gestellt hat. — Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer.

§. 4.

Diejenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden wollen, müssen ähnliche Zeugnisse der Reife der dritten Klasse beibringen, sie müssen sich ferner darüber ausweisen, daß sie ein Bauhandwerk oder den Mühlenbau praktisch vollständig erlernt haben und von einer gesetzlichen Prüfungs-Kommission zum selbstständigen Gewerbsbetrieb für fähig erachtet worden. Der Mühlenbauer muß ferner nachweisen, daß er das Feldmessen und Nivelliren verstehe.

§. 5.

Wer die Aufnahme für den Lehrgang der Bau-Inspectoren verlangt, muß sich durch ein Zeugniß der Ober-Bau-Deputation als anstellungsfähig zum Baumeister ausweisen.

Digitized by Google

§. 6.

Wer die allgemeine Bau-Schule besucht, ist verpflichtet, sämmtlichen Vorlesungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbe-Instituts, welche sich nach §. 4. zu Privatbaumeistern ausbilden und ein Zeugniß der Reife der ersten Abtheilung der ersten Klasse jener Anstalt beibringen, ist es gestattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung einzelne Vorlesungen der allgemeinen Bau-Schule zu besuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des Königlichen Gewerbe-Instituts gehören.

§. 7.

Eben so ist denjenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Baumeister in der Allgemeinen Bau-Schule, gestattet, nur diejenigen Vorlesungen des Lehrganges für Bau-Inspectoren zu besuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§. 8.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres, beginnen die Prüfungen derjenigen, welche sich für den Lehrgang als Bau-Meister aufnehmen lassen. Sie erstrecken sich über die Kenntnisse, welche für die Feldmesser-Prüfung vorgeschrieben sind, ohne Unterschied, ob diese früher bestanden worden, oder nicht. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 9.

Wer hiernach zu den Vorlesungen zugelassen werden kann, empfängt vom Director eine Karte, welche ihn zur Lösung der Matrikel berechtigt und den Lehrgang oder die einzelnen Vorlesungen bezeichnet, welche der Aufzunehmende zu besuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen Zehn Thaler.

§. 10.

Das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Thaler, für die Zulassung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 5 Thaler für's Semester. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar, berechtigt zum Besuche der Vorlesungen.

§. 11.

Der Lehrgang beginnt mit dem 8ten April eines jeden Jahres, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorlesungen werden um den 20sten März geschlossen. Um Pfingsten sind 14tägige Ferien.

§. 12.

Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür bestimmten Stunde. Die Zöglinge sind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorlesungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten und Vorträge zu halten.

Digitized by Google

§. 13.

Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlassungsscheine erhalten.

§. 14.

Vernachlässigung des Unterrichts auch nur in einzelnen Theilen, sie sei eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Versagung eines Zeugnisses der Reife.

§. 15.

Die Wiederholung eines Lehrganges ist nur denen gestattet, welche bei regelmäßigem Besuche des Unterrichts, am Ende desselben kein Zeugniß der Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld, den Unterricht zu vernachlässigen gezwungen waren.

§. 16.

Niemand ist gezwungen, sich durch die Allgemeine Bau-Schule für den Staatsdienst zu befähigen. Es werden aber diejenigen bei Anstellungen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, welche durch Kenntnisse, Fleiß und gute Aufführung in dieser Anstalt, die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leisteten.

Berlin am 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

(gez.) von Schuckmann.

Uebersicht

der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der Allgemeinen Bau-Schule und der Stundenvertheilung.

A. Zweijähriger Cursus für Land- und Wege-Baumeister.

		Wöchentlich
Erstes Semester	Stereometrie und beschreibende Geometrie	3 mal 2 = 6 Stunden
	Physik	3 = 2 = 6 =
	Geometrische Schatten-Construction und Perspective	2 = 3 = 6 =
	Landschaftszeichnen	1 = 3 = 3 =
	Vortrag über antike Monumente	2 = 3 = 6 =
	Architectur-Zeichnen	2 = 4 = 8 =
	Bau-Constructions-Lehre	2 = 3 = 6 =

Digitized by Google

		Wöchentlich
Zweites Semester	Statik fester Köper . . .	3 mal 2 = 6 Stunden
	Chemie	2 " 2 = 4 "
	Landschaftszeichnen . . .	1 " 3 = 3 "
	Botanik	1 " 2 = 2 "
	Vortrag über Monumente . .	1 " 3 = 3 "
	Architectur-Zeichnen . . .	2 " 4 = 8 "
	Bau-Constructions-Lehre . .	3 " 3 = 9 "
	Vortrag über Maschinen-Details .	2 " 3 = 6 "
Drittes Semester	Practische Anwendungen der Statik .	3 mal 2 = 6 Stunden
	Mineralogie	2 " 2 = 4 "
	Freies Handzeichnen . . .	2 " 4 = 8 "
	Elemente der Wasserbaukunst . .	1 " 3 = 3 "
	Kameral-Bau	3 " 3 = 9 "
	Unterricht im Maschinenzeichnen .	2 + 4 = 6 "
Viertes Semester	Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik	2+2-3 = 8 Stunden
	Ornamentenzeichnen . . .	2+2-4 = 10 "
	Unterricht im Veranschlagen . .	2 mal 3 = 6 "
	Vortrag über Bauführung, Geschäftsgang ꝛc.	2 " 2 = 4 "
	Vortrag über Wegebau . .	1 " 3 = 3 "
	Practischer Mühlenbau . .	2 " 3 = 6 "

B. Einjähriger Cursus für angehende Bau-Inspektoren.

		Wöchentlich
Erstes Semester	Höhere Analysis und Curvenlehre .	3 mal 2 = 6 Stunden
	Höhere Maschinenkunde . .	3 " 2 = 6 "
	Vortrag über Stadtbau . .	3 " 3 = 9 "
	Entwerfen von Stadtgebäuden .	3 " 4 = 12 "
	Allgemeine Wasserbaukunst . .	3 " 3 = 9 "

Digitized by Google

						Wöchentlich
Zweites Semester	Analytische Dynamik . . .	2	mal	2	=	4 Stunden
	Höhere Maschinenkunde . . .	2	=	2	=	4 =
	Entwerfen und Berechnen von Maschinen	2	=	4	=	8 =
	Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl	2	=	4	=	8 =
	Vergleichende Geschichte der Baukunst	3	=	3	=	9 =
	Höhere Geodäsie	2	=	2	=	4 =

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Nachstehendes Rescript des hohen Justiz-Ministeriums vom 29. August 1831:

Die Anfrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in dem Berichte vom 5ten vor. Monats, dessen Anlagen hierbei zurück erfolgen,

über die Wirkungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten März pr. ann., betreffend die, in den Deposital-Massen der Gerichte befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot geeigneten Gelder,

ist durch die, inzwischen ergangene Cirkular-Verfügung vom 4ten Juli curr.

1) als erlediget anzusehen. Durch die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre ist in den Rechten des Fiscus nichts verändert, und sind dieselben weder beschränkt noch erweitert worden. Die Korrespondenz mit dem Königlichen Finanz-Ministerium hat keinen andern Gegenstand gehabt, als den, wie es der fiskalischen Behörde erleichtert und möglich gemacht werde, die bisherigen Rechte des Fiscus wahrzunehmen. Ob eine Deposital-Masse für ein bonum vacans erklärt und dem Fiscus zugesprochen werden könne, ist in jedem einzelnen Falle nach den Gesetzen zu prüfen, und durch das ergehende Erkenntniß rechtlich festzustellen und deshalb ist in der Verfügung vom 4ten vor. Monats, festgesetzt: es stehe den Interessenten, mithin auch dem Fiskus frei, in Rücksicht derjenigen Deposital-Massen, wegen welcher mit Erfolge Rechtens eine Edictalcitation Behufs der Ausmittelung der Eigenthümer oder Erben und in deren Ermangelung zur

Digitized by Google

Erklärung der Massen für bona vacantia ausgebracht werden könne, dieselbe zu extrahiren.

2) Dies vorausgeschickt, ist das Justiz-Ministerium mit der Meinung des Königl. Ober-Landes-Gerichts einverstanden: daß Fiscus eine Depositat-Masse nur in dem Falle als bonum vacans beanspruchen könne, wenn eine ganze Nachlaßmasse als vakante Erbschaft, ad depositum gebracht ist.

Allgem. Landrecht Theil II. tit. 16. §. 4. §. 16. seq. und Thl. I. tit. 9. §. 481.

3) Andere, von Anfang an herrenlose oder in der Folge herrenlos gewordene Sachen, Grundstücke ausgenommen, sind dem Fiscus nicht vorbehalten und können ohne besondere Einwilligung desselben in Besitz genommen werden.

Allgem. Landrecht Thl. II. tit. 16. §. 7.

Befinden sich dergleichen daher in den Depositorien der königlichen Gerichte; so sind sie nach den Bestimmungen des §. 391. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung, und der dieselben erweiternden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. März praet, an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Casse, abzuliefern und nur den, sich legitimirenden wahren Eigenthümern oder deren Erben, stehet das Rückforderungsrecht zu. Eine, vom Fiscus auszubringende Edictal-Citation, ist daher in keiner Art zu begründen.

4) Hierbei wird zugleich bemerkt, daß der §. 392. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung, welcher verordnet, daß wenn es zu einem wirklichen Aufgebot unbekannter Depositat-Interessenten kömmt, die Vorschriften des §. 171. a—e., Anwendung finden sollen, einen ganz verschiedenen Gegenstand betrifft. Es ist dieser §. aus dem, an das Ober-Landes-Gericht zu Stettin ergangenen, im 10ten Bande der Mathisschen juristischen Monatsschrift abgedruckten Rescript vom 30. October 1809, entnommen, und es wurde dadurch über die Anfrage entschieden:

ob zur Ausmittelung der Deserte einer Depositalrendanten und sonstiger Ansprüche, die unbekannten Depositat-Interessenten öffentlich aufgefordert und unter der Warnung vorgeladen werden könnten, daß sie nach fruchtlosen Ablauf des Termins ihrer Ansprüche an die Depositat-Casse verlustig seyen, und

Digitized by Google

an die Person desjenigen, welchem sie die Gelder oder Sachen für das Depositorium abgeliefert haben, verwiesen werden sollen.

3) Es kommt endlich noch der Fall zur Erwägung, wenn die zur Wittwen-Casse abgelieferten Gelder einer bestimmten Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, gehören.

Die Befugniß, auf Todeserklärung eines solchen Abwesenden anzutragen, stehet nach Maaßgabe der §. §. 825. und 826. Tit. 18. Thl. II. des allgem. Landrechts und des §. 282. des Anhangs zur allgem. Gerichtsordnung, nur den nächsten Verwandten, in deren Ermangelung dem Vormunde, unter Authorisation des vormundschaftlichen Gerichts, zu. Sollte Fiscus in solchem Falle die Authorisation des Vormunds verlangen und in Antrag bringen; so ist vor allen Dingen zu prüfen: ob überhaupt die gesetzlichen Erfordernisse zur Ausbringung der Edictal-Citation vorhanden sind, ob die Erbschaft nach erfolgter Todeserklärung wirklich herrenlos werden würde, und ob man überhaupt dem Fiscus das Recht, die Sache zu betreiben, einräumen könne, nahmentlich ob der Vormund nicht vorzieht, seinen Curanden, die Ansprüche an das Capitalvermögen, welches der Wittwen-Casse zum Nießbrauch überwiesen ist, bis zu seiner möglichen Rückkehr unverändert zu konserviren, da bei erfolgter Todeserklärung die Bestimmung des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 847. bis 852., eintreten würden.

Das Königliche Ober-Landes-Gerichts hat hiernach das Verfahren in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen, zu beurtheilen und die Untergerichte des Departements mit ebenmäßiger Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. August 1831.

Ministerium der Justiz.

(gez.) Sack.

An die Königlichen Untergerichten unsers Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 29. October 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Untergerichte unſers Departements, daß von dem Herrn General-Poſtmeiſter denjenigen Geldern, welche ſich als herrenloſes Gut in den Depoſitorien der Untergerichte befinden, und der Juſtiz-Officianten-Wittwen-Caſſe zum Nießbrauch überwieſen werden, bis zur Höhe von 20 Rtl., die Porto-Freiheit bewilligt worden iſt. Dergleichen Verſendungen ſind mit dem Rubro:

„Depoſiten-Gelder zum Nießbrauch der Juſtiz-Officianten-Wittwen-Caſſe.“

zu bezeichnen.

Breslau, den 29. October 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien.

Da die monatlichen Gefangen-Liſten noch immer ſehr unregelmäßig eingehen, ſo wird hierdurch noch einmal in Erinnerung gebracht, daß jedes Gerichts-Amt, (und daher nicht jeder Gerichtshalter für alle Gerichte denen er vorſteht zuſammen) die Gefangen-Liſte mit dem letzten Monatstage abſchließen und ſo zeitig abſenden muß, daß ſie in den erſten 6 Tagen des neuen Monats hier anlangen kann. Wenn ſich im Laufe des Monats kein Verbrecher in Haft befunden, ſo muß von jedem einzelnen Gericht der Negativ-Bericht eingereicht werden.

Zur Erſparung von Zeit und Schreibereien wird nachgegeben, daß zu den Negativ-Atteſten gedruckte aber unterſchriebene Formulare gebraucht, und daß die Gefangen-Liſten mit der Unterſchrift des Richters verſehen, per Couvert eingereicht werden können.

Bleibt auch dieſe Belehrung unbefolgt, ſo wird jedes einzelne Gericht aus den für daſſelbe hier angelegten Acten, unter Einziehung der Koſten und Ordnungs-Strafe erinnert werden.

Breslau den 1. November 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien.

Digitized by Google

Personalia.

Im Militschschen Kreise:

Die Ritterguths-Besitzer Hauptmann v. Küllmann auf Zwornegoschütz und v. Scheliha auf Labschütz, jener zum 1sten und dieser zum 2ten Kreis-Deputirten.

Der Pfarrer Krug zu Krehlau, zum Schulen-Inspector im Steinau-Raudenschen Kreise.

Vermächtnisse.

Der in Münsterberg verstorbene Gürtlermeister Joseph Angelsberger der dortigen katholischen Schule . . . . . 150 Rtlr.

Die in Frankenstein verstorbene Exconventualin Müller dem dortigen Kranken-Hospital . . . . . 30 Rtlr.

Neue Pocken-Ausbrüche bei den Schaafen:

Unter den Domin. Heerden zu Rackelsdorf, Sandraschütz, Heinrichsdorf, Golkawe und dem dazu gehörigen Vorwerke Zufriedenheit, Schlabotschine, Wangersinawe, und Vorwerk Trampine, Kreis Militsch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 16. November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 80. Wegen der Militairpflichtigkeit der verheiratheten oder ansäßigen Individuen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allergnädigster Kabinetsordre vom 4. Septbr. d. J. zu bestimmen geruht, daß die nach Allerhöchst Ihrer Verordnung vom 19. April 1824 den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung und Ansäßigmachung, ihrer Verpflichtung nicht überhoben würden, statt, wie bisher in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe oder Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden ist.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird in Gemäßheit eines an uns unterm 19. v. M. ergangenen Rescripts der Königlichen hohen Ministerien, der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern und der Polizei, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 4. November 1831.

Digitized by Google

No. 81. Wegen zeitiger Liquidirung der Vorspannkosten für die Anfuhre von Mundportionen zu den bestandenen Sanitäts-Cordons.

Von Seiten des Königlichen 6ten Armeecorps haben die zwei Sanitäts-Cordons, nämlich der eine an der Gränze von Polen, vom 19. Mai bis 22. Octbr. c. und der andere an der Grenze von Oesterreich vom 25. Juni bis 26. Juli a. c. bestanden, deren Mannschaften mit Mundportionen aus den Magazinen zu Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Lagiewnick, Pleß, Ziegenhals, Leobschütz, Ratibor und Sohrau verpflegt worden, und wofür die Kosten aus dem für Rechnung der Truppen durch die hiesige Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps bewirthschafteten besondere Portionsgelder-Fonds haben bestritten werden müssen.

Nachdem nunmehr die gedachten beiden Sanitäts-Cordons bereits aufgelöst sind, und der Rechnungsabschluß definitiv erfolgen soll, ist es nöthig alle diejenigen aufzufordern, welche etwa noch Vorspannkosten für die Anfuhre der Mundportionen von den Magazinen bis auf die Konsumtionsplätze Seitens der betreffenden Königlichen Landräthlichen Aemter geltend zu machen haben, ungesäumt ihre Ansprüche darzulegen, denn wenn gleich die bezüglichen Königlichen Landräthlichen Aemter auf die Requisitionen der ic. Intendantur, die Liquidirung der Vorspannkosten für die Anfuhre der Mundportionen zu den Sanitäts-Cordons möglichst beschleuniget haben, so könnten doch Fälle eintreten, wo die von den Truppen über solche Leistungen ausgestellten Quittungen in den Händen unkundiger Vorspänner zurückgeblieben wären, zu deren Befriedigung aber, bei verspäteter nachträglicher Anmeldung solcher Forderungen, wenn einmal der Rechnungs-Abschluß stattgefunden, kein Fond vorhanden seyn würde.

Wir fordern dringend die Königl. Landräthlichen Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, nach dem Antrage der gedachten Königl. Intendantur hiermit auf, in ihren resp. Kreisen darauf hinzuwirken, daß nicht allein das Liquidationswesen über Vorspannkosten für die Anfuhre von Mundportionen möglichst gefördert, sondern auch jede anderweite Forderung an den betreffenden Fonds, spätestens bis zu Ende des Monats Novbr. a. c. angemeldet, und den Kreis-Einsassen bekannt gemacht werde, daß nach Ablauf dieses Monats, alle und jede verspäteten Ansprüche zurückgewiesen werden müssen.

Breslau, den 4. November 1831. I.

Digitized by Google

No. 82. Wegen der auf die aus Pohlen kommenden Flüchtlinge zu verbenden polizeilichen Aufmerksamkeit.

Ungeachtet die Königlichen Polizei-Behörden, in den mit dem Königreich Polen grenzenden diesseitigen Landestheilen, in der neuesten Zeit mehrfach angewiesen worden sind, den aus Polen ankommenden Individuen die sorgsamste Aufmerksamkeit zu widmen und den Bestimmungen der Paß- und Fremden-Polizey, namentlich hinsichtlich des Einschleichens verdächtiger oder nicht gehörig legitimirter Personen aufs strengste nachzukommen, so hat sich nichtsdestoweniger ergeben, daß mehrere jener Individuen unter falschen Namen in die diesseitigen Staaten gekommen sind, und sich vielleicht noch gegenwärtig in denselben aufhalten.

Höherer Bestimmung zu Folge wird daher bekannt gemacht:

daß diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche sich vielleicht unter einem angenommenen Namen in den Preußischen Staaten aufhalten sollten, dies innerhalb acht Tagen der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen haben, und daß gegen diejenigen, welche vorstehender Anordnung nicht nachkommen und bei dem Gebrauche eines falschen Namens beharren sollten, späterhin bei etwaniger Ermittelung mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden wird.

Breslau den 5. November 1831. I.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß der wegen dringender Choleragefahr abgestellt gewesene Kram- und Vieh-Markt zu Polnisch Wartenberg, nunmehr wieder, und zwar am 21. d. M. abgehalten werden darf.

Breslau, den 7. November 1831. I.

Es ist auf den Antrag des Magistrats in Medzibor die Abhaltung des, am 3. d. M. angestandenen, aber aufgehoben gewesenen, dortigen Jahrmarkts am 5. December d. J. genehmigt worden. Dies wird hiermit bekannt gemacht und bemerkt, daß dahin aus inficirten Orten, Marktbesucher und Waaren nur nach abgehaltener Kontumaz zugelassen werden dürfen.

Breslau, den 3. November 1831. I.

Digitized by Google

Auf den Antrag des Magistrats zu Reichthal ist genehmigt worden, den, im August d. J. dort ausgefallenen Egidi Jahrmarkt am 12. Decbr. d. J. nachträglich abzuhalten; welches zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Breslau den 8. November 1831.

Der Oberlehrer der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt, J. G. Knie, hat vor Kurzem im Verlage von Graß, Barth und Comp. ein Werk herausgegeben unter dem Titel:

Kurze geographische Beschreibung

von Preußisch Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Preußischen Markgrafschaft Ober-Lausitz,

oder der gesammten Provinz Preußisch Schlesien, zum Gebrauch für Schulen.

Der Subscriptionspreis des bereits vollendeten ersten Theils von 12 Bogen groß Octav beträgt 8 Sgr. für das ungebundene, und 10 Sgr. für das gebundene Exemplar.

Wir machen die Herren Schulen-Inspectoren, Schulrevisoren und Schullehrer auf dasselbe als auf ein sehr zweckmäßig abgefaßtes Lehrmittel aufmerksam, welches um so mehr zu benutzen ist, als der Unterricht in der speziellen Geographie in den Landschulen auf eine genaue und angemessene Kenntniß der vaterländischen Provinz zu beschränken ist.

Breslau den 28 October 1831. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 56. Das Forum in Ehescheidungs-Sachen katholischer Glaubens-Genossen betr.

Da noch immer einige Untergerichte Ehescheidungs-Klagen in solchen Fällen, wenn beide Theile dem katholischen Glauben angehören, annehmen, dieselben instruiren und das Erkenntniß abfassen, so wird unter Verweisung auf unser Publikandum vom 20. Februar 1818 nochmals bekannt gemacht, daß ein solches Verfahren in Schlesien ganz unzulässig ist, dergleichen Parteien in solchen Sachen vielmehr nach der wörtlichen Bestim-

Digitized by Google

mung des §. 7. Reglements vom 8. August 1750 bei dem bischöflichen Consistorio judiciren lassen müssen. Die Richter, welche ein von dieser Vorschrift abweichendes Verfahren ferner beobachten, werden zur Verantwortung gezogen werden.

Breslau den 1. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 58. Die Criminal-Prozeß-Tabellen betr.

Nach einer Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 12. September d. J. sind die Kriminal-Tabellen, wie sie höherer Anordnung und unserer Bekanntmachung vom 21. Juni v. J. gemäß eingereicht wurden, unzureichend befunden worden; sie sollen vielmehr von jetzt an, alle schwebend gewesenen Untersuchungen nachweisen, und 2 Abtheilungen, die eine für die Criminal- die andere für die fiskalischen Untersuchungen enthalten, und in Letzterer sollen auch künftig die Injurien-Prozesse, welche in der fiskalischen Untersuchungs-Form erörtert wurden, und alle Contraventions- und Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen aufgeführt werden.

Des leichtern Verständnisses und der Gleichförmigkeit wegen, haben wir nebenstehend ein Schema für diese Tabellen zur Befolgung entworfen. Diese Tabellen müssen unserer General-Verfügung vom 11. Juli d. J. gemäß von jedem Gericht einzeln eingereicht werden und in der unerläßlichen Frist bis zum 15. Dezember zur Vermeidung von Ordnungsstrafen hier anlangen. Ist keine Tabelle einzureichen, so muß ein Negativ-Attest oder Bericht eingesendet werden.

Breslau, den 31. October 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Ueber

der Untersuchungen, nach den Gattungen der Verbrechen, vom 1sten Dezember 183 bis Ende

	Criminal-Untersu																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Hochverrath.	Landesverrätherei.	Beleidigte Majestät.	Unerlaubte Selbsthülfe, insofern sie in Criminalform erörtert worden.	Körperliche Verletzungen.	Mord.	Todschlag.	Kindermord.	Verheimlichung der Schwangerschaft u. Geburt u. Abtreibung d. Leibesfrucht.	Straßenraub.	Raub.	Diebstahl außer dem Holzdiebstahl.	Holzdiebstahl.	Vorsätzliche Brandstiftung.	Culpose Brandstiftung.	Münzverbrechen.	Amtsvergehen.	Desertions-Beförderung.
Es bleiben schwebend aus dem Jahre 1830 am 1. Dezember																		
Es traten neue hinzu aus dem Jahre 1831																		
Summa																		
Davon wurden abgemacht . .																		
Es blieben am 1sten Dezember 1831 schwebend . .																		

Digitized by Google

ſ i ch t

welche in dem Jurisdictions-Bezirk des

November 183 geſchwebt haben.

chungen.								Fiskaliſche Unterſuchungen.				Summa totalis.	Bemerkungen.
19	20	21	22	23	24	25	Summa.	1	2	3	Summa.		
Duell.	Fleiſchliche Verbrechen.	Unnatürliche Sünden.	Meineid.	Banquerot.	Betrug und Verfälſchung.	Tödtung aus Fahrläſſigkeit.		Unerlaubte Selbſthülfe ohne Gewalt. Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und Beleidigungen die den Beamten im Amte zugefügt worden.	Injurien.	Contraventionen und Steuer- und Zoll-Defraudations-Sachen.			

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Octbr. 1831.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Wczuntkawe Gros auch Tschunkawe .	Militsch	gewesene Stadtrichter Strauch zu Militsch.	Justitiarius Augustin zu Wierschkowitz.
2	Wczuntkawe Klein	desgl.	derselbe.	derselbe.
3	Schwiebedawe .	desgl.	derselbe.	derselbe.
4	Dziewentline . .	desgl.	derselbe.	derselbe.
5	Tworczeminke Ober	desgl.	derselbe.	derselbe.
6	Tworczeminke Gros	desgl.	derselbe.	derselbe.
7	Woitnikowe Ober	desgl.	derselbe.	derselbe.
8	Barzdorf . . .	Striegau	Justiz-Rath Bayer zu Jauer.	Justitiarius Martini zu Jauer.
	Bärsdorf . . .	Jauer		
	Damsdorf . .	Striegau		
	Rosen Gros und Klein	Striegau		
9	Hertwigswalde Ober und Nieder .	Jauer	derselbe	derselbe.
10	Dahme . . .	Wohlau	gewesene Stadtrichter Schmid in Winzig.	Justiz-Amtmann Gobbin zu Wohlau.
11	Queissen Pfarr-Antheil	Steinau	gewesene Stadtrichter Reiner in Raudten.	Stadtrichter Breuer in Raudten.
12	Glambach . .	Strehlen	Stadtrichter Reinsch in Strehlen.	Justitiarius Wolf in Strehlen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts Departement pro October 1831.

Die Rechts-Candidaten:

Moritz Friedrich Vogt,
Carl Fritsche,
Ludwig Johann Mortimer Wendt,
Friedrich Herrmann Ewald George Rudolph,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht;

August Koschella,
Peter Robert Schliemann,
Joseph Wolff,

beim hiesigen Land-Gericht;

Richard von Prittwitz,

beim Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen;

Anton Förster,

beim Land- und Stadt-Gericht zu Glatz;

Julius Cäsar Alexander Hoffmann,

beim Land- und Stadt-Gericht zu Brieg;

Heinrich Otto Leopold Plathner und
Carl George August Plathner,

beim Gericht der Herrschaft Camenz angestellt.

Die Auscultatoren Michel, vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, und Werner, vom hiesigen Stadt-Gericht, so wie der Referendarius von Kessel, vom Cammer-Gericht zu Berlin, sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Witzenhusen, Fritsch und Abel, sind zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Steinmann, ist zum Justiz-Commissarius für die Creise Ohlau, Strehlen und Namslau bestellt, mit Anweisung seines Wohnorts in Ohlau.

Digitized by Google

Der Actuarius Pollack in Neurode, ist als Salarien-Cassen-Rendant und Canzelliſt beim Land- und Stadt-Gericht zu Glatz,

der Hülfs-Arbeiter Wandel, als Actuarius, Regiſtrator, Depoſital- und Salarien-Caſſen-Rendant und Canzelliſt beim Stadt-Gericht zu Neurode,

der invalide Trompeter Schneider, als Gefangenwärter zu Jauer angeſtellt.

Der Executor Wolff, beim Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen, iſt mit Penſion in Ruheſtand verſetzt worden.

Nachricht.

Zu Gaumitz, Kreis Nimptſch, iſt eine erwachſene Perſon von den natürlichen Blattern ergriffen worden.

In den Dominial-Schaafheerden zu Manze, Kreis Nimptſch, zu Haltauf, Kreis Ohlau, und Striegelmühl, Kreis Schweidnitz, ſo wie in den Bauer-Heerden zu Schönfeld, Kreis Strehlen, haben ſich die Pocken gezeigt.

Den Schaafheerden des Dominii Mittel-Langendorf, Kreis Wartenberg, und der Pfarrwiedmuths-Heerde zu Wartenberg, imgleichen den Schaafen des Dominii Goy, Kreis Ohlau, und der Schultiſeibeſitzerin Baumgarth daſelbſt, ſind die Schutz-Pocken geimpft worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 23. November 1831.

Bekanntmachung.

In Folge Allerhöchsten Befehls vom 24. d. M., wird hiermit das unterm 23. December 1830 erlassene Verbot der Ausfuhre von Pferden, Waffen und andern Kriegs-Bedürfnissen, über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memelstrom bis zur Haupt-Zollstraße zum Haupt-Zollamt Zabrzeg in Oberschlesien, wieder aufgehoben.

Berlin den 28. Oktober 1831.

Minister des Innern für Handel und Gewerbe.	Finanz-Minister.	Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Schuckmann.	Maaßen.	v. Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Seine Majestät der König haben geruhet, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. September a. c. dem hiesigen Wund- und Zahn-Arzt Mangelsdorff zu gestatten, das ihm von dem Herrn Herzog von Anhalt-Cöthen verliehene Prädikat eines Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Hofzahnarztes in den disseitigen Staaten führen zu dürfen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. November 1831. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 58. Wegen des Rekurses gegen Stempelstrafen.

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht bringt nachstehendes Reſcript des Justiz-Ministerii wegen des gegen Stempel-Strafen zulässigen Rekurses:

Es ist auf den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums durch die an dasselbe ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. December p. a. festgestellt worden, daß

1) in der Regel gegen Stempelstrafen, welche nicht 10 Rthlr. betragen, sie mögen in der Form eines Resoluts oder eines Dekrets auferlegt seyn, im Wege des Rekurses oder der Beschwerde, Erlaß oder Milderung, bei der Königlichen Stempelverwaltung nachzusuchen sey,

2) hiervon nur diejenigen Stempelstrafen ausgenommen sein sollen, die entweder von einer Ministerial-Behörde verfügt, oder von den Gerichten in Prozeß-Verhandlungen ohne Unterschied, und in andern gerichtlichen Verhandlungen gegen die unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Gesuchen und Eingaben zu Vollmachten, und zu gerichtlichen oder Notariats-Beglaubigungen, durch ein Dekret festgesetzt werden;

3) nur in diesem Falle der Rekurs im Wege einer Beschwerde an die höhere Instanz der Behörde, welche das Strafdekret abgefaßt habe, Statt finden solle,

4) überall, wo der Rekurs oder die Beschwerde an die Stempelverwaltung zu richten sey, der Betheiligte sich unmittelbar an das Königliche Finanz-Ministerium zu wenden habe, welchem jedoch freistehen solle, zur Erleichterung des Verfahrens den Provinzial-Steuer-Direktor oder die betreffende Regierung zu substituiren,

und 5) der Rekurs, welchen wegen der Strafen zu 10 Rthlr. und darüber, der Betheiligte Statt der Berufung auf ein gerichtliches Verfahren etwa einlege, in allen Fällen zur Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers gehöre.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich zu achten, und die eingehenden Rekurse gegen die Strafbestimmungen in Stempelsachen, insofern solche nicht der Stempel-Verwaltung überwiesen sind, an die höhere Instanz, mithin

Digitized by Google

an diejenige Gerichts-Behörde, welche in appellatorio zu erkennen haben würde, zur Beurtheilung und Entscheidung abzugeben. Berlin den 19. Septbr. 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages
v. Kamptz.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.
A. 9506.

zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung. Breslau den 12. November 1831.

No. 59. Wegen Aufnahme der Testamente bey Civil-Personen, wenn in ihrem Wohnorte ansteckende Krankheiten ꝛc. herrschen.

Durch eine Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre vom 8ten d. M. ist festgesetzt worden: daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civil-Standes, denen in §. 198. Tit. XII. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochenen ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amtes zu bedienen, nicht auf die im §. 192. des angeführten Ortes den activen Militair-Personen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civil-Standes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist: blos mündlich vor zwei Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 16. November 1831.

Die Allgemeine Gerichtsordnung verordnet Th. III. Tit. 4. §. 2.: Ein Rechtskandidat, welcher sich dem praktischen Dienste zu widmen gesonnen ist, müsse von Mitteln und Unterstützung nicht ganz entblößt sein, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit, sich seinen Unterhalt verschaffen, und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne.

Bei dem jetzigen großen Andrange von Bewerbern zu erledigten Aemtern, und da zur Zeit 5 bis 6 Jahre von der 1sten Prüfung an gerechnet, vergehen, ehe ein fleißiger Referendarius auf eine Anstellung mit Gehalt oder Diäten Rechnung machen darf, ist es besonders nothwendig, auf die genaue Befolgung jener Vorschrift zu halten.

Durch eine Ministerial-Verfügung vom 19. October d. J. ist das Ober-Landes-Gericht angewiesen worden, bei den Anmeldungen zur ersten Prüfung den Nachweis jenes Erfordernisses zu verlangen, und in dem Berichte an das Justiz-Ministerium über das 2te Examen zu bemerken, daß demselben genügt sei.

Digitized by Google

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Rechtskandidaten zur Pflicht gemacht, bei den Anmeldungen zur ersten Prüfung die erforderlichen Nachweisungen sogleich beizubringen, den Aeltern und Vormündern derselben aber wird insbesondre zu erwägen gegeben, daß diejenigen, welche keine guten Schul-Zeugnisse aufzuweisen haben, eben so wie diejenigen, welche sich ihre Ausbildung auf der Universität nicht recht ernstlich haben angelegen sein lassen, in der Folge zum practischen Dienste gar nicht erst werden zugelassen werden. Breslau den 8. Novbr. 1831.

Bekanntmachung.

Nachdem die Görlitzer Fürstenthums-Landschaft mit der Ausfertigung von Pfandbriefen vorgeschritten ist, so wird auf den Grund der allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827 (Gesetz-Sammlung für 1827, Seite 39) bekannt gemacht, daß diese Fürstenthums-Landschaft den übrigen acht zur Schlesischen Landschaft gehörigen Fürstenthums-Landschaften mit gleichen Rechten und Pflichten incorporirt ist, und sonach auch die von ihr ausgefertigten Pfandbriefe gleiche rechtliche Eigenschaft, wie die andern schlesischen Pfandbriefe haben. Breslau den 14. November 1831.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

Sanitäts-Nachrichten.

In der Stadt Münsterberg sind einige Kinder von den modificirten, und eine erwachsene Person ist von den echten Menschenblattern befallen. In Grossendorf, Steinauer Kr., sind einige Individuen an den modificirten Blattern erkrankt.

Neuere Pocken-Ausbrüche haben statt gefunden:

Unter den Dominial-Schaafheerden zu Schönborn, Barottwitz und Priselwitz, Kr. Breslau; und zu Stronn, Kr. Oels; desgl. des Freiguths zu Krzyzanowitz, Kr. Trebnitz.

Unter den Rustical-Heerden des Gerichtsschulzen König zu Irschnocke, des Bauerguthsbesitzer Halbsguth zu Groß-Mochbern, der Bauerguthsbesitzer Wallor zu Mandelau, und der Bauerguthsbesitzer Bräuer und Schimmel zu Domslau, wie auch des Bauerguthsbesitzer Schirne zu Mellowitz, der des Post-Commissarii Hanke, und des Waruschebesitzers Starosmy zu Domslau, sämmtlich Kr. Breslau; der Bauerguthsbesitzer Przybille in Radlowitz und der Wittwe Wuttke in Wiehle, Kr. Ohlau.

Das Dominium Ober-Glauche, Kreis Trebnitz; der Gerichtsschulz Bleyer, Bauer König und Müller in Domslau, Kr. Breslau, haben ihre Schaafe impfen lassen.

Mit einer außerordentlichen Beilage Cholera-Angelegenheiten betr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 30. November 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1314. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. September d. J., wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen;

= 1315. die Allerhöchste Declaration der §§. 223. bis 237. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, bezüglich auf Injurien-Sachen, vom 6. Octbr., und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

= 1316. vom 8., die Nichtanwendbarkeit des §. 192. Tit. XII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198 l. a. benannten Personen des Civilstandes, und

= 1317. vom 24sten Octbr. c., die Berichtigung des Legitimationspunktes in Prozessen wider Gewerkschaften betreffend.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. v. M. haben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß nunmehr nach Wiederherstellung der Ruhe im Königreich Polen bei den vier östlichen Armee-Corps der Zustand wieder eintreten soll, welcher vor dem

Digitized by Google

Ausbruch der polnischen Revolution statt gehabt hat, daß dem gemäß die Landwehren sogleich nach ihren Standquartieren in Bewegung gesetzt und unverzüglich entlassen, die Linien-Truppen aber ebenfalls in ihre Friedensgarnisonen zurückgeführt und durch Entlassung von Kriegsreserven auf einen verminderten Etat gebracht werden sollen.

Se. Majestät haben dabei ausdrücklich huldreichst anbefohlen, den betreffenden Provinzen und Kreisen für die rühmliche Bereitwilligkeit, womit sie den zur Sicherung der Ruhe und Ordnung nöthig gewordenen Maaßregeln entgegen gekommen sind, ohne die damit verknüpften Aufopferungen zu scheuen, Allerhöchst Ihre besondere Zufriedenheit und dankbare Erkenntlichkeit auszudrücken.

Beauftragt, diesen neuen Beweis der Allerhöchsten Huld und Gnade zur Kenntniß der Bewohner der Provinz Schlesien zu bringen, freue ich mich der beifälligen Anerkennung, welche Se. Majestät der König auch ihren Bestrebungen und Leistungen zu Theil werden läßt, um so mehr, jemehr auch die neuesten Zeitereignisse es wieder bestätigt haben, wie tief grade die Bewohner Schlesiens den unschätzbaren Werth solcher huldreichen Anerkennung empfinden, und wie sehr sie dieser dadurch würdig sind.

Breslau, den 23. November 1831.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Amts-Beförderung.

Nachdem Se. Majestät der König den zeitherigen Superintendenten des Oelsner Kreises, Herrn Michaelis, zum Königlichen Consistorial-Rath bey dem Königlichen Consistorium, bey dem Provinzial-Schul-Collegium und bey der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen, Allergnädigst geruhet haben; so wird diese Beförderung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau den 15. November 1831.

Belobung.

Der Chirurgus Dempe zu Heinrichau, hat den im Wasser verunglückten Sohn des Häusler Lindner zu Zesselwitz, durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurückgebracht, welches zur Anerkennung dieser verdienstlichen Handlung und zur Aufmunterung für Andere hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 4. November 1831. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 60. Acten-Einsendung bei Criminal-Untersuchungen betr.

Es sind in Criminal-Untersuchungs-Sachen neuerdings viele bedeutende Verzögerung herbeiführende Fälle vorgekommen: daß bei Acten Rücksendungen von hier aus die zurückzuschickenden Acten theils sämmtlich, theils einzelne Volumina derselben zurück geblieben sind.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des hiesigen Departements werden daher hiermit angewiesen:

dem Einsendungs-Berichte stets eine Specification der Haupt-Acten sowohl als der Neben-Acten beizufügen;

damit schnell übersehen werden kann, was künftig remittirt werden soll.

Breslau, den 18. November 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 61. Die Criminal-Prozeß-Tabellen betr.

In unserer in den Regierungs-Amtsblättern enthaltenen Verfügung vom 31sten October d. J. ist vorgeschrieben, wie die Criminal-Tabelle über die schwebend gewesenen Untersuchungen eingerichtet sein muß.

Damit nun mit dieser Tabelle zugleich eine Uebersicht der Zahl der in Untersuchung befangen gewesenen Individuen gewonnen werden kann, so ist am Schluß derselben die Zahl derselben in folgender Art anzugeben:

In Criminal-Untersuchung befanden sich	Personen,	
davon wurden freigesprochen	=	=
In fiskalischer Untersuchung befanden sich	=	=
davon wurden freigesprochen	=	=

Breslau den 24. November 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Nachricht.

In den Dominial-Schaafheerden zu Radine Kreis Wartenberg, Steine, Jackschönau und Postelwitz, sind die Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat October 1831.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	2	9	1	16	8	1	24	11	1	18	10	1	5	10	1	1	1	—	24	7	—	22	2	—	20	—	5	15	—
Brieg . . .	1	25	2	1	13	6	1	19	—	1	12	10	1	2	5	—	28	5	—	22	2	—	17	—	—	14	—	2	24	5
Frankenstein	2	11	4	2	—	—	1	19	—	1	6	3	1	7	9	—	29	9	—	28	3	—	18	9	—	14	—	4	10	—
Glatz . . .	2	15	9	1	17	6	1	16	6	1	6	3	1	7	6	—	29	3	—	25	—	—	18	9	—	15	—	4	20	—
Guhrau . .	2	10	—	2	—	—	2	1	6	1	27	6	1	10	3	1	5	3	—	27	8	—	22	6	—	23	6	3	22	6
Habelschwerdt	2	9	6	1	28	6	1	11	9	1	2	7	1	3	7	—	29	9	—	19	9	—	17	—	—	21	6	4	26	—
Herrnstadt .	2	7	6	2	4	6	2	3	—	2	—	—	1	10	—	1	6	—	—	28	—	—	25	—	—	15	—	3	—	—
Münsterberg	2	—	9	1	15	3	1	19	—	1	8	6	1	5	9	—	28	9	—	21	—	—	16	3	—	15	—	2	22	6
Namslau .	2	2	2	1	29	7	1	11	2	1	9	—	1	—	10	—	28	9	—	26	10	—	26	—	—	17	—	3	25	—
Neumarkt .	1	24	—	1	18	—	1	20	—	1	16	—	1	2	—	—	28	—	—	19	—	—	17	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch .	2	9	—	2	4	—	1	20	—	1	15	—	1	8	—	1	3	—	—	27	—	—	22	—	—	17	—	4	15	—
Oels . . .	2	4	6	1	29	6	1	19	—	1	12	6	1	8	9	1	2	10	—	23	6	—	18	3	—	10	6	3	18	9
Ohlau . . .	1	24	3	1	22	1	1	12	7	1	11	7	1	—	4	—	29	6	—	20	2	—	19	4	—	16	—	3	24	—
Prausnitz .	2	10	—	1	28	9	1	25	7	1	20	7	1	10	—	1	2	6	—	24	—	—	20	—	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	2	1	6	1	22	—	1	21	3	1	6	9	1	5	9	1	2	8	—	22	—	—	18	—	—	12	—	6	—	—
Reichenstein	2	12	—	1	28	—	1	20	—	1	7	—	1	7	—	—	26	—	—	25	—	—	16	—	—	16	—	2	12	—
Schweidnitz	2	9	—	1	20	—	1	14	6	1	4	9	1	5	9	—	29	3	—	22	9	—	16	6	—	17	6	4	7	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	24	9	1	11	9	1	18	4	1	5	9	1	1	7	—	27	3	—	22	9	—	19	4	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	5	—	1	21	9	1	19	3	1	7	6	1	4	6	—	27	—	—	21	6	—	17	6	—	24	—	4	15	—
Wohlau . .	2	6	—	1	22	6	1	24	—	1	18	—	1	7	6	1	2	6	—	24	—	—	21	—	—	16	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	4	8	1	23	8	1	20	—	1	12	1	1	5	9	1	—	5	—	23	9	—	19	5	—	16	9	4	—	1

Mittel Preis | 1 Rtlr. 29 sgr. 2 pf. | 1 Rtlr. 16 sgr. — pf. | 1 Rtlr. 3 sgr. 1 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 7 pf.

Breslau, den 11. November 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 7. December 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIIte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1318. den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andrerseits. Vom 25. August d. J.;

= 1319. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar d. J., die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen, und

= 1320. die Instruction zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, d. d. den 13ten Octbr. c.

= 1321. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten desselben Monats, die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren und Aushänge-Schildern oder Etiquetten betreffend;

Digitized by Google

Nr. 1322. die Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1815 nicht eingeführt ist; d. d. den 30sten Octbr. d. J. und unter

= 1323. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten Novbr. d. J. die Modalitäten der Execution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten jedes Ranges, betreffend.

Bekanntmachung.

Die von mir unterm 2. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, nach welcher aus dem Königreich Polen, dem Gebiet der freien Stadt Krakau, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien, Schwarzvieh gar nicht in die disseitigen Staaten eingelassen werden sollte, hat zu vielfachen Reclamationen Anlaß gegeben. Es ist erwogen worden, daß das Schwarzvieh überhaupt von dem Ansteckungsstoffe leicht gereinigt werden kann, und daß die Festhaltung des bisherigen unbedingten Verbots durch mächtigeren Anreitz zum Schleichhandel die Gefahr erhöhen würde. Daher hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei, die Wiederaufhebung jenes unbedingten Verbots angeordnet und bestimmt, daß Schwarzvieh unter genügenden Vorsichtsmaaßregeln wieder eingelassen werden soll. Diese werden nunmehr für Schlesien in der Art festgestellt, daß:

1) der Einlaß von Schwarzvieh überhaupt nur über folgende Punkte statt findet, über das Hauptzollamt Berun-Zabrzeg und dessen beide Anfageämter Chelm und Zabrzeg, über die Nebenzollämter Jast, Myßlowitz, Ostrosnitze und Pawlowitz, über das Hauptzollamt Landsberg und über die Nebenzollämter Bodzanowitz, Lissau, Wachtel-Kunzendorf und Klingebeutel.

2) Daß auch an diesen Punkten von den Treibern durch beizubringende Atteste dargethan werden muß, daß weder in den Orten von wo das Vieh kommt, noch wo solches während des Transports aufgestellt gewesen ist, die Rinderpest herrscht.

3) Daß, bevor demnächst der Einlaß statt findet, die Schweine sorgfältig geschwemmt und die Treiber so wie ihre Effecten gereinigt werden müssen.

Diese Bestimmungen, welche in Beziehung auf Böhmen, wo Schwarzvieh einz-

Digitized by Google

führen gar nicht untersagt gewesen ist, keine Anwendung finden, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 30. November 1831.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 83. Die Einziehung der Reste, und die Kassen-Abschlüsse pro 1831 betr.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtlichen zu unserem Geschäftskreise gehörigen Special-Kassen, Rendanturen und Domainen-Aemtern auch diesmal bei dem herannahenden Ablauf des Jahres dringend zur Pflicht zu machen, die noch ausstehenden Einnahme-Reste, so weit solche nicht ausdrücklich von uns gestundet sind, bis zum Jahres-Rechnungs-Abschlusse, mit der angestrengtesten Thätigkeit einzuziehen, und eben so die noch in das Jahr 1831 treffenden Ausgaben und Zahlungen zu leisten.

Wenn hierin schon bisher nach Möglichkeit vorgearbeitet ist, und auch jetzt noch mit aller Thätigkeit fortgefahren wird, kann es nicht fehlen, daß der Erfolg um so weniger ein vollkommen befriedigender sein werde, als die Kassenbücher bis zum Ablaufe des Monats Januar 1832 offen bleiben und im Laufe desselben noch Einziehungen erfolgen können.

Die allerpromptesten Einsendung der Ueberschüsse und Bestände, sowohl an unsere Haupt-Kasse, als auch der Final-Abschlüsse an uns Seitens der Kassen- und Domainen-Beamten, ist nicht minder unerläßlich, und wird eben so dringend eingeschärft, um selbige hier prüfen, und den Final-Abschluß der Regierungs-Haupt-Kasse zur bestimmten Zeit liefern zu können.

Zu dem Behuf ist es nötig, daß die Rendanten und Domainen-Beamten ihre Abschlüsse im Concept und in den Reinschriften im Voraus so weit bearbeiten, daß, sobald die noch einziehbar gewesenen Einnahme-Reste und Ausgaben pro 1831 berichtigt sind, die Einreichung der Final-Abschlüsse ohne weitern Aufenthalt unausbleiblich erfolgen kann, dergestalt

daß spätestens bis zum 2ten Februar 1832 alle Final-Abschlüsse von 1831 unfehlbar bei uns eingegangen sind.

In sofern der Postenlauf die Einsendung zu dem bestimmten Tage auf diesem Wege nicht verstattet, muß solche durch besondere Boten statt finden.

Digitized by Google

Diejenigen Aemter und Rendanturen, welche sich nach dem Vorstehenden nicht auf's allergenauste richten, und deren Abschlüsse nicht mit gedachtem Tage sich in unsern Händen befinden sollten, werden nicht nur zur Erstattung der Abholungs-Kosten verpflichtet, sondern auch mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Wir wollen indessen erwarten, daß es hierzu Niemand werde kommen lassen, vielmehr jeder Beamte von Diensteifer und Pflichtgefühl geleitet eine Ehre darin finden wird, dem in ihm gesetzten Vertrauen zu entsprechen.

Breslau den 2. December 1831. III.

Das Dominium Ingramsdorf, Schweidnitzer Kreises, hat bei dem Neubau des dortigen katholischen Schul- und Küsterhauses, nicht allein dieses Bau-Unternehmen der, nur aus zwanzig und einigen Wirthen bestehenden Gemeinde, durch bewilligte Fuhren und Handdienste sehr erleichtert, sondern sich auch durch unentgeltliche Ueberlassung des Bauplatzes und eines Gärtchens zur Anlage einer Obstbaumzucht für die dasige Schule, wohlthätig bewiesen, welches hiermit beifällig anerkannt wird.

Breslau den 18 November 1831. II.

Daß der Königliche Superintendent Elter zu Rankau, Krankheits wegen, nach seinem Wunsche von den Superintendentur-Geschäften entbunden und die intermistische Verwaltung der Superintendentur der Nimptscher Diöcese, dem nach Nimptsch berufenen Ober-Pfarrer Bock, aufgetragen worden ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. November 1831. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 62. Wegen Verpflichtung der Gerichtsbehörden aus ihren Fonds für ein taugliches Gefängniß zu Vollstreckung von Wechsel-Arresten zu sorgen.

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten d. M. ist festgesetzt worden: daß die Gerichte denen es zur Vollstreckung von Wechsel-Arresten an gesunden Lokalien in ihren Amts-Gefängnissen fehle, schuldig seyn sollen, aus ihren Fonds für ein taugliches Gefängniß zu sorgen, wozu das Gesetz die Gerichtsinhaber ausdrücklich verpflichte, weil dem Wechsel-Gläubiger die Verbindlichkeit dergleichen Lokale zu ermitteln, und zu bezahlen, nicht obliege.

Digitized by Google

Diese Allerhöchste Bestimmung wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Gerichts-Bezirks hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit der Anweisung gebracht: in vorkommenden Fällen für die Vollstreckung von Wechsel-Arresten in einem tauglichen Gefängnisse aus ihren Fonds zu sorgen.

Breslau den 26. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 63. Wegen Einreichung der Nachweisungen des niedergeschlagenen inexigibeln Porto.

Denjenigen Untergerichten unsers Departements, welche mittelst besonderer Verfügung vom 29. November 1830 angewiesen worden sind, die Nachweisung des bei denselben in dem Jahre 1830 und 1831 niedergeschlagenen inexigibeln Porto anzufertigen, zu justificiren, und hiernächst die Nachweisung nebst Belägen bis zum ersten Februar 1831 und resp. 1832 unerinnert bei uns einzureichen, — bringen wir die pünktliche Einreichung der Nachweisung pro 1831 nebst Belägen hiermit in Erinnerung.

Breslau, den 25. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 64. Wegen Begnadigung derjenigen, welche die Cholera-Abwendungs-Gesetze übertreten haben.

Sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Gerichts-Bezirks wird die unterm 22. d. M. ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre:

> wornach alle diejenigen, welche die zur Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen ohne Verletzung besonderer Pflichten übertreten haben, und nach dem jetzt außer Anwendung tretenden Gesetz vom 5. Junius d. J. bereits zur Strafe verurtheilt sind, gänzlich begnadigt worden und die noch anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden dürfen,

zur Befolgung und mit dem Befehle bekannt gemacht: alle noch schwebenden Untersuchungen sogleich zu sistiren und die Acten zu reponiren, alle bereits erkannten Strafen unvollstreckt zu lassen, und in Fällen, in denen mit der Vollstreckung der Strafen bereits der Anfang gemacht worden ist, die sofortige Entlassung der Sträflinge aus den Gefängnissen oder Straf-Anstalten zu veranlassen.

Breslau den 28. November 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger am Kranken-Hospital Allerheiligen zu Breslau, Thiel, als Pastor in Weigwitz, Kreis Ohlau.

Der Kandidat des Predigtamts Barchwitz als Pastor in Steinseifersdorf, Kreis Reichenbach.

Der Kaufmann Jonas zu Wohlau auf 6 hintereinander folgende Jahre zum Kämmerer erwählt und bestätigt.

Der Seifensieder Wolf zu Ohlau zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre.

Der Waldwärter Schmidt zu Neuheyde ist vom 1sten Januar k. J. als Förster nach Waldeck in der Forst-Verwaltung Briesche bei Trebnitz, und der invalide Gardejäger Rentwich als Waldwärter zu Neuheide Forst-Verwaltung Nesselgrund angestellt; der Förster von Arnim zu Waldecke aber vom 1sten Januar k. J. ab nach Ujeschütz, Forst-Reviers Briesche, in gleicher Qualität versetzt worden.

Der Schullehrer Hippe in Klenowe in gleicher Eigenschaft nach Groß-Schönwald, Oelsschen Kreises, versetzt.

Der Schul-Adjuvant Wagner zu Oels, zum Lehrer an der in Breslau errichteten katholischen Armen-Schule No. 2.

Der Schulamts-Kandidat Worst, als Lehrer an der Stadtschule in Guhrau.

Der invalide Unteroffizier Batzkowsky als Kreisbote beim landräthl. Amte in Ohlau, und der invalide Unteroffizier Fensky als solcher beim landräthl. Amte in Guhrau.

Vermächtnisse.

Von der zu Brieg verstorbenen unverehelichten Maria Scholz dem weiblichen Kranken-Hospital daselbst . . . . . 50 Rtlr.

und

von der zu Neubielau Kreis Reichenbach verstorbenen verwittweten Drauschke geb. Hielscher der dasigen evangelischen Schulkasse . . . 10 —

Nachricht.

Den Dominial-Schaafheerden in Süßwinkel und Klein-Oels, Kr. Oels, so wie am letztern Orte auch der Schaafheerde des Erbschulzen Kodwitz sind die Schutzpocken geimpft.

Unter den Schaafen des Bauer Langner zu Kontschwitz, Kreis Ohlau, sind die Blattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück L. LI.

Breslau, den 21. December 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da mehrere Landräthe und Magistrate bei der Subscriptions-Anzeige auf die, von Gebauer in Berlin herausgebenden Bilder zum Besten der durch die Cholera Verunglückten bei dem bestellten Bildnisse Sr. Majestät des Königs nicht angegeben haben:

ob dieses Bildniß in General- oder Garde-Uniform verlangt werde;

so haben diese Behörden bei ihren Bestellungen dies genau zu bestimmen und der Redaktion des Amtsblatts anzuzeigen.

Breslau den 13. December 1831. I.

Bekanntmachung.

Die mit andern Staaten bestehenden Zoll- und Handels-Verträge betr.

Die von des Königs Majestät unterm 30sten October 1831. vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832. bis 1834. bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von

Digitized by Google

diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publikum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen),
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meissenheim).

Digitized by Google

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A. in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zollinie erheben zu lassen;

B. in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14ten Februar, ratificirt den 8ten März 1828., Gesetzsammlung von 1828. Seite 50.)

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zollinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur Hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;

b) die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preußischen Lande mit einer Abgabe von 6 ¾ Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50 Procent Alkohol nach Tralles;

c) eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;

d) die Einfuhr von Tabaksblättern und fabricirtem Tabak, so weit hierbei nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; — und

e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm oder 1 ⅓ Rthlr. vom Preußischen Centner belegt,

wogegen

die unter b bis e genannten Artikel aus dem Preußischen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

Digitized by Google

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25sten August, ratificirt den 3ten November 1831., Gesetzsammlung 1831. S. 227.) Auch nach diesem Vertrage findet schon jetzt mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabricaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig statt, welcher aber, von einem mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den Preußischen und den von der Zolllinie umschlossenen Kurfürstlich-Hessischen Landen eintritt.

Diese Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a) Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.

b) Von Branntwein, der aus dem Kurhessischen in die Preußischen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preußischen in die Hessischen Lande einer Controllgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.

c) Von inländischem Wein und

d) von inländischen Tabaksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preußischen Steuer beim Uebergange in die Preußischen Lande eine Steuer von $4\frac{2}{3}$ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr. für den Zentner Tabaksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preußischen in das Hessische Land aber ist frei.

Ferner

e) wird der conventionsmäßige Preußische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen

f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Produkte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zolllinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24sten Juli, ratificirt den 30sten August 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 121), des Oberamtes Meisenheim (vom 31sten December 1829, rati-

Digitized by Google

ficirt den 2ten März 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 49), und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6ten März, ratificirt den 7ten April 1830, Gesetzsammlung von 1830, S. 57.)

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zollinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17. Juni, ratificirt den 29sten Juli 1826, Gesetzsammlung von 1826, S. 101).

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16. April, ratificirt den 16. Juni 1831, Gesetzsammlung von 1831, S. 159).

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabrikationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2 f. wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preuß. Provinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich-Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25sten October, ratificirt den 16ten December 1819, Gesetzsammlung von 1820, S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24sten Juni, ratificirt den 28. October 1822, Gesetzsammlung von 1822, S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli, ratificirt den 29. August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 121.)

Digitized by Google

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Aemter Altstädt und Oldisleben (vom 27sten Juni, ratificirt den 15ten August 1823, Gesetzsammlung von 1823. S. 169) und wegen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg (vom 2ten, ratificirt den 11ten December 1826, Gesetzsammlung von 1827, S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesetzsammlung von 1823, S. 177; — vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesetzsammlung von 1824, S. 1; vom 17. ratificirt den 30. Juni 1826, Gesetzsammlung von 1826, S. 65; — endlich vom 17ten Mai, ratificirt den 19ten Mai 1831, Gesetzsammlung von 1831, S. 53) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17ten Juli, ratificirt den 16ten August 1828, Gesetzsammlung von 1828, S. 99) mit der Maaßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabricationssteuern der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintrit.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer-System, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

Digitized by Google

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen, (vom 27sten Mai, ratificirt den 17ten Juli 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 53).

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königlich Preußischen Staate und aus dem mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen in die Königlich-Baierischen und Königlich Würtembergischen Staaten, und umgekehrt aus den Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten in die Königlich-Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten*) Ausgangs- und Eingangsämter**), frei von Eingangsabgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,

b) Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1sten Januar 1832. an entrichtet:

c) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;

d) vom Branntwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

e) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke;

f) von Tabak, Wein und Most, und zwar:

---

*) In der Bekanntmachung vom 8ten December 1829 benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

Digitized by Google

aa) von Tabaksblättern 40 Prozent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831. (Art. 25. w. 1.)

bb) von fabricirtem Tabak aller Art 50 Procent (Art. 25. w. 2.),

cc) von Wein und Most 40 Procent (Art. 25. f.);

g) von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25. y. 1. und Art. 25. v.);

h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2. c., 30. b. und c., und 41. c.), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30sten October 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Uebergange Preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbfleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein, Liköre und geschrotetes Malz die auf die innre Fabrikation dieser Gegenstände dort ruhenden Steuern; Tabaksblätter 40 Procent; Tabaksfabrikate 50 Procent; Preußischer Wein und Most 40 Procent; Zucker und Syrup 80 Procent; Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Procent des nach dem Baierisch-Würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesezzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baierisch-Würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Digitized by Google

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Versteuerungsobjekte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußischen Staats festsetzen, sind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar (vom 11. Februar, ratificirt den 29. März 1831, Gesetzsammlung von 1831 S. 45.), und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha (vom 4ten Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 111.), und Meiningen (vom 3ten Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 105.), nach welchen folgende Erzeugnisse der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußischen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen Preußischen Provinzen auf Ursprungszeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:

a) Getreide und Hülsenfrüchte; (Erhebungsrolle Art. 9 a.)

b) Schlachtvieh; (Art. 39 b bis g.)

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:

a) Bücher und Landkarten; (Erhebungsrolle Abschn. II. Allgemeine Bestimmung.)

b) Farbenerden aller Art; (Tarif Art. 5 f.)

c) Flachs, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)

d) Oelsaat als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9 b. 2. und 3.)

e) grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohen Holzwaaren; (Art. 12. Anmerkung.)

f) Kalk und Gips: (Art. 16.)

g) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); (Abtheilung II. Allgemeine Best.)

h) Theer und Pech; (Art. 37.)

i) gemeine Töpferwaare, Fliesen, thönerne Brunnenröhren ꝛc. (Art. 38. b.)

Digitized by Google

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikeln finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine statt.

Endlich

III. findet zwischen den ebengedachten Ländern und den von dem Preußischen engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem

Landkreise Erfurt,

Kreise Schleusingen und

Kreise Ziegenrück

ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie (vom 9ten December 1829., ratificirt den 7ten April 1830., Gesetzsammlung von 1830. Seite 105.) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen den Fürstlich-Reußischen Landen und den dort bezeichneten Preußischen Landestheilen statt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18ten Mai 1815. (Gesetzsammlung von 1815. S. 53.) Art. 20. findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königlich-Preußischen und den Königlich-Sächsischen Landen statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. No. 6.) auch Hinsichts der vom Preußschen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schließlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämmtlichen vorallegirten Verträgen, unter A. B. und C., frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim weitern Ein-

Digitized by Google

gange in eine preußische, der particularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 6ten December 1831.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Steuerbehörden, indem ich besonders darauf aufmerksam mache, daß daraus (sub B.) die beim Verkehr mit Baiern und Würtemberg mit dem 1. Januar 1832. vertragsmäßig eintretenden ferneren Erleichterungen und diejenigen ermäßigten Abgaben hervorgehen, welche von da an, von einigen, der Besteuerung vorbehaltenen Baierisch-Würtembergischen Erzeugnissen bei deren Eingang in Preußen zu erheben sind. —

Hinsichts der Controlle des Verkehrs mit Baiern und Würtemberg, bleibt es übrigens bei den Vorschriften der unterm 15. Decbr. 1829. durch die Amtsblätter publicirten, Bekanntmachung vom 8. d. g. Mts., und den spätern Vorschriften.

Breslau den 14. December 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

An die Stelle des vom 1sten Januar k. J. ab in den Ruhestand versetzten Rendanten Doellen, ist der bisherige Buchhalter Grünig als Provinzial-Steuer-Kassen-Rendant ernannt.

Breslau den 13. December 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts Departement pro November 1831.

Die Rechts-Candidaten:

Gustav Adolph Forche,
Friedrich Samuel Ludwig Pasch,

Digitized by Google

Carl Friedrich Emil v. Rohrscheidt, und
Alexander Weidinger,

sind als Auskultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht;

Carl Wilhelm Preiß, und
Carl Adam August Wilhelm Treblin

beim hiesigen Land-Gericht;

Carl Friedrich Bogatsch,
Ernst Wilhelm Bogatsch, und
Herrmann Robert Moritz Richter

beim Land- und Stadt-Gericht zu Brieg, und

Heinrich Leo Carl Kolbe

beim Stadt-Gericht zu Reinerz angestellt.

Die Auskultatoren Weymar, Traugott Wilhelm Merckel, Schrötter und Trespe vom hiesigen Stadt-Gericht, Becker vom hiesigen Landgericht, und v. Colomb vom Land-Gericht zu Bromberg, sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auskultatoren v. Gronefeld, Krüger und v. Richthofen sind zu Referendarien befördert.

Die Referendarien Carl Friedrich Gustav Schaubert und Giese sind zu Assessoren beim hiesigen Oberlandes-Gericht ernannt.

Der Stadt-Justiz-Rath v. d. Golz ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadt-Gericht zu Brieg, und der Justiz-Rath Thiel daselbst zum hiesigen Stadt-Gericht versetzt.

Der Salarien-Kassen-Assistent Buchwald beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ist zum Kassen-Controlleur bestellt, und die Salarien-Kassen-Assistenten Bergmann und Wilhelm John sind zu Kassen-Buchhaltern ernannt.

Der Gerichtsdiener und Exekutor Friedrich in Schönau ist zum Land- und Stadt-Gericht in Landeshut versetzt.

Der Invalide Prahl, als Gerichts-Diener und Exekutor beim Stadt-Gericht in Schönau.

Der invalide Unteroffizier Geitsch als Hülfs-Exekutor beim hiesigen Stadt-Gericht, und

der invalide Bataillons-Tambour Krafzig als Bote und Exekutor beim Land- und Stadt-Gericht in Strehlen angestellt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Novbr. 1831.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Burgwitz . .	Trebnitz	Stadt-Richter Gottschling zu Prausnitz.	Justit. Berger zu Trebnitz.
2	Alt-Altmannsdorf	Münsterberg	Justit. Hoffmann zu Frankenstein.	Justit. Groß zu Frankenstein.
3	Baumgarten .	Strehlen	Stadt-Richter Reinsch zu Strehlen.	Justit. Wolf zu Strehlen.
4	Jerau . . .	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
5	Markotsch . .	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
6	Rankau . . .	Nimptsch	Derselbe.	Derselbe.
7	Strachau . .	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
8	Ober-Johnsdorf	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
9	Trebnig . . .	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
10	Rudelsdorf . .	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.

Digitized by Google

Verdienstliche Handlung.

Von der Commune zu Breslau ist eine zweite Armen-Schule für Kinder katholischer Confession errichtet und bereits eröfnet. Diese Einrichtung, wodurch einem wesentlichen Bedürfniß abgeholfen worden ist, bekundet auf's neue den regen Sinn der hiesigen Commune für eine gute Erziehung der Jugend, und verdient daher eine anerkennende Erwähnung.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer von Nimptsch zu Jäschkowitz als Polizei-Distrikts-Commissarius im Breslauer Kreise.

In Wartha zum besoldeten Rathmann und Kämmerer der Kaufmann Schneider.

— zu unbesoldeten Rathmännern der Töpfermeister Ritschel, und der Riemermeister Holscheck, sämmtlich auf 6 Jahre.

In Sulau, der ehemalige Rentmeister Walter als Bürgermeister.

Versetzt sind: der Förster Drowin zu Pechofen Forst-Reviers Kuhbrück, nach Bartschdorf Forst-Reviers Bobile; der Förster Pittermann zu Deutschhammer nach Pechofen; der Förster Kyock zu Gr. Kiegnitz nach dem Wald-Distrikt Nonnenbusch, Forstverwaltung Zobten; und angestellt ist der invalide Gardejäger Scheer als Förster zu Deutschhammer Forst-Reviers Kuhbrück.

Der Schul-Adjuvant Volckmer zum Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Landeck.

Vermächtnisse.

Die zu Schweidnitz verstorbene Novize des Ursuliner-Klosters Augustina Guerlich dem dortigen Ursuliner Convent . . . . . 400 Rtlr.

Digitized by Google

Die verwittwete v. Aulock geb. v. Hirsch, der Armen-Casse zu Pangel, Kreis Nimptsch . . . . . 10 Rtlr.

Nachricht.

In Trebnig und in Gaumitz Kreis Nimptsch, ist eine Person an den natürlichen Menschenpocken erkrankt.

Die Dominial-Schaafheerde zu Simsdorf und Hühnern Kreis Trebnitz, imgleichen die Schaafheerde des Erbschulzen Näther zu Wilschkowitz Kreis Nimptsch, sind von den Blattern ergriffen.

Der Freiguthsbesitzer Mimietz zu Ober-Frauenwaldau Kreis Trebnitz, und der Erbscholz Tilgner zu Thomitz Kreis Nimptsch, haben ihren Schaafheerden die Schutzpocken impfen lassen.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In dem letzten Stück muß, Seite 407. Zeile 15. statt des Anfangs-Worts „weniger", gelesen werden „mehr".

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat November 1831.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel				Roggen der Scheffel				Gerste der Scheffel				Hafer der Scheffel				Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte				gute Sorte				gute Sorte				gute Sorte									
	rtl.	sgr.	pf		rtl.	sgr.	pf		rtl.	sgr.	pf		rtl.	sgr.	pf		rtl.	sgr.	pf		rtl.	sgr.	pf
Breslau . .	1	29	11	1	15	4	1	26	1	1	11	7	1	6	9	1	—	10	—	25	2	—	20	4	—	20	—	5	1	3
Brieg . . .	1	22	2	1	14	2	1	19	3	1	11	3	1	4	3	—	29	9	—	21	3	—	16	—	—	14	3	3	5	—
Frankenstein	2	7	3	1	23	9	1	21	—	1	5	6	1	10	—	1	1	—	—	26	9	—	19	—	—	15	—	4	8	—
Glatz . . .	2	7	9	1	14	9	1	12	9	1	5	3	1	6	—	1	—	—	—	24	—	—	18	6	—	17	—	4	15	—
Gubrau . .	2	9	8	2	—	—	2	2	10	1	28	—	1	14	5	1	9	5	—	27	9	—	23	5	—	23	—	3	22	6
Habelschwerdt	2	5	—	1	21	2	1	12	5	1	6	—	1	4	6	—	29	6	—	19	1	—	15	6	—	22	—	4	20	—
Herrnstadt .	2	7	6	2	4	6	2	3	—	2	—	—	1	10	—	1	6	—	—	28	—	—	25	—	—	15	—	4	—	—
Münsterberg	1	25	10	1	14	7	1	14	7	1	6	7	1	4	5	—	27	10	—	22	5	—	18	10	—	13	—	2	24	—
Namslau .	1	29	9	1	27	6	1	10	—	1	7	8	1	2	—	—	29	9	—	23	10	—	21	3	—	16	—	3	20	—
Neumarkt .	1	24	—	1	22	—	1	22	—	1	18	—	1	6	—	1	4	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	2	3	—	1	27	—	1	20	—	1	12	—	1	12	—	1	5	—	—	26	—	—	20	—	—	18	—	4	15	—
Oels . . .	2	2	6	1	27	8	1	19	9	1	13	9	1	10	—	1	5	9	—	25	9	—	20	—	—	11	6	3	20	—
Oppeln . .	1	23	6	1	20	6	1	14	2	1	13	—	1	1	9	1	—	6	—	20	8	—	19	9	—	15	9	3	22	6
Pravsnitz .	2	6	6	1	25	6	1	24	4	1	18	7	1	9	—	1	5	—	—	24	10	—	20	—	—	15	—	3	—	—
Reichenbach	1	26	7	1	15	—	1	21	7	1	6	—	1	6	2	—	28	10	—	23	—	—	19	—	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	2	6	—	1	21	6	1	13	—	1	5	—	1	8	—	—	28	6	—	24	—	—	20	—	—	16	—	2	10	—
Schweidnitz	2	10	—	1	21	2	1	16	2	1	7	—	1	7	10	1	—	—	—	23	2	—	18	5	—	17	6	4	10	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	22	3	1	12	9	1	20	—	1	7	3	1	3	3	—	26	9	—	21	9	—	17	10	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	28	9	1	17	6	1	19	6	1	8	—	1	5	6	—	28	—	—	22	6	—	18	3	—	24	—	4	15	—
Wohlau . .	2	5	—	2	—	—	1	27	6	1	22	6	1	10	—	1	5	—	—	25	—	—	23	—	—	18	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	1	8	1	21	10	1	20	—	1	12	2	1	7	1	1	1	7	—	23	10	—	19	9	—	17	1	3	29	10

Mittel Preis | 1 Rtlr. 20 sgr. 9 pf. | 1 Rtlr 16 sgr. 1 pf. | 1 Rtlr. 4 sgr. 4 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 9 pf.

Breslau, den 9. December 1831.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LII.

Breslau, den 28. December 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIIIte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

Nr. 1324. vom 31. Oktober d. J., über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitz-Titels ihrer Grundstücke;

= 1325. vom 6ten v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüths-Kranke in der Rhein-Provinz betreffend;

= 1326. vom 15ten, wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kredit-Verband der Kur- und Neumark;

= 1327. vom 21sten desselben Monates, wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silber-Gelde auch Friedrichsd'or zum Course von 5 2/3 Thalern angenommen werden sollen, und unter

= 1328. vom 17ten d. M., wegen verlängerten Kapital-Indults für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

No. 84. Wegen der Bestimmung des Courses der Goldzahlungen.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. v. Mts. zu genehmigen geruhet, daß vom 1. Januar 1832. ab, bei allen an die Staats-Kassen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen, auch Friedrichsd'or zu dem festen Course von 5⅔ Rthlr. angewendet und angenommen werden dürfen.

Dies wird den Königlichen Kassen hiermit bekannt gemacht und werden selbige angewiesen, bei allen Zahlungen, welche hiernach ganz oder theilweise in Friedrichsd'or zu 5⅔ Rthlr. erfolgen, in den Quittungen den Betrag der empfangenen Goldstücke jedesmal ausdrücklich anzugeben, solchen aber auch in den Kassenbüchern vor der Linie zu notiren, damit beim Abschluß der Kasse und bei deren Revision der Bestand an Gold-Münzen übersehen werden kann und bei den Ablieferungen an andere Kassen diese, für Silbergeld eingezahlten Gold-Münzen besonders anzugeben, so, daß in dem Begleitschreiben oder Sortenzettel unterschieden wird:

1) Gold:

00 Friedrichsd'ors zu 5 Rthlr.
00 Dukaten zu 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

2) Silbergeld:

00 Friedrichsd'ors zu 5 Rthlr. 20 Sgr.
00 Dukaten zu 3 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Courant ꝛc.

Die auf diese Art aufkommenden Goldmünzen sind übrigens, soweit sie nicht zu den in Golde zu leistenden Gehalts- ꝛc. Zahlungen mit verwendet werden müssen, gleich dem übrigen aus der Domainen- und Forst-Verwaltung aufkommenden Golde, wie bisher, unter den Ueberschüssen abzuliefern.

Breslau den 20. December 1831.

Digitized by Google

Die von dem Königl. Finanz-Ministerio wegen ihrer besondern Brauchbarkeit für den indirecten Steuerdienst besonders empfohlene, und bei den Behörden auf diese Veranlassung allgemein eingeführte Schrift:

„Ausführliche Tabellen für den Quart-Inhalt der Bottiche und Fässer, so wie der darin befindlichen Flüssigkeit, von Reisch und Winkler, Berlin bei Eichler, 8."

hat die dritte sorgfältig revidirte und vermehrte Ausgabe erhalten.

Da dieses Buch vielen Gewerbetreibenden von anerkanntem Nutzen ist, so wird hiermit darauf aufmerksam gemacht.

Breslau, den 21. December 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes allhier eingegangenes Justiz-Ministerial-Rescript vom 29. v. M.:

No. 65. Die Anfertigung der Testamente während der Cholera betr.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 12. d.,

betreffend die, über die Testamentifaktion bei Verbreitung der Cholera ergangenen gesetzlichen Bestimmungen,

eröffnet: daß die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Juli 1831 auf abgesperrte einzelne Wohnungen und Wohnzimmer keinem Bedenken unterliegt, und es der Auswirkung einer besondern diesfallsigen Deklaration um so weniger bedarf, als Sr. Königlichen Majestät bereits von dem Justiz-Ministerium Anzeige gemacht worden ist, daß die an die Gerichts-Behörden für die Dauer der Cholera ergangenen inhibirenden Verfügungen, mit Ausnahme der, auf die Testamentifaktion in gesperrten Wohnungen Bezug habenden Bestimmungen zurückgenommen sind.

Digitized by Google

Das Königliche Ober-Landesgericht hat demgemäß die Gerichts-Behörden auf die diesfalls geschehenen Anfragen zu bescheiden.

Berlin den 29. November 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
A. 14758 zu Breslau.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 13. December 1831.

Da zufolge hoher Ministerial-Bestimmung die bisher mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Herrnstadt vereinigte Jurisdiction über das Dorf Fröschen und über Peiskern und Tschöltsch, Wohlauschen Kreises, vom 1. Januar 1832 ab, auf das Königl. Stadtgericht zu Winzig übergeht, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 8. December 1831.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, (zu Breslau) die in deren Verwaltungs-Bereiche im Jahre 1831. vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

der Vermessungs-Revisor Lieutenant Bauer, zugleich zum 3ten Expedienten der Königlichen General-Kommission;

der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Müller zu Groß-Glogau, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Glogauer-Kreis;

Digitized by Google

der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Assessor Sömmerbrodt zu Strehlen, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Strehlener Kreis;

der Justitiarius Hoffmann zu Schimischow bei Groß-Strehlitz, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Groß-Strehlitzer Kreis;

der Kondukteur Lieutenant Brandt zu Oels, zum Kreis-Kondukteur für den Wartenberger Kreis;

der Kanzlei-Gehülfe Dyhr, zum Gemeinheitstheilungs-Aktuarius bei der Königlichen Spezial-Oekonomie-Commission in Gleiwitz.

Ausgeschieden sind:

der 3te Expedient, Baron von Wechmar, derselbe hat den Salz-Faktor-Posten in Liegnitz erhalten;

der Oekonomie-Commissarius Jekel in Oppeln, mit Pension;

der Oekonomie-Commissarius Schulze zu Pologwitz, ohne Pension;

der Oekonomie-Commissarius Otto zu Schweidnitz, ohne Pension;

der Oekonomie-Commissarius Lieutenant Richter zu Liegnitz, ohne Pension;

der Kreis-Justiz-Commissarius Strehla zu Friedeberg a. Q. (auf sein Ansuchen);

der Kreis-Justiz-Commissarius Adamczik zu Groß-Strehlitz, (auf sein Ansuchen);

der Kreis-Justiz-Commissarius Reinsch zu Strehlen, (auf sein Ansuchen);

der Kondukteur Wolff zu Brieg, (auf sein Ansuchen);

der Kondukteur Frey zu Polnisch-Wartenberg, (auf sein Ansuchen);

der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Paschke zu Löwenberg, (auf sein Ansuchen).

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Von dem in Breslau verstorbenen Kaufmann Butzky, dem Hospital zu Sulau zwei Legate von resp. 6000 Rthlr. und 500 Rthlr.

Der zu Höfendorf verstorbene Gutsbesitzer Ruthardt, dem Magdalenischen Real-Gymnasium zu Breslau, ... 50 Rthlr.

Der zu Reichenstein verstorbene Curatus Wogkittel, dem Hospital daselbst 437 Rthlr. 24 Sgr. 9 1/2 Pf.

und den Armen daselbst, ... 437 — 24 — 9 1/2 —

Personalia.

Der Schul-Adjuvant Wagner zu Oels, zum Lehrer an der in Breslau errichteten katholischen Armenschule Nro. 2.

Nachricht.

In Jürtsch, Kreis Steinau, sind die modificirten Blattern ausgebrochen.

In den Dominial-Schaafheerden zu Groß-Ellguth, und Wabnitz, Kreis Oels, sind die Pocken ausgebrochen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
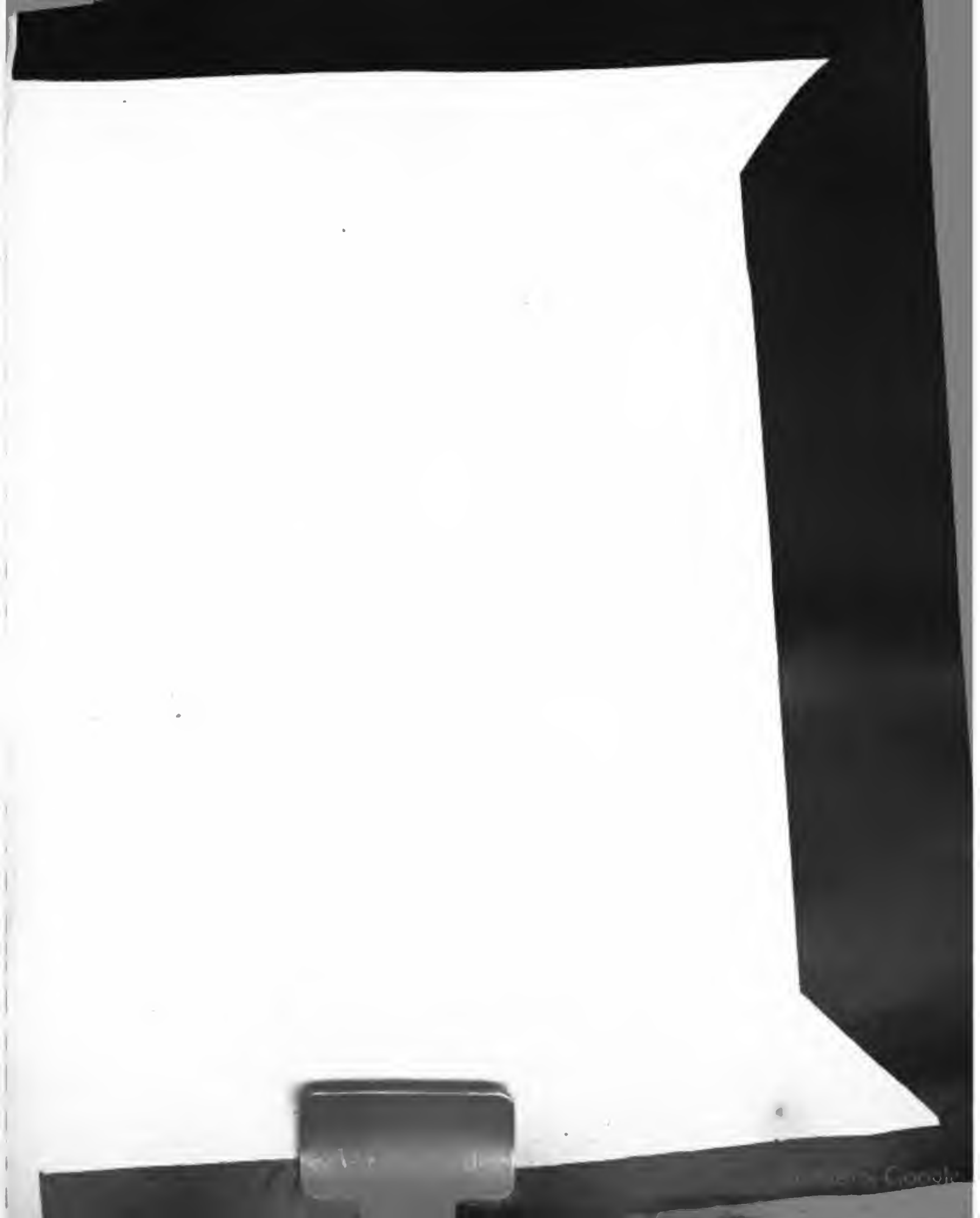
Digitized by Google